Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Achter Theil.

Rechtspflege.

Frankfurt am Mayn 1799.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Innhalt

des Achten Theils.

Rechts-Pflege.

VII.

XVI.

Erstes Hauptstück.

Gesetze allgemeinern Innhalts.

1) E. E. Raths der Statt Franckfurt am Mayn, ERnewerte Ordnung, vber etliche Puncten. WJe es hinfürter an deß Heyligen Reichs- vnd Statt-Gericht daselbsten in Gerichtlichen Processen, sonderlich aber in Appellation-Sachen, benebenst auch mit den Procuratorn, Notarien, vnd denen, so sich deß Advocirens gebrauchen wöllen, gehalten werden soll.

WJr der Rath deß Heyligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, thun kundt vnd fügen Männiglich, fürnemblich denjenigen, welche an deß Heyligen Reichs Statt-Gericht, vor sich, oder vor Schöffen-Rath allhie, oder andere zu thun, vorab aber deß Advocirens vnd Procurirens, wie auch deß Notariatus mit vnserm Vorwissen, Willen vnd Approbation sich gebrauchen, hiemit zuwissen, Als Vns biß dahero zu nicht geringem Mißfallen vorkommen, welcher massen jeweils die Partheyen, vermittelst allerhand verspührten Mißbräuchen, auch mit vnziemblicher Vbersetzung deß geordneten Lohns vnnd anderer Gelter, Verlängerung der Sachen, wie auch gefährlichen Appellationibus, mercklich ge-

hindert vnd beschweret werden: Wormit dann dieser Statt ansehenlichen, guten theils vnserer Reformation einverleibten löblichen Statuten, vnd Privilegien zu wider gehandelt, die Sachen schwer vnd weitläufftig, bißweilen gar vnsterblich zumachen vnderstanden, mehrmals aber böse Zahler in jhrem Betrug vnd Vngehorsamb bestärckt, vor rechtlicher Execution gefristet, vnd etwa dem obsiegenden Theil grosse Beschwerden vnd Verlust bey solchen verdorbenen Leuthen zugezogen werden: Daß demnach solchem hinführo zubegegnen, Wir nachfolgende etwas weiters erklärte Verordnungen von newem zu publiciren, vor eine Notturfft erachtet. Nach welchen sich künfftig jedweder zurichten, vor Schaden zuhüten, vnnd deren erfolgenden Straff halben desto baß vorzusehen wissen wird.

I.

Setzen vnd wöllen demnach Erstlich, weil sich vnsere Gerichts Procuratores deren von alten Zeiten hero verordneter Tax jhrer Laborum beschwert, vnd Wir nicht allein die grosse Veränderung der Zeiten, vñ Müntzen, sondern auch den Mißbrauch deren in obgedachter vnserer Reformation einverleibten Gerichts-Ordnung, vnd darauff geleisteter Pflichten betracht haben, daß, gleich wie vor vnlangen Jahren dem Gericht-Schreiber seine Gebühr vmb ein ziemliches gebessert, also auch nun hinführo obberührten den Procuratorn jhre Gebührnussen dieser Gestalt erhöhet seyn sollen, daß sie allein von jedem Substantial, wie auch nothwendigen vnd der Sachen dienlichen Accidental Termin vnd Recessen, vnd dessen völliger gebührlicher Halt- auch endlicher Vollführung, in deren Zeit, wie solche in der Reformation vnd sonsten zu recht jedesmahl außtrücklich zugelassen vnnd bestimpt, ausserhalb den Messen zwar Sieben Creutzer, in den Messen aber Zehen Creutzer, (doch allein von Frembden) nehmen mögen, Dagegen von denen in der Reformation Part. I. tit. 40. §. 5. bemeldten, vnnd vnder den obbestimten Terminen nicht begriffenen Handlungen, jhnen nichts gegeben werden, sondern sich bey solchen, wie auch sonsten aller Neben-Auffnahmen vnnd Forderungen von den Partheyen, zuenthalten, hiemit

mit [bey] ernstlicher vnaußbleiblicher Straff erinnert seyn sollen.

II.

Sie sollen auch hinführo keine Designationem expensarum eingeben, noch dergleichen durch die Principal oder andere eingegeben oder angenommen werden, darin deren hernach benandter Requisiten (oder das, was in der Reformation gesetzt;) eins oder mehr ermanglen: Nemlich sollen in solchen Designationen jedesmals die sonderbahre producirte Schrifften, mündliche vnn andere Verrichtungen, auch vnsere zu den Gerichtlichen Sachen verordnete Officianten, so dabey einig Gelt einzunehmen haben, darunter der Gericht-Schreiber, Obrister, vnn andere Richter, Botten, vnd dergleichen begriffen, jedwedere in specie benambt, in sonderbaren Itemen, auch welchem Ampt oder Personen die verzeichnete Gebürnussen gefallen vn gehören, außtrücklich, richtig, vnd eygentlich, vnd keines wegs zusammen oder untereinander gesetzt, darneben allemal der Pharagraphus Reformationis, oder jedwedere Posten solcher special Ampts Taxen besagendt, einzelen vnnd nambafft angezogen werden, mit der Verwarnung, da in einem oder mehr Vnrichtigkeiten befunden, vnsere Schöffen selbige entweder gäntzlich neben der Straff verwerffen, oder aber die vntüchtige vnnd dieser vnser Ordnung nicht gemäß eingeschriebene Posten allerdings im Taxiren vbergeben sollen.

III.

Solte sichs dann ober kurtz oder lang befinden, daß ichtwas weiters, dann verzeichnet, oder die Reformation, auch diese gegenwertige Verordnung zuläst, durch vorangemeldte Officianten oder Procuratorn, von der Parthey, an Gelt oder Gelts werth angenommen worden were, So gedencken wir obgemeldter massen wider den, oder die, so hierunter schuldig, vnd an denen hierauff geleysteten Eydtspflichten brüchig erfunden, mit vnnachläßlicher Exemplarischer Straff zuverfahren.

IV.

Vnd damit auch der Receß wegen, das Gericht, die Relationes,

tiones, vnd Schöffen-Raths-Sachen destoweniger gehindert, So sollen die Procuratores sich fürohin kürtzerer Recessen befleissen, vnd was sie vber zehen Zeilen lang (deren in Protocollo Judiciali gewöhnlichen Schrifft nachzurechnen:) so wol zu Schöffen-Rath als Gericht, (auch so viel die Frevel-Klag vnd vng Gegen-Klagen betrifft:) vorzubringen haben, solches in Schrifften vbergeben, vnd als mündlich vorgetragen, so bald ablesen lassen, bey Straff eines halben Gülden, so offt deme zuwider gehandelt wirdt.

V.

In den Edictal-Processen, so wol als in vbrigen, sonderlich Insätz, vnd andern celeritaten desiderirenden Sachen, sollen die Procuratores vnn Curatores ebenmessig jre Pflicht gebürlich in Acht nehmen, den Proceß ordentlich vnd formblich führen, vnnd sonder rechtmessig, erheblich, vnnd wolbescheinlich vorbrachte Vrsachen vnd Impedimenten, vber die gewöhnliche Zeit vnnd terminos einander zumahl nicht nachsehen, sondern in contumaciam, vnd zur submission vnauffhältlich verfahren, anderer Gestalt sie Procuratorn vnd Curatores alle verursachte Vnkosten, vnd andere Schäden, so ab vnordentlichem vnd säumigen Procediren der Parthey zustehet, auß jhrem Beutel zubezahlen, neben der Straff, angehalten werden sollen. Bey welchen zugleich die Erinnerung beschicht, daß in den Anlaidt-Sachen (damit solche in den gewöhnlichen Schöffen Raths terminis ohne Erstreckung derselbigen, zum schleunigsten hauptsachlich außgeführt) durch wenig vnd kurtze mündliche, oder da es die Noth sonderbarlich erhiesche, schrifft-an statt mündlichen Receß, gehandelt, vnnd darin der Reformation alles Inhalts gelebt, oder in Verbleibung derselben hinfüro mit Verwerffung der spathen vnd vberflüssigen Handlungen, auch Bestraffung, sonderlich der Procuratorn, verfahren werden solle.

VI.

Weil sich auch befunden, daß etliche vnqualificirte vnd der ordentlichen Matricul allhie nicht einverleibte Notarii, in allerhand

hand Sachen manchmal zu der Partheyen selbst Nachtheil, vnd Erregung vieler Mißverständt, sich gebrauchen lassen: So befehlen Wir, daß sich menniglich vor denselben, vnd sie sich selbsten fürters wol fürsehen, wie dann hiebey vnser Will vnd Meynung ist daß vff Instrumenta vnnd Actus, die von solchen allhie nicht immatriculirten, oder von aussen her anderwertlich jhrer Legalitet wegen nicht genugsam bezeugten Notarijs auffgerichtet vnnd beschrieben worden, hinführo, zumal da einige Contradiction dagegen fürlaufft, nichts erkandt, sondern solche Documenta vnd Beweiß, als nichtig, verworffen werden, vnd darzu der Notarius nach Beschaffenheit der Sachen, auff Anruffen der vernachtheilten Parthey, den verursachten Schaden zukehren schuldig seyn soll.

VII.

Alsdann bey den Verziechten der Weiblichen Rechts Gutthaten, vornemblich Senatusconsulti Velleiani, & Authent. Si qua mulier, &c. (derentwegen hiebevor ein gewisses Formular zu Rath beschlossen vnd zugebrauchen publicirt:) Vns eusserlich angelangt, daß etwa die Erklärung von den Weibern, zu Hauß, durch die Richter mit schlechter Erinnerung, was solche Gutthaten in sich halten, eingeholt worden seyn sollen: So wöllen Wir, daß, allen Disputaten vorzukommen, hinfüro der Reformation stricte nachgegangen, vnn solche Renunciationes vnn Verzieg anderer Gestalt nicht eingeschrieben werden, es seye dann, daß die Weibspersonen selbst Persönlich in vnserer Cantzley, oder aber von einem allhie immatriculirten Notario vnd Zeugen, in beyseyn vnn mit Bewilligung auffs wenigst zweyer jhrer Freunden auff die in obgedachter Formul gesetzte Fragen vnd Special Erinnerung sich wolbedächtlich vnd verständtlich erkläret. Von welcher Formul jedwedern angenommenen Procuratori vnnd Notario Copia, auff Begehren, zugestellt werden solle.

VIII.

Die Appellationes betreffendt, soll von Niemanden einige Appellation mündt- oder schrifftlich für- oder angenommen wer-

den, es gelobe dann zuvorderst der Provocant durch sich selbsten, oder seinen darzu in specie gevollmächtigten Anwaldt, dem Eltern Herrn Bürgermeister an eines leiblich geschwornen Eydtsstatt, daß er sich in solcher Appellation vnserer Statt Privilegien vnd Reformation, auch dieser gegenwertigen Ordnung alles vnd jedes jhres Inhalts gäntzlich gemäß verhalten vnd geleben wölle. Darauff sollen alsdann Eingangs des Appellation Zettels jederzeit pro stylo diese Wort (auff die zu handen deß Eltern Herrn Bürgermeisters N. N. Tag geleystete Eydtspflichten) eingeruckt, vnd anderer Gestalt der, so appelliren will, weder mit Notario, Zeugen, Goldgülden, oder in einige andere wege zugelassen vnd gehöret werden.

IX.

Bey Gerichlicher, wie auch zu Schöffen-Rath, vorgehender Eröffnung fürgewandter Appellation, soll alsbald Anfangs vorbracht vnd zugleich genugsamb docirt werden, daß dem angegebenen Appellaten durch N. N. Richter voriger Tagen rechtlicher Gebühr zu jetziger, als auff beschehene Interposition, nechstfolgender Audientz, ad videndum præstari solennia verkündet, vnd zugleich (alles Inhalt Relation-Buchs:) dem Gegentheil N. N. allhie genugsamblich gesessene Bürgen, oder N. N. allhie gelegene Güter, welche zur völligen guten Versicherung vnd litis æstimation mehr dann sufficient, namhafft gemacht, oder doch in deren Ermangelung vnd Abgang Cautionem Juratoriam zu præstiren erbotten worden seye.

X.

Würde nun auff den letzten Fall contra Cautionem Juratoriam excipirt, vnd genugsame Vrsachen angezogen, warumb solcher gestaltsame pro obtinenda executione nicht zutrawen: So soll nach Beschaffenheit der Sachen, vnd deß Appellantis etwa ziemlich verdächtig erkandter Person, vnd wann ohne das mit der Execution so bald nit verfahren werden möchte, auff Begehren, die im Privilegio vermeldte Leibs-Verhafftung biß zu mehrer vnzweiffelicher Versicherung, oder doch fernerem Erkandtnuß, in diesem puncto an Hand genommen, wie

auch

auch gemeldter Eydschwur solches Falls dem Principali oder Anwalden, ohne sonderbare Erkandtnuß, nicht verstattet werden.

XI.

Zum Fall dann vorgehende Formalia nicht zu bestimpter Zeit adimplirt, wie auch, wann das Decendium verflossen, vnn besonderlich in Sachen, so eingeschriebene Insätze bey vnser deß Raths oder Gerichts-Cantzley, auch vnlaugbare Confessen, vnd solche obligationes betreffen, darwider kein würckliche Zahlung vorbracht, noch vnverzüglich dargethan, in Fällen Declarationis, itemque iniunctæ Paritionis einer zuvor in rem Judicatam ergangener Vrtheil, Desertionis ex actis, statutisque & Privilegiis huius loci notoriæ, auch wann allbereits Executio vorher pure vnd klärlich erkandt vnd anbefohlen, (es würde dann derselben Maß von den Burgermeistern vberschritten) vnd was dessen ferners in gedachter vnserer Reformation, vnd den Rechten befindlich: Werden die hiesige Advocaten, Procuratores, vnd Notarij hiemit zum Vberfluß endlich verwahrnet, vnnd jhnen bey ernster Straff, vnd nach gestalt der Sachen bey Verlust der Burgerschafft, in solchen Sachen sich einiger massen gebrauchen zulassen, verbotten. Vielmehr aber sollen dieselbige schuldig seyn, wann es gleich mit obig gemeldten Stücken allerdings richtig, jedoch der Reformation auffs genawest zu inhariren, vnn daran zusehn, daß als bald in obberührter ersten Audientz, nach interponirter Appellation, der punctus Solennium allein durch mündliche Receß völlig vnd gäntzlich abgehandelt, oder doch darin pure vnnd endlich submittirt werde, sintemal in Contumaciam non plene aut debito tempore agentis, quod oportet, dannoch so wol wegen der Desertion, als vermerckter nicht Gelebung der Privilegien vnnd Ordnung, zu rechtlichem Bescheyd vnd Obrigkeitlichem Einsehen respectivè, geschlossen werden kan vnd soll.

XII.

Welcher Vrsachen willen auch keinem Procuratori dem andern dißfalls Prorogation zuverwilligen, weniger der saumseelichen Parthey post latam in p°. Solennium Sententiam schrifft-

oder mündlich gegen solchen Sententz zu dienen, vnnd weiters was fürzubringen erlaubt, sondern bey Vermeydung namhaffter Straff verbotten, vnd der Gericht-Schreiber hiemit erinnert seyn soll, alsbald wann in besagtem puncto einiger massen submittirt, bey nechstem Schöffen Raths Seß die Acta vorzulegen, damit darüber vnverzüglich Bescheyd ergehe.

Vnd dieweil Wir vber dieser vnser Verordnung hinführo steiff vnd vest zuhalten, vnd denen einschleichenden Mißbräuchen soviel müglich, abzustewern gedencken, So wird demnach jedweder dieselbige in gebührender Obacht zuhalten, deren gehorsamblich zu geleben, vnd vor Schaden und angetroheten Straffen sich zuhüten wissen.

Decretum & Conclusum in Senatu,
Martis den 18. Iulii, Anno 1620.

2) Eines Erbarn Rahts der Statt Franckfurt am Mayn verbesserte Ordnung, vber etliche Puncten der Reformation Den Gerichtlichen Proceß: Insatze, vnd deren Klagen: Auch Cessionem bonorum, Fallimenta vnd Accord, was massen denselben hinfüro vnverbrüchlich nachgelebt werden soll, betreffend.

WIr der Raht dieser deß Heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, Thun kundt vnd fügen hiemit menniglichen, sonderlich aber denen, welche an deß H. Reichs vnd vnserm Stattgericht, entweder vor sich oder andere zu thun haben, zu wissen, Demnach ein zeit hero im Justitien Wesen, der Reformation zu wider, allerhand viel vnd grosse Vnordnung, sonderlich in hernach benannten, theils den Proceß selbsten, theils die Insätz, Cessionem Bonorum, Falliment vnd Accord betreffende Puncten, eingerissen, vnd dahero die hohe Notturfft, auch vnser Ampt vnd Reputation erfordert, auff alle mögliche Weg vnnd Mittel bedacht zu seyn, wie zu befürderung der heylsam Justitien,

berühr-

berührten eingerissenen Vnordnungen abgeholffen werden möchte: Daß wir demnach nachfolgende Verbesserung bedacht, vnd zu menniglichs Nachrichtung zu publiciren vor nöthig erachtet, nach welcher sich ein jeder, den dieselbe berühren möchte, zu richten, vnd derselben bey Vermeydung gesetzter vnd anderer Straffen gemäß zu verhalten wissen wirdt.

Den Gerichtlichen Proceß betreffend.

I.

VNd Erstlich demnach gleich anfangs im 1. Titul der Reformation klärlich disponirt, wo, wie vnd wann die rechtliche Sachen verhandelt werden sollen: Aber solcher Verordnung mit vberhäuffter Einführung der Extrajudicial Supplications handlungen in viel weg zugegen gehandelt worden: Als setzen, ordnen vnd wöllen wir hiemit, daß die Parthey en, Advocaten vnd Procuratores der Reformation hierinn zu förderst, vnd bey Vermeydung Straffe richtig nachgehen, vnd die gemeldte Extrajudicial Supplicationes von niemanden angenommen, oder da sie je angenommen würden, widerumb verworfen, vnd angehörigen Ort verwiesen werden sollen.

II.

Ob dann wol im 3. Titul, sonderlichen in §. 1. 2. vnd 3. statuirt, wie Schultheiß, Schöffen, vnd die Aduocaten, zu Gericht vnd zu Schöffenraht sich finden, vnd einstellen sollen: Jedoch weil die Rechtshändel sich vber die massen häuffen, vnd viel mehrere Zeit zu den Relationen, als vor diesem erfordert wirdt: So sollen hinfüro der Schultheiß, oder in seinem abwesen der Elteste neben noch zweyen Schöffen, gleich vmb 9. vhr an das Gericht gehen, vnd daran biß die Glock eylff geschlagen sitzen bleiben: Die vbrige Schöffen aber vnd die Aduocaten, die vbrige Zeit vollends den Relationen abwarten.

III.

Vnd weil zu end erstbesagten Tituls, der Straffen halber gewisse verordnung gemacht, Soll darüber gehalten, vnd sonderlich durch den Gerichtschreiber vnd Obristen Richter alles in gebührender zeit in acht genommen, sonsten aber durch sie die

vneingebrachte Straffen selbsten erlegt werden. Wie auch deß-wegen den 22. Jan. Anno. 1578.. ein sonderbarer Rahtschluß gemacht, vnnd mit allem Ernst zu halten anbefohlen worden.

IV.

Alsdann im 4. Titul §. 8. Verordnung gemacht, wie die Sachen von dem Gerichtschreiber ad referendum zu befördern seyen, Als soll er in denen, da periculum in mora, oder daran den Partheyen sonderlich gelegen, auch die Acta nit weitläuffig, sondern mit wenigem expedirt werden können, sollen vnd mögen, alsbaldt die Acta ad referendum geben: In dem vbrigen aber jetztangezogenem §. 8. nachkommen.

V.

Dieweil auch durch die Procuratores die meiste Vnordnungen eingeführt, vnd aber im 5. Titul deß ersten Theils der Reformation, von jhrem Ampt, vnd wessen sie allenthalben sich verhalten sollen, gnugsam Versehung gemacht: Als werden sie ernstlich erinnert, derselbigen gebührlich nachzukommen, vnnd sich so wol gedachter Reformation, als dieser vnd andern vnsern gemachten Ordnungen, bey Vermeidung vnnachlässiger Straff gemäß zuverhalten.

VI.

In specie, sollen sie nach außweisung deß 9. vnd 10. §. kurtzer vnd formlicher Recessen sich befleissigen, aller vnnöthigen, vberflüssigen Wort sich enthalten, vnd da je einiger Recess oder Vortrag etwas wenigs lang seyn wolte, selbigen so baldt schrifftlich, auch zur Ablesung, oder da ja die Sach ein anders nohtwendiglich, vnd auß erheblichen vrsachen erfordert, als dann ad rescribendum, doch ohne Verzug zu præsentiren, vbergeben.

VII.

Vnd demnach man bißhero verspürt, daß die Procuratores in termino ordinis, oder der sonsten gebetten vnd erkandt worden ist, im fall der zu rück pleibenden Handlungen, nicht contumacirt: So sollen sie füro hin solches bey Vermeydung straff zu thun, oder (da sie es kürtze der Zeit halben bey wehrender Audientz mündlich nicht vorbringen können) zum wenigsten ad

Pro-

Protocollum, in beysenn ad versæ partis Procuratoris, finita audientia einbringen zu lassen, sonsten auch vff der Partheyen erscheinen oder vngehorsames aussenbleiben sich der Reformation tit. 14. & 15. allerdings gemäß zuverhalten schuldig seyn.

VIII.

Bey dem 18. §. vorgemelten 5. Tituls, sol der Procurator, wegen dero ad rescribendum producirter, vnd in termino nicht præsentirter Hauptschrifft, nach außweisung deß obgedachten Rahtschlusses de An. 1578. gestrafft, vnd da in acht Tagen nach verfliessung solches termini solche Schrifft abermals von jhm nit præsentirt würde, dieselbige ferners nicht angenommen, vnd da der Parten dadurch schaden zuwachsen solte, der Procurator denselben abzutragen schuldig seyn.

IX.

Bey dem 12. Titul deß 1. Theils der Reformation, wollen wir, wann arresta angelegt, aber die Arrestaten sich, oder jhre Wahren, auß dem Arrest entziehen, oder welcher Gestalt auch sonsten die arresta violirt werden: Daß solches jedes mals der Oberste Richter bey dem Gerichtschreiber, Procuratorn vnd Richtern fleissig erkündigen, vnd vff die Referir verzeichnet vbergeben soll, damit es nach Befindung gebührlich bestrafft werden möge.

X.

Die Termini vnnd Dilationes ordinariæ der vierzehen Tagen zu Gericht (davon im 18. Titul part. 1. gehandelt) So dann die acht Tag zu Schöffenraht, sollen præjudiciales seyn, woferrn deren prorogation nicht mündlich, ante vel in ipso termino ordinis, gesucht wird. Welches dann die Procuratores zu gewinnung der Zeit, gleich nach gehaltener Audientz, da beyderseits Procuratores noch beysammen, oder præsente parte adversa, den Gerichtschreiber ad Protocollum einzeichnen lassen sollen.

XI.

Also auch soll keine Prorogation, ohne sonderbare Vrsach, noch weiters, bewilligt, oder auch gesucht werden, als der erstgebettene ordinari termin selber bey Gericht oder Schöffenraht

respective,

respectivè, sich erstrecken thut. Doch sol anfangs einem Procuratori vnverwehrt seyn, nach erheischender vnd eigentlicher angemelter Beschaffenheit der Sachen, auch der Partheyen vnd Advocaten concurrirender Entsessenheit, einen längern Termin, als ordinis zu bitten. Vnd zum fall vber einer solcher gebettenen Dilation respectivè, oder Prorogation, vff deßwegen ergangene Submission etwan keine Erkandnuß ergehet, sol jedoch dieselbe Zeit, wie sie gebetten worden, an sich selbsten auch præjudicial seyn, vnd darüber weiters kein Zeit verstattet werden.

XII.

Die Procuratores sollen alle Schrifften vnd Producten in duplo vbergeben, damit die Partheyen desto mehr befördert, die termini richtig eingehalten, vnd die Sachen desto eher zu endt gebracht werden, zu dem ende auch deren Exemplarien eins, in der Gerichts Cantzeley vnvffheltlich gegen die Gebühr collationirt, vnd der Gegenpart (damit sich selbige einiger spaten Liefferung, zu Erlangung vnnöthiger prorogation, desto weniger zu behelffen) zugestellet werden solle.

Von Insätzen.

I.

OB auch wol part. I. tit. 46. von den Insatzklagen die Notturfft disponirt: Jedoch, weil darbey allerhand Vnordnung vnd Verzögerung verspürt, so soll darinnen wie hernach folgt procediret werden.

II.

Wann die Klag vff vorgehends Fürgebott, vnnd Erscheinung deß Gegentheils mündlich, neben verlesung deß Insatzes, beschehen: Soll der Beklagt alsbaldt, ohne Dilation, (weil jhme allweg vorhero, in Krafft der Reformation part. I. tit. 10. §. I. bey dem Vorgebott, die Forderung vnd Schuldt, darumb es zuthun, notificirt wird) seine Antwort darauff vorbringen lassen.

III.

Wo dann nicht Exceptio solutionis oder ein gleichmässige, so im Rechten gegen offenbare Insätz, vnd deren Executiones, gegründet, eingewendet: Soll der Kläger stracks zu Bescheid be-

beschliessen, auch vff Herrn Schultheiß vnd Schöffen zuvor genommenen Bedacht, die Zahl: vnd in eventum gebettenne Feiltragung erkant werden.

IV.

Fals aber der Beklagte einige im Recht zulässige Einred, die in facto ex adverso negato bestünde, zuerweisen von nöhten hette: Soll er den Beweiß alsbald in selbiger ersten Audientz nahmhafft machen, vnd zu Zeit der Ordnung dessen vollnführung bitten, welche dann præjudicialiter nachgegeben werden solle.

V.

Vnd damit der Beweiß, so er vff Zeugen bestünde, desto schläuniger vollführt, soll alsdann der Beklagte ad proximam, articulos super prætenso facto, puta Solutionis, &c. cum nominibus testium, (auch sub præjudicio & pœna præclusi) zu vbergeben: vnd der Kläger seine Notturfft dagegen, sampt den Fragstücken in den nächsten Tagen darnach einzulieffern, vnd sie also beyderseits, vff der Zeugen Außsagen (wie in Frevelgerichten) zu submittiren, vnd Bescheidts zu gewarten schuldig seyn.

VI.

Bliebe aber der Beklagte auff das erste jhn allhie in loco betreffendes Vorgebott, bey der Klag vngehorsamlich aussen: So soll der Kläger nechst beschehenem Ruffen vnd (neben der Klag, verlesenem Insatz. also bald hauptsachlich in contumaciam submittiren.

VII.

Wofern dann nicht etwa, durch sonderbare Ehehafften, vnd also precelerem purgationem contumaciæ noch ad proximam, vom Beklagten das præjudicium verhütet, vnd obangedeuter massen, zu Recht, genugsam Einreden also bald vorbracht würden, (vber deren Annehmung es in dubio, zugleich auch, zu bescheid beyderseits gestellt werden soll) So ist die Sach ohnverzüglich, ad referendum zu vberraichen, vnd darinn eins oder andern fals Bescheidt zuertheilen.

VIII.

VIII.

Es soll auch vber jetzt vorgeschriebenen modum, vnnd ohne special- erkandtnuß, keine Handlung, mündt- oder schrifftlich, weiters verstattet, sondern zu vorderst Bescheids erwartet werden.

IX.

Wann nun in der Sach so weit verfahren, daß vermög Reformationis, nach beschehener Feiltragung endtlich auch die Ergengnuß brieff, vnd mit demselben zugleich die Raumung, wie in eventum pflegt gebetten zu werden, durch Bescheid deß Schultheissen dem Kläger zuerkandt: So soll der Beklagte (auch vff den Fall, da sich kein Kauffer befunden) das Vnderpfandt auff deß Creditoris ansuchen innerhalb sechs Wochen gewißlich räumen, oder in Verbleibung dessen, vnd vff fernner Ansuchen, durch Herrn Burgermeister verfügt werden.

X.

Wann nach eingeführter Klag sich ein Concursus plurium, Creditorum, oder Interventio tertij begeben, vnd solcher hinzukommender Kläger, einer oder mehr, noch vor einiger Submission deß ersten Klägers, auch auffs längst den dritten Gerichtstag nach deß ersten eingeführten Klag, desselbigen Klägers Insätz: oder prælation in Recht zuwiederfechten, seine Haupthandtlung (vnnd Beweiß, da er dessen sich zugebrauchen hette) realiter vnd würcklich einbrächten: Soll der erste Kläger diesen gegen jhme movirten Streit, (jedoch gleicher gestalt, wie vorgesetzt, vffs schleunigst) zuvorderst mit derselben newen Gegenpart außüben, vnd darvff biß allerseits beschlossen, mit der Vrtheil vnd Execution eingestanden werden.

XI.

Hette aber der erste Kläger, seine Klag allbereits zur Submission befördert, alsdann soll er vollend biß zur endtlichen Execution (auch der Räumung) sein Sach mit dem Beklagten vnvffhältlich vollführen: Dem oder denen hernachmals erst (doch vor endtlich ergangene definitiva) hinzu kommenden Creditorn aber, vff begehren, stipulando caviren, was vff hincinde folgende

gende Gerichtliche Handlung erfand, solchem folge zu leisten; auch das Pfand inmittelst nicht zu veralieniren, noch zu deteriorirén, doch, daß hingegen der Proceß von dem andern Theil, vffs schleunigst, vnnd ohn einigen Auffschub, befördert werde.

XII.

Gestalt dann obgesetzter modus mit den Terminen, auch ratione concurrentium Creditorum, in diesem so wol, als in allen andern Sachen gehalten, vnnd jedem Theil in solchen Insatz Klagen in allem vffs höchst, nicht vber drey Sätz oder Schrifften, biß zu endtlichem Beschluß der Sachen erlaubt seyn sollen, also, daß wann auch von Seiten deß, oder der Concurrirenden Creditorn, in einem, oder andern terminó, die vorgeschriebene Ordnung nicht gehalten, oder in den dreyen Schrifften nicht alles endtlich vnd völlig biß zum Beschluß mit dem ersten Kläger, vnd Beklagtem respectivè, außgeführt würde, Alsdann in contumaciam vff begehren vnd vorgehende Submission (wenigers nicht auch super relaxatione dictæ cautionis) was recht gesprochen werden soll.

XIII.

Diese Præjudicial Verordnung vnd Anzahl der drey Sätzen, soll vff alle vnd jede, welche bey den Insätz Processen zu obbestimpter Zeit, interveniren, verstanden werden: Alles zu dem Ende, damit in dergleichen liquidirten klaren Insätzen, der jenig, so jhm zu erst vigilirt, vnnd seine jus außgeführt hat, desto weniger durch andere Nachkommende, an seinen Rechten auffgehalten, oder sonsten in vnnöhtige Weitläufftigkeit gezogen werde. Gestaltsamb der jenig, welcher also seine Klag biß zu endt, ehe andere Klagen einkommen, außgeführt, weder mit der Execution remoriret, noch auch mit der vorgedachten Caution, (es weren dann gegen jhn der dilapidation, oder gefährlichen Veräusserung halben namhaffte suspiciones vorhanden, deren er sich nicht purgiren vnd entbrechen möchte) beschwerdt werden: Jedoch sonsten dem oder denen Nachklagenden, so jhn Spruchs nicht erlassen wöllen, Red vnd Antwort zugeben, salvis quibuscunque exceptionibus, schuldig seyn solle.

XIV.

XIV.

Wann wegen Verkauff, oder (non reperto Emptore) Heimerkennung deß Vnterpfands der hernach Versicherte, oder andere Creditorn, vffs höchste innerhalb zweyen Jahrn, sich beklagten, daß es zu wolfeil transferirt, vnd ein solche namhaffte Vberbesserung sich noch befünde, daß der oder die opponirende Creditorn, vmb sich jhres Schadens in etwas zu erholen ein mercklichs weiter drumb geben: oder aber daß der Erste, welchem es zuerkandt, gegen Behaltung solches Vnterpfands, den nachfolgenden jhre Schuldt ablegte, begeren thäten, soll darinn, wie vor diesem etlich mal beschehen, nach befindung, durch die Herrn Schöffen eine Entscheydung gemacht werden.

XV.

Dafern aber in einem oder dem andern, der obgesetzten Fäll vnd Klagen sich einiger Theil, dieser Ordnung zuentgegen, oder saumhafft erzeigte: Sollen die Procuratores in Krafft jhrer Pflichten, vnd bey gewartender Straffe, mit dem contumaciren vnnd Submittiren, keinem ichtwas vbersehen, auch mit dem referiren vnd Vrtheilsprechen, solcher säumigen Parthey vnerwartet schleunig verfahren werden.

XVI.

Als auch in der Reformation part. 1. tit. 49. §. 7. der heutigen vnverjährten vnd verjährten Zinß wegen ein vnderschied gemacht: wird solches, so viel dergleichen Insatz Schulden belangt, künfftigem Zweiffel vnd Disputat zuvor kommen, vermög hievorigen præjuditien, also erklärt, Daß die jenige vff gewissen Gütern oder Vnderpfanden, neben dem Capital versicherte Pensionen, alsdann vor verjährt gehalten werden, wann sie dem Jahrziehl nach, schon vertagt vnd verfallen gewesen, vnd in deme in der Reformation bestimpten viertheil Jahr hernacher, nit geklagt worden: Dann wo solches versaumbt, soll der Insatz Kläger zu rück ad concursum Creditorum verwiesen werden, also daß auch die Vnversicherte jhres Capitals wegen, mit diesen verjährten Insatz, Zinsen oder Pensionen concurriren sollen.

Von

Von der Cessione Bonorum, wie es darmit gehalten werden sol, auch von Fallimenten vnd Accorden.

I.

DEmnach in den Sachen Cessionis Bonorum (davon d. part. 1. tit. 50. Verordnung beschicht) ein zeit hero vnverantwortliche Mißbräuch einschleichen wollen: So soll solchem zuvorkommen, die Reformation dahin hiemit erklärt seyn, daß ein jeder, welcher dergleichen beneficij cessionis sich zu gebrauchen begerte, vor allen dingen mit einem ordentlichen Inventario, vnd Beschreibung aller seiner Haab vnnd Güter, auch der Activ- vnd Passivschulden, vnd hierunder seiner Schuldtglaubiger Namen, vnnd wie viel er jederm schuldig, in Form einer völligen Bilanzo sich gefast machen, selbige zugleich, neben der Supplication pro admittenda cessione, für Gericht oder Schöffenraht vbergeben, auch sich nicht allein in solche Supplication zu würcklicher Abtrettung, vnd dem Jurament kommen zulassen, sondern auch vmb Citation an die Creditorn bitten soll, deren Citation dann außtrücklich einzurucken, daß die Creditorn oder deren Außschuß selbst, oder aber durch gewisse Curatores, mittelst rechtmässiger qualification, der Gestalt erscheinen, damit zugleich neben Vorbringung ihrer Notturfft, ratione admissionis petitæ, auch die würckliche Cession, auß deß Debitoris Händen, angenommen, vnnd dessen Güter vnnd Effecten durch dieselbige biß zu Außgang der Sachen, gebührlich bestellt, versehen vnd respectivè, verganget werden.

II.

Wann nun dieses vom Debitorn, also wie vorn stehet, beym ersten Receß fürbracht vnnd gebetten: Solle darauff, vnerwartet deß termini Citationis, vom Herrn Schultheissen der Implorant zum Eydt in continenti verstattet, der auch vom selbigen so baldt geleistet werden, welchem Eydt vber die gewöhnliche Contenta, post verbat Wahrhafftig anzeigen, 2c. noch dieses zu addiren, vnnd alle solche Haab, Güter, Schulden, darüber besagende Bücher, vnd briefliche Vrkunden, sampt was deme ferrner anhängig, vnd den Creditorn zur Nachricht dienlich, so

baldt sich deren Außschuß oder Curatorn legitimirt vnd diß Orts angeben, all samptlichs mit einander würcklich vbergeben vnd zu handen stellen.

III.

Weil auch ein Notturfft erachtet, daß in eventum, da etwan hierbey die nohtwendige Requisita nicht gebührlich vnnd trewlich erstattet, oder sonst der Exceß vnd Betrug zu grob befunden, der Debitor seiner Person halber, gnugsame Versicherung zu thun anzuhalten: Daferrn er dann dergleichen nicht mit würcklicher Caution oder Bürgschafft leisten köndte, (welche er sonsten ebenmässig in termino Citations, eigentlich namhafft zu machen schuldig) So soll auch deßwegen von jhme juratoria Cautio, de sese sistendo, &c. also baldt geleistet werden.

IV.

Die in der Reformation Part. 2. tit. 27. angezogene, gefährliche Fallimenta vnnd Accorden betreffend, soll gegen die jenigen, so wol Weibs- als Mannspersonen, welche gefährlicher weiß jhre Schuldtglaubigere angesetzt, vnd daruff baldt mit obgemelter cession, oder auch etwan mit Accordir- vnd Vergleichungen durch sich allein, oder offtmals durch Collusion jhrer Mitgehülffen sich zu salviren vermeynen, mit ernstlichen Bestraffungen (vermög deß H. Reichs Policey Ordnungen, vnd darauff sich beziehender Reformation: darinn solches als ein bößlicher Betrug, mutwillige darsetzung, welche sich einem Diebstal wol vergleicht, titulirt vnd beschrieben wird) vnverzüglich verfahren, vnd sonsten allenthalben der Reformation, sampt deren in Anno 1620. ernewerten Ordnung, so wol auch dieser Verordnung stricte nachgegangen, vnd zumal nichts vnd den Partheyen, deren Aduocaten oder Procuratorn solchen zu wider practicirt, gesucht noch gehandelt werden.

V.

In beyden vorgesetzten Fällen Cessionis, Itemque transactionis, welche von vnzahlbarn Debitorn gesucht werden möchte, sollen solche Debitorn hiemit verwarnt seyn, da sie nicht gleich anfangs der befindlichen Insolventz jhre richtige Bilantz obge-

obgehörter massen vorlegen, sondern solches wissentlich biß res nicht mehr integra, oder Sie sich darüber absentirt hetten, underliessen, Daß vff solchen Fall jhnen das sicher Geleit ins künfftig nimmer verstattet werden soll: Wie auch im Fall, daß die obgedachte Accord: vnd Verträg nit præcisè der Reformation gemäß vffgerichtet, vnd damit verfahren wird, niemand wider seinen Willen an selbige gebunden seyn solle.

VI.

Vnd gleich wie das alles, den Rechten an sich selbst nicht vngemäß, Also soll diese fernere Erklär- vnd Verordnung, nicht allein vff künfftige gewartende, sondern auch die allbereits quoquo modo allhie eingeführte vnd vnerledigte schwebende Sachen vnd Fäll verstanden, von dato dieser publication steiff observirt werden, vnd zu dem Ende männiglich mi Ernst verwarnet seyn, solchen sämptlichen vnsern Verordnungen, eygentlich vnnd vnverbrüchlich nachzukommen, oder im widrigen Fall (zumaln auch vff verspürte Gefährde, so dann die obberührte Hindergeh- vnd Ansetzung der Creditorn) vnnachlässigen scharpfen Einsehens, Execution vnd Bestraffungen nach Befindung mit offentlicher Schmach, oder auch an Leib, Haab vnd Gut zu gewarten. Wornach sich menniglich zu richten, vnd vor Schaden vnd Straff zu hüten wissen wirdt.

Decretum & Conclusum in Senatu,
Donnerstag den 24. Februar. Anno 1631.

3) Deß Heil. Reichs Statt Franckfurt am Mayn Erläuterung Und Verbesserung Einiger Die Abkürtzung deß allhiesigen Gerichtlichen Processes, Und Taxationem Sportularum, wie auch andere dergleichen Gerichts-Unkosten, betreffender Puncten.

WIR der Rath deß Heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, thun kund und fügen hiermit männiglich, sonderlich

 allen

allen und jeden, so an deß Heil. Reichs- und Unserm Stattgericht, wie auch Schöffen-Rath und Referier, entweder vor sich, oder andere, zu thun haben, zu wissen: Demnach bey gedachtem Stattgericht, Schöffen-Rath und Referier, nicht allein allerhand zu Auffhalt- und Verzögerung der Processen abgezweckte Mißbräuche, Mängeln und Unordnungen, von denen Partheyen und ihren Sachwaltern, zu höchstem Nachtheil der lieben Justitz, eingeführt werden wollen; sondern auch vor Uns und Unseren Vormunds- und andern Aemptern, wegen unzimlicher Ubersetzung der Gerichts- und Bedienungs-Unkosten, so wol in denen Sportuln- und Brettgeltern, als auch Belohnung und Gebühr deß Gerichtschreibers, Procuratoren, Obr. Richters und Gerichtsbotten, verschiedentliche Klagen und Beschwerden absonderlich auch darüber geführet worden, daß nemblich das jenige, was vermög Unserer Reformation, in Entrichtung solcher Gebühr vor einen actum, recess und Termin, geachtet werden sollen, in zwey, drey vier, fünff und mehr Actus und Handlungen vertheilt, von jedem ein absonderlicher Tax eingefordert, und also zu der Partheyen mercklicher Beschwerung, die Unkosten multipliciret und ergrössert; nechst deme auch von den jenigen Recessen und Handlungen, darauff nichts decidirt, sondern bloß mündlich interloquirt wird (ungeachtet der in Unserer Reformation part. 1. tit. 40. §. 5. gemachten Verordnung, und darinnen enthaltener Specification der jenigen Terminen, davon weder auffs Bret, noch denen Procoratoribus etwas gegeben werden soll,) nicht do weniger, gleich denen Substantial-terminen, die Zahlung eingefordert, und die Partheyen also mit all zu schweren und übermässigen Unkosten gravirt worden:

Daß Wir dahero Unsers Obrigkeitlichen Ampts zu seyn erachtet, denen nach und nach in denen Process- und Streitsachen eingerissenen Mißbräuchen, Mängel und Unordnungen so wol; als auch übrigen Beschwernüssen zu begegnen, und darbeneben eine solche Taxordnung, da bey, jetzigen schweren Zeiten nach, Unsere Gerichts- und übrige Bediente, sich genüg-

nützlich betragen, auch die Partheyen selbsten unbeschwert und zu frieden seyn können, zu verfassen, und anjezt zu männiglichs Wissenschafft und Nachrichtung in offenen Truck gehen zu lassen, welche dann so gleich mit Eintrettung deß, nach Göttlichem Willen, folgenden Ein tausend, sechs hundert, sieben und siebentzigsten Jahrs, ihren würcklichen Anfang gewinnen, auch steth und fest darauff gehalten werden soll. Setzen demnach, ordnen und wollen hiermit:

I.

ES soll hinfüro ad evitandam confusionem Jurisdictionum & Instantiarum sive Audientiarum, nach Anleitung der Reformation p. 1. tit. 1. §. 1. & 2. steiff darob gehalten werden, daß jede Sach, wohin sie ihrer Eigenschafft nach gehörig, entweder vor Uns dem Rath, oder dem Stattgericht, Schöffen-Rath, oder Burgermeisterl. Audienz, angebracht, und da gleich in Sachen, so vor eine jetzterzehlter Instantien gehörten, einige Schrifften zur Referier übergeben würden, sollen doch selbige von dar ab- und an gehörige Ort verwiesen, auch auff besagter Referier nichts, als was zu Verlesung, Relation, Deliberation, und Decision der submittirten Rechtsachen gehört, verhandelt werden: Wo aber periculum in mora bey einer Sach, so nicht contradictorii Judicii zu seyn scheinet, oder sonsten Repentina vorfielen, mag so gleich auff der Referier darüber resolvieret und decretiret werden.

II.

Zu Abkürtzung der bißhero bey Verhandlung der Rechtsachen eingeführten ohnnötigen Weitläufftigkeiten, und dardurch verursachten Verzögerungen der Bescheyd und Executionen, soll so wol bey Referier, als dem Stattgericht und Schöffen-Rath, der Modus hinfüro beobachtet werden: Nemblich, wann je eine Parthey bey Referier ihre Clag anfänglich eingeführt, und die Sach, vermög der Rechten, allein summariæ cognitionis; und nicht etwann ihrer Eigenschafft nach vor Burgermeisterl. Audienz, oder sitzenden ordinari-Schöffen-Rath gehörig ist: Soll man die eingegebne Clagschrifft, wo nicht periculum in mora

were, ohnverlesen dem Gegentheil so gleich communiciren lassen, und wann derselbe seine Antwort oder Erklärung darauff erstattet, sollen alsdann erst solche beede Schrifften verlesen, und darüber Beschehd, ob die Sach vor eine Deputation, (umb vor deroselben nach Verordnung und Anweisung deß letztern Regenspurg. Reichs-Abschieds de anno 1654. §. Zwytens soll der Richter erster instantz, &c. 104. die gütliche Voneinandersetzung der streitenden Partheyen vor allen Dingen zu tentiren,) oder aber sonsten gehöriger Orten zu verweisen seye, förderlichst ertheilet werden.

III.

Wofern aber eine Clag von der Parthey gleich anfangs bey Stattgericht angebracht, oder dahin verwiesen wird: So soll, nach Inhalt deß gedachten Reichs-Abschieds de anno 1654. der Kläger, wann es causa civilis ist, seine Klag perlibollum summarium, deutlich, schließlich und förmlich vorzutragen, und litem zugleich affirmativè zu contestiren; der Beklagte aber, intra Terminum ordinis jedesmahls, neben seinen exceptionibus dilatoriis, und in specie neben der Exceptione cautionis (wo er die zu opponiren gedenckt) litem eventualiter negativè zu contestiren, und zu dem End mit hauptsächlicher Exentual- und das Factum, allein betreffender nervoser Handlung, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestraffung, so wol deß Procuratoris, als der Parthey, einzukommen; dann darüber beyderseits Partheyen mit noch zweyen Schrifften, nemblich der Cläger mit einer Replic- der Beklagte aber mit einer Duplic-Schrifft, zu verfahren schuldig, und damit die Sach, wann der Beweißthumb auff Documentis literariis, oder dergleichen, beruhet, für beschlossen angenommen seyn. Falls aber der Beweißthumb auff Zeugen-Aussagen bestehet, soll der Cläger bey seiner Replic-der Beklagte aber (wann es nit ehender beschehen) bey seiner Duplic-Schrifft, die Gezeugen benahmsen, und, nach abgehörten- und eröffneten Zeugen Aussag, jeder Theil mit noch einer Schrifft zu verfahren Macht haben. Uber diese vier, und respectivè sechs Haupt-Schrifften, soll

kein

kein fernere Handlung passirt, noch in referendo oder Judicando attendirt werden: Es were dann Sach, daß ein- oder andere Parthey erst pendente lite den Beweißthumb in Erfahrung gebracht, und solches äydlich erhalten könte und wolte, oder per Sententiam Judicialem noch einer Handlung außtruckentliche Verwilligung erlangt hette. Würde aber der Beklagte Exceptiones fori declinatorias einbringen, mag er dieselbe, ohne die Eventual hauptsächliche Handlung, einführen, und soll zuforderist in hoc puncto nach gewechselten vier Schrifften gesprochen werden.

IV.

Zu desto mehrer- und schleuniger Beförderung der allhier schwebenden Rechtssachen, sollen in das künfftig alle Schrifften, so von denen litigirenden Partheyen bey Stattgericht, Schöffen-Rath oder Referier einkommen, in duplo überreicht, und nicht, wie bißhero gemeiniglich beschehen, unter so ungewohnlicher Rubric, sondern sub Rubrica Klag Exception-Replic - Probation - Confutation - oder Reprobation - Submission-Schrifft, Paritions-Anzeig, Exception contra insufficientem paritionem, und dergleichen, eingebracht, und jedesmals (wann es die Parthey nicht selbst concipirt hette) von einem Advocato Immatriculato unterschrieben, oder wo dieses nicht were, von dem Gerichtschreiber, oder seinem Substituto, alsobald ohnverlesen, und ohne Ansehen der Person, zuruck gegeben werden. Doch soll denen Procuratoren in Sachen, so unter fünffzig Gulden im Werth anlauffen, Schrifften zu stellen, und dieselbe zu unterschreiben, unverwehrt seyn.

V.

Nicht weniger soll das bey Production der Schöffen-Rath- und gerichtlichen Handlungen eine Zeithero gebräuchlich gewesene Tempus præsentandi in das künfftig gäntzlich und allerdings abgeschafft; der Terminus ordinis aber bey Gericht von 14. Tagen zu 14. Tagen; Und bey Schöffen-Rath von 8. Tagen zu 8. Tagen, mit diesem addidament und Beysatz, bestättiget seyn, daß allwegen die Handlungen, so die Partheyen bey

Gericht oder Schöffen-Rath produciren, zugleich bey der production ad acta würcklich præsentirt werden. Doch soll so wol einer, als der andere Partheyen auß bescheinlichen erheblichen Ursachen, (wo: bey die Procuratores sich aller Gefehrd und collusion, bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung, enthalten sollen) Prorogationem termini bitten zu lassen, termino adhuc currente, ohnbenommen seyn.

VI.

So sollen auch die Procuratores, entweder so gleich bey der ersten, oder nechstfolgenden Erscheinung, wann die streitige Sach einheimische Partheyen betrifft, ihre Mandata procuratoria; oder so die Sach frembde Partheyen angehet, dieselbe innerhalb 4. Wochen nach der ersten Erscheinung, in behöriger Form, und auff die Verfahrung, so wol in erster als anderer Instanz, eingerichtet, ad acta zu bringen; deßgleichen sich deß langen recessirens, und die Merita causæ in ihren Recessibus zu tractiren, oder mit sonst ohnnöthigen Repetitionibus das Gericht oder den Schöffen-Rath auffzuhalten, bey hoher Straff ernstlich verwarnet, und auff die vorige Verordnugen dißfalls nochmalen hiermit verwiesen seyn.

VII.

Und gleich wie der Modus articulandi, & ad Articulos positionales respondendi hiermit gäntzlich abgeschafft wird, auch allein die Articuli probatoriales, so auß der Substanz deß Klaglibells oder Exception-Schrifft gezogen werden, zulässig seynd: Also soll auch der adversus contumaces ad primum & secundum Decretum in contumaciam procedendie Modus Refor. p. 1. tit. 15. præscriptus hiemit auffgehoben, und allein der zweyte daselbst beschriebene Weg in contumaciam procedendi hinfüro passirlich, darbey aber die Procuratores erinnert seyn, processum contumaciarum, nach Außweis der Reformation und angehengter Straff, in sonderlich guter Obacht zu haben.

VIII.

Demnach auch, von theils Partheyen, und deren Advocaten, in Verfassung der Interrogatoriorum bißhero grosse

Weit-

Weitläufftigkeit gebraucht, dieselbe offtmalen biß auff etlich hundert extendiret und überhäufft, auch viele, so ohnnöthtig, und ohnzulässig synd, eingemengt worden: So sollen hinfüro die Interrogatoria, so bald sie exhibirt werden, dem Referenten, umb davon kürtzlich zu referiren, auch darüber erkennen zu lassen, zugestellt werden. Auch soll es, wegen der Interrogatoriorum generalium & personalium, bey denen, so in Refor. p. 1. T. 34, § 5. enhalten, verbleiben, und über dieselbe mehrere nicht, als 3. oder 4. generalia und personalia, zugelassen, die Interrogatoria præliminaria aber gäntzlich abgeschafft, und dann gegen einen jeden Probatorial-articul über 3. oder 4. special-Fragstück nicht admittirt und verstattet seyn, alles sub pœna rejectionis und arbitrarischer Bestraffung, darein so wol die Partheyen, als deren Advocaten u. d Procuratorn, verfallen seyn sollen.

IX.

Wann bey Gericht oder Schöffen-Rath super Puncto emergenti & incidenti interloquirt, und einer oder der andern Parthey etwas zu brobiren aufferlegt wird; sollen solchen falls nit mehr als 2. Schrifften, nemblich Paritions-Anzeig, und Exceptio contra paritionem (vorbehältlich jedoch Richterlicher Ermässigung) verstattet, und auff sothane gewechselte Schrifften die Acta ad referendum gegeben werden.

X.

Deßgleichen soll es auch mit dem Puncto Executionis gehalten werden, daß man nemblich post definitivam Sententiam, denen beyden Partheyen nicht mehr als 2. Schrifften, zu wechseln verstatte.

XI.

Und sintemahlen, nach Ausweiß obangezogenen letztern Regenspurg. Reichs-Abschieds de anno 1654. die Richter erster Instanz verbunden seynd, daß sie, die Partheyen in zweifelhafften Sachen, nicht allein vor angefangenem Rechtsstand, und der Litis contestation; sondern auch in quacunque parte Judicii, durch alle dienliche Mit-

tel und Weg, auch schiedliche Erinnerungen, in Güte von einander zu setzen, und hierdurch alle weitläufftige Kostspiltige Rechtfertigungen zu verhüten, auff die daselbst bestimbte Weiß und Maß sich befleissen sollen: So soll hinfüro bey allhiesigem Stattgericht dieser Modus auch nach angefangener Rechtfertigung ebenmässig observirt werden, daß, wann 2. Schrifften gewechselt, und der Beklagte hierobberührter massen mit seiner Eventual-litis contestation, und hauptsächlicher Handlung, einkommen seyn wird, vor fernerer Verfahrung die Güte inter partes per Deputatos tentirt, bey Entschlagung derselben aber alsdann in der Sachen fürgefahren, und allwegen in Distributione, Relatione & Expeditione Actorum die ältere Sachen denen jüngern vorgezogen werden.

XII.

Wann appellirt wird, soll man den Schedulam Appellationis, sampt dem Goldgulden, indifferenter annehmen, nachmahlen aber förderlichen Bescheid, ob der Appellation zu deferiren seye oder nicht? ergehen lassen. Solte sich aber die Sach notoriè inappellabel, und wider die Privilegia befinden, als zum Exempel, in Injuri-Frevel-Anleith- Bau- und anderen, auch dergleichen Sachen, da die geklagte Summ unter 400. Reichsthlr. were: So soll, nach Reproduction deß Appellation-Zettels, die Appellation, ohngeachtet der Oblation ad Solennia, verworffen, und zur Execution der Urtheil, Vermög der Statt Privilegien, fürgeschritten werden.

XIII.

Wird aber Transmissio, vel Revisio Actorum post Sententiam gesucht: So soll hinfüro deren keinem statt gegeben werden, wann die Litis æstimatio Summam appellabilem außwirfft.

XIV.

Und weilen man eine Zeithero verspürt, daß viel ohnnötige grundlose Rechtfertigungen bey allhiesigem Stattgericht und Referier eingeführt worden: So soll hinfüro præcisè darob gehalten werden, daß die Unrecht habende Parthey,

(two

(wo nicht sonderbahr erhebliche Ursachen, so zu Erkandtnuß Unserer Schultheiß und Schöffen stehen, obhanden seynd,) in die Unkosten, dieselbige ihrem Gegentheil, auff beschehene Richterliche Ermässigung zu entrichten, Inhalts der Rechten condemnirt werde.

Tax der Sportuln und Brett-Gelter, so wol bey Gericht, als Schöffen-Rath.

	fl.	Batz.	kr.
1. VOn einem Urthel, fünff Batzen	—	5	—
2. Vor Rachtung, fünff Batzen	—	5	—
Doch sollen alle dazu gehörige Actus, als Recess, Bittung versiegelten Scheins, Producirung Spaans, darunter begriffen, und alle einseits interessirte Personen vor eine gerechnet, und solche Gebühr nach derselben numero nicht multiplicirt werden.			
3. Juramentum Calumniæ abzuschwören, zwey Batzen, zwey kr.	—	2	2
4. Ayd, zu Abschneidung der Hauptsach, oder Erfüllung probationis, item purgationis, drey Batzen, drey kr.	—	3	3
5. Zeugen in Ayd zu nehmen, von einem jeden Zeugen, zwey Batzen zwey kr.	—	2	2
6. Wann der Gerichts-Bott von seiner Execution dem Gerichtschreiber Relation thut, zwey Batzen, zwey kr.	—	2	2
7. Zween Vormund zu verordnen, fünff Batzen.	—	5	—
Einen Vormund zu adjungiren, zwey Batzen, zwey kr.	—	2	2
Und sollen unter Vormundschafft Verordnung alle dazu gehörige Actus, als der Recess, Bescheid, würckliche Verordnung, Leistung Ayds, Stäblung und dergleichen, eins vor alles angerechnet, und die oben angesetzte Gebühr deßalben nicht multiplicirt oder erhöhet werden.			

Wegen

	fl.	Batz.	kr.
Wegen Excusation von Vormundschafft, drey Batzen drey kr.	—	3	3
Wegen Quittung über Vormundschafft, fünff Batzen	—	5	—
8. Vor Production-Gewalts, fünff Batzen	—	5	—
Die Constitutions-Gebühr aber wird allerdings hiermit cassirt.			
9. Vor einen Verziegbrieff auff Erbschafften und dergleichen, fünff Batzen	—	5	—
10. Vor Immission in Erbschafft, ein Gülden, es seye der so eingesetzt wird Burger oder frembd, und ein oder mehr Erben.	1	—	—
Und soll von Recess, Stipulation, würcklicher Immission, Caution, Bittung versiegelten Scheins darob, auch andern zur Immission gehörigen Actibus, nichts weiters gefordert werden.			
11. Immission in ein außgeklagt Gut, eines vor alles, wie in nechst vorstehendem numero gemeldet, ein Gulden	1	—	—
12. Von einer Anleith zu begehen, gibt derjenige, so deren begehrt, es geschehe vor Gericht, oder bey Referier, zwey Gulden, fünff Batzen	2	5	—
13. Vor eines Testaments Production, Verlesung, Bittung versiegelten Scheins, eines vor alles, fünff Batzen	—	5	—
14. Insatzklag, und dabey Producirung und Verlesung deß Insatzes, fünff Batzen	—	5	—
15. Production eines Feiltrags-Zettuls, fünff Batz.	—	5	—
16. Bittung veniæ ætatis, stipulation, renunciation, auch versiegelten Schein zu suchen, eines vor alles, fünff Batzen	—	5	—
17. Von Reproduction einer Citation, sampt allem, so dabey in diesem termino verhandlet wird, fünff Batzen	—	5	—

18.

	fl. Batz. kr.
18. Von Eröffnung eines Verbotts, sampt dem Recess, vier Batzen	— 4 —
19. Ingleichen auch in übrigen Handlungen, so vor Gericht oder Schöffen-Rath gepflogen werden, soll von denen Recessen und Producten der Schrifften zusammen, bey einem jeden Substantial- und nothwendigem Accidental-termin, auff das Brett bezahlt werden, fünff Batz.	— 5 —

Damit aber, was unter Substantial- und nothwendige Accidental-Terminen nicht gehöre, männiglich wissen möge, so folget hierbey

Verzeichnuß der jenigen Terminen und Recessen, so weder pro Substantialibus, noch nothwendigen Accidentalibus zu achten, und davon, weder auff das Brett, noch denen Procuratorn, oder dem Obristen Richter, etwas gegeben oder bezahlt werden soll.

1. Von gebeten- und erkandter Erlaubnuß zu klagen, es werde dann die Klag zugleich mit producirt; welchen falls allein die Production der Klag, oder der darüber gehaltene Recess, bezahlt und entrichtet werden soll.
2. Ingleichem soll es gehalten werden, bey Bitt- und Erkennung der Citation.
3. Wann contumacirt wird, soll zwar von dem Recessu in contumaciam; von Erkennung aber deß Richters und Ruffens nichts absonderliches, gegeben werden.
4. Ingleichem wann Copiæ der Schrifften, oder auch Zeit, Dilationes und Prorogationes, gebetten und erkandt werden.
5. Von Anruffung umb Compass-Brieff, oder anderen schrifftlichen Handlungen, soll ebenmässig nichts; sondern allein von der darauff erfolgten Reproduction und Handlung das Brett- und Recess-Gelt, erleget und bezahlt werden.

Gleicher

Gleicher gestalt soll es gehalten werden.

6. Bey Publication eines Remisses oder Zeugen-Aussage.
7. Bey Bitt und Erkandtnuß der Pfand-Zettul.
8. Bey Bitt umb Eröffnung der Urtheil, zumahln wann in der Sach vorhin geschlossen ist.
9. Bey blosser Acceptation gegebener Antworten oder Bekandtnussen.
10. Bey Agnition der schrifftlichen Documenten.
11. So dann bey Cassation und Correcionen der Recess.
12. In Summa von diesen, und allen andern Handlungen, darauff so balden mündlich interloquirt wird, sollen die Partheyen, weder auff das Brett, noch denen Procuratoribus von dem Recess, etwas zu zahlen schuldig seyn, auch darüber keine schrifftliche Handlungen gestattet, noch von selbigen ichtwas entrichtet werden.

Von denen obspecificirten Posten aber, wie auch denen sub num. 19. gemeldeten substantial und nothwendigen accidental Terminen und Recessen, sollen die Sportulæ bey deß Heil. Reichs und Unserm Stattgericht so wol, als auch Unserm Schöffen-Rath, allerdings gleich taxirt, und jedes mal so balden, als die Handlung vorgehet, und recessirt wird, durch die Procuratores auff das Brett oder den Tisch bezahlt und erlegt, auch in eine gewisse Büchs, so in Unserer Statt Cantzley jederzeit verwahret stehen soll, eingeworffen; nicht weniger durch den Gerichtschreiber und Obr. Richter, alle Posten notirt und specificirt, auch solche specificationes neben dem Gelt, alle Quartal zu Unserer Rechenev übergeben werden.

Es bleibet auch im übrigen bey deme, so in Unserer Reformation Part. I. tit 40. §. 7. geordnet: Daß nemblich, so wol in Vormunds-Immission-Concurs-als andern Sachen, wo verschiedene Personen in einer Klag oder Defension concurriren, alle nur vor eine Person gerechnet: Wo aber eines oder deß andern Mit-Beklagten Defension nothwendig absonderlich geführt werden müste, das Brettgelt davon absonderlich bezahlt, hierin-

hierinnen auch durch die Procuratores keine Gefehrde, bey Vermeidung der Straff, gebraucht werden soll.

Tax oder absonderliche Gebühr deß Gerichtschreibers.

	fl.	Batz.	kr.
1. Von eines jeden Richters Relation Einschreibgelt, zwey Pfenning	—	—	2pf
2. Von Freveln Einschreibgelt, drey Pfenning	—	—	3pf
3. Außfertigung schrifftlicher Citation, sive in communi forma sive per Edictum, Item Denunciation, Compass-Brieff, Subsidiales und Remiss, ein Gulden, sieben und ein halben Batzen	1	7	2
4. Vom Blatt der eingelegten Articul, Fragstück, und Zeugen Sagen, ein Batzen	—	1	—
5. Von einem Urtheils-Brieff über eine wichtige Bey-Urtheil, zwey Kopffstück, oder zehen Batz.	—	10	—
6. Von einem End-Urtheils-Brieff, da die Sach über ein biß 200. fl. betrifft, ein Gulden	1	—	—
7. Von einem End-Urtheil, da die Sach über 60. 80. biß in 100. Gulden antrifft, zehen Batzen	—	10	—
8. Von einem End-Urtheils-Brieff in causis Injuriarum oder Schmäh-Sachen, ein Gulden, sieben Batzen, zween Kr.	1	7	2
9. Für ein End-Urtheils-Brieff, da die Sach über zwey biß 300. fl. belangt, ein Gulden, sieben Batzen, zween Kr.	1	7	2
10. Für einen Anleits-Brieff, ein Gulden	1	—	—
11. Für einen Vormundschaffts-Brieff, Tutorium, Curatorium, Actorium, ein Gulden	1	—	—
12. Für einen Vertrags-Brieff, ein Gulden	1	—	—
13. Für einen Verziegs-Brieff auff Erbschafft, ein Gulden	1	—	—
14. Von Urkunden, so auff Pergament geschrieben worden, zwölff Batzen zween Kr.	—	12	2
15. Vor Zeugen-Verhör ohne Articul und Fragstück, ist von jedem Zeugen, Zween Kr.	—	—	2

16.

	fl.	Batz.	kr.
16. Wann die Articul und Fragstück unter zehen weren, ein Batzen	—	1	—
17. Wann sie unter dreissig, zween Batzen, zween Kr.	—	2	2
18. Wann sie über dreissig, sieben Batzen, zween Kr.	—	7	2
19. Zeugen-Verhör auff ausländ. Compass, sieben Batzen, zween Kr.	—	7	2
20. Vor einen Feiltrags-Zettul, sieben Batzen, zween Kr.	—	7	2
21. Vor einen Pfand-Zettul, ein Batzen	—	1	—
22. Vor Copey-Gelt, vom Blatt ein Batzen	—	1	—
Und sollen auff jede Seiten deß Blats in circa fünff und zwantzig Zeilen geschrieben werden.			
23. Wann Pars die Producten in duplo eingibt, pro collatione vom Bogen, drey Kreutzer	—	—	3
24. Gleicher weiß pro collatione Actorum, so auff Wien, Speyer, oder auff Universitäten geschickt werden, vom Bogen drey Kreutzer	—	—	3
25. Pro Extensione sive Registratione Actorum, vom Blatt ein Kreutzer	—	—	1
26. Vom Pergament, darinnen sie gehefftet, fünff; und wann sie eingebunden werden, fünffzehen Kreutzer.			
27. Bey Inventationen, von jedem Gang zween Batzen, zween Kreutzer, und	—	2	2
Von jedem Item ein Kreutzer	—	—	1

Doch soll das jenige, so unter ein Item gebracht wird, in Krafft der Reform. part. 6. tit. 3. §. 14. auffs wenigst über einen halben Gulden werth seyn, auch was von Haußrath einerley Gattung oder Sorten, als ein, zwo, oder dreymäsige Kanden, zinnene Schüsseln, Teller, Messingwerck; Item an Leyltüchern, Tischtüchern, Handzwehlen, und also fürtan, alles

unter

	fl.	Batz.	kr.
unter ein Item gezogen, und nicht vertheilet, auch hierinn kein Gefährde gebraucht werden.			
28. Wann von Urtheilen kein versiegelter Schein, sondern nur Verzettelung gebeten wird, soll die Helfft deß obgesetzten Taxes gegeben werden.			
29. In Obsignationen und Resignationen gewisser Logementer, Gewölb, Verschliessung der Mobilien, Wahren, 2c. vor den Gang zween Batzen, zween Kreutzer.	—	2	2
30. Vor Obsignation einer Thür oder Schlosses, ein Batzen, und	—	1	—
Vor Resignation einer Thür oder Schlosses, drey Kreutzer	—	—	3
31. Bey Deputationen vor jede Session, ein Guld.	1	—	—
32. Vor die Zeugen Aussagen, dem jüngsten Reichs-Abschied gemäß in Ordnung zu schreiben, vom Blat ein Batzen, zween Kr.	—	1	2
33. Vor Auffschlagung der Acten, weil diese Mühe ungleich, als wird der Gerichtschreiber erinnert, es also billich zu machen, daß keine Klag vorkomme.			
34. Denen Juden den Ayd in ihrer Synagog, oder Häusern, es seyen der Juden viel oder wenig, abzunehmen, ein Gulden	1	—	—
35. Item denselben vor Burgermeisterl. Audienz abzunehmen, sieben Batzen, zween Kr.	—	7	2
36. Wann Extraordinari-Gäng und Commissiones dem Gerichtschreiber und Obr. Richter demandirt werden, vor die Gänge und Relationes, fünff Batzen	—	5	—
37. Von Revisionen der Inventarien, die Helfft so viel, als vom inventiren, nemlich von jedem Item, so viel derselben zu revidiren nötig, zween Pfenning	—	—	$\frac{1}{2}$

	fl.	Batz.	kr.
38. Item, bey Inventationen vor das Geloch, eines vor alles, zu End der Inventation, zehen Batz.	—	10	—
Und sollen die Schnupftücher, und andere etwann angeforderte Gifften, durchgehend und allerdings cassirt und abgethan, auch die Unvermögende der an statt deß Gelochs bestimbten Gebühr frey seyn.			

Sonderbahre Gebühr und Belohnung deß Obristen Richters.

	fl.	Batz.	kr.
1. Zu einer Anleit zu denunciiren, sieben Batzen, zween Kr.	—	7	2
2. Item, mit zu gehen und dabey auffzuwarten, ebenmässig sieben Batzen, zween Kreutzer	—	7	2
3. Vor Citation und Feiltrag-Zettul, von einem jeden anzuschlagen und wieder abzuthun, zusammen fünff Batzen	—	5	—
Wovon aber die Citation per subsidiales ergehet, gebühret ihme nichts davon.			
4. Bey hiesigen Immissionen am Gericht oder Schöffen-Rath, wann gleich verschiedene Personen in eine Erbschafft immittirt, oder auch verschiedene Procuratores von einer Seiten gebraucht würden, eins vor alles eilff Batzen, ein Kreutzer	—	11	1
5. Wann ein Frembder immittirt wird, anderthalben Gulden	1	7	2
6. Von einem Verzicht oder Renuntiation vor Gericht oder Schöffen-Rath, fünff Batzen	—	5	—
7. Wann einer oder mehr Juden auff einmal beaydiget werden, vor den Gang, Beaydigung und Examen in der Synagog oder zu Hauß, eilff Batzen, ein Kreutzer	—	11	1
8. Vor Beaydigung eines oder mehrer in einer Sach interessirter Juden vor Burgermeisterlicher Audienz, fünff Batzen	—	5	—

9.

	fl.	Batz.	kr
9. Wann ein oder mehr Juden in einer Sach auff eine Bey- oder End-Urtheil schwören, eilff Batzen, ein Kreutzer	—	11	1
10. Denunciations-Gebühr oder Verkünd-Gelt, von einem Urtheil fünff Batzen	—	5	—
11. Bey Vormundschafften, vor die Beaydigung der Vormunder, und alle andere Actus, keinen davon außgeschieden, eins vor alles, fünff Batzen	—	5	—
12. Wann er Tutores ex officio vorschlägt, fünff Batzen	—	5	—
Und soll er keine vorschlagen, wann von der Pupillen Seiten Freunde vorhanden.			
13. In Concurs- und Credit-Sachen soll zu denen Urtheilen der Obr. Richter denen Procuratoribus denunciiren, und von einem, ob er gleich mehrern Creditoribus bedienet were, mehrers nicht, als erstgesetzte Gebühr der fünff Batzen, fordern.	—	5	—
14. Wenn er auch zu Schöffen-Rath oder Gericht denunciiret hette, und deren keines gehalten, oder die Sach nicht vorkommen were, soll er von Vorgebott mehr nicht als die Helfft, nemblich zween Batzen, zween Kreutzer, zu fordern befugt seyn.	—	2	2
15. Von Verschliessung oder Obsignation einer Thür oder Schlosses, ein Batzen	—	1	—
16. Von Resignation oder Eröffnung derselben, drey Kreutzer	—	—	3
17. Von Abschwörung eines oder mehrerer in einer Sach interessirten Christen-Ayds vor Burgermeisterl. Audienz, drey Batzen, drey Kreutzer	—	3	3
18. Bey Inventationen vor jedes Item, der Reformation gemäß gerechnet, zween Pfenning	—	—	$\frac{1}{2}$
19. Zu einer Criminal-Sach zu denunciiren, sieben Batzen, zween Kreutzer	—	7	2

	fl.	Batz.	kr.
20. Item, ad definitivam vorzugebieten in criminalibus, fünff Batzen	—	5	—
21. Wann er sich als Fiscalischer Ankläger præsentirt, jedesmal fünff Batzen	—	5	—

Letzlichen, da einige Bedienung deß Gerichtschreibers oder Obr. Richters mit keiner gewissen Taxa versehen, sollen dieselbe solches Unserm ältern Burgermeister anzeigen, welcher es gehöriger Orten anbringen, und die erfolgende Erklärung denenselben andeuten solle.

Gerichtsbotten Lohn.

	fl.	Batz.	kr.
1. Von jeder Meyl, so er umb Verkündung der Citationen, oder andere Gerichtsbrieffe zu lauffen hat, fünff Batzen	—	5	—
2. Von einer jeden Execution absonderlich	—	5	—
3. Von jedweder Meyl, so er nach erster Execution weiter gehet fünff Batzen	—	5	—
4. Was über acht Meilen ist, von der Execution, zehen Batzen	—	10	—
5. Stilläger-Gelt soll er anderster nicht fordern, als wann er auff Antwort zu warten, und die Parthey ihme solches befohlen hette, den Tag sieben Batzen, zween Kreutzer	—	7	2
6. Item bey einer Anleit auffzuwarten, fünff Batzen	—	5	—
7. Bey einer Immission in Erbschafften, Halm-Gelt drey Batzen, drey Kreutzer	—	3	3
8. Citationes und Feiltrags-Zettul anzuschlagen und abzuthun, zusammen zween Batzen, zween Kreutzer	—	2	2

Belohnung der Richter.

	fl.	Batz.	kr.
1. Von einem Vorgebott, ein Batzen	—	1	—
2. Von Anleg- und Verkündigung eines Arrests, wie auch in andern Sachen, da verschiedene Personen interessirt, von so viel Personen, als verkündet wird, so viel Batzen.			

3.

	fl.	Batz.	kr.
3. Von Fürgebott und Verkündigung ausserhalb der Statt, in dero Dorffschafften, von jedweder Meyl, neben dem Gebiet. Gelt, fünff Batzen	—	5	—
4. Vor eine halbe Meyl, und was darunter, zween Batzen, zween Kreutzer	—	2	2

Procuratoren Gebühr.

	fl.	Batz.	kr.
1. Pro Arrha, ein Gulden, sieben Batzen, zween kreutzer.	1	7	2
2. Pro Recessu, doch mit dem Unterscheid und Außnahm der jenigen Recess und Terminen, davon vermög Reform. part. 1. tit. 40. §. 5. so wenig auff das Brett, als denen Procuratoribus, etwas gegeben werden soll, sieben Batzen, zween kr.	—	7	2
3. Pro constitutione oder Ertheilung Gewalts, sieben Batzen, zween kr.	—	7	2
4. Vor Feiltragung jeden Freytags, sieben Batzen, zween kr.	—	7	2
5 Vor Assistenz bey Burgermeisterl. Audienz, sieben Batzen, zween kr.	—	7	2
6. Vor Assistenz bey Deputationen, zehen Batzen	—	10	—
7. Von Unterschreibung der Producten, und die Schrifft zu durchlesen, ob etwas verwerffliches darinnen zu finden, von jedem Bogen zween Kreutzer	—	—	2

8. Auch sollen die Procuratores im übrigen, dem jenigen, so ihnen in Reform. part. 1. tit. 5. wie auch tit. 40. §. 5. 6. 7. 8. 14. 15. Item in der neuen Ordnung de anno 1620. eingebunden, treulich und mit allem Fleiß nachzugeleben, hiemit ernstlich erinnert seyn.

Von Advocaten.

OB zwar denen Advocatis ihrer Laborum halben nichts gewisses gesetzt, noch ihnen ein durchgehender Tax gemacht werden kan: So mögen doch ihre Schrifften, wann es zu Taxirung

der Unkosten kombt, oder ein- und andere Parthey sich beschwert, nach Richterlicher Ermässigung, gar wol æstimirt und angeschlagen werden. Da dann, wo verspühret wird, daß sie sich unnöthiger Weitläufftigkeit in ihren Producten gebraucht, derselbe Anschlag gar nicht auff die Zahl der Blätter, noch auff die in der Sach gebrauchte Umbschweiffe; sondern auff den nervum der Argumenten, und was zur Sach dienet, zu richten, und selbigem nach die Labores zu æstimiren, und zu moderiren seynd. Im übrigen sollen dieselbige denen alten und neuen Ordnungen, zumahl aber denen jenigen, so zu Abbreviirung der Procesſ verfasset, bey Vermeidung behöriger Straffen, sich gemäß verhalten; und sonderlich weitläufftige und falsche Allegata, wie auch alle ohne dem verbottene Anzüglichkeiten zu vermeiden, alles Ernstes erinnert seyn.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 9. Novembr. 1676.

Zweytes Hauptstück.

Gesetze einzelnern Innhalts.

I.

Von Rechtsmitteln gegen richterliche Erkänntnisse.

4) Deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn Erneuerte Ordnung, Die Appellationes, Revisiones und Transmissiones Actorum betreffend.

WIr der Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit männiglich allhier, und ins besonder denen

nen vor des Heil. Reichs allhiesigem Stadt-Gericht litigirenden Partheyen, Advocaten, Procuratorn, Notarien und Sach-Waltern zuwissen. Demnach man aus der täglichen Erfahrung beobachtet, welcher Gestalten fast ohne Unterscheid von allen Urtheilen, sie mögen auch so gut und rechtmässig gesprochen seyn als sie immer wollen, durch begierde zanckfüchtiger Leute, oder Veranstifftung böser Angebere, appelirt, oder auch, nach beschaffenen Dingen, revisio vel transmissio actorum ergriffen und angesucht werde, wodurch dann verursachet, daß die jenige so eine böse Sach haben, durch Mißbrauch dieser an sich heilsamen rechtlichen benificien, in ihrem bösen Fürhaben nur verhalßstarriget, die jenige aber so in besserm Recht stehen, und obgesieget, hierdurch zu dem Ihrigen würcklich zu gelangen, öffters verhindert werden; daß dannenhero man von Obrigkeits wegen auff dienliche zulängliche Mittel bedacht seyn müssen, wordurch solchem Unwesen in Administeration der lieben Justitz, so viel möglich, gesteuert, die hierunter nothleidende Partheyen gerettet, denen Boßhafftigen aber, sampt ihren Anstifftern und Rathgebern, der Weg andere ehrliche Leute zu vernachtheilen, und die Rechts-Sachen wieder alle gute Ordnung unsterblich zu machen, desto mehr verschlossen werden möge.

I.

SEtzen also, erklären, ordnen und wollen, daß erstlichen in Appellationes-Sachen die Privilegia der Käisere Maximiliani I. Caroli V. Maximiliani II. und Rudolphi II. ins gesampt glorwürdigsten Andenckens, deßgleichen auch Unsere Reformation und verneuerte Ordnungen, welche denen frivolis appellationibus Ziel und Maaß geben, stricte beobachtet; erfolglich

II.

Zweytens die Execution der Urtheile nicht anderst suspendiret werden, es habe dann der Appellant, denen Privilegiis und gedachten Verodnungen gemäß, seinem obsiegendem Gegentheil würckliche und genugsame Caution über die Haupt-Sach

und Unkosten geleistet, weßhalben so gleich in erster Audientz, bey Reproduction der Processen, so wohl der Appellations-Eyd, als auch würckliche Caution, nach dem die Partheyen sich darüber vernehmen lassen, præstirt, oder ein gewisser Termin Obrigkeitlich, und nach beschaffenen Umbständen, damit der Appellant hierunter keinen gefährlichen Auffschub könne gebrauchen, præclusivè angesetzet werden solle.

III.

Wir lassen es ferner und Drittens, wegen Bestraffung der frevelmüthigen Appellanten, dero Advocaten und Rathgebere, bey disposition der gemeinen Rechten, und hiesiger Reformation Part 1. Tit. 44. dergestalt bewenden, daß solche Bestraffungen pro circumstantiis causæ hinführo strictè sollen beobachtet, und dabey nicht nur auff duplicem condemationem expensarum, sondern auch vornemlich auff temeritatem litigandi an und für sich selber gesehen werden.

IV.

Zum Vierdten Actorum revisiones & transmissiones belangend, sollen selbige hinführo in Fällen, da solche nach denen Rechten und hiesigen Statuten zu suchen erlaubet, zwar jederzeit bewilliget werden, doch damit sie der Implorant nicht muthwilligen zu begehren, die Sach hierdurch zu verzögern, und unnöthige Unkosten dem andern Theil zu verursachen Gelegenheit nehme, soll derselbe jedesmahls gehalten seyn, benebenst denen darzu erforderten Unkosten, ein gewisses, nach Richterlicher Ermässigung, und mit reflexion auff die Grösse der Acten, auch das jenige, worüber gestritten wird, bey dem Gericht würcklichen zu hinterlegen, welches dann, auff den Fall von ohnpartheyischer Juristen Facultät oder Collegio, wohin die Acta verschickt, oder auch so selbige allhier revidirt, für den Imploranten gesprochen, so gleich ihme soll restituirt, in casu succumbentiæ aber er desselben verlustiget, und solches confiscirt seyn.

V.

In dem übrigen wird in Fällen, da man temeritatem

appellan-

appellandi nicht auß den Umständen klärlich ersehen kan, denen Appellationen an die Röm. Käiserl. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn, und höchste Reichs-Gerichte, doch præstiris secundum Privilegia præstandis, ihr ohnverwehrter Lauff billich gelassen.

VI.

Und gleichwie hiebey die Partheyen, Advocaten Procuratores, und Sach-Walthere ernstlich und wohlmeinend erinnert werden, ohnnöthiger Streit-Händel sich zu entmüssigen, und respective davon abzurathen, sonderlich aber, in denen zur Güthe abziehlenden Deputaionen und Burgermeisterlichen Audienzien, sich nicht allzuhart, als wordurch öffters, wegen eines Geringen ein gütlicher Vergleich gehemmet, und die Sach zu unnöthiger Weiterung gebracht wird, gegen einander zu bezeigen, oder schlechthin auff dem rigor und ihrem eigenen Sinn zu bestehen.

VII.

Also wird, schließlichen, unsere den 1. Nov. 1660. gemachte, und nach der hand zu verschiedenen mahlen renovirte Verordnung, daß nemlich, ausser denen ordinariis und immatriculatis Advocatis, niemand einige Recht-Sache anzunehmen, zu vertretten, und darinnen zu advociren erlaubt seyn, auch die Schrifften, so von andern unterschrieben, nicht angenommen werden sollen, alles ihres Inhalts hiemit wiederholt.

Nach welchen allem dann sie sammentlich sich werden wissen zurichten, und für Schaden zu hüten.

Conclusum in Senatu
Donnerstag den 17. Septembris 1691.

5) Appellantes sollen den Appellations-Eyd und Caution leisten; und Appellationsrecesse ungesäumet extrahirt werden; vom 30. Nov. 1693.

Wir der Rath des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit männiglich, und insbesondre

Appellantes

besondre denen an des Heil. Reichs-Gericht, wie auch vor der Referir extrajudicialiter allhier litigirenden Partheyen, Advocaten, Procuratoren, Notarien und Sachwaltern zu wissen: demnach man wahrgenommen, wasgestalten in Appellations-Fällen die Appellantes unsern Privilegien, Reformation und erneuerten Ordnung zuwider, denen Solennibus puncto Cautionis & Juramenti kein sattsames Gnügen leisten, und deßhalben eine fernere Declaration auch beständige Observanz nöthig seyn wolle; daß wir dahero in beyden besagten Puncten dergestaltige Erläuterung von Obrigkeits wegen zu geben bewogen worden: setzen und erläutern auch selbige hiemit also und dergestalt: daß erstlich jedweder Appellant, er sey Mann oder Weib, so allhier gegenwärtig, und durch bescheinte legale Ursachen daran nicht gehindert würde, bey gerichtlicher, wie auch zu Schöffenrath vorgehenden Eröffnung fürgewandter Appellation persöhnlich zu erscheinen, und sich zu Ablegung des Appellations-Eydes anerbietig zu machen, solchen auch auf ergehende Erkanntnuß so bald zu leisten, sub præjudicio desertionis, schuldig und gehalten seyn solle. Wegen frembder allhier nicht eingesessener und abwesender Partheyen aber lässet man es bey der Verordnung Unsrer Reformation Part. I. tit. 42. §. 6. verbleiben, daß nehmlich selbige durch einen mit gnugsamer Special-Vollmacht versehenen Anwaldt den Appellations-Eyd abstatten lassen mögen. Zweytens, daß in puncto Cautionis der Anno 1620. erneuerten Ordnung §. 9. wie auch der jüngsten Ordnung d. A. 1691. §. 2. bey Vermeydung obangezognen Præjudicii Desertionis, genau nachgelebet werde: insonderheit auch die Appellaten der Caution halber in obberührter ersten Audienz sich alsobald excipiendo mündlich vernehmen zu lassen, angewiesen, der Gerichtschreiber aber nochmal erinnert seyn solle, wann in puncto Solennium einigermassen sub-

sollen den App. Solennien ein Genügen thun, mithin

wann sie hier gegenwärtig, in Person schwören,

wann sie ausländisch,

kann solches durch spec. Bevollmächtigte geschehen.

Sollen auch die Caution leisten, sub pœna desertionis,

submittirt, die Acta, ohnerwartet der producirten Exceptionum adversus Appellationem würckl. Præsentirung an gehörigen Ort zu verschaffen, damit darüber ohnverzüglich Bescheid ergehen möge: wobey wir dann wohlbedächtlich setzen und verordnen, daß welche Appellanten hierwider künfftighin in ein oder anderm Stück handeln würden, denenselben durchaus ferner nicht connivirt, sondern Appellatione non obstante die ergangene Urthel, tanquam causa deserta, vollzogen werden solle. Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Die Appellations-Recesse sind sofort vom Actuario zu extrahiren.

Conclusum in Senatu,
d. 30. Nov. 1693.

6) Cautio appellationi, soll in das Insatzbuch eingeschrieben werden; vom 12. März 1722.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth, fügen hiemit zu wissen: Nachdeme Wir eine zeithero zu Unserem besonderem Mißfallen wahrnehmen müssen, was gestalten verschiedene von denen allhier ausgesprochenen Urtheilen appellirende Theile, ob sie wohl in puncto solennium ihren Gegentheilen und Appellaten unter Verpfändung ihrer gesamter Haab und Güter gerichtliche Caution geleistet, solche auch Richterlichem Befinden nach für sufficient und gugsam angenommen worden, sich dennoch hernachgehends unterstanden, auf diese gerichtlich-verpfändete Güter noch mehrere Gelder aufzunehmen, und, ohne hiervon die geringste Meldung zu thun, sothane verschriebene Güter in das Stadt-Cantzley Insatz-Buch einschreiben zu lassen, wordurch aber auf erfolgten Sterbfäll oder ausgebrochene insolvenz des debitoris verschiedene beschwerliche Rechtfertigungen entstanden, und die appellaten so wohl als die übrige Creditores, welche in der Meinung, daß diese Güter weiter nicht, als in dem Insatz-Buch enthalten, beschweret oder verhafft wären, ihre Gelder bona

fide

fide hergeschossen, solchergestalt ohne ihr Verschulden in Schaden und Verlust ihrer hergeliehener Gelder gesetzt worden; Daß wir dannenhero, umb dergleichen beschwerlichen Irrungen und daraus entstehenden Verlust und Schaden vorzubeugen, für nützlich und nöhtig ermessen, denen sämtlich geschwornen Gerichts-Procuratoribus hiemit ernstlich und bey nahmhaffter Straff anzubefehlen, so offt sie bey Gericht den coram Notario & Testibus intra decendium interponirten und denen Herrn Burgermeistern samt dem Gold-Gülden in Gold insinuirten Schedulam Appellationis repetiren, und unter denen üblichen solennien generalem omnium bonorum cum juratoria zur Caution fürschlagen würden, daß sie sich zugleich, so balden diese ihre Caution durch die puncto solennium erfolgende Urtheil pro sufficienti angenommen wird, solche denen Herrn Burgermeistern anzuzeigen und pro Stylo in der Stadt-Cantzley Insatz-Buch einschreiben zu lassen, sich erklären, auch darauf ohne Anstand, rechtlicher Gebühr nach, einschreiben lassen sollen.

Decretum in Senatu,
Donnerstags den 12. Mart. 1722.

7) Appellations-Sachen sollen binnen 14. Tagen ad referendum gegeben werden; vom 29. Jun. 1754.

Als man zeithero in Scabinatu mißfällig verspühret, daß viele offenbahr ohnzuläßige und Privilegien-widrige Appellationes interponiret und ab Seiten derer muthwilligen Appellanten, wenigstens die Gewinnung der Zeit und gefährliche Umtreibung des Appellatischen Theils dadurch intendiret worden, weil der Gerichts-Ordnung de Anno 1676. §. 12. gemäß, indifferenter alle Appellationes vor Gericht verwiesen, und hernacher erst über deren Zu- oder Unzuläßigkeit Bescheid ertheilet werden solle, welche Bescheids-Ertheilung aber jezuweilen, die Appellations-Recesse etwa nicht zeitlich genug extrahirt, und mit denen Acten ad referendum gegeben worden, sich ver-

verzögert, und denen Appellatis zu Beschwehrden wider die Gerichts-Cantzley, und selbsten wider das Judicium Anlaß gegeben: Als wird, um diesen derer Appellanten Unfug und derer Appellaten Beschwehrden abzuhelffen, dem Gericht-Schreiber hiemit nachdrücklich, und in Conformität der Reform. P. I. Tit. 4. §. 8. aufgegeben, von dato an und in Zukunft dahin fleißige Sorge zu tragen, daß indistincte in allen Appellations-Sachen, von dem Tage der bey Gericht repetirten Appellations-Scheduln anzurechnen, längstens und ohnfehlbar binnen 14. Tagen, die, bey dieser Gelegenheit gerichtlich verhandelte Recesse extrahirt, die Acta complirt, und zu Abfassung eines Bescheids ad referendum gegeben werden.

Decretum in Senatu Scabinorum
den 29. Junii 1754.
Renovatum
den 30. Aprilis 1763.

8) Raths-Verordnung vom 22ten Julii 1788. die Provocationen, Revisionen, Restitutions- und Nullitäten-Klagen betreffend.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt mißfällig wahrnehmen müssen, wie oft die in den Rechten heilsamlich verstattete Suspensiv- und andere Rechtsmittel von den Partheien zu gefährlicher Protelirung des endlichen Ausgangs einer Sache vorsezlich und sträflicherweise mißbraucht, ungebührliche Fristen nachgesucht, auch nach schon durch alle gesezmäsige Instanzen durchgeführter und verhandelter Sache, die Einlenkung weiterer ganz ohnplazgreiflicher Rechtsmittel versucht zu werden pfleget;

Als haben Wir, um den hierunter vorgekommenen geflissentlichen Aufzügen der Partheien für die Zukunft besser vorzubeugen, folgendes zu ihrer und ihrer Sachwalter Nachachtung hierdurch zu verordnen, auch zu Jedermanns Wissenschaft durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen Uns bewogen gefunden.

§. 1.

§. 1

Zuförderist bestätigen und erneuern Wir hiemit

Bestätigung der Provocations-Ordnungen vom Jahr 1740. und 1747.

I.) die von Unsern Vorfahren am Stadt-Regiment den 20ten Octobr. 1740., sodann den 1ten August 1747. wie auch den 27ten Juny eben dieses Jahrs ertheilte Provocations-Ordnungen, welche Wir in dieser Absicht gegenwärtigem Edict, unter den Nummern 1. 2. und 3. anfügen und beydrucken lassen, nach ihrem ganzen Inhalt, und wollen dieselbige forthin in allen ihren Puncten auf das genaueste beobachtet wissen.

§. 2.

Bestätigung des gemeinen Schöffen Bescheids d. 15. Novbr. 1758.

Nachdem auch Unser Schöffen-Rath durch den unter der Nummer 4. unten beigedruckten gemeinen Bescheid d. d. 15ten Novembr. 1658. & renovat. 20ten Januar. a. p. bereits näher bestimt und verordnet hat, wessen sich insbesondere die Partheien und Sachwalter in Ansehung etwa nachsuchender Prorogationen des Fatalis introducendæ provocationis, vornemlich in dem Fall, wenn dieselben wegen anderweiter dringender Geschäfte des Sachwalters gebeten werden, zu verhalten haben; so wollen und verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß von den Partheien und ihren Sachwaltern auch fürohin auf das genaueste und bey Vermeidung der daselbst angedroheten Strafe der Desertion, nach dieser mit der Absicht obgedachter Provocations-Ordnungen und Unserer rechtlichen Gesinnung vollkommen übereinstimmenden Vorschrift, sich gerichtet und verhalten werden solle.

§. 3.

Soviel hingegen

Neue Revisions-Ordnung, Aufhebung des Edicts d. 6ten Mart. 1725.

II.) die in die Revisions-Instanz gelangende Rechts-Sachen betrift, so haben Wir, nachdem die von Unsern Vorfahren am Stadt-Regiment den 6ten Mart. 1725. abgefaßte Revisions-Ordnung theils unvollständig, theils aber in verschiedenen Puncten seithero wiederum abrogirt worden, gleichwohlen aber, wie

Wir

Wir mehrmals mißfällig wahrzunehmen gehabt, von den Partheien und Sachwaltern sich auf dieselbige bezogen, und damit zu manchen unnöthigen Weiterungen und Schriftwechsel Anlaß gegeben wird, Uns, dahero bewogen gefunden, nachfolgende neue und vollständigere Revisions-Ordnung festzusezen, obgedachte ältere Ordnung und Edict d. a. 1725. aber, wie hiedurch geschiehet, völlig aufzuheben und zu cassiren.

§. 4.

Sezen demnach, ordnen und wollen:

Die Revisionen sollen allesammt vor der Referirverhandelt werden. Fatale interponendæ & introducendæ revisionis

1. Wenn eine oder die andere Parthey durch ein von Unserm Stadt- oder Schöffen-Gericht ertheiltes rechtliches Erkenntniß sich beschwert zu seyn erachtet, und daher des Rechtsmittels der Actenversendung in vim revisionis sich zu bedienen gesonnen ist; so hat dieselbe, bey Strafe der Desertion, solches zuvorderist innerhalb der zehen Tage, von Zeit des ihr oder ihrem bevolmächtigten Anwald eröfneten oder insinuirten Bescheides, mittelst einer schriftlichen Anzeige, bey der Schöffen-Referir, als woselbsten alle von den Partheien in Revisorio einkommende Exhibita, ohne Unterschied, ob die Sache in voriger Instanz judicialiter oder extrajudicialiter verhandelt worden, übergeben werden sollen, in geziemender Bescheidenheit zu erklären; hierauf aber

2.) die vermeinte Beschwerden selbst, binnen 14. Tagen a die factæ interpositionis, rechtlich auszuführen, und mithin den libellum revisorium vollständig einzureichen, oder aber zu gewärtigen, daß im Entstehungsfall die eingelegte Revision für desert erkläret werden solle.

§. 5.

Wofern jedoch dieselbe

Von nachsuchenden Prorogationen des Fatalis introducendæ revisionis. Ueberhaupt.

3.) aus erheblichen und unvermeidlichen Verhinderungen um eine Prorogation dieses Fatalis nachzusuchen sich gemüsiget sehen solte; so verordnen Wir hierdurch ausdrücklich, daß auf ein entweder

a.)

a.) unbescheinigtes Anführen vorgeblicher Hindernisse, oder

b.) auf solche Verhinderungen, welche an sich zwar gegründet, aber unerheblich, oder von dem Revidenten leicht zu heben gewesen sind, oder endlich

c.) auf das blose Anführen angeblicher anderweiter dringender Geschäfte des Sachwalters -

nicht im mindesten reflectirt, sondern vielmehr das eingewendete Revisions-Mittel alsdenn ohne weiters für erloschen und desert erklärt werden solle.

§. 6.

Würden hingegen

Insbesondere, wegen anderweiter dringenden Geschäfte des Sachwalters.

4.) einem Advocato causæ andere dringende und unausseẓliche Geschäfte vorfallen, daß er um deren willen mit dem Revisions-Libello intra Fatale introducendæ revisionis aufzukommen nicht vermögte; so solle derselbe solches in dem Prorogations-Gesuch nicht bloshin anführen, sondern darüber ein besonderes auf seinen Eid und Pflichten sich ausdrücklich gründendes schriftliches Attestat unter seiner eigenen Hand und Pettschaft ausstellen, und dabey auch diejenige Sache, worinnen er vorzüglich, vor der in Frage seyenden Revisions Sache zu arbeiten hat, namhaft machen, und die Unausseẓlichkeit derselben, nebst dem sonsten daraus erwachsenden grösern Präjudiz und Nachtheil, wahrscheinlich und glaubhaft anführen, ausser dem aber darauf nicht reflectirt, noch einige Prorogation des Fatalis introducendæ revisionis ex hoc capite verstattet, sondern vielmehr die eingewendete Revision sobalden für desert erklärt werden.

§. 7.

Ingleichem solle

Berechnung der Prorogationen a lapsu fatalis, sive prioris termini.

5.) dem revidentischen Theil nicht verstattet seyn, dergleichen Prorogationes termini vom Tag des darüber erfolgenden oder insinuirten Decreti nachzusuchen, sondern es sollen dieselbe jedesmal, wenn auch gleich in dem darüber ertheilten Decreto dessen nicht ausdrücklich erwähnt wäre, doch niemalen anders

anders als a lapsu prioris termini gerechnet und verwilliget, mithin auch in dem Fall, wenn auf die nachgesuchte Prorogation, während des Laufs derselben, keine Resolution erfolgt, der libellus revisorius aber von dem Revidenten vor Ablauf derselben nicht eingericht, oder bey fortdaurender legaler Verhinderung der Termin mit abermaliger pünctlicher Beobachtung der §. 5. & 6. vorgeschriebenen Formalium nicht anderweit gewahrt worden ist, die Revision ohne Anstand für desert erklärt werden.

§. 8.

Nicht weniger solle

6.) der revidentische Theil sein Prorogations-Gesuch in dem Fall, wenn der lezte Tag der ablaufenden Frist kein Referir-Tag ist, bey gleichmäsiger Strafe der Desertion, nicht auf diesen lezten Tag verschieben, sondern dasselbe alsdann den nächsten Gerichts- oder Referir-Tag vorher einzureichen schuldig seyn; es wäre denn, daß auf einen sonst gewöhnlichen Referier- d. i. Montag, Mittwoch, Freitag, und Samstag, wegen anderer Verhinderungen keine Referier gehalten würde, als in welchem alleinigen Fall zu Abwendung des Præjudicii desertionis denen Revidenten die Exhibita in der Gerichts-Kanzley abzugeben, und die Zeit der Præsentation darauf notiren zu lassen verstattet seyn solle.

Wo das Prorogations-Gesuch übergeben werden solle, wenn der lezte Tag kein Referier-Tag ist?

§. 9.

Was hiernächst

7.) die Summa revisionis betrift, so hat es bey der Verordnung des Reichs Deputations-Abschiedes d. a. 1600. §. 16. und des Commißions-Abschieds d. a. 1613. §. 20. sein Verbleiben, und soll in Gemäsheit dieses leztern das Rechtsmittel der Revision und Acten-Versendung, wegen Geringfügigkeit der Summe oder des Gegenstandes auch künftighin keinem hiesigen Burger versagt oder abgestrickt werden. Wenn hingegen die Summa prætensi gravaminis über 1000. Rthlr. der tempore concessi privilegii Carolini d. 4. Nov. 1743. dahier be-

Summa revisionis, ob die Revision zugestatten, wenn Summa appellabilis vorhanden ist?

standenen Rheinischen Währung im Hauptstul beträgt, mithin die Sache zur Appellation an eines der höchsten Reichs-Gerichte geeigenschaftet ist; so soll es in diesem Fall nach obernanntem Reichs-Deputations-Abschied d. a. 1600. §. 16. und Unserer Proceßordnung d. a. 1676. §. 13. ebenfalls lediglich gehalten, mithin der Revision alsdann keine Statt gegeben werden.

§. 10.

Ob Nova in Revisorio auszuführen erlaubt? von derselben vorsezlichen und gefährlichen Verschweigung oder Zurückhaltung in den vorigen Instanzen.

8.) In Absicht auf die Materialien oder Beschwerden-Ausführung selbst, soll dem Revidentischen Theil, wenn derselbe in der Revisions-Instanz neue erhebliche Gründe oder That-Umstände für sich an- und ausführen zu können vermeynen solte, solches hinfüro allerdings zugelassen; zugleich aber auch dem Ermessen des Richter-Amts hiebey anheim gestellt seyn, befindenden Umständen nach dem Revidenten oder seinem Sachwalter, oder beyden zusammen, darüber, daß sie die vorbringende neue Thatumstände und Gründe nicht aus geflissentlicher Aufzüglichkeit oder anderer gefährlicher Absicht seithero zurück- und bis zur Revisions-Instanz aufbehalten haben, nach Anleitung Unserer Reformation Part. I. Tit. 23. §. 5. das juramentum calumniæ speciale, aufzulegen, als in dessen Recusirungsfalle die Revision ohne weiters für gefallen erklärt, und respect. gegen den Sachwalter des Revidenten mit empfindlicher Geldstrafe unnachsichtlich verfahren werden solle.

§. 11.

Obgleich hiernächst

Solle regulariter jedem Theil nur ein Saz gestattet werden. Von der venia replicandi.

9.) in der Revisions-Instanz regulariter jedem Theil mehr nicht, als nur ein Saz verstattet, nemlich der Revident mit dem libello gravaminum, der Revisus aber mit seiner Exceptional-Handlung dagegen gehört, hierbey auch dem erstern loco deductionis gravaminum ad Acta priora zu submittiren unbenommen, und alsdenn, wofern der Revisische Theil auch seiner Seits keine weitere Handlung zu führen gedenkt,

die

die Acten sobald für beschlossen angenommen werden sollen; so bleibt gleichwohl dem Ermessen Unsers Schöffen-Gerichts billig überlassen, aus erheblichen Ursachen und auf geziemendes Anrufen veniam replicandi zu ertheilen, jedoch dergestalt, daß zu dieser überzähligen Handlung, wenn der erste Termin nicht eingehalten worden, auf gegenseitiges Anrufen der zweite Termin sogleich bey unfehlbarer Strafe der Präclusion angesezt, und auf solche Weise weiterer vorsezlicher Protelirung der Sache vorgebogen werden solle.

§. 12.

Nachdem Wir auch

10.) verschiedentlich zu ersehen, gehabt haben, daß die Partheien die in ihren Exhibitis auf Reformir- oder Bestätigung der vorigen Urthel gerichteten Schluß-Petita unschicklichermassen nicht an Unsern Schöffen-Rath, sondern directe an diejenige auswärtige Juristen-Facultät, an welche die Acten gelangen würden, zu richten pflegen, so solle dieses hinfüro nicht mehr nachgesehen, die Partheien und Sachwalter aber angehalten werden, ihre auf Abänderung oder Bestätigung der vorigen Urthel gerichtete Petita an Unsern Schöffen-Rath selbsten zu dirigiren, folglich hierunter dieselbigen der Natur dieses Rechtsmittels und der Verordnung des Reichs Deputations-Abschiedes d. a. 1600. gemäß einzurichten.

Wie die Formalia der Petitorum in Revisorio einzurichten?

§. 13.

11.) Nach geschlossener Sache sollen von dem revidentischen Theil die gewöhnliche Versendungskosten mit 10. Rthlr. innerhalb des dazu anberaumten Termins, ohne Rücksicht, ob etwa in der Folge pro rescindenda causæ conclusione oder pro venia replicandi implorirt wird, bey Vermeidung der Desertion, es mag dieselbige in dem vorhergegangenen Decreto ausdrücklich angedroht gewesen seyn oder nicht, in der Stadt-Kanzley unfehlbar hinterlegt, von dieser aber jedesmal hierüber pflichtmäsige Relation, mit Bemerkung des Tags der geschehe-

Hinterlegung der Transmissions-Gebühren sub pœna desertionis.

nen Deposition, ad Acta erstattet, hiernächst auch von dem Revidenten, der Inrotulations- und Copialien-Gebühr wegen, mit der Gerichts-Kanzley, als welche in dem Fall einer von demselben hierunter begehenden Saumseligkeit, davon ungesäumten Bericht zu erstatten hat, sich abgefunden; deme vorgängig aber zur wirklichen Inrotulation der Acten unverlängt geschritten und dieselbige an ein auswärtiges Rechts-Collegium, wobey jedoch jedem Theil nach der bisherigen Gewohnheit drey derselben sich verbitten zu dürfen vorbehalten bleibt, als welches solchenfalls in ipso termino inrotulationis ausdrücklich zu erklären, und in dessen Entstehung auf das, was hierüber etwa in den vorher gegangenen schriftlichen Exhibitis der Partheien schon geäussert worden seyn mögte, keine weitere Rücksicht zu nehmen ist, fortgesendet, der einlangende rechtliche Ausspruch aber, prævia exrotulatione, den Partheien ohne Aenderung eröfnet werden.

§. 14.

Gegen die in Revisorio ergangene Urtheile soll keine weitere Revision noch Appellation gestattet werden.

12.) Bey diesem in Revisorio erfolgten rechtlichen Erkänntniß soll es sodann sein endliches Verbleiben behalten, mithin dawider keine fernere Revision oder Transmission der Acten, weder von dem einen noch von dem andern Theil gesucht oder verwilliget, noch weniger einer Appellation an eines der höchsten Reichs-Gerichte statt gegeben werden.

§. 15.

Wenn aber

Von Einlegung des Restitutions-Mittels.

III.) eine oder die andere Parthei sich beglaubigen solte, gegen ein- es seye nun in erster oder in einer höhern Instanz vor Unsern Burgermeisterlichen Audienzien, Stadt-Aemtern, oder Schöffengericht-ergangenes Urthel, entweder ex capite repertorum novorum, oder aber minoris ætatis, sich des Rechtmittels der restitutionis in integrum bedienen zu können; so ist hiemit, um dem vielfältigen Misbrauch dieser Rechtswohl-

wohlthat für die Zukunft desto kräftiger vorzubeugen, Unsere ausdrückliche Willensmeynung:

A.) in dem Fall, wenn die nachgesuchte restitutio in integrum ex capite repertorum novorum begründet werden will, daß

Ex capite repertorum novorum.

1.) angeblich neu aufgefundene Zeugen, welche über einen Gegenstand, worüber bereits im vorigen Processe Zeugenbeweiß geführt worden, abzuhören gebetten wird, nur in dem einzigen Falle wenn der Implorant dieselbige bey einem in dem geendigten Processe bereits vorgekommenen Facto schon damals bestimmt angezeigt hätte, und ihre Vernehmung blos um deswillen unterblieben wäre, weil ihm deren Aufenthalt unbekannt gewesen, oder weil der auswärtige Richter, unter welchem sie damals gestanden, die wegen deren Abhörung an ihn ergangene Requisition nicht befolgen wollen- angenommen oder zugelassen hiernächst aber

In wie fern angeblichen aufgefundene Zeugen zuläßig?

2.) auf dergleichen Implorationes pro restitutione in integrum überhaupt nicht anders reflectirt, noch mit Vollstreckung des ergangenen Urthels, soweit noch res integra ist, eingehalten werden solle, als wenn

Von dem, was sogleich bey Einlegung des Restitutions-Gesuchs beobachtet werden muß?

a.) von dem Imploranten sobald bey und mit Ueberreichung seines Restitutions-Gesuchs, zugleich auch worinnen die angeblich vorgefundene nova bestehen, angeführt und namhaft gemacht,

b.) daß dieselbe auf neuen d. i. in den bisher verhandelten Acten noch nicht vorgekommenen Umständen in facto beruhen, wirklich befunden; anbey auch

c.) dieselbige innerhalb vier Jahren, vom Tag ihrer Auffindung an gerechnet, angezeigt, und das Restitutions-Gesuch eingereicht; überdis aber

d.) von dem Imploranten selbst sowohl, als von seinem Advocato causæ zu Ablegung des Restitutions-Eides dahin:

„daß sie von dem jezigen neuen Einbringen und Beweiß-„thümern vorhero keine Wissenschaft gehabt, oder, wenn „ihnen deren Existenz an und für sich bekannt gewesen, „daß sie solche, alles angewandten Fleißes unerachtet, „im vorigen Proceßgang nicht haben herbey schaffen kön-„nen, im übrigen auch die Sache zu Einlegung des „remedii restitutionis in integrum von Rechts wegen, oh-„ne Widerholung dessen, was allbereits in facto & jure „vorgekommen, genugsam qualificirt erachten.„

durch ihre beyderseitige Unterschrift des pro concedenda restitutione in integrum übergebenden Exhibiti, und daferne der Implorant zur Besorgung seiner rechtlichen Nothdurft einen Anwaldt bestellt hat, von diesem, mittelst Vorlegung eines hinlänglichen Special-Mandati, unter wörtlicher Einrückung der ebenermeldten Formalium, und mit ausdrücklicher Beziehung auf dieselbige, sich erbothen und legitimirt worden.

§. 16.

In diesem alleinigen Falle solle sodann

Von Einreichung des libelli restitutorii; Prorogationen des hiezu anzuberaumenden Termini fatalis; wie auch von den weitern Verhandlungen in restitutorio.

3.) dem Imploranten, auf dessen geziemendes Anrufen, zu weiterer rechtlichen Ausführung der vorläufig angezeigten Novorum, wofern anders dieselbige nicht sogleich bey ihrer ersten Anzeige und Namhaftmachung für offenbar erdichtet, unerfindlich, oder ungegründet befunden würden, ein weiterer Termin, mit dessen allenfalsiger Prorogation im Fall unvermeidlicher legaler Verhinderungen es in allem gehalten werden solle, wie oben von dem Provocations- und Revisions-Libello festgesezt worden ist, sub pœna denegandæ restitutionis zuvorderist anberaumt, und demevorgängig, wenn sofort der libellus restitutorius intra terminum præfixum wirklich eingereicht worden seyn wird, diesem eingelegten Rechtsmittel nach Befinden der Lauf gelassen, auch der Parthey sowohl als ihrem Advocato causæ der anerbo-

thene

thene Restitutions-Eid, nach der oben festgesezten Formul, auf einen hiezu sub desertionis pœna zu präfigirenden Termin abgenommen, hiernächst aber, wenn zuvor noch der imploratische Theil mit seiner Exceptions-Handlung ebenfalls gehört worden, die Sache für beschlossen angenommen, und ein rechtliches Erkänntniß, salva revisione & respective Appellatione, in der Sache abgefaßt und den Partheien eröfnet werden.

§. 17.

Von dem remedio restitutionis in integrum, ex capite minoris ætatis insbesondere.

B.) Wenn gegen eine wider einen Minderjährigen, oder solche, welche den Gesezen nach die Rechte der Minderjährigen geniesen, ausgesprochene Urthel, das remedium restitutionis in integrum eingewendet werden will; so sind Wir zwar den Gebrauch dieser den Minderjährigen jure singulari vergönnten Rechtswohlthat intra quadriennium respective a die adeptæ majorennitatis denselben abzustricken nicht gemeynt. Wir verordnen jedoch ausdrücklich, daß

1.) einem solchen Restitutions-Gesuch nicht anders statt gegeben werden, noch weniger der Execution der vorigen Urthel Einhalt geschehen solle, als wenn einerseits diejenige Erfordernisse überhaupt eintretten, unter welchen die Geseze einem Minderjährigen diese Wohlthat gegen eine ihm zugefügte Verlezung angedeyhen lassen, und anderseits zugleich dermassen erhebliche neue Gründe vorgebracht, sofort innerhalb der zu diesem Behuf anzuberaumenden obenerwähnten Nothfrist rechtlich ausgeführt worden sind, wodurch eine solche den Minderjährigen durch die vorige Urtel zugefügte Læsion dargethan wird;

2.) daß die Untersuchung des Grundes der Restitution zugleich und pari passu mit der anderweitigen Instruction der Hauptsache vor sich gehen, und über beide zugleich erkannt werden; hiernächst aber

3.) in dem Fall, wenn die zugegangene Læsion darinn besteht, daß durch Nachläßigkeit oder Fehler der Curatorum,

gegen das dem Minderjährigen nachtheilige Urthel ein ordentliches Rechtsmittel zu seiner Zeit einzulegen unterlassen worden ist, die Würkung der Restitution blos diese seyn solle, daß der Implorant zu sothanen Rechtsmitteln in der Hauptsache annoch zuzulassen ist; endlich, daß

4.) wenn die Curatores sive Administratores eines die jura minorum geniesenden Corporis oder Collegii den Restitutions-Eid nach der obenfestgesezten Formul abzulegen nicht vermögend sind, als in Ansehung wessen sie sich nach Gemäsheit obiger Vorschrift in primo termion ohnfehlbar zu erklären haben, in der Hauptsache selbst zwar nichts destoweniger, zum Besten des ihrer Administration anvertrauten Corporis, was Rechtens ist erkannt, sie die Imploranten aber alsdann, nach Beschaffenheit der Umstände und rechtlichem Ermessen, mit einer dem Gegenstand der Sache und dem Grade ihrer Verschuldung angemessenen Geldbusse ohne Nachsicht oder Ansehen der Person belegt werden sollen.

§. 18.

Nachdem Wir ferner

Von der querela nulitatis. Derselben Mißbrauch.

IV.) den Mißbrauch, daß diejenige, welche durch eine Urthel oder Bescheid beschwert zu seyn vermeinen, ihren angeblichen Beschwerden den Namen und Anstrich von begangenen Nichtigkeiten geben, nullitates prætensas principaliter zu deduciren sich anschicken, und darüber die Acten in vim concipiendæ sententiæ ad Exteros JCtos zu versenden bitten, in der Absicht, um, wenn ihre angemaßte sogenannte Nichtigkeits-Klage hiernächst verworfen, und das vorige Erkänntniß bestätiget werden würde, dagegen alsdann das Rechtsmittel der Acten-Versendung in vim revisionis einwenden, und solchergestalt den endlichen Ausgang der Sache desto länger verzögern zu können, mehrmals mißfällig wahrzunehmen gehabt haben; so wollen Wir, daß künftighin dieser den Reichs-Gesezen ohnehin schon zuwiderlaufende Unfug keineswegs geduldet, sondern daß

1.)

1.) einer solchen sogenannten Nichtigkeits-Klage anders nicht, als auf den Weg des remedii transmissionis actorum in vim revisionis, und respective auf den Weg der Provocation und Appellation, statt gegeben, solchemnach aber von dem Querulanten alles dasjenige, was von den ebengedachten Rechtsmitteln der Revision und respective Provocation oder Appellation, in obstehenden Abschnitten verordnet, und sonst Rechtens ist, bey Strafe der Desertion, auf das genaueste beobachtet, mithin in specie einer solchen anmaslichen Nullitäts-Klage gegen ein in Revisorio ergangenes Urthel, gar nicht, und in dem Fall, wenn dieselbe gegen ein in erster Instanz oder in Provocatorio gefälltes Erkänntniß Unsers Schöffen-Gerichts eingelenket werden wolte, nicht anders als in via revisionis oder respective appellationis einige statt gegeben, noch weniger von der prævia transmissione actorum darüber erfolgten und in vim revisionis geltenden Urthel, eine fernere Acten-Versendung oder Revision gestattet werden solle.

§. 19.

Würde hingegen

Von der Nichtigkeits-Beschwerde ex capite nullitatum insanabilium.

2.) eine Parthei sich beglaubigen, ein entweder in der Revisions-Instanz oder sonsten erfolgtes Erkänntniß, wegen einer von der Person des Richters, oder der streitenden Partheien, oder von den Substantialibus processus hergeleiteten sogenannten nullitate insanabili, anfechten zu können; so bleibt zwar ein solches nach gemeinen Rechten und der Verordnung des jüngsten Reichs-Abschieds d. a. 1654. §. 122. innerhalb 30. Jahren rechtlicher Ordnung gemäs auszuführen verstattet, mit der Wirkung, daß, wenn die angeführte Nullität gegründet befunden wird und nicht sobald gehoben werden kann, das ganze Urthel und vorher gegangene rechtliche Verfahren, jedoch nur von der Zeit an, wo solche Nullität vorgefallen, oder begangen worden, als nicht existirend betrachtet werden solle; dahingegen aber solle mit Voll-

streckung des ergangenen Erkänntnisses, wofern anders die befragte Nullitäten nicht notorisch, oder in continenti zu beweisen, oder der sonst entstehende Nachtheil wichtig und zugleich unersezlich ist, der eingewendeten Nullitäten-Klage unerachtet allerdings fortgefahren, der anmaßliche Querulant mit derselben ab separatum verwiesen, und von der wirklichen Parition, gegen einstweilige Deposition oder Real-Caution nur unter solchen Umständen, unter welchen die Geseze die Anlegung eines Arrestes nachgeben, nach Befinden befreyet werden. Im übrigen aber solle.

3.) über den Präjudicial-Punct, ob sich die Sache zu Einlenkung der Nichtigkeits-Beschwerde qualificire oder nicht keineswegs ein besonderes vorläufiges Verfahren gestattet, sondern vielmehr die Verhandlung über den Grund der vermeinten Nichtigkeit, mit der allenfalsigen weiteren Verhandlung und Instruction der Hauptsache selbst pari passu vor sich gehen, und über beydes zugleich erkannt werden.

§. 20.

Damit endlich den vorsezlichen Aufzügen und Chicanen der Partheien desto gewisser vorgebogen werden möge, so verordnen Wir hiemit noch ferner, und ausdrücklich, daß

Von denen gegen die in puncto formalium ergangene Urtheln eingelegten Suspensiv Rechtsmitteln.

a.) in dem Fall, wenn sich eine oder die andere Parthei unterfangen solte, sich wider ein auf dem klaren Buchstaben dieses Unsers Edicts beruhendes, in puncto fatalium sive formalium ergangenes rechtliches Erkänntniß, der Einlegung eines weitern Suspensiv-Rechtsmittels anzumassen, dasselbige nicht allein befindenden Umständen nach nicht anders, als wenn zuvor zur Sicherheit des Gegentheils hinlängliche Caution bestelt worden, zugelassen; sondern auch sonsten und überhaupt

Wenn Caution oder Sequestration oder das juramentum

b.) in dem Fall eines offenbar muthwilligen Misbrauchs des eingewendeten Rechtsmittels, zumalen wenn der Impetrant sich in den Besiz des strittigen Gegenstands befinden und metus

dissipa-

dissipationis vorhanden seyn solte, nach Umstän- calumniæ zu den mit provisorischem Cautions- auch Sequestra- erkennen? tions-Erkänntniß, Auflegung des juramenti calumniæ, oder andern den Rechten nach statt findenden Verfügungen vorgeschritten; weniger nicht

e.) alle diejenige, welche die vorbemeldte Rechtsmittel zum blosen Aufzug der Sachen freventlich mißbrauchen werden, neben der Verurtheilung in die Kosten des verzögerten Processes und alle Schäden, auch noch mit empfindlichen Geld-Bussen und andern Strafen unnachsichtlich angesehen; wie auch, damit von auswärtigen Rechts-Collegiis, wohin die Acten versendet werden, in den einschlagenden Fällen desto gewisser hierauf erkannt werden möge, ein Exemplar dieser gegenwärtigen Verordnung den Actis transmittendis auf Befinden von Amtswegen beygeschlossen werden solle. Gleichwie nun Unsere ernstliche Willensmeynung dahin geht, daß über dieser Verordnung künftighin in allen Puncten sowohl von Unserm Schöffen-Rath als auch übrigen sämtlichen Gerichtsstellen und Stadt-Aemtern genau gehalten werden solle; also haben insbesondere die litigirende Parthejen und deren Sachwalter sich in allem auf das sorgsamste hiernach zu achten, und in dessen Entstehung den für sie und ihre Prinzipalschaften unfehlbar eintrettenden Rechts-Nachtheil und Schaden sich selbsten beyzumessen.

Strafe muthwilliger Provocanten, Revidenten und Imploranten.

Geschlossen bey Rath,
den 22ten Julii 1788.

Beylagen.

Beylage Nro. I.

Raths-Verordnung vom 20ten Octobr. 1740. die von denen bey beyden Burgermeisterlichen Audienzien ertheilten Bescheiden ergriffene Provocationes, und Abstellung der hiebey eingeschlichenen Misbräuche betreffend.

Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn.

Mayn fügen hiemit männiglich, insonderheit aber denen vor hiesigen beyden Burgermeisterlichen Audienzien litigirenden Partheien, auch derenselben Advocaten, Procuratoren und Notarien zu wissen: Demnach Wir bishero mit Unserem äussersten Mißfallen vielfältig erfahren müssen, was massen das an sich selbst sonsten heilsame Beneficium Provocationis von denenjenigen, gegen welche bey wohlgedachten Burgermeisterlichen Audienzien in denen vor denenselben rechtshängigen Sachen die Erkänntnüße und Bescheide ausfallen, auch von deroselben Beiständen und Sachwaltern in mancherley Weise zu Hemm- und Vernichtung der Gott-gefälligen Gerechtigkeit, auch zu Umtreib- und Verkürzung ihres obsiegenden Gegentheils, sogar auch öfters in den allerkläresten Sachen unverantwortlich mißbrauchet werde; so haben Wir vermög tragenden Obrigkeitlichen Amts Uns verbunden erachtet, solchem Unwesen durch nachfolgende Ordnung, so viel möglich, zu steuren; sezen, ordnen, und wollen dahero, daß

I.

Alle und jede Partheien, so sich durch einen bey mehrgemeldten Burgermeisterlichen Audienzien in Justiz-Sachen ergangenen Ausspruch um fünf und zwanzig Gulden oder eine höhere Summe beschweret zu seyn erachten, und sich daher der rechtlichen Wohlthat der Provocation an Herrn Schultheiß und Schöffen, als Judicium immediatè superius, bedienen wollen, solches zuvorderst innerhalb zehen Tagen, nachdem ihnen oder ihren bevollmächtigten Anwälden solcher Bescheid bekannt worden, ad Protocollum derjenigen Audienz, vor welcher ihre Sache anhängig gewesen, sub pœna desertionis & executionis sententiæ Consularis anzeigen, und

II.

Bey gleichmäßiger Straf der Desertion in denen nächst auf solche Interposition folgenden vierzehen Tagen sothane Provocation bey Löblichem Schöffen-Gericht durch Ueberreichung ihrer Provocations-Schrift, Ausführung der Gravaminum und Beylegung

legung des in solcher Sache geführten Protocolli Audientiæ Consularis introduciren, in dem Fall aber, da sie

III.

Durch unvermeidliche Zufälle an ein- oder anderem verhindert, und deshalben Prorogationem hujus fatalis vor dessen Ablauf, wie ihnen alsdann zu thun obliegt, zu suchen genöthiget würden, sie gedachtes Impedimentum nicht nur bloß und schlechthin erzehlen, sondern auch gehörig und zwar, falls sie die Abschrift des Protocolli Audientiæ Consularis auf ihr zeitiges Anmelden von dem Actuario etwa nicht erhalten können, solches durch ein von demselben selbst ausgestelltes Attestat, oder sonsten auf andere legale Art bescheinigen, oder daß ihnen die gebetene Frist sogleich abgeschlagen werde, gewärtigen sollen, weilen die bisherige Erfahrung gelehret, daß viele Provocanten solches Protocoll gar nicht verlanget, oder unausgelöst liegen gelassen, und doch dessen Abgang zum gefährlichen Vorwand gesuchter Prorogation gebrauchet haben; wobey gleichwohlen auch denen Actuariis beyder Audienzien ernstlich und bey sonst erfolgender Bestrafung anbefohlen wird, die sich um die Copiam Protocolli meldende Partheien bestmöglichst zu befördern, und dieselbe unter keinerley unziemlichen Absichten aufzuhalten. Dafern nun

IV.

Unser Schöffen-Rath die dergestalt angeführte und beschienene Ursachen vor erheblich erkennen, mithin die gebetene oder eine andere Erstreckung des fatalis introducendæ Provocationis verwilligen wird; so soll dieselbe keineswegs a die insinuationis des darüber ertheilen Decreti, sondern a lapsu prioris termini, oder der zu der Introduction bestimmten vierzehen Tagen sub iterato desertionis præjudicio gerechnet werden. Gleichwie nun auf solche Weise die Parthien, wann sie nicht verbottene Aufzüge suchen, Zeit genug, ihre Provocationes zu instruiren, erlangen, und sich über einige Uebereilung zu beschweren keine befugte Ursach übrig behalten; also werden dieselbe

V.

V.

Hiemit erinnert, die Uebergebung ihrer zur Introduction der Provocation gehörigen Schriften nicht auf den lezten Tag zu verspahren, sondern, wann solcher auf keinen Referir-Tag fället, dieselbe zum wenigsten den vorhergehenden Referir-Tag zu bewerkstelligen, gestalten solche hinfüro in der Gerichts-Canzley, wie vorhin etlichemal geschehen, zu Verhütung allerley Unordnung nicht mehr angenommen werden sollen, es wäre dann, daß auf einen sonst gewöhnlichen Referir- das ist Montag, Mittwoch, Freytag und Samstag keine Referir wegen anderweitigen Verhinderungen gehalten würde, als in welchem Fall zu Abwendung des Præjudicii desertionis denen Provocanten die Exhibita in der Gerichts-Canzley abzugeben, und die Zeit der Præsentation darauf notiren zu lassen, verstattet wird. Nachdem auch

VI.

Aus denen Protocollis Audientiæ Consularis die Beschaffenheit der Sachen gemeiniglich genugsam zu erkennen, mithin in instantia Provocationis ein weitläuftiger fernerer Schriftwechsel so überflüßig, als denen Parthien selbst kostbar und beschwerlich ist; so hat Unser Schöffen-Stuhl dahin zu sehen, daß wann aus dergleichen Protocollo und der Provocations-Schrift selbst die Unerheblichkeit der Beschwerden, oder die Non-devolution oder Desertion der Provocation deutlich erscheinet, diese sogleich als unstatthaft verworfen, widrigenfalls aber, und da jezt gedachte Umstände annoch zweifelhaft wären, nach eingekommenen und nebst dem Protocollo Audientiæ Conf. communicirten Gravaminibus des Provocantischen- und Exceptionibus des Provocatischen Theils die Acta ad referendum gegeben, und keine weitere Handlungen, es geschehe dann aus erheblichen Ursachen durch besondere Richterliche Erkännt- und Erlaubniß, verstattet werden. Damit auch

VII.

Hierunter eine Gleichförmigkeit und bessere Ordnung, als bishero öfters verspüret worden, beobachtet werde; so sollen

auf

auf denen Rubricis der Provocations-Schriften die Namen der Provocanten vor, der Provocaten aber nachgesetzet, nicht weniger die Beylagen mit ihren Literis oder Numeris eben sowohl, als in Margine Nigri, wo sie angezogen worden, gemeldet, und mit der Schrift zugleich übergeben, auch jeder Beylage nicht nur ihre Zahl oder Buchstabe, sondern auch die Sache, wozu sie gehöret, mit denen ohngefähren Worten: Lit. A. oder N. 1. ad causam N. N. Provocanten contra N. N. Provocaten, aufgeschrieben, widrigenfalls aber die anderst eingerichtete Exhibita und Adjuncta von dem Substituto Judicii nicht angenommen, sondern sogleich zurück gegeben werden. Endlich und

VIII.

Soll alles dasjenige, was hieroben wegen der Provocations-Sachen insgemein verordnet worden, auch bey Provocations-Fällen in Wechselsachen also, jedoch dergestalt in Acht genommen werden, daß nichts destominder dasjenige, was in unserer Anno. 1739. erneuerten und vermehrten Wechsel-Ordnung §. 35. begriffen ist, in seiner völligen Kraft und Würkung verbleibe, daß nemlich die Provocationes von denen in klaren Wechselsachen bey unseren Burgermeisterlichen Audienzien ertheilten Bescheiden und Decretis executivis, wann die Wechselbriefe von dem Schuldner recognosciret, und von ihme keine in Wechselgeschäften zuläßige Exception in continenti erwiesen worden, keinen Effectum suspensivum haben, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instanz, auch noch im laufenden Decendio, der condemnirte Wechselschuldner zur Zahl- oder Deponirung der Wechselschuld mit oder ohne Caution des Glaubigers, nach der Sachen Befind- oder Ermäßigung, executivè angehalten werden solle.

Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 20. Octobris 1740.

Bey-

Beylage Nro. 2.

Extract der Raths-Verordnung vom 27ten Jun. 1747. die bey Löbl. Curatel-Bau-Land-Roßzoll- und Fuhr-Amt auch Ackergericht vorkommende Zeugen-Verhöre, und von denen daselbst ertheilten Bescheiden ergriffene Provocationen betreffend.

Ist der letzte Periode §. 5. mit den Worten: Soviel nun die Provocationes von denen ꝛc. bis zu Ende des unten befindlichen Edicts N. 17.

Beylage Nro. 3.

Extract der den 1ten August ergangenen Raths-Verordnung, die Anlegung, gerichtliche Eröfnung, und Nachklage der Arresten und Verbotten, auch hievon ergriffene Provocationes betreffend.

IV.

Wann ein Arrest angelegt, und von einer Parthey davon provociret wird, kann auf solche Provocation in vim effectus suspensivi nicht reflectiret werden, sondern gehöret in denen sub n. 1. oben angeführten Fällen die Arrest-Sache vor unser Gericht, woselbst der Arrestatus seine Exceptiones contra Arrestum, wann er sich dergleich bedienen will, vorzubringen, und darüber Bescheid zu gewärtigen gehalten ist, in dem 2ten und 3ten Fall aber die Erkänntniß und Erörterung, ob die Gravamina Provocationis erheblich, und die Arreste und Verbott gültig seyen oder nicht? zwar vor unsere Schultheiß und Schöffen, jedoch daß mittlerweil und bis zu einer etwa erfolgenden Reformatoria dergeleichen Arresta und Verbott aufrecht erhalten, und auf keine Weise bey denen in Rechten darauf gesetzten Strafen violiret werden.

Beylage Nro. 4.

Gemeiner Schöffen-Bescheid de 15ten Novembr. 1758. & renov. 20ten Januar 1787. die Einführung der Provocationen, und deßfalsige Fristgesuche, bedreffend.

Demnach man bishero bey einem HochEdlen Schöffen-Rath

Rath mißfällig und mit Verdruß wahrzunehmen gehabt, daß, ohngeachtet die hiesige Provocations-Ordnugen vom 20ten Octobr. 1740. und 27ten Junii 1747. ausdrücklich, und sub desertionis pœna erfordern, und mit sich bringen, wasmassen die Partheyen, so sich der Provocation bedienen wollen, in denen nächst auf die Interpositionem Provocationis folgenden 14 Tagen die Provocation in Scabinatu, durch Ueberreichung der Provocationis-Schrift, Ausführung der Gravaminum, und Beylegung des in solcher Sache geführten Protocolli Aud. cons. introduciren, in dem Fall aber, da sie durch unvermeidliche Zufälle jan ein- oder anderem verhindert, und deßhalben Prorogationem hujus Fatalis vor dessen Ablauf, wie ihnen alsdann zu thun oblieget, zu suchen genöthiget würden, sie gedachtes Impetimentum nicht nur blos und schlechthin erzehlen, sondern auch gehörig und auf eine legale Art bescheinigen, oder, daß ihnen die gebettene Frist sogleich abgeschlagen werde, gewärtigen sollen; dennoch deme zuwider, und zu Eludirung dieser Obrigkeitlichen Verordnung, es eine zeithero aufkommen, und bey verschiednen Sachwaltern fast zur Mode und zu einer ordentlichen Gewohnheit werden wollen, daß sie es intra Fatale introducendæ Provocationis bloshin bey der Uebergebung des Burgermeisterlichen Protocolli, und einer Provocations-Anzeige, anmaßlich bewenden gelassen, zur Deduction derer vermeintlichen Gravaminum aber sich noch eine aparte Frist ausgebetten, und dazu schlechthin des generalen Vorwands, daß sich der Advocatus causæ dermalen durch andere Geschäfte an Fertigung des Libelli gravaminum behindert sehete, sich gebrauchet; und aber dergleichen Unfug, wodurch die Gerechtigkeit gehemmt und aufgehalten, und der Provocatische Theil umgetrieben wird, desto ohnleidentlicher fällt, je bekanter es ist, daß, da vor Errichtung Eingangs ermeldter Provocations-Ordnung, dahier, sowohl die Interposition als Introduction der Provocation intra decendium geschehen müssen, und deswegen zur Fertigung des Libelli gravamium öfters Dilationen gesucht worden, ein HochEdler Rath eben in dieser Absicht, damit solchem unnöthi-

nöthigen und die Partheien in mehrere Kosten bringenden Zeit-Gesuch gesteuert werde, und selbiges hinkünftig, ausser in unvermeidlichen und genugsam bescheinigten Verhinderungs-Vorfällen, völlig cessiren, mithin denen Parthenen, und ihren Advocatis, hinlängliche Zeit zu völliger Besorgung der Introduction gelassen werden möge, ein apartes geraumiges Fatale von 14. Tagen, a die interpositæ provocationis an zu rechnen, zur Einführung der Provocation, Beylegung des Protocolli und Fertigung der Gravaminum, verstattet, wobey es dann in alle Wege billig sein Verbleiben hat, und die Provocanten und ihre Sachwalter sich mit dem in denen Provocations-Ordnungen gedachtermassen ihnen vergönnten besonderm 14 tägigen Fatali introducendæ Provocationis zu begnügen haben: als wird hiemit von wegen eines HochEdlen Schöffen-Raths, kraft gegenwärtigen gemeinen Bescheids, allen litigirenden und provocirenden Parthenen, und ihren Anwäldten, besonders auch den Advocatis ordinariis und Notariis immatriculatis, ernstlich und nachdrücklich aufgegeben und bedeutet, daß sie Eingangs angeführten Provocations-Ordnungen, wie in allen andern Puncten, also auch fürnemlich darinnen, unter denen in selbigen comminirten Pœnen auf das genaueste beobachten, daß sie die Deductionem gravaminum intra Fatale introd. provocat. in Scabinatu gebührend exhibiren, und dazu, unter Allegirung des generalen Vorwands der Verhinderung des Advocati causæ, keine aparte Prorogationen nachsuchen, oder aber, daß ihnen diese sogleich abgeschlagen werden, gewärtigen sollen. Würden dahingegen gleichwohlen einem Advocato causæ andere pressante und ohnaussezliche Geschäfte vorfallen, daß er um deren willen mit dem Libello gravaminum intra Fatale introd. provocat. aufzukommen nicht vermögte: So solle derselbe ein solches nicht bloshin in der Provocations-Anzeige anführen, sondern darüber ein apartes auf seinen Eyd und Pflichten sich ausdrücklich gründendes schriftliches Attestat unter seiner eigenen Hand- und Pettschaft ausstellen, und dabenebenst fürnemlich diejenige Sache, worin er vorzüglich, vor der in Quæstione seyenden

Pro-

Provocations-Sache, zu arbeiten hat, namhaft machen, und die Ohnaussetzlichkeit derselben, und das sonsten daraus erwachsende grösser Præjudiz und Nachtheil, wahrscheinlich und glaubhaft anführen, ausser deme darauf nicht reflectiret, noch einige Prorogation des Fatalis indroducenæ provocationis ex hoc capite verstattet, übrigens auch die einreissen wollende Ungebühr, da die zeitliche Bestell- und spate Erhaltung des Burgermeisterlichen Protocolli mit einem bloshin darauf gesezten Dato insinuationis, von deme man nicht weiß, wer es darauf gesezt, und aus welchem nicht erhellet, ob es nach Erfordern der Provocations-Ordnung zeitlich bestellet worden, bescheinigет werden wollen, keineswegs gedultet, sondern, wann die Bescheinigung nicht per Attestatum Actuarii, oder auf sonstige legale Weise, annoch vor Ablauf des Fatalis introduc. beygebracht wird, darauf gar nicht attendirt werden solle; wornach sich also die litigirende und provocirende Partheien und ihre Sachwaltere vor Schaden und Verantwortung zu hüten haben.

Decretum in Senatu Scabinorum
den 15. Novemb. 1758.
Renovatum in Senatu Scabinorum
den 20. Januarii 1787.

9) Versendung der Acten; vom 22. May 1781.

Nachdem Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, wegen nöthiger Beybehaltung des, bey Versenduug der Akten, zu beobachtenden Geheimnisses, wohin solche verschickt worden, gemessene und diensame Verfügungen zu treffen, Uns rechtlich bewogen befunden: So ordnen und befehlen Wir hiermit,

Erstens daß Unser Stadt-Kanzley-Direktor, desgleichen Unser Rath-Schreiber, welcher, in Abwesenheit des erstern, oder wenn die Rechts-Sache Unsern Kanzley-Direktorn selbsten, oder dessen Anverwandte betrift, dessen Stelle vertritt, alles Fleisses darauf acht haben sollen, das Geheimniß wohin

die etwan abgegangenen Akten versendet worden? in Gemäsheit der Ihnen aufliegenden Amts-Pflichten, und bey dem Eyd des Geheimnisses, womit sie Uns, dem Rath, und hiesigem gemeinen Stadt-Wesen verbunden sind, getreulich bey sich zu bewahren, und nicht nur an niemand, wer der auch wäre, Pflichtwidrig zu offenbaren, sondern selbst die Bücher, in welchen solche aufgeschrieben, in genauer Verwahrung, und unter ihrem alleinigen Schlüssel zu halten, in Gegenwart anderer Personen, vielweniger einer oder der andern Parthie, nicht aufzuschlagen, einzusehen, oder gar liegen zu lassen.

Zweitens, da Unsere Stadt-Kanzley-Botten, obwohlen ohne zu wissen, in was für Sachen, als welches auch gegen dieselbe in alle Wege geheim zu halten, die versiegelte Päkke auf die Posten zu tragen, und zu bestellen haben; so wird denenselben hiermit alles Ernstes anbefohlen, an niemand, wer der wäre, daß? oder wann? oder auf welche Post? sie Akten weggetragen, und was sie etwan sonsten davon erfahren mögten, oder solten, ausser Unserm Kanzley-Direktor, und, in dessen Abwesenheit, dem Rath-Schreiber, welchen sie, von ihrer Ausrichtung, zu schicklicher Zeit, und wenn sie allein sind, ihre Relation abzustatten haben, einige Eröfnung zu thun.

Drittens, wenn künftighin, bey versendeten Akten, von ein oder der andern Parthie Beförderungs-Schreiben, zu Beschleunigung der Urtel, gebeten werden; so sollen solche nicht mündlich, bey Unserm Stadt-Kanzley-Direktor, oder sonst in der Stadt-Kanzley, sondern jedesmal schriftlich, mittelst Ueberreichung einer kurzen Bittschrift, bey Unserm Schöffen-Rath selbst nachgesucht, diese Bittschrift sodann dem Gegentheil, durch ein Dekret, kommunicirt, die Ausfertigung, nach Befund, dem Kanzley-Direktor aufgegeben, und sie, dem abzulassenden Schreiben beigelegt, also zu den Akten, wohin sie gehört, gebracht werden.

Viertens, soll sodann der Kanzley-Direktor den Aufsatz eines solchen Beförderungs-Schreibens, vor der Mundir- und Absendung, bey sizzendem Schöffen-Rath, mit Verschweigung

des

des Namens der Universität, vortragen, nach der Absendung aber, das Koncept, in die Gerichts-Kanzley, zu den Akten liefern, woselbst sämtlichen Parthien erlaubt seyn soll, dasselbe, wenn sie wollen, einzusehen, auch sich, eine jede auf ihre Kosten, eine Abschrift, zu Vollständigmachung ihrer Hand-Akten, mittheilen zu lassen, womit dem ansuchenden Theil, ohne weiteres Anrufen, jederzeit sogleich willfahret werden soll.

Fünftens, soll künftig allen und jeden Urtels-Fragen sowohl, als Beförderungs-Schreiben, das Ersuchen einverleibt werden, solche, und wenn, wider Vermuthen, einseitige Empfehlungen, mittelbar oder unmittelbar, einlaufen solten, nicht weniger diese, den zurückzusendenden Akten, in ihren Urschriften, beizuschliessen.

Sechstens, wenn Akten von Universitäten zurückkommen, so soll, durch die Stadt-Kanzley, den streitenden Parthien, mit Benennung der Fakultät, wo dieselbe gewesen, Nachricht ertheilt, und dem- oder denjenigen, welcher, oder welche die Versendungs-Kosten zu bezahlen haben, eine ordentliche und specificirte Rechnung, mit Beziehung auf die eingesendete Fakultäts- und Post-Amts-Anzeigen, deren Urschriften in der Kanzley einzusehen, einem jeden Theilhaber frey stehet, mittelst Ausfüllung eines gedruckten Scheins, zugesendet werden.

Siebendes, wird die Stadt-Kanzley hiemit alles Ernstes angewiesen, sich in Ansehung der Gebühren, für ihre Bemühungen bey der Akten-Versendung, oder Beförderungs-Schreiben, an die, von Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät allergnädigst bestättigte Tax-Rolle, auf das genaueste zu halten, und, in deren Gemäßheit, für jene mehr nicht als 1. fl. 30. kr., und was die Kanzley-Botten betrift, für jeden Gang, den sie der Sache wegen, thun müssen, 6. kr., bey Beförderungs-Schreiben aber, welche in der Stadt-Kanzley versiegelt werden, noch 10. kr. weiter, in Anschlag zu bringen, worüber, und daß diesem die gebührende Folge geleistet werde, Unser Kanzley-Direktor besonders genaue Obsicht zu halten hat.

Achtens, da es auch bisher die Gewohnheit gewesen, daß,

von der Stadt-Kanzley, über die, vor Versendung der Akten auf Berechnung, zu hinterlegende Zehen Reichs-Thaler nur auf das Dekret quittiret worden; hieraus aber allerley Unordnungen entstehen können: so wollen Wir, daß hinführo, auf Vorzeigung des Dekrets, die gewöhnliche Versendungs-Gelder von der Stadt-Kanzley angenommen, darüber aber ein besonderer Empfang-Schein ausgestellet, und, von Unserm Kanzley-Direktor, oder, in dessen Abwesenheit, dem Rath-Schreiber, welchem sodann der Kanzley-Direktor, als zu dessen Amt der Empfang und die Berechnung dieser Gelder gehört, bey der an ihn zu thuenden Auslieferung, eine Gegen-Quittung zu ertheilen hat, eigenhändig, mit Beysezzung seines Namens, quittirt werde.

Wie Wir nun diesem allen genau nachzukommen Unserer Stadt-Kanzley hiermit anbefehlen: So wird auch Unser Schöffen-Rath hierüber fest und unverbrüchlich halten, und diejenige, welche dem zuwider handeln würden, in eine nahmhafte Strafe ziehen.

Geschlossen bey Rath,
Dienstag, den 22ten May, 1781.

10) Kosten-Verzeichniß über die in Sachen

entgegen

von einer Löblichen Juristen-Fakultät zu ein-gesendete Akten.

	fl.	kr.
1. An vorstehende Löbl. Juristen-Fakultät für Urtel und Gebühren, laut Nota. . .		
2. An das Post-Amt für Versendungs-Kosten, laut Nota . .		
3. Zurücksendungs-Kosten, an eben dasselbe, laut Aufschrift . . .		
4. Kanzley-Gebühren, laut Tax-Rolle .		
5. Kanzley-Botten-Gebühr für Gänge, zu 6. kr., laut Tax-Rolle . .		
Zusammen fl.		
Hiervon ab die bereits hinterlegte . .		
Bleibt nachzuzahlen . . fl.		

11)

11) Zulassung der zweyten und resp. super-Revision betreffend; vom 18. Jun. 1793.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath des heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt, den 14ten Sphum Unserer am 22ten Jul. 1788 ergangenen, die Provocationen, Revisionen, Restitutions- und Nullitäten-Klagen betreffenden Verordnung, soviel die Zulassung der zweiten und respective super-Revisionen betrift, wie nachfolgt, abzuändern Uns veranlaßt finden; Als setzen und ordnen Wir hiermit:

daß hinfüro, wenn in causis non appellabilibus, in der letztern hiesigen Instanz gesprochen worden, das remedium revisionis, als ein beneficium commune jedem Theil, jedoch nur einmal dergestalt gestattet werden solle, daß

1) wenn in dem ersten Revisions-Verfahren Sententia prioris reformatoria erfolgt, parti revisæ hierwieder des Rechtsmittels der Actenbesichtigung sich ebenfalls zu bedienen, hieben auch nova in facto, jedoch mit Vorbehalt des ihm und seinem Advocato causæ in solchem Fall obliegenden Eides dahin, daß sie von dem jetzigen neuen Einbringen und Beweisthümern vorhero keine Wissenschaft gehabt, oder, wenn ihnen deren Existenz an und für sich bekannt gewesen, daß sie solche, alles angewandten Fleißes ungeachtet, im vorigen Proceßgange nicht haben herbeyschaffen können, vorzubringen, und in solchem Fall das remedium restitutionis allenfalls mit diesem Revisionsmittel zu cumuliren verstattet,

2.) im Fall einer in primo revisorio erfolgenden Confirmatoriæ hingegen, und wenn solchergestalt eine Sache, welche zuerst bey einer der burgermeisterlichen Audienzen oder den Stadts Aemtern entschieden, hierauf durch den Weg der Provocation an den Schöffenrath gebracht, und nun auch in revisorio, mithin bereits in 3 Instanzien entschieden worden, dem Revidenten eine wiederholte Einlegung des Revisionsmittels oder eine, in solchem Fall der gemeinen und einstimmigen Rechtslehre nach ganz unzuläßige super-revision nicht erlaubt, sondern es

3.) bey dem respective in solchem ersten oder zweiten Revisions-Verfahren, erfolgten Erkenntniß lediglich sein Verbleiben haben, und solches zum Vollzug gebracht, im übrigen aber

4.) bey so ein als dem andern Revisions-Verfahren, die in der Ordnung vorgeschriebene Formalien, sub desertionis præjudicio beobachtet werden sollen.

Conclusum in Senatu,
de 18. Junii 1793.

II.

12) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn Erläuterung Der hiesigen Reformations-Stellen, Welche Die Anlegung, gerichtliche Eröffnung und Nachklage der Arresten und Verbotten, auch hiervon ergriffene Provocationes betreffen.

OBwohlen in hiesiger Stadt-Reformation P. I. t. 12. und 13. umständliche Verfügung geschehen ist, wie sowohl die Arresta und Kummer gegen Fremde und Ausländische, als die Verbotte unter hiesigen Burgern angelegt, sofort gerichtlich eröffnet und nachgeklaget werden sollen, so haben sich doch in neuern Zeiten, nachdeme unsere beyde Burgermeisterliche Audientien mit Beysitzern und Protocollisten versehen, und zu Beobachtung der wesentlichen Stücken des Processes mehr, als ehemahlen, angewiesen auch die Provocationes von denen daselbst ertheilten Aussprüchen in Ordnung gebracht worden, verschiedene Anstände ereignet, ob in allen und jeden Fällen, wo Arresta oder Verbott bey erwehnten Audientien erkannt werden derselben Eröffnung und Nachklag vor hiesigem Stadt-Gericht nöthig, auch ob von Anlegung sothaner Arresten oder Verbott die Provocationes an unsere Schultheiß und Schöffen, wie in andern Fällen, zuläßig seyn. Um nun denenselben zulänglich abzu-

abzuhelfen, und alle unnöthige Weitläufftigkeiten und Kosten bey dergleichen Vorfällen abzuschneiden, hat E. Hoch-Edel- und Hochweiser Rath dieser des H. Reichs-Stadt Franckfurt nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen, und dadurch die vorkommende Fälle nach genauer Erwegung der Umständen dergestalt zu unterscheiden vor nöthig befunden, daß

I.

WAnn durch einen Arrest, welcher vermög erwehnter Reformation anders nicht als auf Erlaubnüß und Zulassung des ältern Herren Burgermeisters geschehen und angelegt werden mag das Forum erst fundiret, oder durch selbigen oder ein Verbott der Procefs angefangen wird, die Sach vor Gericht gebracht, und mit der Eröffnung und Nachklage dermassen verfahren werden solle, wie in vorangeführten Stellen der Reformation weitläuftig versehen ist. Dafern aber

II.

DIe Herrn Burgermeistere eine Sach bereits in der Untersuchung haben, und zur Sicherheit des künfftigen Ausspruchs wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr oder besorglichen Flucht eines Beklagten, oder aus andern rechtmäßigen Ursachen ein Arreſt oder Verbott bey denenselben gebeten und verhänget wird, so bedarff es keiner gerichtlichen Eröffnung und Nachklage, als welche ohne Würckung seyn, und nur vergebliche Unkosten verursachen würde, sondern ist zu deren Gültigkeit und Bestand genug, wann die würckliche Anlegung solchen Arrests oder Verbotts durch denjenigen, welchem solche zu vollziehen befohlen worden, in ein besonder Buch aufgeschrieben und von demselben der mündliche Bericht, ob dieselbe von denenjenigen, bey welchen sie angelengt worden, angenommen, oder was sonsten vor eine Antwort von Ihnen gegeben worden seye, abgestattet, und von dem Actuario dem Protocollo Audientiæ Consularis einverleibet, auch hiernächst in der Hauptsach nach völlig instruirter Sach ein rechtlicher Burgermeisterlicher Bescheid ertheilet, und denen Parthien, so sich etwa dadurch beschwehrt zu seyn erachten, in dennen in Rechten nicht beson-

ders ausgenommenen Fällen die Provocation an unser Schöffen-Gericht, welcher alsdann der freye Lauff zu lassen ist verstattet wird. Solte sich auch

III.

Zutragen, daß die Herren Burgermeister in Fällen, da sie schon Rechts kräfftig gesprochen haben, einen Arrest oder Verbott in vim executionis anzulegen vor nöthig fänden, so wäre die gerichtliche Eröffnung und Nachklage ebenfalls überflüßig, mithin die Sachen bis zu ihrer völligen Endschafft bey denen Löbl. Audientien zu lassen.

IV.

WAnn ein Arrest angelegt, und von einer Parthey davon provociret wird, kan auf solche Provocation in vim effectûs suspensivi nicht reflectiret werden, sondern gehöret in denen sub n. 1. oben angeführten Fällen die Arrest-Sachen vor unser Gericht, woselbst der Arrestatus seine Exceptiones contra Arrestum, wann er sich dergleichen bedienen will, vorzubringen, und darüber Bescheid zu gewärtigen gehalten ist, in dem 2ten und 3ten Fall aber die Erkänntnuß und Erörterung, ob die Gravamina Provocationis erheblich, und die Arreste und Verbott gültig seyen oder nicht? zwar vor unsere Schultheiß und Schöffen, jedoch daß mittlerweil und bis zu einer etwa erfolgenden Revormatoria dergleichen Arresta und Verbott aufrecht erhalten, und auf keine Weise bey denen in Rechten darauf gesetzten Straffen violiret werden. Ubrigens und

V.

WErden die Herren Burgermeister bey Erkennung der Personal Arresten alle in denen Rechten und hiesigen Statuten erforderte Behutsamkeit zu gebrauchen, und dieselbe gegen seßhafte Personen und wo sich bey denenselben kein gegründeter Verdacht einer vorgesetzten Flucht äussert, nicht leicht zu erkennen von selbsten bedacht seyn.

Welches also zu jedermänniglicher Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird

Conclusum in Senatu,
Dienstag, den 1. August. 1747.

13)

13) Arrest-Nachklage in Abwesenheit des Arrestanten betreffend; vom 1. May 1783.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurth, thun hiermit kund und zu wissen, obwohlen in hiesiger Stadt-Reformation P. I. Tit. 12. §. 6., unter andern die Verordnung enthalten, daß, im Fall die Parthey, deren Güther, oder sie selbst persöhnlich, arrestiret worden, nicht gegenwärtig, oder verreist wäre, alsdann die Klage aufs längste in Monats-Frist, nach Eröfnung des Arrests, fürgebracht werden, und darauf gegen der abwesenden Parthepen, sofern dieselbige vor ihrem Abreisen keinen vollmächtigen Anwald zu der Sachen, apud Acta, oder sonsten, constituiret und hinterlassen hätte, erstlich ein Ruffen, und demnach eine Citation an dieselbige, den angelegten Kummer zu vertretten, und auf fürgebrachte Klage in Rechten zu antworten und zu vollfahren, durch den Arrestanten oder dessen Anwaldt solle gebeten werden: So hat doch die Erfahrung bißhero gelehret, daß, in solchem Falle der Abwesenheit des Arrestati, die Bittung des Ruffens bey der in Monats-Frist, nach eröfnetem Arrest, angestellten Nachklage, theils von weniger oder fast gar keiner Würkung oder Nuzen gewesen, theils dadurch denen Partheyen nur ohnnöthige Kosten, theils aber der summarischen Arrests-Nachklage, zumal wann, nach gebettenem und erkanntem Ruffen, erst der 4te Gerichts-Tag hernach abgewartet werden sollen, schädlicher Aufenthalt, verursachet worden, und, im Verfolg der Sache, es doch fast allemal auf eine an den Arrestatum absentem abzulassende Subsidial-Citation angekommen; Wobey die Arrestanten noch über deme zu befahren gehabt, daß, woferne in solchem Fall die Bittung des Ruffens unterlassen worden, alsdann der angelegte Arrest gleichergestalt, als wäre er weder angelegt, noch eröfnet worden, für nichtig, Kraftlos, erloschen und gefallen erkläret werde; Dahero wir dann, nach dessen allen reiflicher Erwägung, die angezogene Reformations-Stelle P. I. Tit. 12. §. 6., so viel das Ruffen betrift, in Kraft dises, dahin ab-

zuän-

zuändern, Uns bewogen befunden, daß künftighin, im Fall der Arrestatus abwesend oder verreißt wäre, bey der aufs längste in Monats-Frist, nach Eröfnung des Arrestes, fürgebrachten Nachklage, die Bittung des Ruffens, als in solchem Casu ohnnöthig und überflüßig, aufgehoben seyn und gänzlich unterbleiben, hingegen statt dessen, alsbalden bey der Nachklage, um eine Subsidial-Ladung des Arrestati und Beklagtens, durch den Arrestanten oder dessen Anwaldt geradehin, und ohne allen Umschweif nachgesucht werden solle.

Im übrigen aber hat es bey dem sonstigen Inhalt dieses §. 6. Tit. 12. P. I. Reformat. sowohl, als auch bey demjenigen, was die Rerformation P. I. Tit. 15. §. 4., im Fall des ungehorsamen Aussenbleibens des Arrestati auf die an ihn erlassene Citation, wegen nöthiger Bittung des Ruffens und Abwartung des vierten Gerichts-Tages, verordnet, in alle Wege sein ohnabgeändertes Bewenden.

Wornach sich also die Partheyen, und deren Sachwaltere, Anwälde und Gerichts-Procuratores genau zu achten und zu bemessen haben.

Conclusum in Senatu,
den 1ten May 1783.

III.

14) Von Edictalitationen; vom 20. May 1788.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, vom Schöffen-Rath die Anzeige geschehen, wie bei den Concursen, wenn nach dem bisherigen Gerichtsbrauch verfahren, und bereits die Präclusion erfolgt seye, durch alsdann erst nachkommende Gläubiger, unter bloser Vorschüzzung nicht gehabter Nachricht die Widereinsezzung mehrmal gesucht, und dadurch groser Aufenthalt und Nachtheil für die zeitig erschienenen veranlasset werde; so haben Wir, zu Beförderung der Justiz-Pflege, und Verhütung jener Nachtheile, zu verordnen der Nothdurft erachtet:

1.)

1.) Die in Concurs-Accord- und Moratoriengesuchs-Sachen zu erlassende Edictal-Ladungen sollen künftighin, wie bisher, einmal dahier, und dann an zweyen auswärtigen, nach dem Ermessen Unsers Schöpffen-Raths zu wählenden Orten gewöhnlichermassen angeschlagen, sodann aber

2.) ein Exemplar der Ladung jedesmal, und zwar, wenn die meisten Glaubiger hiesige sind, zweimal den hiesigen öffentlichen Nachrichten, und einmal in eine der hiesigen politischen Zeitungen, soferne aber die meisten Glaubiger auswärtige sind, zweimal in eine der hiesigen politischen Zeitungen, und einmal in die hiesigen öffentlichen Nachrichten eingeruckt, und die Abdrücke ad Acta geleget werden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, auch die hiesigen Einwohner, besonders die Handelsleute und Anwälde, in den Stand gesezet seyen, ihren auswärtigen Freunden, Correspondenten, und Mandanten, von der ergangenen Edictal-Ladung Nachricht ertheilen zu können.

Dieweil aber in der Edictal-Ladung ein bestimmter Tag zur Liquidation und respect. Erklärung aus der Ursache nicht wohl ausgedruckt werden kann, weil die auswärtigen Anschläge nicht jedesmalen vor demselben zurückkommen, mithin dazu bisher eine besondere Ladung an der Gerichtsthüre angeschlagen worden: so soll

3.) diese besondere Ladung, neben dem Anschlage an der Gerichtsthür, denen hiesigen Frag- und Anzeigs-Nachrichten ebenwohl jedesmal einverleibt, und es mit der Ladung zur Urtheils-Anhörung eben also gehalten werden, die weitere Citationes ad ædes aber fürohin unterbleiben.

Damit aber durch diesen Druck die Kosten nicht ohne Noth vergrössert werden; so hat

4.) die Gerichts-Canzley die bisher üblich gewesene Formulare der Ladungen abzukürzen, und blos auf das wesentliche einzuschränken.

Gleichwie nun auf diese Weise die ergehenden Ladungen zur allenthalbigen Wissenschaft genüglich gelangen können; so soll

5.)

5.) der Schöffen-Rath fürohin einem, nach bereits in der Sache erfolgter Präclusion, nachkommenden Glaubiger, mit der nachsuchenden Wiederherstellung in den vorigen Stand, anders nicht willfahren, als wenn selbiger Rechtserhebliche Verhinderungs-Ursachen seines Nichterscheinens, (wofür die blose Anführung nicht gehabter Wissenschaft, und deren anerbottene eidliche Bestärkung, der Regel nach nicht angenommen werden soll,) hinlänglich bescheiniget, und zugleich die auf die Widereinsezung ergehende Kosten allein übernimmt.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten und für Versäumniß und Nachtheil zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath
den 20ten May 1788.

IV.

15) Wie sich die Liquidanten im Liquidations-Termin zu verhalten haben; vom 22. Novbr. 1758.

Nachdeme man bey Schöffen-Rath aus denen in Concurs-Fällen bey denen Schöffen-Deputationen geführten Liquitations-Protocollen mißfällig warnehmen müssen, wasmassen, obgleich durch die ergangene Interlocuten, Schöffen-Decreten, oder Vorbescheide, die Creditores angewiesen worden, in termino ad liquidandum præfixo ihre zu haben vermeinende Ansprüche und Forderungen durch ihre in Handen habende Original-Wechsel-Briefe, Obligationes, oder einen in beglaubter Form aus denen Handels- oder Handwercks-Büchern gezogenen Conto corrente zu liquidiren und darzuthun; dennoch die Procuratores, so bey Gericht sich gemeldet haben, mehrentheils nur auf die bey Gericht producirte schlechte Copeien sich bezogen, und die einheimische Creditores, zu denen Deputationen ihre Livrée-Bediente, und Mägde geschicket, und ebenfalls ohne die Handels oder Handwercks-Bücher vorzulegen, einen simplen Conto corrente vorgezeiget, ja einige so gar auf die Bücher der insolvent gewordenen

wordenen Schuldner, ob schon solche, so wohl nach den gemeinen Rechten, als auch nach der hiesigen Reformation, Part. 2. tit. 27. §. 11. keinen Glauben verdienen, sich beruffen haben, und behaupten wollen, daß die Geständnuß der Debitorum einen vollkommenen Beweiß ausmache: So wird um allen diesen zu vielen weitläuftigkeiten und Disputen Anlaß gebenden Unordnungen und Mißbräuchen vorzubeugen, durch gegenwärtigen gemeinen Bescheid verordnet, daß

1.) die einheimische Creditores, entweder in selbst Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Advocatos, Procuratores, Notarios immatriculatos, oder ihre eigene Handlungs-Bediente, oder andere schickliche, der Sachen gewachsene, und mit genugsamer Vollmacht versehene Personen, bey denen Schöffen Deputationen erscheinen, und

2.) so viel die ausländische Glaubigere betrift, die Procuratores, welche sich in ihren Namen bey Gericht gemeldet haben, den Tag, wenn solches geschehen, und ob sie sich allbereits rechtlicher Ordnung nach mit Vollmacht legitimiret haben, anzeigen, oder wenn sie nur de rato caviret, legalisirte Vollmachten beibringen, und endlich

3.) sämtliche Creditores entweder ihre Wechsel-Briefe, Schuld-Schein, oder wenn es Buch-Schulden sind, die hiesige Glaubigere ihre Handels, oder Handwercks-Bücher so gleich nebst einem gleichlautenden Extract, die Gevollmächtigte derer auswärtigen Creditoren aber von deren Orts-Obrigkeiten einen in substantia also, wie das sub Sign. ⊙ angedruckte Formular besaget, attestirten Conto corrente, daß ihre in foro domicilii vorgelegte Bücher glaubwürdig, und der daraus gezogene Extractus mit denen Büchern gleichlautend, und die Creditores ihre Bücher in Supplimentum zu beschwören erbötig seyen, beibringen, oder welche solchem nicht behörig nachleben, gewärtigen sollen, daß wegen nicht erfolgter genugsamer Liquidation, auf der Contradictorum Præclusions-Gesuch, rechtlicher Ordnung nach, reflectiret werde.

Decr. in Sen. Scab. den 22. Nov. 1758.

Sign.

Sign. ⊙

Wir urkunden und bekennen hiermit, daß uns heut dato N. N. seine Handlungs-Bücher nebst dem ausgezogenen vorstehenden Conto corrent seiner an den N. habenden Foderung vorgeleget, und wir diese Bücher mit allen zu einem glaubwürdigen Handlungs-Buch erforderlichen Requisitis versehen, und den Conto corrent damit gleichlautend befunden, auch N. N. auf richterliche Erkenntnüß seine Bücher mit dem Erfüllungs-Eyd zu bestärcken erbötig seye, allermassen solches hiermit auf geziemendes Ansuchen zu Steuer der Wahrheit mit Beidruckung unsers

Insiegels und gewöhnlicher Unterschrifft bekräffiget wird. So geschehen

V.

16) Wie es mit den Zeugenverhören bey beyden Burgermeisterlichen Audienzien zu halten; vom 2. Sept. 1738.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß Wir vor nöthig und rathsam befunden, eine Verordnung darüber, wie es künfftighin mit denen Zeugen-Verhören bey unsern Burgermeisterlichen Audienzien gehalten werden solle, um so mehr ergehen und in offentlichen Druck bringen zu lassen, als Wir bis anhero öffters wahrnehmen müssen, daß die bey denen Burgermeisterlichen Audienzien beschehene summarische Zeugen-Verhören von denen Partheyen und ihren rechtlichen Beyständen in der Provocations-Instanz angefochten, oder die bey gedachten Audienzien anhängig gemachte Sachen, so bald es auf Beweiß und Gegen-Beweiß angekommen ist, von dorten ab- und an die Referier verwiesen worden.

Damit nun ein jeder wissen möge, wie er sich in solchen Fällen zu verhalten habe; So ordnen Wir hiermit, daß

1)

1) In ganz geringen Sachen, welche höchstens 15. fl. betragen, die Zeugen nicht mit dem sonst gewöhnlichen Zeugen-Eyd beleget, sondern es allein bey ihrer Angelobung an Eydes statt gelassen; Dahingegen

2) Wann das eingeklagte Quantum zwar über 15. fl. sich belauffet, aber doch nicht völlig 25. fl. beträget, die Zeugen zwar summariter, jedoch eydlich, bey denen Bürgermeisterlichen Audienzien abgehöret, und ohne einige Exceptions- und Probations- oder Salvations-Schrifften oder Recesse zu gestatten, lediglich auf die Aussage derer Zeugen der Spruch ertheilet werden solle. Wofern aber

3) Die klagbar angebrachte Forderung 25. fl. oder darüber beträget, und folglich eine causa provocabilis vorhanden ist, so sind von Unseren Burgermeistern die Partheyen selbsten oder ihre ad hunc actum mit special-Vollmacht versehene Mandatarii ad Protocollum zu befragen, ob sie es auf eine summarische jedoch eydliche Zeugen-Aussage ankommen lassen, und der sonsten nach Publication des Rotuli erlaubten Schrifften oder Sätzen sich begeben wollen? oder ob sie verlangen, daß die Zeugen auf förmliche vom Producenten übergebene Beweiß-Articul und darüber vom Producto gefertigte Frag-Stücke abgehöret, und die nach Publication des Rotuli gewöhnliche Schrifften oder Recesse, worinnen über den Beweiß verfahren werde, angenommen werden mögten? Allermassen

4) Ersteren Falls mit beyder Theilen Zufriedenheit die Zeugen-Verhören, wann vorhero die Partheyen diejenige Puncte, worüber die Zeugen abzuhören sind, ad Protocollum übergeben haben, bey unsern Burgermeisterlichen Audienzien vorgenommen werden können, und auf den Rotulum, ohne daß einige schrifftliche Handlung zugelassen, sondern allenfals jedem Theil nur einen kurtzen mündlichen Recess ad Protocollum abzuhalten gestattet werde, der Burgermeisterliche Spruch oder Bescheid abzufassen ist. Andern falls aber und

5) Wann die Partheyen oder eine davon ein solennes Zeugen-Verhör begehren, und förmliche Beweiß-Articul oder Frag-

Stücke zu übergeben, und nach Publication der Zeugen-Aussagen schrifftliche Handlunge einzubringen gedencken, sind sie so gleich, und ohne daß vorhero bey denen Burgermeisterlichen Audienzien die Zeugen summariter vernommen werden, von unsern Burgermeistern dahin anzuweisen, daß sie nebst dem biß anhero angeführten Protocoll ihre Beweiß-Artickul bey der Referir übergeben, und alsdann daselbst den Process, nach Anleitung Unserer Stadt-Reformation und neuern Verordnungen fortsetzen, und von Unsern Schultheiß und Schöffen einen Spruch gewärtigen sollen und mögen. Wornach sich männiglich, und insonderheit diejenige, welche bey Unsern Burgermeisterlichen Audienzien zu thun haben, zu achten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 2ten Septembr. 1738.

17) Des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn Ordnung, Wie Es sowohl mit denen bey löblichem Curatel-Bau-Land-Roßzoll-und Fuhr-Amt, auch Acker-Gericht vorkommenden Zeugen-Verhören, als denen von denen daselbst ertheilten Bescheiden ergriffenen Provocationen gehalten werden solle.

WIr der Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit jedermann, besonders aber denen vor unserm Curatel-Bau-Land-Roßzoll-und Fuhr-Amt, auch Acker-Gericht, in Rechts-Strittigkeiten begriffenen Partheyen, auch derenselben Advocaten, Procuratoren und Notarien zu wissen: Daß ob Wir gleich durch die am 2ten Septemb. 1738. und 20. Octobr. 1740. beliebte, und in öffentlichen Druck gebrachte Verordnungen umständliche Vorsehung gethan haben, wie es bey denen beyden Burgermeisterlichen Audienzien eines Theils mit denen Zeugen-Verhören, andern Theils aber mit denen Provocationen zu halten seye, jedennoch bey

vorge-

vorgedachten Stadt-Aemtern bishero dieserwegen noch keine gewisse Einrichtung geschehen seye, mithin Wir dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich erachtet, mit Aufhebung desjenigen, so in hiesiger Reformation P. IX. t. 8. §. 1. von der Appellation von dem Acker-Gericht an Uns, den Rath, ehedessen verordnet gewesen, dißfalls eine Gleichförmigkeit, so viel thunlich, bey mehrgedachten Stadt-Aemtern einzuführen, und vielen bishero verspührten Unordnungen und Mißbräuchen der GOtt-gefälligen Gerechtigkeit nachdrücklich zu steuren. Solchemnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß,

I.

IN gantz geringen Sachen, welche zum höchsten 15. fl. betragen, die Zeugen bey mehrgemeldten Stadt-Aemtern nicht mit dem sonst gewöhnlichen Zeugen-Eyd belegt, sondern es allein bey ihrer Angelobung an Eydes statt gelassen; dahingegen

II.

WAnn das eingeklagte Quantum zwar über 15. fl. aber doch nicht völlig 25. fl. ausmachet, die Zeugen zwar summarisch, jedoch eydlich bey vorbenannten Aemtern abgehöret, und ohne einige Exceptions- oder Salvations- und Probations-Schrifften oder Recesse zu gestatten, lediglich auf die Aussage derer Zeugen der Spruch ertheilet werden solle. Wofern aber

III.

DIe angebrachte Klag sich auf 25. fl. oder darüber belauffet, und folglich die hierunten bestimmte Summa provocabilis vorhanden ist, oder über Gerechtig- und Dienstbarkeiten, und dergleichen, wovon in nachfolgendem Viten §. Meldung geschiehet, gestritten wird, so sind bey offtgemeldten unsern Stadt-Aemtern die Partheyen entweder selbst oder ihre ad hunc actum mit Special-Vollmacht versehene Mandatarii ad Protocollum zu befragen, ob sie es auf eine summarische jedoch eydliche Zeugen-Aussage ankommen lassen, und der sonst

nach Publication des Rotuli erlaubten Schrifften oder Sätzen sich begeben wollen? oder ob sie verlangen, daß die Zeugen auf förmliche vom Producenten übergebene Beweiß-Artickel und darüber vom Producto gefertigte Frag-Stücke abgehöret, und die nach Publication des Rotuli gewöhnliche Schrifften oder Recesse, worinnen über den Beweiß verfahren werde, angenommen werden mögten? Allermassen

IV.

ERstern Falls mit beyder Theilen Zufriedenheit die Zeugen-Verhören, wann vorhero die Partheyen diejenige Puncten, worüber die Zeugen abzuhören sind, ad Protocollum übergeben haben, bey vielgedachten Aemtern vorgenommen werden können, und auf den Rotulum, und, ohne daß einige schriftliche Handlung zugelassen werde, allenfalls einen von jedem Theil ad Protocollum abgehaltenen mündlichen Recess der Bescheid abzufassen ist. Andern Falls aber und wann

V.

DJe Partheyen oder eine davon ein solennes Zeugen-Verhör begehren, und förmliche Beweiß-Artickel und respectivè Fragstücke zu übergeben, und nach Publication der Zeugen-Aussagen schrifftliche Handlungen einzubringen gedencken, sind sie sogleich, und ohne daß vorhero die Zeugen bey denen Aemtern summariter vernommen werden, von diesen dahin anzuweisen, daß sie nebst dem bis anhero geführten Protocoll und etwa schrifftlich verhandelten ihre Beweiß-Artickel bey der Referier übergeben, und alsdann daselbst den Process nach Anleitung Unserer Stadt-Reformation und neuern Verordnungen fortsetzen, und von Unsern Schultheiß und Schöffen einen Spruch gewärtigen sollen und mögen. So viel nun die Provocationes von denen bey offtangeregten Stadt-Aemtern in Fällen, da die Partheyen mit Beobachtung der wesentlichen Stücken eines Processes und wenigstens Führung eines ordentlichen Protocolli gegen einander zulänglich gehöret worden, ertheilten Bescheiden anbetrifft; so sollen

VI.

VI.

Alle und jede Partheyen, so sich dadurch um fünff und zwantzig Gulden, oder eine höhere Summa, oder wegen einer Gerechtig- oder Dienstbarkeit, auch anderer dergleichen Sachen, so keinen gewissen Anschlag haben, und bey welchen auf die Summam provocabilem nicht gesehen werden kan, beschweret zu seyn erachten, und sich daher der rechtlichen Wohlthat der Provocation an Herren Schultheiß und Schöffen, als Judices immediatè superiores, bedienen wollen, solches zuvorderst innerhalb zehen Tagen, nachdem ihnen oder ihren Bevollmächtigten Anwälden solche Bescheid bekannt gemacht worden, ad Protocollum desjenigen Amts, bey welchem ihre Sach anhängig gewesen, sub pœna desertionis & Executionis sententiæ anzeigen, und

VII.

BEy gleichmäßiger Straff der Desertion in denen nächst auf solche Interposition folgenden vierzehen Tagen sothane Provocation bey Löbl. Schöffen-Gericht durch Uberreichung ihrer Provocations-Schrifft, Ausführung der Gravaminum, und Beylegung des in solcher Sache, wofern selbe nur mündlich und summarisch verhandelt worden, geführten Amts-Protocolli introduciren, in dem Fall aber, da sie

VIII.

DUrch unvermeidliche Zufälle in ein oder anderm verhindert, und deßhalben Prorogationem hujus fatalis vor dessen Ablauff, wie ihnen alsdann zu thun oblieget, zu suchen genöthiget würden, gedachtes Impedimentum nicht nur blos und schlechthin erzehlen, sondern auch gehörig, und zwar, falls sie die Abschrifft des Protocolli auf ihr zeitiges Anmelden von dem Schreiber oder Protocollisten nicht erhalten können, solches durch ein von demselben selbst ausgestelltes Attestat, oder sonst auf andere legale Art bescheinigen, oder daß ihnen die gebetene Frist sogleich abgeschlagen werde, gewärtigen, wobey gedachten Schreibern und Protocollisten ernstlich und bey sonst erfolgender Bestraffung anbefohlen wird, die sich um die Copiam Protocolli meldende Par-

theyen best-möglichst zu befödern, und dieselbe unter keinerley unziemlichen Absichten aufzuhalten. Dafern nun

IX.

UNser Schöffen Rath die dergestalt angeführte und beschienene Ursachen vor erheblich erkennen, mithin die gebetene oder eine andere Erstreckung des fatalis introducendæ Provocationis verwilligen wird; So soll dieselbe keineswegs à die insinuationis des darüber ertheilten Decreti, sondern á lapsu prioris termini, oder zu der Introduction bestimmten vierzehen Tagen sub iterato desertionis præjudicio gerechnet werden. Gleichwie nun auf solche Weise die Partheyen, wann sie nicht verbotene Aufzüge suchen, Zeit genug, ihre Provocationes zu instruiren, erlangen, und sich über einige Ubereilung zu beschweren keine befugte Ursach übrig behalten; Also werden dieselbe

X.

HIemit erinnert, die Ubergebung ihrer zur Introduction der Provocation gehörigen Schrifften nicht auf den letzten Tag zu verspahren, sondern, wann solcher auf keinen Referir-Tag fället, dieselbe zum wenigsten den vorhergehenden Referir-Tag zu bewerckstelligen, gestalten solche in der Gerichts-Cantzley zu Verhütung allerley Unordnung nicht angenommen werden sollen, es wäre dann, daß auf einen sonst gewöhnlichen Referir- das ist: Montag, Mittwoch, Freytag und Samstag, keine Referir wegen anderweitiger Verhinderungen gehalten würde, als in welchem Fall zu Abwendung des Præjudicii Desertionis denen Provocanten die Exhibita in der Gerichts-Cantzley abzugeben, und die Zeit der Provocation darauf notiren zu lassen, verstattet wird. Nachdeme auch

XI.

AUs denen Protocollis erster Instanz die Beschaffenheit der Sachen gemeiniglich genugsam zu erkennen, mithin bey Unserm Schöffen-Gericht ein weitläuffiger fernerer Schrifft-Wechsel so überflüssig, als denen Partheyen selbst kostbar und beschwerlich ist; So hat unser Schöffen-Stuhl dahin zu sehen, daß, wann aus dergleichen Protocollo und der Provocations-Schrifft

selbst

selbst die Unerheblichkeit der Beschwerden, oder die Non-Devolution oder Desertion der Provocation deutlich erscheinet, diese sogleich als unstatthafft verworffen, widrigen Falls aber, und da jetztgedachte Umstände annoch zweiffelhafft wären, nach eingekommenen, und nebst gedachten Amts-Protocoll communicirden Gravaminibus des Provocantischen- und Exceptionibus des Provocatischen Theils, die sämmtliche Acta, einschließlich derjenigen, so in erster Instanz wegen der Sachen Wichtig- und Weitläufftigkeit etwa schriftlich verhandelt worden, und durch mehr erwehntes Löbl. Schöffen-Gericht von dem Judicio à quo in Originalibus abzufordern, und respective zu ediren sind, ad referendum gegeben, und keine weitere Handlungen, es geschehe dann aus erheblichen Ursachen durch besondere Richterliche Erkännt- und Erlaubnüß verstattet werden.

Damit auch endlich

XII.

HJerunter eine Gleichförmigkeit und bessere Ordnung, als bishero öffters verspühret worden, beobachtet werde; So sollen auf denen Rubricis der Provocations-Schrifften die Namen der Provocanten vor- der Provocaten aber nachgesetzet, nicht weniger die Beylagen mit ihren Literis oder Numeris eben sowohl als in margine Nigri, wo sie angezogen worden, gemeldet, und mit der Schrifft zugleich übergeben, auch jeder Beylage nicht nur ihre Zahl oder Buchstaben, sondern auch die Sache, wozu sie gehöret, mit denen ohngefähren Worten; Lit. A. oder N. 1. ad causam N. N. Provocanten contra N. N. Provocaten; aufgeschrieben, widrigen Falls aber die anderst eingerichtete Exhibita und Adjuncta von dem Substituto Judicii nicht angenommen, sondern sogleich zurückgegeben werden.

Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 27. Jun. 1747.

VI.

18) Warnung für den Meineid, bey Ablegung eines zuerkannten Reinigungs-Eides; vom 29. Jun. 1775.

Da diejenigen Anschuldigungen, welche bisher gegen euch gerichtlich (vorgekommen sind, / angebracht worden sind,) euch nicht unbekannt sind, ihr aber eben jetzt im Begriff steht, durch einen wohlbedächtig angenommenen Eidschwur zu erkennen zu geben, daß ihr der euch angeschuldigten Vergehung euch keineswegs schuldig gemacht hättet; so habt ihr wohl zu bedenken: daß ihr nicht nur vor Menschen, sondern auch vor dem GOtt gegenwärtig seyd (a) der, wie euch unmöglich unbekannt oder zweifelhaft seyn kann, allgegenwärtig (b) und allwissend ist; (c) der daher auch jetzt in diesem Augenblick wohl weiß, was ihr dencket, (d) und ob ihr wider besser Wissen und Gewissen, Unwahrheiten eidlich bekräfftigen, oder die reine Wahrheit sagen wollet. Nun hat zwar GOtt in sei-

---

(a) Der HErr ist mit euch im Gerichte; darum lasset die Furcht des HErrn bey euch seyn. 2 Chron. 19, 6. 7.

(b) Bin ich nicht ein GOtt der nahe ist, spricht der HErr, und nicht ein GOtt, der ferne sey? Meynest du, daß sich jemand so heimlich verbergen könne, daß ich ihn nicht sehe? spricht der HErr. Jerem. 23, 23. 24.

(c) Die Augen des HErrn schauen an allen Orten, beide die Bösen, und Frommen. Sprüchw. Sal. 15, 3.

(d) So spricht der HErr: Meine Augen sehen auf alle ihre Wege, daß sie sich nicht vor mir verhehlen können, und ihre Missethat ist vor meinen Augen unverborgen. Jer. 16, 17.

Wehe, die verborgen seyn wollen vor dem HErrn, ihr Vornehmen zu verhehlen, und ihr Thun im Finstern halten, und sprechen: wer siehet uns? und wer kennt uns? Jes. 29, 15.

Meynest du nicht, der die Herzen weiß, merckets? und der auf die Seele acht hat, kennets? Sprüchw. Sal. 24, 12.

seinem Worte selbst bezeuget: daß diejenigen, die nicht fälschlich schwören, den Segen von ihm empfangen sollen; (e) hergegen hat er auch schon im andern Gebote zu erkennen gegeben: daß er den, der seinen Namen mißbraucht, nicht werde ungestraft lassen. (f) Je gewisser es aber ist, daß alle diejenigen, welche mit der Betheurung: So wahr mir GOtt helfe! eine falsche Aussage zu bestättigen suchen, den Namen des allerhöchsten GOttes auf das unverantwortlichste mißbrauchen; (g) desto unwidersprechlicher folgt hieraus, daß sie GOtt in Zeit und Ewigkeit nicht werde ungestraft lassen. Denn, obgleich der Sohn GOttes, Jesus Christus, die Versöhnung für die Sünden der ganzen Welt worden ist; so erlangen doch nur diejenigen den Segen dieser Versöhnung, die denselben nicht nur mit demüthigem, bußfertigem und glaubigem Herzen suchen, (h) sondern auch rechtschaffe-

(e) Der unschuldige Hände hat, und reines Herzens ist; der nicht Lust hat zu loser Lehre, und schwöret nicht fälschlich; der wird den Seegen von dem HErrn empfahen, und Gerechtigkeit von dem GOtt seines Heils. Ps. 24, 4. 5.

(f) Du sollt den Namen des HErrn deines GOttes nicht bißbrauchen; denn der HErr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht. 2 B. Mos. 20, 7.

(g) Ihr sollt nicht falsch schwören bey meinem Namen, und entheiligen den Namen deines GOttes; denn ich bin der HErr. 3. B. Mos. 19, 12.

(h) JEsus sprach zu seinen Jüngern: Also ists geschrieben, und also mußte Christus leiden, und auferstehen von den Todten am dritten Tage; und predigen lassen in seinem Namen Buße und Vergebung der Sünden. Luc. 24, 46. 47.

GOtt, was er durch den Mund aller seiner Propheten zuvor verkündigt hatte, wie Christus leiden sollte, hats also erfüllet: So thut nun Buße, und bekehret euch, daß eure Sünden vertilget werden. Apostel Gesch. 3, 18. 19.

ne Früchte der Buße thun, (i) und daher die Sünden, die sie ehedessen mit Vorsatz begangen haben, keinesweges fortsetzen: (k) es können folglich nur diejenigen die Vergebung eines geflissentlichen und vorsätzlichen Meineides erlangen, welche diejenige Verläugnung der Wahrheit, die sie sich ehedessen haben zu Schulden kommen lassen, nicht fortsetzen, sondern GOtt und der Obrigkeit, die seine Ordnung ist, (l) die Ehre geben, und die ehedessen von ihnen begangene Missethat entdecken; (m) und hiernächst auch die Folgen, welche die Verläugnung der Wahrheit, zu anderer ihrem Schaden nach sich gezogen hat, abzuthun suchen. (n) Unterbleibt dieses

---

(i) Johannes der Täufer sprach: Sehet zu, thut rechtschaffene Früchte der Buße. Es ist schon die Axt den Bäumen an die Wurzel gelegt; darum, welcher Baum nicht gute Früchte bringet, wird abgehauen und ins Feuer geworfen. Matth. 3, 8. 10.

(k) JEsus fand den krank gewesenen im Tempel und sprach zu ihm: Siehe zu, du bist gesund worden: Sündige fort nicht mehr, daß dir nicht etwas ärgeres wiederfahre. Joh. 5, 14.

Sollen wir in der Sünde beharren, auf daß die Gnade desto mächtiger werde? das sey ferne! Nun ihr frey worden seyd von der Sünde, seyd ihr Knechte worden der Gerechtigkeit. Röm. 6, 1. 2. 18.

Es trete ab von der Ungerechtigkiet, wer den Namen Christi nennet. 2 Tim. 2, 19.

(l) Es ist keine Obrigkeit, ohne von GOtt; wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOtt verordnet. Röm. 13, 1. 2.

(m) Josua sprach zu Achan: Mein Sohn, gib dem HErrn, dem GOtt Israel, die Ehre, und gieb ihm das Lob, und sage mir an: Was hast du gethan? und läugne mirs nicht. Jos. 7, 19.

(n) Wenn ich zum Gottlosen spreche: Er soll sterben; und er bekehret sich von seiner Sünde, und thut, was recht und gut ist, also, daß der Gottlose das Pfand wiedergiebt, und bezahlt, was er geraubet hat, und nach dem Wort des Lebens wandelt, und kein Böses thut; so soll er leben, und nicht sterben. Ezech. 33, 14. 15. 16.

ses Zeugniß einer wahren Sinnes-Aenderung und Besserung; so haben alle diejenige, die einen Meineid begangen haben, kein ander Opfer für die Sünde, sondern ein schreckliches Warten des Feuereifers, der die Widerwärtigen verzehren wird. (o) Denn, es ist allen Menschen gesetzt, einmal zu sterben, und darnach dasjenige Gericht, (p) das ihr ewiges Wohl oder Wehe unwiderruflich entscheidet. (q) Würtet ihr daher die Wahrheit jetzt nicht sagen, sondern verhehlen, und

diese

(o) So wir muthwillig sündigen, nachdem wir die Erkänntniß der Wahrheit empfangen haben; haben wir fürder kein ander Opfer für die Sünde, sondern ein schrecklich Warten des Gerichts und des Feuereifers, der die Widerwärtigen verzehren wird. Wenn jemand das Gesetz Mosis bricht, der muß sterben ohne Barmherzigkeit, durch zween oder drey Zeugen: Wie viel meynt ihr ärgere Strafe wird der verdienen, der den Sohn GOttes mit Füßen tritt, und das Blut des Testaments unrein achtet, durch welches er geheiligt ist, und den Geist der Gnaden schmähet? Denn wir wissen den, der da saget: Die Rache ist mein: Ich will vergelten, spricht der HErr; und abermal: Der HErr wird sein Volk richten. Schrecklich ists, in die Hände des Lebendigen GOttes zu fallen. Hebr. 10, 26 — 31.

(p) Es ist dem Menschen gesetzt, einmal zu sterben; darnach aber das Gericht. Hebr. 9, 27.

(q) Wenn des Menschen Sohn kommen wird in seiner Herlichkeit, und alle heilige Engel mit ihm, dann wird er sitzen auf dem Stuhl seiner Herrlichkeit; Und werden vor Ihm alle Völker versamlet werden. Und er wird Sie von einander scheiden, gleich als ein Hirte die Schaafe von den Böcken scheidet; Und wird die Schaafe zu seiner Rechten stellen, und die Böcke zur Linken. Da wird denn der König sagen zu denen, zu seiner Rechten: Kommet her, ihr Gesegnete meines Vaters! ererbet das Reich, das euch bereitet ist von Anbegin der Welt. Dann wird er auch sagen zu denen zur Linken: Gehet hin von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das bereitet ist, dem Teufel und seinen Engeln. Und sie werden in die ewige Pein gehen; aber die Gerechten in das ewige Leben. Math. 25. 31. 32. 33. 34. 41. 46.

diese ungegründete Aussage noch dazu eidlich und mit der Versicherung; So wahr mir GOtt helfe! bestärken; so würdet ihr dadurch selbst allem Antheil an der Gnade und Hülfe GOttes entsagen, und eure, durch das Blut Jesu Christi, so theuer erkaufte Seele (r) der Gefahr, ewig verlohren zu gehen, und eine unendliche und unausstehliche Quaal dereinst zu empfinden, aussetzen. Was hülfe es aber, — so urtheilte ehedessen der von GOtt verordnete Richter der Lebendigen und der Todten (s) selbst: (t) Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne, und nähme Schaden an seiner Seele? Was kan ein Mensch geben, daß er seine Seele wieder löse? Was schadet es aber auch dem Menschen, wenn er seine Missethat bekennt, und deswegen zwar so, wie es die Gesetze verordnet haben, bestraft wird, aber sich dieß zur wahren Bekehrung und Besserung dienen läßt, (u) und dadurch die Seele, die zur Unsterblichkeit geschaffen ist, rettet? Und ist es ferner nicht besser, hier in dieser Welt die Wahrheit zu sagen, (x) wenn man auch gleich auf solche Art; durch eigene Schuld, an der zeitlichen und vergänglichen Ehre einigen Abbruch leidet, als dermaleinst vor dem

Rich-

(r) Wisset, daß ihr nicht mit vergänglichem Gold oder Silber erlöset seyd von eurem eitlen Wandel nach Vätterlicher Weiße; sondern mit dem theuren Blute Christi, als eines unschuldigen, und unbefleckten Lammes. 1 Pet. 1, 18. 19.

(s) Gott hat uns geboten zu predigen dem Volk, und zu zeugen, daß Jesus ist verordnet von Gott, ein Richter der Lebendigen, und der Todten. Apostl. Gesch. 10, 42.

(t) Math. 16, 26.

(u) Wenn wir gerichtet werden, so werden wir von dem Herrn gezüchtiget, auf daß wir nicht, sammt der Welt, verdammet werden. 1 Cor. 11, 32.

(x) Wer seine Missethat läugnet, dem wirds nicht gelingen; wer sie aber bekennet und lässet, der wird Barmherzigkeit erlangen. Sprüch. Sal. 28, 13.

Richterstuhle JEsu, und vor den Augen des ganzen menschlichen Geschlechts, als ein Missethäter, der durch eine beschworne Lüge sich, oder auch andere, unglücklich gemacht hat, offenbar zu werden? (y) Und so ist es ja überdieß auch GOtt gar nicht unmözlich, die wahre Beschaffenheit einer Sache aus den Finsternißen, in welche sie der Meineidige zu verhüllen sucht, noch hier in dieser Welt hervor zu ziehen, (z) und dadurch den Falschschwörenden in solche Umstände zu versetzen, daß er zur gerechten Ahndung seines Meineids, nicht nur für treuloß und aller Ehren unwürdig erkläret, sondern auch mit schweren und exemplarischen Strafen belegt wird. Es beruhet daher euer zeitliches und ewiges Wohl oder Wehe darauf, daß ihr das, was ihr jetzt beschwören wollt, achtsam erwäget, und weder die Urtheile eures eigenen Gewissens unterdrücket, noch GOttes, und der Obrigkeit, durch eine betrügliche Auslegung der Worte, mit welchen der euch zuerkannte Eid abgefaßt ist, spottet; (aa) sondern

(y) Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, auf daß ein jeglicher empfahe, nachdem er gehandelt hat bey Leibes Leben, es sey gut oder böse. 2 Cor. 5., 10.

Nach deinem verstockten und unbußfertigen Herzen häufest du dir selbst den Zorn, auf den Tag des Zorns, und der Offenbahrung des gerechten Gerichts Gottes, welcher geben wird einem jeglichen nach seinen Werken; Nämlich, Preiß und Ehre, und unvergängliches Wesen denen, die mit Gedult in guten Werken trachten nach dem ewigen Leben; Aber denen, die da zänkisch sind, und der Wahrheit nicht gehorchen, gehorchen aber dem Ungerechten, Ungnade und Zorn auf den Tag, da Gott das Verborgene der Menschen durch Jesum Christum richten wird. Röm. 2, 5. 6. 7. 8. 16.

(z) Gottes Augen sehen auf eines jeglichen Wege, und er schauet alle ihre Gänge. Er ist keine Finsterniß noch Dunkel, daß sich da mögten verbergen die Uebelthäter. Hiob 34, 21. 22.

(aa) Irret euch nicht; Gott läßt sich nicht spotten. Denn was der Mensch säet, das wird er erndten. Gal. 6, 7. 8.

dern auf denjenigen Eid, der euch jetzt soll vorgelesen werden, achtsam merket, und euch über das was ihr ohne Widerspruch eures Gewissens, beschwören könnt, in Zeiten, und und ohne geflissentliche Verhehlung der reinen Wahrheit, erkläret. (bb)

19) Warnung für den Meineid bey Zeugen- oder Erfüllungs-Eiden vom; 29. Jun. 1775.

Da ihr jetzt zu dem Ende seyd vorgeladen worden, damit ihr wohlbedächtig schwöret,

(daß die ehedessen von euch in dieser Sache geschehenen
daß ihr die euch vorzulegenden Fragen nach bestem Wi-
Aussagen vollkommen richtig sind;
sen und Gewissen beantworten wollet;)

so habt ihr wohl zu bedenken, daß GOtt zwar selbst geordnet habe: daß der Eid ein Ende alles Hadders seyn solle, (a) und daß eben dieser HErr und Vater unseres Lebens selbst, Eide, die bey seinem Namen geschehen, zu derjenigen Verehrung seiner Herrlichkeit, zu welcher alle vernünftige Geschöpfe verbunden sind, gerechnet habe; (b) daß folglich der Eid, an sich betrachtet, ein Stück des äusserlichen Gottesdienstes sey: Aber, eben hieraus folgt von selbst: daß ein falscher

---

(bb) Ich weiß, mein Gott, daß du das Herze prüfest, und Aufrichtigkeit ist dir angenehm. 1 Chor. 30, 17.

Der HErr hat Gräuel an den Blutgierigen und Falschen. Ps. 5. 7.

Petrus sprach zu Anania: Warum hast du solches in deinem Herzen vorgenommen? Du hast nicht Menschen, sondern GOtt, gelogen; Da aber Ananias diese Worte hörete, fiel er nieder, und gab den Geist auf. Apost. Gesch. 5, 4. 5.

(a) Der Eid macht ein Ende alles Hadders. Hebr. 6, 16.

(b) Du sollt den Herrn, deinen GOtt, fürchten, und ihm dienen, und bey seinem Namen schwören. 5. B. Mos. 6, 13.

scher Eid, das ist, eine eidliche Bestätigung der Unwahrheiten und Lügen, eine offenbahre, geflissentliche, und vorsätzliche Verläugnung der göttlichen Allwissenheit. Gerechtigkeit und Allmacht, ja eine verwegene Verspottung des GOttes sey, für welchem auch die Teufel zittern, (c) und der der einige Gesetzgeber ist, welcher ewig seelig machen, und verdammen kan. (d) Denn indem der Schwörende seine Aussagen mit der Betheurung: So wahr mir GOtt helfe! öffentlich und feyerlich bestätiget; so ruft er den allerhöchsten und allwissenden Richter nicht nur darüber, daß er die Wahrheit rede, öffentlich zum Zeugen an, sondern er entsaget auch der Hülfe und der Gnade GOttes, dafern seine Aussage nicht wahr, sondern unrichtig und ungegründet sey; er selbst fordert mithin GOtt zum Rächer seiner Bosheit auf, und giebt zu erkennen: wie er selbst wünsche, daß ihn GOtt an Leib und Seele, in Zeit und Ewigkeit strafen solle, wofern er durch seine beschwobrne Aussage, nicht nur andre Menschen, sondern auch den Richter selbst, der im Namen GOttes das Gericht hält, (e) betrügen, und hintergehen wolle. Dieser entsetzlichen und höllenwürdigen Verwegenheit würdet auch ihr euch jetzt schuldig machen, wofern ihr entweder die wahre Beschaffenheit der Sache, über welche ihr

(zum Zeuchen seyd angerufen worden,)
(jetzt schwören wollt,)

verhehlen, oder dieses und jenes erdichten, (f) oder anders

reden

(c) Du glaubest, daß ein einiger GOtt ist? du thust wohl daran; die Teufel glauben es auch, und zittern. Jac. 2, 19.

(d) Es ist ein einiger Gesetzgeber, der kan seelig machen und verdammen. Jac. 4, 12.

(e) Es ist keine Obrigkeit, ohne von GOtt; wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOtt verordnet: wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet GOttes Ordnung; die aber widerstreben, werden wider sich ein Urtheil empfangen. Röm. 13, 1. 2.

(f) Falsche Mäuler sind dem Herrn ein Gräuel; die aber treulich handeln, gefallen ihm wohl. Zach. 8, 17.

reden und denken, und den Worten und Ausdrücken, deren ihr euch bey euren Aussagen bedienet, auf eine boßhafte und betrügliche Art und Weise, eine ganz andere Bedeutung geben wolltet, als sie insgemein haben, und haben können. (g) In diesem Fall würdet ihr eines Meineides euch schuldig machen, und folglich euch nicht nur alle die wohlverdiente Schande, Ehrlosigkeit, und schwere Bestrafung zuziehen, welche in menschlichen Gesetzen denen, die falsch schwören, alsdenn, wenn ihr Betrug und ihre Boßheit offenbar wird, bestimmt sind; sondern ihr würdet auch alsdenn euer Gewissen selbst brandmarken, und die quaalvollesten Vorwürfe und Anklagen desselben euch verursachen; (h) ja euch selbst von allem Antheil an der durch das Blut JEsu so theuer erworbenen Seeligkeit geflissentlich ausschliessen, (i) und nicht eher die Ver-

(g) Diese sechs Stücke hasset der HErr, und am siebenten hat er einen Gräuel: Hohe Augen, falsche Zeugen, Hände, die unschuldig Blut vergiessen, ein Herz, das mit bösen Tücken umgehet, Füsse, die behende sind Schaden zu thun; falscher Zeuge, der frech Lügen redet, und der Hadder zwischen Brüdern anrichtet. Sprüchw. Sal. 6, 16. 17. 18. 19.

(h) Ich bin elend und ohnmächtig, daß ich so verstossen bin; ich leide, Herr, dein Schrecken, daß ich schier verzage: dein Grimm gehet über mich; dein Schrecken drücket mich. Ps. 88, 16. 17.

Schauet doch und sehet, ob irgend ein Schmerz sey, wie der Schmerz, der mich betroffen hat; Er hat ein Feuer aus der Höhe in meine Gebeine gesandt, und dasselbige lassen walten. Meine schwere Sünden sind durch seine Strafen erwacht, und mit Haufen mir auf den Hals gekommen, daß mir alle meine Krafft vergehet. Klagl. Jer. 1, 12. 13. 14.

(i) So wir muthwillig sündigen, nachdem wir die Erkäntniß der Wahrheit empfangen haben; haben wir fürder kein ander Opfer für die Sünde, sondern ein schrecklich Warten des Gerichts, und des Feuereifers, der die Widerwärtigen verzehren wird. Wenn jemand das Gesetz Mosis bricht, der muß sterben ohne Barmherzigkeit, durch zween oder drey Zeugen: Wie viel meynt ihr ärgere Strafe wird der verdienen, der den Sohn GOttes mit Füß-

Vergebung dieser erschrecklichen Sünde bey GOtt erlangen können, bis ihr den Betrug, der durch einen falschen Eid von euch begangen worden, bekannt, und den, durch eine betrügliche und vorsätzliche Verläugnung der Wahrheit, andern zugezogenen Schaden, wieder ersetzet, und, nach allem Vermögen, gut zu machen, gesucht hättet. (k) Damit ihr aber von dem, was ihr eigentlich zu beschwören habt, desto mehr unterrichtet werdet, so soll euch jetzt, der von euch abzulegende Eid selbst vorgelesen werden. Da nun nichts geringers, als euer zeitliches und ewiges Wohl (l) oder Wehe

Füßen tritt, und das Blut des Testaments unrein achtet, durch welches er geheiliget ist, und den Geist der Gnaden schmähet? Denn wir wissen den, der da saget: Die Rache ist mein: Ich will vergelten, spricht der HErr; und abermahl: Der HErr wird sein Volk richten. Schrecklich ists, in die Hände des lebendigen GOttes zu fallen. Hebr. 10, 26. 27. 28. 29. 30. 31.

Der HErr JEsus wird offenbahret werden vom Himmel, sammt den Engeln seiner Krafft, und mit Feuerflammen, Rache zu geben über die, so GOtt nicht erkennen, und über die, so nicht gehorsam sind dem Evangelio unsers HErrn JEsu Christi, welche werden Pein leiden, das ewige Verderben. 2 Thess. 1, 7. 8.

(k) Wenn ich zum Gottlosen spreche: Er soll sterben; und er bekehret sich von seiner Sünde, und thut was recht und gut ist, also, daß der Gottlose das Pfand wiedergiebt, und bezahlet, was er geraubet hat, und nach dem Wort des Lebens wandelt, daß er kein Böses thut: so soll er leben, und nicht sterben. Ezech. 33, 14. 15. 16.

Zachäus sprach zu dem Herrn: So ich jemand betrogen habe, das gebe ich vierfältig wieder. JEsus aber sprach zu ihm: Heute ist diesem Hause Heil wiederfahren. Luc. 19, 8. 9.

(l) HErr, wer wird wohnen in deiner Hütten? Wer wird bleiben auf deinem heiligen Berge? Wer ohne Wandel einhergeht, und recht thut, und redet die Wahrheit von Herzen; wer seinem Nächsten schwöret, und hälts. Ps. 15, 1. 2. 4.

Der HErr läßt es den Aufrichtigen gelingen, und beschirmet die Frommen; und behütet die, so recht thun, und bewahret den Weg seiner Heiligen. Sprüchw. Sal. 2, 7. 8.

Wehe (m) auf der Beschaffenheit eurer jetzigen Aussage beruhet; so seyd ihr um so vielmehr verbunden, das, was ihr mit einer eidlichen Versicherung jetzt bestätigen wollt, mit gehöriger Aufmerksamkeit zu erwägen, und alles, was euch bey der Ablegung dieses Eides etwa bedenklich seyn mögte, in Zeiten, und vor der feierlichen Ablegung desselben, redlich anzuzeigen.

VII.

20) Vergleiche in Rechtsstreiten sollen sogleich angezeigt werden.

Nachdeme man zum österenmalen mit Mißvergnügen zu vernehmen gehabt, daß sich die in Rechtsstreit verfangene Partheyen miteinander verglichen, ohne den getroffenen Vergleich ad Acta anzuzeigen, und den Proceß förmlich zu entsagen: Und dann solches nicht alleine wieder den dem Gericht schuldigen Respect anlaufft, sondern auch hierdurch denen Herren Referenten in Sachen, welche zu einem Vorbescheid oder endlichen Spruch instruiren sind, zu Fertigung derer Relationen vergebens beschwerliche Mühe gemachet, und solchergestalt die Zeit zu Verrichtung anderer möthigen Geschäfften hinweggenommen wird;

Als ergehet zu Abstellung dergleichen ungeziehmenden und dem Judicio zum Despect gereichenden Verfahrens hiemit die

so

(m) Der Fluch soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören. Zach. 5, 4.

Ich will zu euch kommen, und euch strafen, und will ein schneller Zeuge seyn wider die Zauberer, Ehebrecher, und Meineidigen. Malach. 3, 5.

Aller Lügner Theil wird seyn in dem Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennt; welches ist der andre Tod. Offenb. Joh. 21, 8.

so nothwendig, als ernsthaffte Verordnung, daß inskünftig alle und jede zwischen rechtenden Partheyen getroffen werdende Vergleiche jedesmalen, längstens innerhalb 14 Tagen vom Tage völlig geschlossenen Vergleichs an, von sämtlichen Streittheilen, nach der ihnen ohne dis aufliegenden schuldigen Incumbenz, auf der Referir schriftlich angezeiget werden sollen, damit solche Anzeigen ad Acta registriret werden können.

Wornach sich also die Partheyen, deren Advocati, Procuratores, Notarii und Anwälde bey Straffe von 10 Rthalern in jedem Contraventions-Fall, genau zu richten, und für Schaden zu hüten haben.

Decretum in Senatu Scabinorum.
d. 10 Oct. 1764.

VIII.

21) Beobachtung der Gerichts-Competanz; vom 23. Märtz. 1641.

WIR der Rath des Heil. Reichs Statt Franckfurt am Mayn, Thun kundt hiemit jedermänniglich, daß wir zu Gemüth geführet, vnd bey vns reifflich erwogen haben, wie vnser Oberkeitliches Ampt vnd Beruff fürnemblich in dem bestehet, daß neben Beförderung der Ehren Gottes, die heylsame Iustici, vnd gleiches, vnpartheyisches Recht vnd Gericht, ohne billige Beklagung, jedermänniglichen administrirt, ertheilt, vnd darbey erhalten werde.

Vnd ob woln von vhralten Zeiten hero dieser Statt Satz- vnd Ordnungen, gute Maß vnd Anleytung geben, wie alle Recht-Sachen, so vnsere Bürgere, Beysassen vnd Vnterthanen zusammen, oder auch gegen frembden vnd außländischen zu verhandlen haben, an seinem Orth ordentlich angebracht, getrieben vnd außgevbt werden sollen: So haben wir jedoch, mit nicht geringem Mißfallen, eine ziemliche Zeit hero erfahren und sehen müssen, daß zum theil mit Fleiß, zum theil

auß Vnverstandt der Partheyen, Advocaten vnd Procuratorn, die Sachen vnordentlich durch einandern vermenget, was für Gericht gehörig, in den Schöffen Rath, vnd hinwieder diß, so bey Schöffen Rath anzubringen, für Gericht gezogen, ja wohl eins vnd anders, weder da oder dort, sondern das meinste vnd vnrichtigste, bey der Referier, wider Herkommen, die Reformation eingeschoben, vnd dadurch das Recht aller Orthen gesteckt wirdt. Solches nun hinführo abzuschneiden: So thun wir vnsere, auch vnserer in Gott ruhenden lieben Vorfahren Satz- und Ordnungen, alles ihres Inhalts, vnd in specie, was in dem Ersten Theil, im Ersten Titul, vnd dritten §. vnserer Revormation disponirt ist, hiemit erneweren, vnd allen vnserer Bürgerschafft Advocaten vnd Procuratorn, mit Fleiß zu observieren, ernstlich anbefehlen vnd einbinden, daß sie alle Sprüch vnd Forderung, welche bey der Burgermeisterlichen Audientz, de simplici & Plano, nicht erörtert werden mögen, vnd auß Contracten, Testamenten, Erbschafften, Malefitz- vnd andern Sachen, so contradicttorii Iudicii seyn, vnd ohne einen Gegentheil oder Rechtlichen Proceß sich nicht außvben lassen, mit ordentlicher Handlung für Gericht, Welche aber ganz ohne sonderbahre Contradiction, Einred, oder ordentlichen Proceß Summariter verhandelt werden mögen, wie in dem fünfften vnd folgenden §§. bemeldtes Ersten Tituls zu finden ist, bey Schöffen Rath wohlbedächtlich, kurtz vnd schließlich anbringen, fortvben vnd außführen sollen: Zu welchem Ende der Montag, Mittwoch vnd Freytag zu dem Gericht: Der Sambstag aber, wie auch sonsten in der Wochen, wann es die Notturfft erfordert, zu dem Schöpffen-Rath, von 9. biß 11. Vhr geschlagen, wie von Alters herkommen, wider angesetzt und bestimpt, auch dazu angesagt, vnd respective das Zeichen gegeben werden soll: Mit angehengter Verwarnung, so jemand die eingeschlichene Vnordnung zu erneweren, vnd ein Sach durch vngebührliche Renck zuführen, sich vntersiehen würde, daß nicht allein die Schrifft also balden verworffen, sondern auch die Parthey, neben deren

Advoca-

Advocaten, mit gebührender Straff angesehen werden solle. Darnach sich männiglich zurichten, und ihme selbsten vor Nachtheil zu seyn wisse.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 23. Martij Anno 1641.

IX.

22) Einschränkung der Gerichtsferien; vom 1. Januar 1788.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurth verschiedentlich beschwerent vorgebracht worden, daß die an das hiesige Stadt-Gericht gelangenden Sachen, statt der bezwekten schleunigen Verhandlung, nur destomehr verzögert Würden, und zu diesem Verzuge mit baytrage, daß daselbst die in der Reformation Theil 1. Tit. 2. bemerkte Vakanzen oder Ferien beobachtet werden müßten; so haben Wir, zu Abhelfung dieses Gebrechens, den nur gedachten Titel der Roformation ganz aufzuheben, und statt dessen, Kraft dieses, folgendes zu verordnen der Nothdurft erachtet.

§. 1.

Sollen von dem Anfange dieses Jahres an, und fürohin an dem hiesigen Stadt-Gericht, ausser den Sonntägen, sodann dem Neujahrs — den ersten und zweiten Oster-Pfingst- und Christtägen, wie auch den von Uns dem Rath verordneten Buß- Bet- Lob- und Dankfesten, so hier ganz gefeyert werden, keine weiteren Vakanzen oder Ferien seyn, als diejenigen drey Herbsttägen, welche Wir — der Rath — nach Zeit und Umständen besonders bestimmen werden.

§. 2.

Soll zwar dem alten Herkommen nach nur Montags- Mittwochs- und Freytags- Vormittags von 9 bis 11 Uhr Gericht gehalten werden, und sämtliche Procuratores, auch ohne vor-

 her

her an sie ergangene besondere Ladung, bey Strafe eines halben Guldens, sich dabey jedesmal einzufinden und ihrer Parthien Rechts-Nothdurft zu beobachten, oder im Verhinderungsfall, einen andern aus ihrem Mittel mit Substitutions-Gewalt zu verseh:n schuldig seyn. Woferne jedoch

§. 3.

Sachen, so keinen Verzug leiden, vorfallen, und die Parthien oder deren Procuratores Tags vorhero von Obrigkeitswegen, auf einen Dienstag, Donnerstag oder Samstag, vor — oder nach — dem Schöffenrath, vor Gericht absonderlich geladen würden; so sollen dieselben alsdann bei Vermeidung gleichmäsiger Strafe, zur bekannt gemachten Zeit zu erscheinen gehalten seyn: ausser diesem Fall aber es bei den, im vorigen Absazze benamten drey ordinarien Gerichtstägen sein Verbleiben haben.

Wornach sich allso jedermann, der an dem hiesigen Stadtgericht etwas zu verhandeln hat, insbesondere aber die Gerichtsprocuratoren — zu richten, und den, wegen pflichtmäsiger bei Beförderung der ihnen anvertrauten Sachen, bis daher ergangenen Verordnungen und Edicten, Vermeidung unausbleblicher Ahndung, nachzuleben haben.

Geschlossen bey Rath,
am ersten Jenner 1788.

X.

23) Den Aufenthalt und das Betragen in der Stadt-Canzley betreffend; vom 13. Febr. 1749.

Nachdeme denen Zeitigen Wohlregierenden Herrn Burgermeistern mißfällig vorgekommen, daß verschiedene Personen, ob sie gleich der Orten nichts zu thun haben, sich dennoch anmassten ohnangeklopft zu jeder Zeit und Stunden in die Cantzley zu lauffen und solche zu versperren, sich darinen eygenen gefallens aufzuhalten, ein geräusch und geplauder anzufan-

zufangen, ja so gar auf die Raths- und Post-Täge die Cantzley-Personen an denen expeditionen zu hindern, da doch höchst-unschicklich ist, daß dergleichen Leuthe das etwa vorkommende auffangen: Als ergehet hiermit die ernstliche Verordnung, daß, (die Herren des Raths ausgenommen) niemand ausser in nöthigen geschäfften in die Cantzley komme, und wann er allda nichts zu thun hat, sich dessen inskünftige eussere, oder da jemand darinen zu thun hätte, sich mit behöriger bescheidenheit dahin verfüge, ausser denen Schrancken bleibe, und nach ausrichtung des nöthigen sich sofort wieder hinwegbegebe, wehrenden seines dasigen aufenthalts aber, alles lauten geplauders und geräusch machens zumalen auf die Post- und Raths-Täge, da die Cantzley-Personen mit Concipir-Mundir- und Colationirung der Stadt-Corespondentz und anderer geheimen Sachen besonders occupiret seynd, sich enthalte, folglich ohne die höchste Noth und ohnangeklopfft hinführo niemand in mehrgedachte Cantzley lauffen, vielweniger in die Schrancken tretten, die allda arbeitende distrahiren, und hindern solle, wiedrigenfalls die Cantzley-Botten befehl haben, die hiergegen handlende hinaus zu weissen, wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor beschimpffung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstag den 13. Februarii, 1749.
Renov. in Sen. 5. Jan. 1758.

XI.

24) Auf welchen Tagen die neuen Burger ihre Eyde abzulegen haben; vom 12. Febr. 1756.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Demnach biß anhero bey Aufschwörung derer Burger und

Beysassen, besonders derer angehenden Handwercks-Meister, sowohl denen Herren Burgermeistern, als Löblichem Schatzungs-Amt, und der Stadt-Cantzley, höchst-beschwerlich gefallen, wann dieselbe, bey ohnerwarteter Darstellung solcher angehenden Schutz-Verwandten, durch Abnehmung derer Eide, von wichtigeren anderweiten Geschäfften, abgezogen worden, und die Geschworne derer Künste und Handwercker, öffters, in einer Woche, bey wiederholten, ohnnöthigen, und Zeitverderblichen Gängen, verschiedenemal, sich in der Schatzungs- und Canzley-Stube, mit vieler Hindernüß, aufgehalten.

So haben Wir, um hiebey, vor andere wichtigere Angelegenheiten, die Zeit zu erspahren, auch das nöthige Geheimnüß beyzubehalten, nothgefunden, bemeldeter Aufschwörung, derer Burger und Beysassen, und Auszahlung derer deßfalsigen Gebühren, zu welchen die Zahlende, sich ohnehin jederzeit mit alten und gerechten Geldern zu versehen haben, wochentlich zwey Stunden, nemlich Montags, und Mittwochs Morgens, um acht Uhr, anzuberaumen.

Befehlen darauf allen, welche entweder bey der Stadt-Cantzley, sich in das, von ihren Eltern ererbte Burger-Recht, oder in das, durch ein Raths-Decret erhaltene Burger- und Beysassen-Recht, oder denen Vormündern, welche ihre Pflegbefohlene, ingleichem denen Burgers-Kindern, welche ohne annoch habende Nahrung und Handthierung, ferner denen, welche nach abgelegtem Burger- und Beysassen-Eid sich, auf Löblichem Schatzungs-Amt, einschreiben zu lassen, willens sind, daß sie zu diesem Ende, sich in keiner, als denen, wochentlich anberaumten zwey Stunden, und nach denen, bey der Stadt-Cantzley abgelegten Eiden, ohnmittelbar bey Löblichem Schatzungs-Amt einstellen, ausserdem aber, gedachte Aemter, durch die Einschreibungen nicht behelligen sollen.

Mit dem Anhang, daß, wann die Kunst- oder Handwercks-Geschworne, die angehende Meister, zu andern Zeiten in den Römer bringen, und hierdurch ohnnöthige Gänge ver-

veranlassen solten, ihnen hievor, von denen angehenden Meistern, keine Gebühren gezahlt werden, und wenn sie, dem ohngeachtet, von ihnen sich deßfalls etwas zahlen gelassen, sie nicht allein solches zurück zu geben, sondern auch, zweyfach so viel, als die abgenommene Gebühren ertragen, zur Straffe erlegen, und deßfalls, denen Herren Burgermeisteren, die Execution, ohne Rückfrage, aufgetragen seyn solle.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstag, den 12ten Februarii, 1756.

25) Proclamationsscheie sollen nicht anders als vor den Consistorial-Deputationen gebeten werden; vom 20. Mai 1756.

Nachdeme, ohngeachtet der schon längstens bekant gemachten Verordnung, seit einiger Zeit, sich diejenige Parthien, welche proclamiret zu werden verlangen, grösstentheils wiederum in denen Nachmittags-Sessionen des Consistorii melden, und hierdurch, bey ohnehin überhäuften Geschäfften, grosen Aufenthalt verursachen: Als wird hierdurch allen und jeden, so proclamiret werden wollen, in specie denen Procuratoribus, bekant gemacht, daß sie sich dieserhalben niemalen anderst, als Dienstag und Donnerstag Morgends von 9. bis 12. Uhr, coram Deputatione zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie, ohne Ansehung der Person, Nachmittags, ohne vorgelassen zu werden, ab- und an die nächste Morgends-Session verwiesen werden sollen.

Decretum in Consistorio,
d. 20. Maji 1756.

26) Ordnung unter den Parthien in den Burgermeisterlichen Audienzien; vom 16. Mart. 1739.

ES wird hiermit allen und jeden Notariis und sämbtlichen erscheinenden Klägern und Beklagten bekannt gemacht, daß die

bißherige Unordnung und daraus erfolgte Excesse und Unfug in denen Burgermeisterlichen Audientzien weiters zu vermeyden, hinkünfftig nicht mehr dann eine Parthie nach der andern daselbst vorgelassen, mithin wann Sie vernehmen daß schon eine Parthie vorstehe, Niemanden, Er habe dann eine Appellation zu überreichen oder sonsten etwas höchstnöthiges und keinen Verzug leidendes vorzubringen, in das Zimmer tretten, auch diejenige welche blose Citationes begehren, zu erst wann die citirte Partheyen expediret sind, sich anmelden sollen.

Resolutum in audientia Consulari
d. 16. Martii. 1739.

XII.

27) Rubricken der Exhibendorum und Beschaffenheit des Papiers derselben betreffend; vom 30. März 1734.

DEmnach man bishero wahrgenommen, daß die allhier gewöhnliche Form in Rubricirung der in Procefs- und andern Sachen übergebenen Schrifften, Suppliquen und Memorialien, bey nachhero erfolgter Zusammenhefftung der Acten in Durchgehung derselben denen Referenten und andern, so damit beschäfftiget sind, die Müh vermehret, insonderheit aber das von einigen hiezu gebrauchte entweder allzugrose oder zarte und Post-Papier von geringer Dauer befunden, und, wann man es mit ordinairem Schreib-Papier zusammen gebunden, bald abgenutzet und verschlissen worden, so wird hiemit allen und jeden, welche bey Rath, Referier, Gericht und Schöffen-Rath etwas zu suchen, zu verhandlen, oder zu überreichen haben, insonderheit aber denen allhiesigen Advocaten, Procuratoren, Notarien, und Schreibern anbefohlen, von nun an die Rubriquen der exhibendorum, nichtweniger die Inscription und Bezeichnung der Beylagen nicht mehr auf die bishero gebrauchte, sondern auf die andere sonst ledig gebliebene Seite, auf Art und

Weiß,

Weiß, wie solches bey höchst-preißlichem Kayserl. Reichs-Hof-Rath üblich ist, setzen, mithin die Schriften, Memorialien und Suppliquen, wie auch deren Copeyliche Anlagen, entweder sogleich auf gestempelt Papier, in Conformität der hierüber besagenden besondern Ordnung, oder da sie solch gestempelt Papier nur beylegen wolten, auf anders diesem in der Grösse gleiches ordinair gut starck Schreib- keineswegs aber zärtlich Post- oder allzugroses Papier schreiben und ausfertigen lassen, weniger nicht, jedesmal mit wenigen Worten auf der Rubric des Exhibiti den Begriff des petiti anzeigen, oder da sie hierwieder handelten, gewärtig seyn sollen, daß ihnen solche sogleich wieder zurück gegeben, und, biß sie nach vorgeschriebener Form eingerichtet, nicht wieder angenommen werden sollen.

Decretum in Sen. Scab.
Freytags, den 19. Martii 1734.
& confirmatum in Senatu,
Dienstags, den 30. ejusd.

28) Form der Exhibendorum; vom 5. May 1757.

Demnach man bishero mißfälligst wahrgenommen, daß öfters die bey Rath, Referir, Gericht, Schöffen-Rath, und anderen Stadt-Aemtern, übergebene Memorialien und schriftliche Handlungen nicht von denenjenigen, in deren Nahmen solche gestellet sind, eigenhändig unterzeichnet, sondern nur ihre Namen von deren Advocatis, Notariis, Scribenten, oder andern unbenannten Personen, unterschrieben, und dieses zuweilen mit dem vorgesetzten Wort: pro; angezeiget worden, woraus, wann hernachmahls die Partheyen den Innhalt solcher für sie subscribirten Schriften nicht billigen, noch für ihre eigene Sinnes-Erklärung anerkennen wollen, nothwendig grosse Unordnung und Verwirrung in denen Processen entstehen muß; hiernächst sich weiters bey Exhibirung derer Schriften geäussert, daß solche manchesmahl, ohnerachtet selbige öfters aus vielen Bögen bestehen, und davon leichtlich

etwas

etwas verlohren gehen oder verleget werden kan, weder behörig zusammengeheftet, noch paginirt oder foliirt, noch sauber und leserlich, sondern auf durchschlagendes, und wohl gar auf besudeltes unreines Papier, mit allzublasser Dinten, geschrieben, noch gebührend collationirt, sondern vielmehr im Gegentheil, und besonders die Lateinische Allegata, mit häufigen Schreibfehlern angefüllet, sich befinden, und über dieses mehrmahl in Rubro ein summum Moræ Periculum, so gleichwohlen in nigro nirgends anzutreffen ist, fingiret wird, hingegen diejenige Schriften, wo zuweilen eine schleunige Resolution darauf erforderlich seyn möchte, nicht gleich beym Anfang der Referir oder Schöffen-Raths, sondern erst am Ende der Session, allzuspat übergeben werden: So wird hiemit, zu Abstellung dieser Mißbräuche und Unordnungen, von Obrigkeits wegen verordnet, daß

1) Alle schriftliche Handlungen von denenjenigen, auf deren Nahmen solche lauten und gestellet sind, eigenhändig unterschrieben oder, da dergleichen Personen des Schreibens ohnerfahren wären, deren Nahmen nicht anderst, als auf ihr ausdrückliches Verlangen, und auf vorhero beschehene deutliche Vorlesung, von dem Advocato, Procuratore, Notario, oder andern glaubhaften Personen, mit Anfügung seiner eigenen Nahmens-Unterschrift, und ausdrücklichen Erwehnung dießfalls beschehener Requisition und Vorlesung, darunter gesetzet, und widrigenfalls die, ohne Requisition und vorgängige Vorlesung beschehene Subscription eines anderen Nahmens, als ein Falsum angesehen und bestrafet, sodann

2) Hinkünftig alle aus mehreren Bögen bestehende Schriften ordentlich zusammengenäheter, paginirter oder foliirter, leserlich und auf tüchtiges nicht allzugrosses noch durchschlagendes Papier mit guter schwartzer Dinte geschriebener, reinlich und ohnbesudelter, auch accurat und fleißig vom Advocato oder Procuratore selbsten colationirter, mithin ohne Schreib-Fehler, exhibirt, auch die in denen

Hand-

Handlungen angezogene Beylagen mit Numeris oder Buchstaben allegiret, und nicht nur an dem Rand derer Schriften ausgeworfen, und in Rubro bemercket, sondern auch auf jedes Adjunctum noch über dieses gesetzt werden, zu welcher Sache dasselbe gehöre: v. gr. Adjunctum sub Num. I. zur Klag-Schrift, Exception, Replic, Duplic, in Sachen Mevii, contra Sempronium; oder aber, in dessen Endstehung, die anderst beschaffene schriftliche Handlungen nicht angenommen, sondern sofort zurückgegeben, und zugleich diejenige Advocati, Procuratores, Notarii und Scribenten, so sich hierinnen mehrmahls unordentlich finden lassen werden, mit arbitrarischer Strafe angesehen. ingleichen

3) In denenjenigen Fällen, wo keine Gefahr im Verzug vorhanden ist, die unrichtige Vorspiegelung eines Periculi in Mora in Rubro derer Schriften gäntzlich weggelassen, oder der Concipient, im Ubertrettungs-Fall, jedesmahlen mit einer Geldbusse von 2. Reichs-Thaler beleget. und endlich

4) Diejenige Handlungen, welche eine schleunige Resolution noch auf den nemlichen Tag, da solche exhibiret worden, ihrer dringenden Beschaffenheit halber, erfodern, mit Anführung des Periculi Moræ in Rubro, gleich beym Anfang der Session zeitlich überreichet werden sollen, widrigenfalls die Partheyen, wann solche bis auf nachfolgende Referir-Täge ohnresolvirt liegen bleiben, solches sich selbsten beyzumessen haben. Schlißlich und

5) Sollen auch alle und jede Exhibita, so die Löbliche Aemter, besonders das Löbliche Schatzungs-Amt, concerniren, und vor solchen vorkommen müssen, in duplo eingereichet werden.

Wornach sich also fürnehmlich sämtliche Advocati, Procuratores, Notarii, Scribenten, litigirende Partheyen, und son-

sten

sten jedermänniglich, zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 5ten Maji, 1757.

29) Die Schriften an das Stadtgericht, Schöffenrath, Referier und Judicium revisorium sollen in duplo übergeben werden; vom 4. Febr. 1763.

Von wegen Eines Hoch-Edlen Schöffen-Raths, wird hiermit allen litigirenden Partheyen, und deren Sachwaltern, Procuratoribus, Anwäldten, Notariis, Schreibern und Sollicitanten, zu wissen gemacht, wasmassen, in Conformität der in der hiesigen Gerichts- und Proceß-Ordnung de Anno 1676. §. 4. enthaltenen, auf desto mehrere und schleunigere Beförderung derer allhier obschwebenden Rechts-Sachen abzweckenden, sowohl mit der Ordinant. cam. P. 3. Tit. 40. §. 1. & conc. ordinant. cam. P, 3. Tit. 49. pr. als auch mit der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 3. §. 2. & Tit. 6. §. 10. völlig übereinstimmenden Verordnung, vor das künftige, und zwar vom 16ten Febr. an, alle Schriften, so bey hiesigem Stadt-Gericht, Schöffen-Rath, oder Referir und Judicio Revisorio einkommen, in duplo überreichet, in dessen Entstehung aber, wo sich das Duplicat nicht sogleich mit beygelegt befindet, sothane Schriften von dem Gerichts-Schreiber und Substituto judicii, nicht angenommen, sondern alsbalden, ohnverlesen, und ohne Ansehen der Person, zurückgegeben werden sollen; wornach sich also diejenigen, so es angehet, zu achten haben.

Conclusum in Senatu Scabinorum,
die 4. Febr. 1763.

30)

30) Die Schriften bey Gericht und Referir sollen in duplo übergeben werden; vom 21. Febr. 1752.

Demnach es bisher fast zu einer Gewohnheit werden wollen, daß man bey Gericht und der Referir Schriften übergeben, worauf zwar die Worte, in Duplo, gestanden, jedoch gegen die Verordnungen von 1631. §. 12. und 1676. §. 4. selbige nicht in duplo, oder das Duplicat zu gleich mit überreicht worden, woraus hernachmals bey der Gerichts-Cantzley allerley Irrungen entstanden, und die Schriften, wann sie dahin gekommen, wegen der vergeblich erwarteten Duplicaten viele Tage onausgefertigt liegen geblieben: Als wird, um diesem Unwesen abzuhelffen, vermittels gegenwärtigen gemeinen Bescheids, welcher auch den Parteien, und deren Sachwaltern zur Nachachtung durch den offentlichen Truck bekannt gemacht werden sol, dem Gerichts Actuario und Substituto befohlen alle solche Schriften, worauf zwar die Worte, in duplo, stehen, das Duplicat aber nicht sogleich da bei ist, nicht anzunemen, oder die Worte in duplo, Angesichts der Præsentanten auszustreichen, und wann sie zur Cantzley kommen, alsbald in die Expetition zu geben.

Würde jedoch des Nachmittags das Duplicat noch in die Cantzley gebracht so hat diese zwar es anzunemen, in dessen Entstehung aber, und wann solches da die Schrift von der Referir kommet, noch nicht beihanden, ohne den mindesten Verzug die Exhibita zu copiren, und die Abschreibgebüren, worzu auch die Herren Burgermeistere ihnen nachdrücklich zu verhelffen, obschon die Duplicaten hernachmals annoch geliefert würden, dafür eintreiben zu lassen. Bey den Gerichtlichen Productis hingegen sollen die Duplicaten entweder gleich seyn, oder längsten des Nachmittags gelieffert, oder von der Cantzley auf gleiche Weise verfahren werden. Wornach sich also der Actuarius, Substiuutus, und Cancellisten, minder nicht die Parteien, und deren Sachwalter, samt ihren Schreibern

zu

zu richten. Conclusum in Sen. Scabb. Franckfurt den 21. Febr. 1752. ren. Novbr. 1762.

31) Bey wiederholten Schriften an ganzen Rath sollen die vorherige Conclusa oder Protocolla beygelegt werden; vom 19. Nov. 1754.

Nachdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath bis anhero mißfällig vorgekommen ist, daß diejenige, welche abschlägige oder dilatorische Conclusa erhalten haben, wann sie wieder einkommen, und weitere Vorstellung thun, die erstern Raths-Schlüsse, und respective auf Löblichem Schatzungs-Amt oder vor gehaltenen Deputatioen geführte Protocolla, woraus man das nöthige und die wahre Beschaffenheit der Sache in continenti ersehen kan, nicht beylegen; Als ergehet mittels gegenwärtigen gemeinen Bescheids, die Verordnung, daß solches hinfüro ohne Ausnahm geschehen und beobachtet, in dessen Entstehung aber dergleichen mit denen ersteren Resolutis und Protocollis nicht versehene Producta keinesweges angenommen werden sollen. Wornach sich also jedermänniglich, den solches angehet, zu achten hat.

Conclusum in Senatu,
Dienstag den 19. Nov. 1754.

32) Die Handwerker sollen ihre Vorschläge zu Geschwornenstellen schriftlich und in gehöriger Form vorbringen; vom 4. Julii 1775.

Demnach Wir, Burgermeistere und Rath des H. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, eine zeithero mißfällig wahrgenommen, daß, man von denen Handwerkern und deren Geschwornen auf die in ihren Articuln gesetzte Zeit neuere Vorschläge zu denen vacant werdenden Geschwornen-Stellen zu Unserer Auswahl übergeben werden, dergleichen Vorschläge, anstatt ordentlich in die Hände derer Herren Burgermei-

stern

stern zu überreichen, theils ihren Herren Deputirten, theils andern Personen, nicht gleich den folgenden Raths-Tag darauf, wann bey ihren Handwerkern Tages vorhero die Wahl vorgenommem worden, sondern öfters eine Session spater und fast nach geendigter Raths-Session in einer solchen unschicklichen Form auf halbe- und quart-anbey annoch unbeschnittene Bogen, und zwar so übel gefaßt, behändiget, daß öfters daraus, weder aus welchem Handwerk der Vorschlag geschehen, noch wie die Vorgeschlagene zu Geschwornen mit Vor- und Zunamen mit Zuverlässigkeit sich nennen, zu ersehen gewesen und deutlich ausgedruckt worden, solchem nachlässigen und öfters Verwirrung machenden Betragen der Geschwornen aber nicht weiter nachgesehen werden kann:

Als wollen und befehlen Wir hiermit allen Handwerks-Geschwornen, daß sie

1mo) Auf die in ihren Articuln gesetzte Wahl-Zeit die Wahl der Geschwornen zum Vorschlag ohnaufschieblich vornehmen,

2do) Den Vorschlag selbsten auf einen ganzen und beschnittenen Bogen mit leserlichen Buchstaben, unter denen in ihrer Handwerks-Tafel stehenden ordentlichen Vor- und Zunamen der Vorgeschlagenen schicklich gefaßt, Unserem Aeltern oder allenfalls Jüngern Herrn Burgermeister den nächsten Raths-Tag noch vor dessen Anfang behändigen und bey schwerer Ahndung weiter nicht verschieben, somit die Auswahl erwarten sollen.

Wornach sich also jede Geschworne derer Handwerker zu achten, und im Unterlassungs-Fall für Strafe zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
den 4ten Julii, 1775.

XIII.

33) Instruction und Eyd für die Ackergerichtsgeschworne. 1786.

1. Ihr sollet angeloben und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, allen und jeden das Ackergericht betreffenden Kaiserl. Resolutionen und Erkenntnissen getreulich nachzukommen, und dawider auf keine Weise zu thun oder zu handeln. Desgleichen sollet ihr

2. in den Sachen, so vor euch kommen, gerecht Urtheil sprechen, auch

3. im Felde, es sey mit Setzung der Steine oder sonsten, richtige Messung und Scheidung vornehmen und halten, wie es Eines Hoch-Edlen Raths Gesetze, das Feldrecht und Herkommen erfordern und haben wollen; so dann

4. die Ackergerichtsordnung, so viel an euch ist, Handhaben nach euren besten Sinnen und Vernunft, und das nicht unterlassen durch Liebe, Geschenck, Gabe, Gunst oder Haß, noch um keinerley Ursache willen, wie solche Namen haben mögte. Ferner sollet ihr

5. denen Herren Deputirten Eines Hoch-Edlen Raths, wenn euch von denselben von Amtswegen etwas aufgetragen werden wird, gehorsam und gewärtig seyn, die

6. euch aufgegeben werdende Besichtigungen fleißig und mit aller ersinnlichen Aufmerksamkeit einnehmen und davon bey Amt, niemanden zu lieb oder zu leid, euren aufhabenden theuren Eydespflichten gemäß Bericht abstatten und darauf das Weitere resolviren helfen; besonders aber dabey über die Gebür niemanden übernehmen, vielmehr euch in Ansehung der Belohnung eurer Arbeiten und Verrichtungen nach der hierbey gedruckten Taxe genau richten und dieselbe halten. hingegen sollet ihr

7. euch aller bey Amt nicht beschlossener und dem Protocoll nicht einverleibter besonderer Vergünstigungen und Erlaubnisse von Gartenhäusern, Mistkauten und dergleichen, auch aller

Par.

Particularbestrafung gänzlich enthalten, und so es zu eurer Wissenschaft gelanget, daß andere dergleichen erlaubt und gethan, solches denen Herrn Deputirten sogleich getreulich anzeigen. Sodann habt ihr auch euch

8. aller Geldeinnahme, besonders einseitig und ohne Vorwissen der Herrn Deputirten gänzlich zu enthalten und fleissig dahin zu sehen, daß von denen in dem Inventario enthaltenen Gefällen dem Amte nichts entzogen oder veräußert werde. — Weniger nicht sollet ihr euch

9. fleißig im Felde finden lassen, und wenn ihr gewahr würdet, daß die Wegmänner, Schützen und Wartleute auf das Abwerfen des Kehrigs an unrechten Plätzen, Reinigung der Feldgraben zum Ablaufen des Wassers, auf die Austräger das Umliegen oder Versencken der Marckfurchen und anderer zur öffentlichen Anzeige gehöriger Steine, auf Landwehren, Vertilgung der so schädlichen Raupen, desgleichen Taubenflug, Lerchenfänger, und Jagdgänger, zur Unzeit, und wann es verboten, nicht Acht haben, dieses sogleich denen Herrn Deputirten des Amts pflichtschuldigst anzeigen und darauf mit Achtung geben. In soferne nun auch

10. an den Schlägen, Steegen, Brücken und dergleichen ein Mangel erschiene, auch sonsten ein Unfug im Felde vorgienge, so habt ihr auch dieses alles dem Löbl. Amte fleißig und ohne einigen Aufschub anzuzeigen. Besonders aber sollet ihr auch

11. auf die hiesige Landwehren und deren Grenzsteine, damit erstere nicht von Holzdieben oder auch von den Wartleuten selbst beschädiget und verhauen, die Grenzsteine aber nicht verrückt werden mögen, oder so diese von Gebüsch und Hecken überwachsen werden wollten, mit Beyhülfe der Schützen gereinigt, und dem Auge offen erhalten werden, wohl Achtung haben und

12. so etwas im Felde gebauet wird, von allen besondern Accorden mit den Handwercksleuten und andern Collusionen, welche zum Schaden und Nachtheil des Aerarii gereichen, gänzlich abstrahiren und ablassen.

Nachdeme nun auch erst noch neuerlich die öffentliche Strassen, Wege und Plätze um die hiesige Stadt ganz neu ausgemessen und ausgesteinert worden, auch dem Publiko allerdings daran gelegen, daß dieselbe nicht wiederum, wie hin und wieder geschehen, von den Angränzern geschmälert und weiter etwas daran entzogen werde; so habt ihr auch

13. Hierauf wohl Achtung zu geben, und alle Jahre wiederum ganz genau und accurat von Steinen zu Steinen nachzusehen, ob sie sich noch in statu quo befinden, und über dieses sowol, als wenn sich einige Abänderung oder Mangel vorfinden sollte, alsbalden euren schriftlichen Bericht an das Amt abzustatten. Endlich

14. sollet ihr euch bey denen Amtssessionen fleißig einfinden, was dabey vorgehet, verschwiegen halten, und überhaupt euch so betragen, wie solches einem redlichen und rechtschaffenen Ackergerichtsgeschwornen eignet und gebühret.

So wahr euch Gott helfe.

Tax-Ordnung der Ackergeschwornen Accidenzien.

	fl.	kr.
Für Messung liegender Güter, wenn solche nur einen Tag Zeit erfordert, für den Ausgang .	3	—
Wenn mehrere Täge damit zugebracht werden, für den ersten und lezten Ausgang, zusammen	6	—
Für jeden Morgen zu messen und den Gehalt zu berechnen, es seye Ackerland, Wiese, Baumgut, Weinberg oder Gärtnerey, inclusive des zu ertheilenden Scheins . . .	—	30
Bey einzelnen, weniger als ¼tel Morgen haltenden Stücken für das Messen und Berechnen	—	20
Für Taxirung eines Guthes, wenn solche verlangt wird, noch besonders vom Morgen .	—	30
Und bey weniger als ¼tel Morgen haltenden einzelnen Stücken	—	20
Für Setzung eines Zeichensteins . .	—	30
Für Setzung eines Furchensteins . .	—	20

Für

	fl.	kr.
Für Hebung, Geraderichtung oder Auswerfung eines Furchensteins	—	10
Bey Messung einzelner Stücke werden, zumal wenn es unvermögende Partheyen betrift, mehrere in einem Ausgang vorgenommen, und die dafür zu bezahlende drey Gulden nach dem Maas der Stücke eingetheilt.		
Bey Besichtigungen für den Ausgang, nebst schrift- oder mündlichem Bericht . .	3.	—

Stadtarbeiten werden ohne besondere Belohnungen verrichtet, es seye dann, daß wegen der Weitläuftigkeit einiges ausdrücklich bewilliget würde, welches sich nie über die Hälfte des sonst gewöhnlichen Ansatzes erstrecket.

34) Formula Juramenti derer Actuariorum bey denen Burgermeisterlichen Audienzien.

Ein jeder, der zu einem Actuario bey denen Löblichen Burgermeisterlichen Audienzien bestellet worden, soll angeloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen folgender massen schwören:

Erstens, will ich Einem Hoch-Edlen Magistrat, und insonderheit denen Herrn Burgermeistern, sodann derselben Herrn Assessoren und Zugeordneten, mich aufwärtig und gehorsam erzeigen.

Zweytens, auf die Wercktäge Vormittags in denen Sommer-Monaten gleich nach acht Uhr, in denen Winter-Monaten aber um halbweg neun Uhr, desgleichen Nachmittags um zwey Uhr, mich in dem Römer finden lassen.

Drittens, derer vorhandenen Partheyen, so bey der Burgermeisterlichen Audienz etwas vorzubringen haben, mich erkundigen, um dem Herrn Burgermeister bey seiner Ankunfft alsbald darvon Nachricht geben zu können.

Viertens, derer Partheyen Vorträge bey der Audienz, sowohl des Klägers als Beklagtens, getreulich und in möglister Kürtze zum Protocoll bringen.

Fünfftens, von demjenigen, so zwischen dem Herrn Burgermeister und dessen Herrn Zugeordneten deliberiret oder sonsten wegen Vorfallenheiten geredet wird, nicht das geringste, weder denen Partheyen, noch sonsten jemand anders, offenbahren.

Sechstens, die Partheyen in ihren Klag-Sachen und Strittigkeiten nicht unterrichten, noch denenselben einige vertrauliche Anleitung geben. Vielweniger

Siebendens, denenselben in Sachen, so bey der Audienz tractiret werden, weder consulendo, noch advocando, bedient seyn, auch keinesweges die expost durch erfolgte Provocationes ad Scabinatum zu übergebende schrifftliche Handlungen entwerffen.

Achtens aber, mich enthalten, ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Herrn Burgermeisters unter denen coram Audientia litigirenden Partheyen einige Vergleiche zu machen.

Neuntes, Sorge tragen, daß die Deposita und Straff-Gelder ohne Anstand und ohnabgekürtzt zur Rechenev geliefert werden; dahingegen wann, nach vorkommenden Umständen, offtermahlen nur auf etliche Tage etwas deponirt werden solte, mich dessen nicht annehmen; sondern solches sofort dem Herrn Burgermeister ohnverweilt in seine Verwahr lieffern, und bey dessen Anlangung denen Partheyen deswegen nichts decourtiren.

Zehendes, von Eines Hoch-Edlen Magistrats und gemeiner Stadt Sachen, so geheim sind, und ich erfahren, oder von dem Inhalt derer Protocollorum, insonderheit welche in Malefiz- und dergleichen Sachen geführet werden, item von einlauffenden Brieffen, wie auch anderem, so mir unter Augen oder zur Wissenschaft kommen mögten, nichts ausschwätzen oder propaliren.

Eilff-

Eilfftens, auf die von dem Herrn Burgermeister ertheilende Bescheide und Aussprüche Acht haben, und solche so, wie sie abgefasset worden, mit allem behörigen Fleiß und Accuratesse in das Protocoll eintragen.

Zwölfftens, wann Extractus Protocolli, oder Abschrifft der Aussprüche, in denen vor der Audienz vorkommenden Sachen verlanget werden, solche, mit Bewilligung des Herrn Burgermeisters, forderlich, gegen die Gebühr nach der errichteten Tax-Ordnung, ertheilen, darbey aber auch bedacht seyn, daß dergleichen nicht allzu weitläufftig geschrieben, sondern auf eine Seite 24. Zeilen gebracht werden, worbey ich absonderlich mich bestreben will, die Abschrifften mit denen Protocollis und denen darinnen etwan Vorkommenden Beylagen, ehe solche communicirt werden, jedesmahl genau und wohl zu collationiren.

Dreyzehendens, will ich denen Partheyen, wann sie sich melden, und in Bescheidenheit etwas verlangen, jederzeit mit Freund- und Höflichkeit begegnen, auch von denenselben keine Verehrung, es seye an Geld, oder andern Sachen, unter dem Vorwand einer Beförderung, oder Recommentation, nehmen. Do aber

Vierzehendens, einige derselben sich unartig erweisen, oder in ein- und dem andern excediren solten, so will ich solches, meiner Obliegenheit nach, sofort dem Herrn Burgermeister anzeigen, und von demselben die Remedur und Verordnung gewärtig seyn.

Funffzehendens, für eine Abschrifft eines Burgermeisterlichen Bescheids, oder Spruchs, Copiam Protocolli, und andere mir zukommende Expeditiones, von denen Partheyen, sie seyen einheimisch oder frembd, mehr nicht, als in der vorhin gedachter Tax-Ordnung enthalten ist, fordern oder nehmen, auch ohne expressis Verlangen der Partheyen unter das Protocoll das Siegel nicht drucken; wann aber dergleichen verlanget werden solte; vor sothane Siegelung mehr nicht, als 30.

kr. bezahlen lassen, auch niemanden einen Extractum Protocolli gegen Willen zuschicken oder aufdringen.

Sechszehendens, das Protocoll, nebst dem Indice, in guter Ordnung aufrichtig und reinlich führen und halten, auch die Relationes derer Cantzeley-Botten, gemeinen weltlichen Richtern, und Ordonanzen, wie ingleichen alle und jede Citationes und Arresta, durch weme solche geschehen, und was darauf vor eine Antwort gefallen, in das zu haltende Relations-Buch zeitlich eintragen, und die Umstände jedesmahl wohl notiren, überhaupt aber das Raths-Conclusum vom 23sten Febr. 1747. und die gedruckte Ordnung vom 1sten Augusti gedachten Jahres, mir zu einem beständigen Augenmerck dienen lassen, auch der Burgermeisterlichen Instruction, so viel darinnen mich betrifft, gemäß bezeigen. Ingleichen will ich niemand den Schlüssel zu der Audienz anvertrauen, auch weder durch Mägde, noch sonsten jemand, so nicht in Pflichten stehet, die Protocolla ab- und zutragen lassen, sondern, nöthigen Falls, einen derer Richter, oder die Ordonanz, darzu gebrauchen.

Siebenzehendens, will ich jederzeit, in so lang als der Herr Burgermeister, oder dessen Herrn Zugeordneten, in dem Römer und bey der Audienz verbleiben werden, und ein und das andere zu protocolliren vorfällt, zu Verrichtung dererselben zu ertheilenden Befehle und sonstig vorfallenden Geschäfften, ebenfalls in dem Römer und der Audienz mich anfhalten.

Achtzehendens, ohne des Herrn Burgermeisters ausdrücklichen Erlaubniß von keiner Session wegbleiben. Weniger nicht

Neunzehendens, bey etwan zustossender Kranckheit, oder anderen vorgefallenen ohnvermuthenden Verhinderungen, solches jedesmahlen dem Herrn Burgermeister zeitlich anzeigen, und die Ursachen, zu meiner Entschuldigung, gebührend melden lassen.

Zwan-

Zwantzigstens, in allem meinem Thun und Wandel mich dermassen ehrbar, redlich und unverdrossen erweisen, wie es einem treuen und fleißigen Protocollisten und Diener Eiens Hoch-Edlen Raths eignet und gebühret.

Ein und zwantzigstens, vor und solchen meinen Dienst soll und will Wohlbesagter Ein Hoch-Edler Rath mir zur jährlichen Besoldung die in denen neuen Allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen und Erkänntnissen von dem 14ten Martii. 1732. ausgeworffene zweyhundert uud fünffzig Gulden ex Ærario reichen, und mich mit denen in der Tax-Ordnung beschriebenen Sportuln von denen Partheyen begnügen lassen.

Zwey und zwantzigstens, verbinde ich mich, denen sämtlichen Kayserlichen Allerhöchsten Erkänntnissen, so viel solche mich und meinen Dienst betreffen, allergehorsamst und ohnverbrüchlich nachzuleben. Und wann

Drey und zwantzigstens, Ein Hoch-Edler Rath über kurtz oder lang ein mehreres, als in dieser meiner Instruction enthalten derselben beyzusetzen und mir aufzulegen belieben wird, so will solches alles ebenfalls, als ob es dieser meiner anjetzo zu beschwörenden Instruction würcklich einverleibet wäre, Pflicht-schuldigst beobachten. Und wann

Vier und zwantzigstens, Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath nicht füglich oder beliebig seyn würde, mich länger an diesem Dienst zu behalten, so mögen Sie mir Urlaub geben, ohne alle meine Widerrede.

Alles getreulich, und ohne Gefährde.

XIV.

35) E. E. Rahts der Stadt Franckfurt am Mayn, erneuerte und verbesserte Reformations-Ordnung das Officium und Amt der verordneten Advocaten, Procuratoren, und Notarien betreffend.

Sowohl ihnen selbsten, als allen denenjenigen, welche sich

der Judicial- und Extrajudicial Rechts-Sachen zu gebrauchen, insonderheit aber zu Beförderung der lieben und heilsamen Justitien zum besten beschlossen und publiciret.

d. 1. Nov. 1641.

Wir der Rath dieser des H. R. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn thun kund, und fügen hiemit männiglich, sonderlich aber denjenigen, welche an des H. Reichs und unserm Stadtgericht, oder in andern Rechts-Sachen, entweder für sich selbsten, oder in andrer Nahmen zu thun, und der Rechtsgelahrten, Procuratoren oder Notarien vonnöthen haben, hiemit zu wissen; demnach eine zeithero in Judicial- und Extrajudicial Sachen, allerhand Unordnungen, auch andere Nullitæten, und Verabsäumungen eingerissen, und überhand genommen, dannenhero aber dem Justitien-Wesen je länger je mehr Verhinderniß und Eintrag beschehen, also die hohe Nothdurfft, auch unser Obrigkeitliches Amt erfodert, uff alle mögliche Weg und Mittel bedacht zu seyn, wie solchen Inconvenienten abgeholffen, und inskünfftige fürgebauet werden mögte, daß wir derhalben aus diesen und andern hocherheblichen Ursachen, folgende Reformations-Verbesserung fürgenommen, reifflich bedacht, und zu mennigl. Nachricht zu publiciren für nöthig erachtet.

Nemlichen, und zum ersten, die Doctores und Licentiatos juris, als der Partheyen Consulenten und Advocaten betreffend, so ist zwar sowol in der alten als neuen Reformation part. 1. tit. 5. §. 5. und tit. 40. §. 13. & sqq. wie es mit der Subscription zu halten, statuirt und verordnet. Jedoch aber, und weil solches eine zeithero fast allerdings unterlassen, und dabey allerley Gefährde und Mißbrauch verspühret worden: Als setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfürter zumal kein Product oder Schrifft zu Gericht oder auf der Referier in Rechts-Sachen mehr angenommen oder behalten, sondern zuruck gegeben, und den neueren Gerichts-Protocollen nicht inserirt werden solle, es wäre denn solche Schrifft von dem Advocaten als Schrifftstellern neben dem Principalen, oder Gevollmächtigten Procuratore eigenhändig unterschrieben, und also die Nahmen, dadurch sich

die

die Subscribenten darzu bekennen, dabey zu befinden; es wäre dann Sach, daß ein Advocat wichtiger Motiven halb sich zu subscribiren Bedenckhens trüge, und durch eine Anzeig-Schrifft solche Entschuldigungen einwendete, uff welchen Fall alsdenn derselbe nach Befindung der Subscription, in solcher Sachen überhoben, und seine Advocatur in geheim verbleiben könte: dennoch aber so sollen solche Schrifften entweder vom Principaln oder Gevollmächtigten subscribiret, oder damit wie gemeldet, procediret werden.)

Diejenige Advocaten aber, welche den Partheyen in Rechts-Sachen dienen, und ihre Nahmen zu unterschreiben entschlossen, die sollen zuförderst bey uns dem Rath um Erlaubniß schrifftlich ansuchen, sich dieser neuen Ordnung nachzukommen erpietig machen, und in Numerum ordinariorum (dessen Minder- und Vermehrung wir uns jederzeit vorbehalten) einzunehmen, und einschreiben zu lassen, begehren, worauff alsdann die Annehmung, wie in etlichen andern wolbestellten Republiquen, bey uns dem Rath stehen, jedoch ohne erhebliche Ursache keinem abgeschlagen werden solle.

Welche Advocaten nun also angenommen, die sollen für des Heil. Reichs, und unserm Stadt-Gericht uff Weiß und Maaß wie am hochlöblichen Kayserl. Cammergericht zu Speyer herkommen, und geordnet, vornemlich aber darüber einen offentlichen leiblichen Eydt zu GOtt schwören, daß sie die Partheyen, deren Sachen, sie zu handlen annehmen werden, mit gantzen und rechten Treuen meynen, in solchen Sachen nach ihrem besten Verständniß, mit Fleiß, auch aufs allerkürtzeste und gründlichste handlen, und darinnen wissendlich keinerley falsch, Gefährde, oder überflüßige Weitläufftigkeit, seinen Verdienst nur etwa desto grösser zu machen, noch ander Unrecht brauchen, oder allegiren, vorneimlich aber wider dieser Stadt habende Kayserl. und Königliche Privilegia und Reformation nichts fürnehmen, oder zu Abbruch derselben rathen, oder einigen Vorschub darzu thun, sondern dieselbige

viel-

vielmehr äussersten besten Vermögens vertheidigen und conserviren.

Was sie auch von ihren Partheyen für Unterrichtungen, Heimlichkeiten, und Behelff erfahren, solche derselben zu Nachtheil und Schaden niemand offenbahren.

Insonderheit darbey uns dem Rath, und die Gerichts - Personen ehren, fördern, die Erbarkeit in allen Producten und Handlungen adhibiren, hingegen aber sich aller Injurien, Schmäh - und Lästerungen bey Poen, nach Ermeßigung enthalten sollen und wollen.

Und wann jemand gegen uns den Rath, oder das Schöffen - Gericht etwas zu klagen, zu provociren, zu appelliren, oder sonsten sich in oder ausserhalb der Stadt zu beschwehren hätte, so soll er darinnen Advocando, Consulendo oder sonsten zu dienen nit übernehmen, er habe dann solch Beginnen zuförderst schrifftlich zu erkennen gegeben, und darüber Erlaubniß sich gebrauchen zu lassen erlangt, so ihme auch nach Befindung und Nothwendigkeit der Sachen, ertheilet, und nit verweigert werde solle.

Von welcher neuen Verordnung und Numero Advocatorum ordinariorum unsere Procuratores, welche Doctores oder Licentiati sind, nit außgeschlossen, sondern sich ebenmäßig anzumelden, und aufnehmen zu lassen, vorbehalten bleibt.

Da sich aber zutrüge, daß eine Graduirte inn - oder ausländische Person in ihren eignen Sachen Rechts - Process zu führen, und selbige keinem Ordinario vertrauen oder zukommen lassen wollte, so solle ihme solches, so viel dieselbe sich betrifft, ohnverwehrt, jedoch derselbe seinen Nahmen ebenmäßig bey allen Producten zu unterschreiben schuldig seyn.

Allso und ingleichem, wann eine ausländische oder frembde Parthey sich an ihrem Ort oder sonsten eines andern Advocaten bedienen und gebrauchen wollte, so soll solches ebenmäßig verstattet, jedoch dieselbe Producten von demselben Advocaten und hiesigem Procuratore unterschrieben, und sonsten nit angenommen oder behalten werden.

Fer-

Ferner und zum andern den gerichtlichen Process- und dessen verordnete Procuratores, so in Numero Advocatorum nicht begriffen, belangend, so ist denenselben das schrifftliche advociren, in obangezogener Reformation T. 5 §. 20. in Sachen, die über 50. fl. sich belauffen, allerdings verbotten, darbey wir es dann nochmals bewenden lassen, mit dem Anhang, daß ihre Schrifften in höhern und mehrern Summen, ob sie gleich subscribir., nicht angenommen, und registrirt, sondern entweder hingelegt, oder gar verworffen werden sollen.

Und ob ihnen, den Procuratoren, schon in ermeldtem Tit. §. 9. & 10. wie nit wenigers in deren nechsthin im Jahr 1631. verbesserter Ordnung und nach Innhalt denen darauf geleisteten Eides-Pflichten ohne das sich der kurze und förmlichen Recessen zu befleißigen, und gleichwie in andern wolbestellten Iudiciis, zu Gewinnung der Zeit, und Beförderung der Partheyen, und deren Sachen, aller unnöthigen, überflüssigen Wort zu enthalten, auch da je die unumgängliche Nothdurfft erforderte, einen Vortrag mit ziemlichen Umständen, und etwas lang, sonderlich etwan über 10. und zum meisten 12. Zeilen, dem Gerichts-Protocoll nachzurechnen, fürzubringen, selbigen durch Schrifft, an statt mündlichen Recesses, entweder alsobald, oder ad rescribendum, zu übergeben, und dabey der Reformation gemäß, zu verfahren, auferlegt, und anbefohlen; jedoch weilen solchen nothwendigen, und sehr nützlichen Ordnungen fast wenig nachgegangen werden will, und durch das überflüßige Recessiren viel Zeit verderbet, die Gerichts-Protocollen mit unnötiger Weitläufftigkeit angefüllet, andere Partheyen verabsäumet, und dem Lauff der Justitien allerhand Nachtheil und Hinderniß zugefüget wird, als wiederholen wir solche Verordnungen anhero, und wollen, daß hinführo bey Straff von jeder überflüßigen Zeil eines halben Guldens, oder nach Gestalt der Sachen einer mehrern Bestraffung, darnach procedirt werden soll. Deßgleichen solle es zu Beförderung der Partheyen und Rechts-Processen, mit

mit dem Contumaciren, Præsentiren, Arrestiren, Prorogiren, und dergleichen nach Innhalt der allegirten neuen Ordnung, gehalten, und solches alles finitis Audiendiis hinführo besser, als bisher beschehen, bey Vermeydung ernster Bestraffung, observiret werden.

Uber das so sollen sie die Procuratores, nun hinfür keine Schrifft mehr zu Gericht oder auf der Referir Produciren, oder einzugeben übernehmen, sie seye dann dieser Ordnung gemäß vom Advocaten, Principalen, oder dessen Gewalthabern, wie nit weniger von ihme, dem Procuratore, selbsten eigenhändig unterschrieben, bey Vermeidung zweyer Reichs-Thaler Straffe und Verwerffung derselben schrifftlichen Handlung.

Und weilen itziger Zeit sowohl uff Ansuchung der Partheyen, als auch unterweilen aus andern bewegenden Ursachen ex officio Deputations-Handlung pfleget verordnet zu werden, als ist unser Will und Meynung, daß den Partheyen niemand als einer aus den ordinariis Advocatis bedient seyn, und gehöret, oder in dessen Entstehung nichts protocolliret, noch referirt werden soll, und solches sowol aus obangezogenen Ursachen, als auch der Partheyen selbsten zum besten, und desto beständiger und schleuniger die Sachen zu expediren.

Endlich und zum dritten, die Notarios, betr. so haben wir aus dennen in Keysers Maximiliani (im Jahr 1512. zu Cölln verfaster Ordnung von Notarien angezognen Motiven und Ursachen, in unserer Anno 1590. wie nit weniger seithero im Jahr 1620. publicirten Verbesserungs-Ordnung statuirt und befohlen, daß sich jederman für den unqualificirten, und unserer ordentlichen Matricul nit einverleibten Notariis fürsehen, und uff derselben Instrumenta und Actus, es betreffe dann die Sache ausländische, und müsten frembde Notarii gebrauchet werden, bevorab, wann Contradictiones hingegen einkämen, nichts erkandt, sondern solche Documenta und Beweiß als nichtig verworffen, und darzu den Notariis nach Beschaffenheit

heit der Sachen auf Anruffen der vernachtheilten Parthey, den verursachten Schaden zu kehren schuldig seyn solle.

Dieweil aber solcher Verordnung itziger Zeit fast wenig nachgelebet, und dahero an denen in und zwischen Meßzeiten bey hohen und niedern Stands - Personen, insonderheit aber unter den Kauffleuten, vielerley Verschreibungen, wichtige Contractus und Pacta, auch sonsten Eheberedungen und Testamenta, wie nicht weniger Requisitiones, Insinuationes, Provocationes, Appellationes, aufgerichtet, und verinstrumentirt werden, daran manchmal einem seine gantze Wohlfahrt, Credit, oder hingegen sein unwiederbringlicher Schaden, Mißtrauen, und endliches Verderben stehet, und gelegen, allerhand disputirliche und unklare Clausuln, und andere Ungeschicklichkeiten verspüret worden, welche dadurch gemeiniglich allerhand Weiterungen und Rechts - Procedurn unnöthiger Weise veranlesset, indeme durch guten Verstand und Geschicklichkeit der Concipisten solchem Unheil hätte fürgekommen werden mögen.

Als ist hiemit unsre Verordnung, daß in dieser Stadt mehr nicht als vier Notarii angenommen, und immatriculirt, sich auch allein in ihren Subscriptionibus: Ego N. N. Approbatus & immatriculatus Notarius Francofurtanus: oder ich N. N. approbirter und immatriculirter Notarius zu Franckfurt allhier: subscribirn, sonsten aber auf andere, in unsrer Jurisdiction aufgerichtete Instrumenta, da dieselbe gerichtlich producirt würden, nichts erkandt, noch in Puncto probationis attendirt werden soll. Insonderheit aber so ist bekandt, was die Testamenta, bevorab diejenige, so inscriptis pflegen aufgerichtet zu werden, in den beschriebenen Kayserl. Rechten, und dieser Stadt - Reformation, für sonderbare Solennitäten und Observationes erfodern, was auch gemeiniglich für Separationes bonorum, Divisiones hereditatum, Institutiones, Substitutiones Fideicommissa, Legata, und Conditiones: it. für Beneficia L. Falcid. & Trebell. &c. darbey mit unterlauffen, welche von ihnen den Notariis offt sehr wenig verstanden,

mit

mit Grund gesetzet, und beschrieben, dadurch aber sowol die abgestorbene testirende Personen, als auch die Testamentarii und legitimi heredes selbsten verkürtzet und vernachtheilet, oder zum wenigsten in langwierigen Rechts-Procels unverschuldter Dingen geführet werden, solchem Unheil aber zufürkommen, uns Amptswegen billig obliegt.

Als erklären wir obangezogene unsre Ordnung von Notarien hiermit dahin, daß ihnen, den immatriculirten vier Notariis, allhier zwar die Testamenta zu ingrossiren, aufs Papier, oder Pergament zu schreiben, zu protocolliren und ihre Instrumenta darüber aufzurichten, zugelassen, und unverwehret bleiben, der Entwurff aber oder Concept des Testaments allein von einem Gratuirten allhier angenommenen Rechtesgelehrten aufgesetzet, und derselbe der testirenden Personen eigentlichen Willen und Meynung sebsten persöhnlich anzuhören, und zu erforschen vermöget, auch alsdann desselben mit Nahmen im Instrumento gedacht, und sich auf dessen Rath und Concept bezogen, oder von ihme selbst mit subscribiret werden solle.

Deßgleichen sollen sie sich in Erbtheilungen, Vergleichungen und andern Contracten, dabey etwas disputirliches zu verspüren, oder zu befahren, der verordneten Advocaten Rath und Beystands gebrauchen, oder in dessen Entstehung alle verwahrlosten oder verursachten Schäden, gleich in solchen Fällen den Tutorn und Curatorn Rechtswegen obgelegen, abzutragen und zu erstatten schuldig seyn.

Und weilen eine zeithero unterschiedliche Provocationes, und Appellationes unsern hochverpoenten Kayserl. und Königl. Privilegiis auch der Reformation schnurstracks zu entgegen fürgenommen, und attentirt, insonderheit aber von den Notariis verinstrumentirt, und insinuirt worden, wodurch dann entweder neue Processe veranlasset, oder zum wenigsten die Expeditiones Rerum Judicatarum gesperret, und wieder Recht und Billigkeit aufgehalten worden.

Sol-

Solchem nun zu begegnen, und gemeine Stadt bey ihren erlangten uralten Rechten und Gerechtigkeiten, bestes Fleisses zu observiren, so ordnen wir hiemit, und wollen, daß sich kein Notarius in einiger angemaster Appellations-Sach ohne Vorwissen und Rath eines angenommenen Advocatens dieser Stadt zu gebrauchen, und seine Instrumenta darüber aufzurichten sich gelüsten lassen, auch uff den Fall, daß die Appellation den Kayserl. Rechten, R. Constitutionen, wie auch dieser Stadt-Privilegiis und Statutis gemäß, und also für practicirlich erachtet würde, desselben Advocatens Nahmen, neben dem seinen dem Instrumento einzuverleiben schuldig seyn soll, sie beyde aber, sowohl der Advocat als Notarius, sollen die Causas Appellationis jedesmahl wohl und reiflich erwegen, und soviel sie deren damahls befunden, alsbald dem Instrumento einverleiben, und dabey sich für denen in angezogenen unsern Kayserl. und Königl. Privilegiis ohne das befindlichen Bestraffungen und Poen-Fällen, sowol für sich als ihre Principalen fürzusehen, verwarnet seyn.

Schließlich, so sollen die Advocaten, Procuratores und Notarii sich mit billigmäßiger Belohnung von ihren Partheyen contentiren lassen, und niemandts übernehmen, noch vielweniger de quota litis paciſciren, gestalt ihre Aydes Verpflichtung solches und dergleichen mit mehrerm begreiffen und erfodern.

Gleichwie nun dieses alles zu Beförderung der lieben werthen Justitien, und zu Erhaltung sowol allgemeiner Rechten, als insonderheit dieser Stadt Kayserl. Privilegien, Reformation und Gerechtigkeiten gereichen thut, also sind und verbleiben wir der Rath entschlossen; innerhalb Monaths-Frist die Ordinarios Advocatos, und immatriculatos Notarios, so sich hierzu bequemen, anmelden, und die Eydes-Pflicht ablegen werden, zu bestellen, und mit Annehmung oder Verwerffung der Schrifften und andern einen Anfang zu machen: worüber dann bey angezogner und sonsten nach Befindung der Sachen mehrern Bestraffung an Leib, Haab und Gut oder Benehmung des Amts steiff und fest gehalten werden soll. Wornach sich männiglich

zu richten und vor Schaden und Straffen zu hüten wissen wird.

Decr. & Concl. in Senatu.

36) Advocaten Ordnung; vom 27. April. 1682.

DEmnach Wir der Rath des Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn eine Zeithero verschiedene Klagen vernommen, was gestalt bey des Heyligen Reichs Statt Gericht alhier; wie auch zu Schöffen-Rath, theils untaugliche, theils unbescheidene Sachwaltere und Advocaten, nicht allein ihren Partheyen übel dienen, und sie manchmal in Schimpff und Schaden setzen, sondern auch underweilen sehr anzügige, hitzige und lästerhaffte Schrifften einzugeben keinen Scheu tragen, und deßwegen etwann unbenant und unbekannd seyn wollen; wordurch das Recht und die Gerechtigkeit nicht wenig gehindert und gesteckt wird. Deme Wird dann, Obrigkeitlichen Ampts halben, länger nicht nachsehen können, oder sollen: Als ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo an obbemeltem Gericht und Schöffen-Rath, niemand einige Rechtsache anzunehmen, zuvertretten und darin zu advociren erlaubt seyn solle, er habe sich dann zuvor bey Unserm Schultheiß und Schöffen in Schrifften angemeldt, und nach Erwegung seines Gradus, oder Befindung seiner Geschicklichkeit, ehrlichen Wesens und Verhaltens, willfährigen Bescheid und Erlaubnuß erlanget. Die jenige aber, so hierzu gewürdiget und angenommen, sollen für Unsern ältern Burgermeister gewiesen, der Schuldigkeit auß der Ayds formul erinnert, und in Pflicht genommen, auch darauff so bald immatriculirt, und pro ordinariis Advocatis gehalten werden: So dann alle und jede Schrifften, die sie concipiren, es werden dieselbe gerichtlich producirt, oder zu Schöffen-Rath, oder auch bey der Referir übergeben, eigenhändig zu subscribiren schuldig seyn, weßhalben dann dem Gerichtschreiber die nicht unterschriebene Schrifften unbemercket zu lassen, und wiederumb zurück zu geben anbefohlen wird. Allen andern aber, soll allhie Rechts-

sachen

sachen zu führen, alles Ernstes und bey Vermeidung fünfftzig Reichsthaler, auch nach Befindung einer höhern Straff inhibirt und verbotten; Gleichwohl aber etwann auß sonderbahren Ursachen einen außländischen Advocaten, doch uff beschehene Anmeld- und Benennung dessen, ingleichen die Procuratores in Sachen, so unter ein hundert Gulden im Werth anlauffen, zu gebrauchen, und vermittelst deren die Notturfft bescheidentlich einzubringen, keiner Parthey benommen oder verwehrt seyn. Wornach sich so wol die Partheyen, als die sich zum advociren gebrauchen lassen wollen, zu richten, und respective für der Straff und anderer Ungelegenheit zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Jovis den 27. Aprilis 1682.

37) Advocaten-Ordnung; vom 21. Apr. 1750.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn, thun kund und fügen hiemit männiglichen, sonderlich aber denen, welche bey unserm Gericht, Schöffen-Rath, Referier, Consistorio, Burgermeisterlichen Audienzien und Stadt-Aembtern entweder vor sich oder andere zu thun haben, zu wissen, daß nachdeme die hiesige Advocati ordinarii & immatriculati in einigen übergebenen Vorstellungen über verschiedene ihnen seithero geschehene Eingriffe und Schmälerung ihres Verdienstes sich beklaget, und insonderheit beschwerende angezeiget haben, daß Unsern in Anno 1641. den 1. Nov. 1660. den 9. Nov. 1676. den 27. April 1682. und 17. Sept. 1691. wie auch 17ten Dec. 1737. ergangenen Raths-Decretis und in offenen Druck gebrachten Edictis zuwider Notarii und andere Personen, so öffters in denen Rechten gantz ohnerfahren wären, Schrifften und andere gerichtliche Handlungen zu verfertigten, und solches zum Theil damit, daß sie zu Mandatariis bestellet wären, zu entschuldigen, weniger nicht bey denen Burgermeisterlichen Audienzien und Stadt-Aembtern sehr weitläufftige und confuse

Recesse zu übergeben sich anmaßten, und die Partheyen öffters in ihrer eigenen Sach die Producta, welche andere gefertiget, als Selbststeller unterschreiben, ja sogar einige von denen Advocaten selbsten unter die von andern ohn-recipirten Practicanten und Notariis gemachte Schrifften ihre Subscription um eines geringen Profits willen setzeten, annebenst in verschiedenen Sachen wahrgenommen worden, daß von denen hiesigen immatriculirten Advocatis einer dem andern seine verfertigte Auffsätze zu unterschreiben, und dieses noch als eine wohlerlaubte Sache zu defendiren sich unterfangen dörffen, woraus gleichwohl viele Gefährde und Unordnung leichtlich entstehen kan, und würcklich entstanden ist. Wir vor nöthig befunden Unsere ehemahlige Edicta und Verordnungen hiemit dahin zu erneuern, zu erweitern und zu bestättigen, daß

1) Bey Unserm Gericht, Schöffen-Rath, Referier und Consistorio niemanden ausser denen immatriculirten Advocatis ordinariis zu advociren erlaubet seyn, und folglich alle und jede von ihnen nicht unterschriebene Schrifften ohnverzüglich zurück gegeben,

2) Alle andere Personen aber, welche in numero Advocatorum sich nicht befinden, und einige Rechts-Sachen bey vorgedachten Instantien zu führen sich unterstehen würden, mit einer Straf von 50. Rthlr. welche auch nach Befinden erhöhet oder in eine zeitliche Suspesion ab officio verwandelt werden mag, angesehen, und sie mit der allenfalsigen Entschuldigung, daß sie zu Anwälden bestellet worden, nicht gehöret, doch

3) Denen Partheyen in Sachen, so unter Ein Hundert Gulden im Werth anlaufen, der Procuratorum sich zu gebrauchen erlaubet, auch ihnen aus sonderbaren bewegenden Ursachen und mit ausdrücklicher Bewilligung des Judicii, wo die Sache anhängig ist, eines ausländischen Advocati sich zu bedienen gestattet, und

4)

4) Bey denen Burgermeisterlichen Audienzien und Stadt-Aemtern, worunter das Officium Examinatorium mit zu verstehen, künfftighin keine schrifftliche Recesse, ohne daß solche von einem hiesigen immatriculirten Advocato ordentlich unterschrieben worden, ohne besonderes Ermessen und Gutfinden Unserer zeitlichen Burgermeistern und Deputirten angenommen, und

5) Von denen immatriculirten Advocatis keine andere Schrifften und Producta, als welche sie selbsten aufgesetzet, unterschrieben oder wenigstens, falls etwa auswärtige Standes-Persohnen, bey hiesig löblicher Referir oder sonstigen hiesigen Instanzien eine Rechtfertigung hätten, und die durch ihre Räthe verfertigte Schrifften einschicken lassen, von demjenigen Advocato immatriculato, der sonsten Anwald in der Sache ist, daß er das ihme zugekommene Productum eingesehen habe, vermittelst seiner Subscription bezeuget, und die Contravenienten mit einer Straff von 50. Reichs-Thaler beleget, oder auf eine Zeitlang von der Advocatur und Praxi suspentiret auch eben sowohl

6) Bey gantzem Rath, künfftighin, keine andere Schrifften, Supplicationes und Memorialien, als welche mit eines hiesigen immatriculirten Advocati Unterschrifft versehen sind, zugelaßen, sondern die ohne solche Subscription einreichende Schrifften, sofort wiederum zuruck gegeben, sodann

7) Wann die Parthеyen ihre Schrifften als Selbststeller unterschrieben, und sich genugsamer Verdacht äußert, daß solche von ihnen nicht gefertiget worden, sothane Producta ebenfalls zuruck gegeben werden sollen; zu welchem Ende nicht nur unserem Stadtschreiber, Rathsschreiber, Gerichtsschreiber, Gerichts-Cantzley-Substituto und Actuario Consistorii ingleichen denen Actuariis deren beyden Löblichen Burgermeisterlichen Audienzien und allen übrigen Stadt-Aembtern die nicht behörig unterschriebene Schrifften wiederum zuruck zu geben ernstlich anbefohlen wird, sondern auch unser Gerichts-Schultheiß, Burgermeistere, Director Consistorii,

Seniores auf denen Stadt-Aembtern und die Referenten Sorge zu tragen haben, daß dieser unserer Ordnung nachgelebet werde. Wornach sich sowohl die Partheyen, als die sich zum advociren gebrauchen lassen wollen, zu richten, und respective vor der Staff und anderer Ungelegenheiten zu hüten haben.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 21ten Aprilis 1750.
Renovatum in Senatu,
den 4. Decembris 1787.

38) a. Anhang zu vorhergehender Ordnung; vom 23. Mart. 1751.

Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit männiglich zu wissen: Demnach Wir unterm 21ten Aprilis nächst-verwichenen 1750en Jahres, mittelst eines zum offentlichen Druck gebrachten Edicts, publiciret und verordnet haben, wie es der Advocatur halber zu halten seye, die hiesige Notarii aber sich deswegen einiger massen beschweret zu seyn geglaubet, und an den Hochpreyßlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath appelliret haben, sothane unbefugte Appellation aber durch ein gerechtestes Conclusum vom 28sten Januar. a. c. abgeschlagen, und besagter Unser Raths-Schluß vom 21sten Aprilis 1750. confirmiret worden; daß Wir solchemnach, auf geziemendes Ersuchen derer hiesigen Advocatorum ordinariorum, mittelst gegenwärtigen (und damit sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen könne) offentlich angeschlagenen Edicts, auf eingelangtes Kayserliches allerhöchstes Rescript, wiederholt verordnet haben, daß mehrbesagtem Raths-Concluso vom 21sten Aprilis 1750. allem seinem Einhalt und denen darinn begriffenen sieben Puncten gemäß, ohne Ausnahm nachgelebet, und darüber, sowohl bey Rath, als auch an hiesigem Stadt-Gericht, Schöffen-Rath, Referier, Consistorio, Burgermeisterlichen Audi-

Audienzien, und auf denen Stadt-Aemtern, genau gehalten werden, und sowohl die darinn circà finem benahmte Gerichts-Personen selbsten, als auch die Subalterne und Actuarii, solchem unabbrüchlich nachkommen, und die nicht be[illegible] unterschriebene Schrifften, Recesse und Handlungen, sofort wieder zurückgegeben werden sollen.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 23sten Marti, 1751.

38) b. Einschränkung der Advocaten-Menge; vom 27. April 1751.

Wir B. u. R. tun hiemit zu wissen, daß, nachdem die hiesige advocati ordinarii et immatriculati, wegen ihres alzu stark anwachsenden numeri bei Ihro glorwürdigst regierenden Kais. Majestet, U. A. K. v. H. allerunterthän. vorstellung gethan, und darauf von allerhöchst Deroselben per clementiss. rescript. cæsareum de dato 28. jan & præs. 22. febr. a. curr. die anzahl von den advocatis ord. so, wie das publicum solche ohne nachtheil ertragen kann, einzurichten allermildst erinnert worden. Wir zu dessen schuldigster allerunterthän. erfolgung um den von J. K. Majestät allergnädigst intendirenden endzweck zu erreichen, nach vorher gepflogener reifer überlegung, den schlus dahin gefast und die verord. solchergestalt gemacht, daß zwar diejenigen hiesige bürgersöne, welche sich noch bis ult. dec. a. c. bei unserm Schöffenrath um die advocatur geziemend anmelden und dazu gehörig qualificiren werden, erga præstationem consuetorum præstandorum, inter advocatos ordinarios insgesamt recipiret, nachher aber ordentlich in jedem jahr nicht mehr, als zwei geschickte subiecta, bei welchen auf die annos promotionis hauptsächlich mit zu reflecktiren, zur advokatur gelassen werden, jedoch gedachtem unserem Schöffenrath, aus erheblichen ursachen, je zuweilen mit ein oder dem andern qualificirten subiecto zu dispensiren onbenommen sein solle. Wie dann auch wir, der Rath, gegenwärtige verordn. nach erfor-

dern

dern derer zeiten und umständen, zum besten des publici, zu mindern, zu mehren, oder gar wieder aufzuheben, uns allemal vorbehalten und zugleich unsere edicten, vermöge deren alle schriften, und producta von einem Hiesigen advocato immatriculato unterschrieben sein, und kein advocatus eine schrift, so er nicht selber verfertiget, vor einen andern zu subscribiren bei 50. rthlr. strafe sich unterfangen solle, hiemit aufs neue, und mit dem zusaz, daß diejenige, welche sotane geldbuße von 50. rthlr. innerhalb 6. wochen nicht erlegen, auf ein halbes iahr lang von der praxi zu suspendiren bestättiget haben wollen. Wornach sich also männiglich zu richten und resp. vor der strafe zu hüten haben.

d. 27. April 1751.

39) Schöffen-Verordnung, wie sich die Advocaten nach erkannter Execution in etwelcher Ubergebung der Schrifften zu verhalten, d. 23. Jun. 1700.

Auf Befehl Herrn Schultheis und Schöffen seynd sämtliche Advocati und Schrifftsteller zu erinnern, daß sie in Sachen, worinn allbereit Executio erkandt, ohne recht erhebliche und sogleich erweißliche Ursachen, keine Schrifft zu Auffhalt der Execution übergeben: Da sie aber dergleichen zu exhibiren gemeint, solches Memorial dem Eltern Herrn Burgermeister behändigen, damit es gleich balten zur Referir. gebracht, verlesen, und darauf resolvirt werden könne, da dann, wann die Exceptiones ad sistendam executionem genugsam qualificirt, hierauf billige Reflexion genommen, im wiedrigen Fall aber ob Studium retardationis sowohl die supplicirende Parthey als der Advocat ohnfehlbar gestrafft werden sollen.

Decret. in Senatu. Scab.
den 23. Jun. 1700.

40) Advocaten sollen sich schmähender und anzüglicher Schreibart, desgleichen aller Weitläuftigkeiten, und überhaupt alles, was der Advocatenordnungen zuwider, enthalten; vom 17. Dec. 1737.

Demnach E. E. Rat mermals misfällig vernommen, daß einige von den immatriculirten advokaten nicht nur überhaupt dasienige, was ihnen nach unserer von zeit zu zeit publicirten, in ihre verrichtungen einschlagenden und in Druck publicirten verordn. namentlich denen de anno 1676. 1690. v. ratsdecreto vom 30. merz 1734. oblieget, schlecht observiret, sondern auch insonderheit einer anzüglichen schmäsüchtigen und ungeziemenden schreibart sich bedienet und sogar den der obrigkeit und gerichtespersonen schuldigen respeckt und ererbietigkeit nicht genugsamer beobachtet haben: so wird den advocatis hiemit nachdrücklich bedeutet und anbefolen, daß sie künftighin vorged. unserer verordn. besser nachkommen und sonderlich dergleichen unzulässigen und zu selbsteigener verkleinerung ihres an sich honorablen standes gereichenden betragens, wie auch aller überflüßiger weitläuftigkeiten sich enthalten sollen, widrigenfals sie zu gewertigen haben, daß sie bei übertretung dieser unser obrigkeitlichen verordn. mit einer namhaften strafe beleget oder befinden dingen nach, ab officio & advocatura suspendirt oder endlich gar völlig entsezet und removirt werden.

d. 17. Dec. 1737.

41) Advocaten sollen ohne Vollmacht keine Schrifften im Namen ihrer Clienten unterschreiben; vom 8. Mart. 1794.

Nach dem der Fall mehrmals vorgekommen, daß die hiesigen Advocati ordinarii in den Rechtssachen, worinnen sie vor den allhiesigen Instanzien bedient sind, für und im Nahmen solcher ihrer Clienten, von denen sie mit Vollmacht

nicht versehen sind, Frist - Gesuche, Contumacial - Anklagen, oder andere Vorstellungen überreichen, ein solches aber denselben, ohne Vollmacht, nicht zukömmt, und auf der andern Seite diejenige Parthey, gegen welche auf eine solche unqualificirte Weise angerufen worden, sich in ihren Befugnissen nicht selten für beschwert zu achten haben würde: wenn, zumalen bey Präclusiv - oder gar Fatal - und peremtorischen Terminen, auf jene Fristgesuche und Vorstellungen von Richterlichen Amts wegen Rücksicht genommen werden wollte; Als werden sämmtliche hiesige Advocati ordinarii erinnert, sich hierunter der Ortnung gemäß zu verhalten, mithin hinführo im Namen der Partheyen, denen sie bedient sind ohne Vollmacht keine von denselben nicht unterzeichnete Vorstellungen einzureichen, indem in dessen Entstehung auf dergleichen Vorstellungen nicht reflektirt, sondern dieselbe jedoch unter Vorbehalt des Regresses der Parthie gegen den Sachführer im Fall eines daraus entstehenden Nachtheils nach befindenden Umständen undekretirt hingelegt, der Sachführer aber überdieß in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. unnachsichtlich genommen werden solle.

Decretum Francofurti in Senatu Scabinorum, d. 8. Mart. 1794.

42) Procuratores sollen ihre Taxe nicht überschreiten; vom 4. Jun. 1753.

Demnach Ein Hoch - Edler Schöffen - Rath eine Zeithero mißfällig wahrgenommen, daß in verschiedenen von hiesigen Gerichts - Procuratoribus ihren Clienten gefertigten - und nachhero zu Richterlicher Moderation gekommenen - Deservi-ten - Rechnungen, theils solche Posten, wovon weder die hiesige Reformation, noch die Gerichts - Ordnung de Anno. 1676. das mindeste besagen, unter gantz neu ersonnenen Rubriquen, theils auch solche Ansätze, wovon gedachte Reformation und Proceß - Ordnung ausdrücklich verordnen, daß dafür von

denen

denen Gerichts Procuratoribus denen Partheyen nichts abgefordert werden solle, mit eingeführet und angerechnet worden; Und dann dieses Unternehmen, als denen hiesigen Statutis und Pflichten derer Procuratorum ordinariorum schnurgerade zuwider lauffend, keineswegens zu dulten stehet:

Als wird von Seiten Eingangs gedachten Eines Hoch-Edlen Schöffen-Raths hiemit allen und jeden Gerichts-Procuratoribus ernstlich und nachdrücklich anbefohlen, künfftighin dessen sich gäntzlichen zu enthalten, und denen Parthien, welchen sie bedient sind, ein mehreres nicht, als ihnen die Reformation und Gerichts-Ordnung de Anno 1676. gestatten, abzufordern, mithin weder unter neuen - darinnen nicht befindlichen - Rubriquen denen Clienten etwas aufzurechnen, noch die in hiesigen Statutis und Gerichts-Ordnung-verbottene Posten ihren Deserviten-Rechnungen mit einzuverleiben, noch auch die ihnen darinnen gestattete Ansätze über den gerichtlichen Tax eigenmächtig zu erhöhen. Gestalten diejenige Gerichts-Procuratores, so deme zuwider zu handlen sich unterfangen werden, das ersteremahl mit einer Geld-Straffe, das zweytemahl mit der Suspention ab Officio, und in öffterem Contraventions-Fall mit der gäntzlichen Remotion ohnfehlbar werden angesehen werden. Wornach sich also die hiesige Gerichts-Procuratores zu richten, und vor Schaden zu hüten haben.

Decretum in Sen. Scab.
d' 4. Junii 1753.
Renovat. 26. Junii 1781.

43) Erneuerte Ordnung, von den Notarien und dero Amt, rc. Welcher Sie Notarien in deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn Jurisdiction und Gebieth, inner- und ausserhalb Messen, sowohl mit und gegen Außländischen, als auch Innheimischen, Christen oder Juden, fürohin gemäß

sich

sich verhalten sollen. Wobey zugleich eine Erklärung deren Kayserlichen Constitutionen SCti Vellej. & Authent. Si qua mulier, &c. Welcher Gestalt nemblich die Weibs-Personen alldar in der Stadt Cantzley und vor Notarien kräfftiglich können verschrieben werden; Wie auch ein Appendix solcher Notariat-Ordnung, benebst einer Erläuterung §. 3. tit. 12. part. 2. Der Stadt erneuerter Reformation zu finden; So dann die in dieser Ordnung mehrmahln angezogene Königl. Constitution D. Maximiliani I. mehrerer Nachricht wegen mitangehenget ist. Alles denen gemeinen beschriebenen Rechten erwehnter Reformation, und ergangenen Rathsbescheyden gemäß; Auch allen, so allhie ihrer Kauffmannschafft, Handthierung, Gewerbe und täglicher Commercien halben, oder in andere Wege zu handlen, zu thun, oder zu rechten haben mögten, zu nothwendigem Bericht von neuem abermahls in offentlichen Druck gefertiget.

Wir der Rath deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun hiermit kunt und zu wissen: Als zu Handhabung der, durch weyland unser in GOtt selig ruhende Vorfahren, in An. 1589. wohlbedächtlich verfasten, in An. 1616. renovirten, und auf deß Glorwürdigsten Kaysers Maximiliani I. höchstseel. Andenckens in An. 1512. ins Heil. Röm. Reich publicirten Constitution, sich reflectirenden Notariat-Ordnung, wir einigen von unsern Mitgliedern und Consulenten committirt und aufgetragen, die jenige Personen, welche sich anjetzo in unserer Stadt, deß officii Notariatus gebrauchen, so wohl ihrer Legalität, Wissenschafft und Erfahrenheit halben, als auch in specie

und

und parnemblich, wie sie das ihnen conferirte Notariat-Amt, in Haltung der Protocoll, Verfassung der Instrumenten, und anderer ihrer Obliegenheiten, bißher geführt und verwaltet, zu examiniren, und deswegen nothwendige Untersuchung zuthun; und aber hierunter, sonder ich bey etlichen, welche erst neulicher Zeit zu Notariis sich creiren lassen, merckliche Defect und Mängel, auch verschiedene, wieder gute Policey, unserer Stadt Statuta und Reformation, erstgedachte Notariat- und andere unsere wohlverfaste Ordnungen eingerissene Mißbräuche sich befunden, und ein Theil ihr der Notariorum sich darmit entschuldiget, daß sie von mehr berührter unserer Notariat-Ordnung einige Wissenschafft nicht gehabt:

Daß wir dannenhero solche Ordnung aufs neue zu revidiren, dieselbe zu männlichs Wissenschafft nochmahls publiciren und in Druck zugeben; auch einige nothwendige Erinner- und Verbesserung derselben per appendicem (jedoch mit Vorbehalt fernern künftigen Gutbefindens und Verordnung) beyzusetzen, eine Notthurfft zu seyn erachtet: allen und jeden Notariis, welche als hiesieges Orths immatriculirt, sich ihres Amts in unserer Stadt gebrauchen, oder ins künfftig zur Matricul admittirt werden mögten, solcher Ordnung, sampt vorangezogenem deroselben Anhang, bey Vermeidung behöriger Straffen, nach Befindung, Suspension von ihrem Amt, und andern Obrigkeitlichen Einsehens treulich zugeleben, und nachzukommen, hiermit ernstlich befehlend; Wonach so wohl dieselbe, als auch männiglich, so ihrer Dienste in unserer Stadt gebrauchen, sich zu achten.

Decretum in Senatu
Jovis 23. Dec. 1669.

Wir der Rath deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und zu wissen, allen und jeden unsern Bürgern, Beysassen und Einwohnern, auch denen, so unserer Obrigkeit und Gebieten unterthan seynd: Deßgleichen allen denen, so in dieser Stadt, und deroselben Jurisdiction zu handlen,

len, zu thun, auch zu Rechten haben: Als Uns nicht allein vielmahl äusserlich angelanget, sondern wir auch eine Zeithero vor Rathe und Gericht, im Werck selbsten erfahren, daß so wohl die Anzahl der Notarien sich überhäuffet, als dero Amt und Beruff von etlichen mißbrauchet wird, in dem sie weder ihrer Personen Qualität, noch deß officii Notariatus, seu Tabellinatus Legalität, viel weniger ihres Stands, Wesens, Verhaltens, oder vorgeübten Lebens Beschaffenheit Uns der Obrigkeit, als sich gebühren will, bescheinen: sondern unerwogen ihres tragenden Amts Wichtigkeit, auch wohl ungegründet ihres Thuns und Lassens, was dergleichen Amt ob sich tragen, und innhalten thue, allerhand schwerer Sachen, Contracten und Pacten, zwischen Partheyen anzustellen, und anderer wichtigen Verrichtungen, sich mit ungewaschenen Händen, wie man zu sagen pflegt anmassen und unterfangen thun, darüber D. Maximiliani I. hochlöbl. Gedächtnuß, an. rc. 1512. zu Cölln verfaßte Ordnung von Notarien, und dero Amt, rc. im Eingang auch hefftig klaget: Darauß nun anders nichts erfolget, als daß die andere qualificirte Notarien, so ihrem Amt und Beruff fleißig und getreulich vorstehen, beneben und mit diesen, so wohl Amts, als der Personen und Namens halber unverschuldter Dingen, in Despect kommen, welches aber inconsequentiam, Uns, unserer Stadt und Bürgerschafft, ihren lang, und wol hergebrachten Namen, (sonders Ruhm zu melden) und Lob guten Rechtens und Gerechtigkeit, vielleicht verdächtig machen würde, bevorab, weiln in unserer Stadt, als deß Heil. Röm. Reichs, und Teutscher Nation vornehmsten Emporio, jährlich in zweyen Fasten und Herbstmessen, vielerley Verschreibungen, Instrumenten, und wichtige Contract und Pacten, zwischen hohen und niedern Stands-Personen, insonderheit aber unter den Kauff- und Handelsleuthen, so die Messen besuchen thun, nicht mit geringer Summen, und dareb offt manchem alle seine Wohlfarth, Trauen und Credit, oder entgegen unwiederbringlicher Schaden, Mißtrauen, und endliches Verderben stehet, ins Werck gerichtet werden:

Um

Um so viel desto mehr Uns obliegen will, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie solchem Unrath vorkommen, und männiglich, unsere Bürgere, und Hintersassen, wie auch die Außländischen der Gebühr Rechtens vor Fahrläßigkeit, Betrug und Falsch verwahret werden möchten: Daß wir hierauff auß jetztgehörten, und andern mehr Ursachen höchlich beweget, diese Sachen zur nothwendigen Berathschlagung gezogen, und uns zu Rath darüber folgender Ordnung so wir alles ihres Innhalts gehalten haben wollen) entschlossen:

I.

Ordnen, setzen und wollen, dem allem nach, Erstlichen, daß alle und jede Personen, so unsere Bürger, Beysassen, und Unterthanen seynd, und das Notariat-Amt, auch was dem zu- und angehörig ist, sich anmassen, und darzu gebrauchen lassen wollen, bey, und vor unsern Rathsverwandten, und Advocaten, so wir hierzu verordnet haben, persönlich erscheinen, die Verwaltung deß Notariat-Amts in unserer Stadt und Gebieth ihnen zu vergünstigen begehren, und darneben ihres Stands, Wesens, Verhaltens, und vorgeübten Lebens, glaubwürdigen Schein und Urkund vorlegen, oder dessen genugsame Anzeig thun sollen: Als es dann unsern Deputirten heimgestellet wird, solches alles für genugsam zu erkennen, und anzunehmen, oder aber zuverwerffen, oder auch an uns den Rath gestalten Sachen nach zu hinterbringen.

II.

Vors Zweyte, sollen sie die Notarien auch schuldig seyn, ihre Documenta creationis & legalitatis, vor wem, wann, wo, und welcher Gestalt sie creiret, und investirt worden seyen, nicht weniger unsern Verordneten aufzuweisen, denselbigen allerdings (wie oben gesetzt) ihre Discretion darüber vorbehalten.

III.

Vors Dritte, wann sich auch geziemet, und eines jeden Notarii sonderbahres nothwendiges Requisitum ist, sein Protocoll fleißig und getreulich zu halten, oder er auf den Gegenfall,

genfall, sich seines Amts de Jure selbst entsetzet: So sollen sie die Notarien gleichfalls ihre originalia Protocolla, oder Manualia unsern Verordneten (da sie anderst eine Zeitlang solches Amt verwesen hätten) unbeschwert (doch sonder Gefährde, oder vorsetzliches Nachsehen) besichtigen lassen: Oder da er ein angehender Notarius wäre, ihme ein Protocoll anordnen, und dasselbige nach möglichem Fleiß und Treuen, wie auch die andere zuthun schuldig, jederzeit eigener Hand halten: Oder, da er auß ehehaffter Verhinderung es zuthun nicht vermöchte, durch ein Vertrauten, und ihme vergelübten Substituten, oder Schreiber dictando, laut Königlicher Constitution Divi Maximiliani I. halten lassen, und verwahren.

IV.

Vors Vierte, sollen sie die Notarien sich auch vor unsern Deputirten zu einem ordentlichen Examine stellen, demselben sich unterwerffen, und ihre Qualität oder Legalität dadurch approbiren lassen: Es wäre dann Sach, daß ein solcher Notarius an dem hochlöbl. Kayserl. Cammergericht examiniert, approbiert, und immatriculirt worden wäre, oder würde, und dessen glaubwürdigen Schein auflegen könte: Derselbe soll, als Legalis, angeregten Examinis enthebt, aber sonsten den andern Inhaltungen dieser unserer Satzung allerdings zugeleben schuldig seyn. Und welche zu dem Notariat-Amt qualificirt befunden würden, die sollen alsdann approbirt, mit sonderbahren Gelübden, an dessen zuvorn ihres Amts, und uns der Pflichten halben zugethanen Eydsstatt, würcklich beladen, demnach bestättiget, folgends auch in ein sonderbahres hierzu assignirtes Buch geschrieben, oder immatriculirt werden.

V.

Zum Fünften, nach erfolgter Approbation, und Immatriculation, damit dieselbige vor andern Notarien, so nicht immatriculirt seynd, unsern Bürgern, Beysassen, und Unterthanen, deßgleichen und vielmehr den Fremden und Ausländischen

dischen desto mehr bekannt, und ihrer Legalität halber bey männiglichen glaubhaffter seyn mögen: Als sollen dieselbe approbirte, verpflichtete, und immatriculirte Notarien forderhin in ihren Instrumenten, Contrakten, und andern Verbrieffungen, sie seyen Lateinisch, oder Teutsch, denen sie in fidem ihr Signet beyfügen, und sich unterschreiben thun, auch diß hinbeysetzen, Approbatus & immatriculatus ibidem Notarius; oder approbirter und immatriculirter Notarius allhie, ꝛc. welches dann auch in Kraft dieser unserer Ordnung, an statt Testimonii legalitatis seyn solle.

VI.

Zum Sechsten, nach dem auch ein gefährlicher Mißbrauch eingerissen, daß je zu Zeiten die Notarien auf der Partheyen Begehren Concepta, oder Form gewisser Verschreibungen, oder Contracten, ꝛc. auß Handen geben, darinnen andere Personen mit Namen genannt, welche hierdurch, wie es die Erfahrung weiset, in mehr Wege leichtlich gefähret werden mögen: Als ordnen, und wollen wir, da hinforter Christen, oder Juden, inner- und ausserhalb der Messen, von einem immatriculirten Notarien ein Concept, oder Form einer Verschreibung, oder Contractus, begehren würden, deme sondere Pacta, Gedinge, Vorbehaltungen, Verzüg, oder Renunciationes privilegiorum, exceptionum, seu quorumvis remediorum Juris einverleibt: und die Personen, (dann mit schlechten und blossen Concepten, in denen niemand benamset, hat es kein Bedenken,) so darinnen verpflichtet werden wolten, mit Namen genennet seyn solten, niemands einig Concept gefolget werde, im abwesen, und ohne vorgehende genugsame Erinnerung der namhafft gemachten Personen, daß nemlich demselbigen zuvorderst alle, und jede verfaßte Clausulen, Pacta, und Verzüg, ꝛc. der Gebühr, und allerdings nach Außweisung obberührter Königl. Constitution nothwendiglich vorzuhalten, und dessen ein außtrücklicher wohlbedächtlicher, und freywilliger Consens der Verzieg Rechtens, ꝛc. mit und darbey seyn müsse: sonsten die contrahirende Partheyen zu recht nicht versehen, noch der eine

Theil, als Reus, kräftig darmit verbunden seyn würde. Insonderheit aber, da die Verschreibungen oder Contract, also beschaffen wären, daß auch die Weibspersonen, so in Rechten hoch befreyet seynd, für sich selbsten allein, oder neben und mit andern, wer sie auch seyen, mit Namen angeben, und dardurch entweder principaliter, oder accessoriè, sive fidejussorio nomine verhafftet würden: Solle den immatriculirten Notarien bey Verweisung ihrer Amtspflichten, gäntzlich verbotten seyn, dergleichen Concepta jemands, er seye Christ oder Jud, mitzutheilen: Bevorab, weiln nach Außweisung der gemeinen beschriebenen Rechten, nach Ordnunge unserer erneuerten Reformation, solche Weibliche Renunciationes und Verziege, mit sonderbahren Solennitäten, und anderer Gestalt nicht, dann vor der Obrigkeit, oder einer darzu legitimirten Person, als die Notarien seynd, verrichtet werden sollen und müssen: Alsdann auf solchen Fall unser ernstlicher Will und Meynung ist, gleichwie in unserer Stadt Cantzeley, ehe daß von den Weibspersonen einige Verpflichtungen oder Verzieg, ꝛc. Weiblicher Freyheiten angenommen, dieselbige vorgehends mit gewisser massen gefraget und erinnert, und dann erst verschrieben werden, innhalt dessen zu Ende dieser unser Ordnung nachgesetzten unsers Decrets: Daß also auch die immatriculirte Notarien, wann eine Weibsperson sich personaliter (dann mit Insätzen oder Verpfändungen hat es, wie hernach folget, einen andern Verstand) allein, oder selbst ander verschreiben, oder verbürgen wolte, Innhalts angeregter Königl. Constitution, und jetzt gedachtem unserm Decret gemeß, anderst nicht, dann in ihrer Gegenwart, mit denselben verfahren, und dero Verzieg oder Renunciationes mit außdrücklichen Worten der Verschreibung, oder Contract, inseriren sollen, wie in unserer Stadt Cantzeley, als gemeldet, versehen ist. Sonsten die Verschreibungen oder Contract nichtig, und die Weibspersonen unverbunden, auch der Notarius in unsere Straff, nach Verbrechen, gefallen seyn solle.

VII.

VII.

Zum Siebenden, wann uns auch so wohl von Außländischen, als Inheimischen tägliche Klagen vorkommen, daß etwann Personen sich vor eine Summen Gelds, als empfangen, verschreiben, denen aber nichtzig erlegt: Zu Zeiten mehr, und grössere Posten in die Verschreibungen gesetzet, als der Debitor eingenommen; zu Zeiten auch die ältere Obligationes getilget, neue auffgerichtet, und die erschienenen Pensiones, Interesse, oder Wucher, alsdann zu der Hauptsummen geschlagen werden sollen: Alles unserer erneuerten Reformation stracks zu wider, anderer mehr Betrüglichkeiten zu geschweigen: Demselbigen, so viel möglich, zu begegnen, so wollen wir die immatriculirte Notarien ihres Amts, und Pflichten ernstlich ermahnet haben, setzen auch hiemit, und ordnen, daß forterhin die immatriculirte Notarien die Verschreibungen, Contract, oder Obligationes, eher nicht verfertigen, noch ein Summen Gelds darinnen setzen sollen, es seye dann zuvorn in ihrer Gegenwart, das Geld entweders baar gezehlet, oder dem Debitorn würcklichen, und bekantlichen geliefert: Oder da es eine alte Schuld, darüber eine Verschreibung begehret würde, betreffen thäte, dieselbe durch deß Debitorn eigene, freywillige Bekantnuß, daß er so viel empfangen hab, angegeben: Und demnach der Schuldmann, und Glaubigere, (die seyen Christen, oder Juden) mit folgenden, oder dergleichen Worten befraget und erinnert werden: Gute Freunde, ihr werdet mir bey euern Bürgerlichen Eyden, und Pflichten, (da es ein Jude, bey der Stättigkeit) damit ihr E. Erb. Rathe allhie (oder, da es ein Außländischer wäre, bey den Eyden und Pflichten, damit ihr euer Oberkeit) gelobet, geschworen, und zugethan seyd, die Wahrheit anzeigen, ob dieses gezehlte, oder anjetzo, oder hievorn bekanntlich geliefferte Geld, ein aufrichtiges redliches Anleihen, und kein Interesse oder Wucher, zu der Hauptsummen geschlagen seye. Wäre es aber ein Weibsperson, soll sie bey ihren Weiblichen Ehren und Treuen erinnert,

und gefragt, auch folgends solche Erinnerung, sie beschehe einer Manns, oder Weibspersonen, jederzeit der Obligation einverleibt werden: Anderer Gestalt sollen hinforter keine Verschreibungen, oder Obligationes, so vor den Notarien aufgerichtet würden, vor unserer Burgermeister Verhör, noch im Schöffenrath, oder Stadtgericht allhie, mehr angenommen, oder etwas darauf erkannt werden: Sie wären dann zwischen Kauff- und Handelsleuthen verfertiget worden: Mit denen es ihrer Gelegenheit, und Gefallen nach, sonderlich in Meßzeiten, von wegen stracken laufs der Gewerb, und Kauffmannschafften, auch in Ansehen ihres Credits, Trauens und Glaubens, ein andere Meynung hat, als mit dem gemeinen Bürgers, und Bauersmann. Derowegen auch derselben mit obinserierter Clausul, oder Erinnerung, wohl verschonet werden mag. Es soll auch der jenige, so obgesetzter massen erinnert, und sich darauff verschrieben hätte, aber hernacher einen Betrug oder Falsch, über kurtz oder lang anzeigen wolte, da er denselbigen Innhalt seines angebens nicht beweisen, und unrecht befunden würde, jederzeit nach Gelegenheit mit Ernst gestrafft, und hierinnen auf den unerwiesenen fall den immatriculirten Notarien geglaubet werden: Es wäre dann der Betrug und Falsch offentlich am Tage, oder künte, wie recht, erwiesen werden: Soll selbigerseits auch der gebührliche Ernst und Straffe erfolgen. Deßwegen die Notarien, und Partheyen, sich wol und embsiglich zuversehen, und vor Gefahr, und Straffe zu verhüten haben. Und solches, wie gehöret, von denen Verschreibungen, und Contracten, zu verstehen ist, so man vor den Notarien verfassen lässet. Dann da jemands, er seye Kauffmann, Bürger, Hintersaß, oder Bauersmann, innheimisch, oder außländisch, sich eigener Hand verschreiben, oder der Verschreibung sein Petschafft, oder Insiegel, neben seiner Subscription beyfügen: Oder auch die Obligation unter seinem Petschafft, oder Insiegel, durch einen andern schreiben: Oder aber die Obligation, so durch ihne selbst geschrieben, oder unterschrieben worden wäre, mit ei-

nes andern Petschafft, oder Insiegel, bestättigen lassen wolte; solle solches jedwederm freystehen: Jedoch, denselbigen Verschreibungen, und Contracten, alsdann so lang, und viel contra scribentem, & subsignantem Glauben zugestellet werden, biß daß ein error, oder narratorum, seu contentorum falsitas, dolusve, dargegen beweißlich dargethan würde. Solte aber der jenige, welcher sich verschreiben, oder contrahiren wolte, selbst weder lesen, noch schreiben können, auch eigenes Petschaffts, oder Insiegels, in Mangel stehen: Auf solchen Fall die Verschreibungen, oder Contract, vor, und durch niemand anders, als in unserer Stadt Cantzeley, oder vor den immatriculirten Notarien, dieser Ordnung gemäß, aufgerichtet werden sollen, zu Abschneidung allerhand außflüchtiger Einreden, auch der contrahirenden Falsch, und Betrugs.

VIII.

Ingleichem, und zum achten, setzen und ordnen wir, weilen mit den Ziffern, Abbreviaturen, und verzogenen abgekürtzten, oder auch radirten Worten, und cancellirten Linien, leichtlich ein Falsch, oder Irrthum begangen werden kan, daß hinforter die Verschreibungen, Obligationes, Contractus, Instrumenta, und andere Verbrieffungen, sie werden vor den immatriculirten Notarien aufgerichtet, oder auch die Contrahenten selbst geschrieben, und verfertiget, (es betreffe Christen, oder Juden) mit außdrücklichen gantzen, gemeinen, und leßlichen, nicht radirten Buchstaben, und Worten, noch cancellirten Linien, geschrieben werden: Und die Notarien sich, in Ubung ihres Amts der Ziffern, Zeichen, oder Noten, auch der unbekannten, abbreviirten, und unläßlichen, oder radirten Buchstaben, und Worten, auch cancellirten Linien, gäntzlich enthalten sollen. Insonderheit aber sollen sie die Notarien beflissen seyn, ihre Inbreviaturen, oder Protocollen, dahin zu richten, daß in den Substantial-Puncten und Clausulen, mit obgesetzten Buchstaben, und Worten, die Contract, und Verbrieffungen, nicht verdun-

ckelt, noch zweiffelhafftig gemacht, und da es die Noth erforderte, hierdurch die Parthenen gefährt, oder unnothwendige Rechtfertigungen erwecket werden: In Betrachtung, da die Parthenen auf einen, oder den andern Wege, in Ungemach, Gefährlichkeit, und Unkosten geführt würden, daß sie dieselbige ihnen zu bekehren, schuldig seyn, und forterhin dero Bestand, und Kraft bey uns dem Rathe, Schöffenrathe, oder Gericht, nach Gelegenheit der Sachen und Orten, stehen solle.

IX.

Zum Neunten, als auch nicht wenigers offtermahlen geklaget wird, daß die Creditorn, nachdem sie Innhalt der Verschreibungen bezahlet worden seynd, dieselbige originaliter hinterhalten sollen, ohne einige gegebene Quittungen, oder Revers, darüber sagende: Welches dann, (es geschehe von einer, oder der andern Parthenen, entweders auß Unachtsamkeit, oder auß Vorsatz,) wo nicht bey der Contrahenten leben, doch hernacher zwischen dero Erben, Irrungen, und Rechtfertigungen erwecket: Zu deme solches, wann es vorsetzlich beschiehet, ein offentlicher Betrug, und in allen Rechten straffwürdig ist: So ordnen, und wollen wir, da inskünfftig auf Briefflicher Verschreibungen jemand bezahlet, oder zu frieden gestellet werden wolte: Und aber die Hauptverschreibung dem Debitorn nicht alsobald, (da eine vorhanden) zugestellet würde, oder auch verlegt, oder sonsten verlohren worden wäre, daß dem Debitorn deßwegen zu genugsamer seiner Assecuration, in unserer Stadt Cantzeley, oder vor, und durch einen Notarien, im Namen deß Creditorn ein gebührliche Quittung, mit einverleibtem Revers, gegeben werden soll: Angesehen es den Rechten und der Billichkeit gemäß, daß gegen abgetilgte Brieffliche Verschreibungen, auch Schrifftliche Quittungen, und Revers, den Debitorn mitgetheilet werden. Dann würde es verbleiben, so solle der Debitor nachgehends mit seinem Vorgeben (als der niemand, weder ihm selbst, seine eigene Hinlässigkeit und Schuld zu zumessen hat) nicht mehr gehöret, sondern alsobald abge-

abgewiesen werden: Aber derjenige, so eine Verschreibung vorsetzlichen dem Debitorn vorenthalten thäte, und dessen beweißlichen überzeuget wäre, in unsere willkührliche Straff nach verbrechen gefallen seyn.

X.

Letzlichen und zum Zehenten, trägt sich auch nicht wenig zu, daß die Notarien auf einer Partheyen Requisition, und Begehren, Gezeugen abhören, und Instrumenta darüber aufrichten, unwissend der andern Partheyen, wider die solcher Gezeugen Depositiones angenommen werden sollen: Welche dann dißfalls, weder ihre Nothdurfft Rechtens, gegen der Gezeugen Personen einwenden, oder ihre Fragstücke übergeben, noch weniger der Fürstellung, und Beeydigung beywohnen könten; Anderer mehr Nullitäten, so darauß entspringen, zugeschweigen. Darmit aber die Partheyen forterhin nicht befahret, noch in vergebliche Unkosten gebracht, sondern dem ordentlichen Rechten nachgegangen werde: Als ordnen, und wollen wir, daß die Notarien auff einer, oder der ander Parthey anhalten, inskünfftig, in unserer Stadt, und Gebieth, keine Gezeugen mehr beeydigen, noch abhören, oder einiges Instrument darüber verfertigen sollen, in Sachen, und Rechtfertigungen, so vor uns den Rath, unsern Schöffen Rath, oder Staetgericht allhie gehörig, und daselbsten angebracht, außgeführt, erörtert, und darüber in Güte, oder mit Recht erkennt werden müste. Es wäre dann notorium, und beweißlich, daß man, zur Zeit der Verhör, den Beweißthum anderer Gestalt nicht haben, noch derselbige einen Verzüg erleiden mögen, derogestalt, daß er der Partheyen entgangen, und er darburch zu Gefahr, und Schaden, unzweiffentlichen kommen wäre: (welches jederzeit zu unserer Schöffen Erkantnuß stehen soll) alsdann, und auf den Nothfall, solches der Zeit, und Gelegenheit nachgegeben werden mag.

Welche, und wieviel dann nun den obgesetzten Satzungen also nachkommen, und in der Matricul befunden werden, die sollen alsdann wegen ihres zuvorn empfangenen Notariats-

Amts, wie auch Kraft gedachter Königl. Constitution, und dann dieser unserer Ordnung, vollkommene Macht, und Gewalt haben, (als wir ihnen denselbigen auch hiemit, auß habender Obrigkeit gegeben haben wollen, und geben thun) allerhand Verschreibungen, Contractus, Transactiones, Pacta, Instrumenta, auch Actus inter vivos, & causâ mortis, als Donationes, Testamenta, Codicillos, Pacta dotalia, Protestationes, Requisitiones, &c. und sonsten alle und jede andere Verträge, Schrifften und Handlungen, so dem Notariat-Amt anhängig seyn mögen, die haben Namen wie sie wollen, (außgeschieden die Insätze, die beschehen, entweder den Juden mit fahrender Haab, oder den Christen mit liegenden Gütern, darmit es nach Außweisung unserer erneuerten Reformation nochmahl gehalten werden solle:) in unserer Stadt, und Gebieth, zwischen Innheimischen und Außländischen, Christen, oder Juden, inner- und ausserhalb der Messen aufzurichten, zu verfertigen, und unterschreiben, subsigniren, und zu bekräfftigen: Auch zu protocolliren, ingrossiren, und instrumentiren: Und sonsten alles anders vorzunehmen, zu handlen, zu thun, und zu lassen, was einem aufrichtigen, Erbaren, und Rechtliebenden Notarien zustehet, auch sein Amt außweiset, und die Nothdurfft fordert: Als er solches seinen Eyden, und Pflichten gemäß, vor GOtt, und der Welt, auch gegen Uns, seiner Obrigkeit, und in Rechten zu vertheidigen, wisse. Deroselben Verbrieffungen, Instrumenten, Verträg und Actus &c. sollen alsdann, und forterhin allhie in unserer Stadt, und Gebieth, vor Rathe, Schöffenrathe, und Gericht, für authentica, & publica Scripta, glaubwürdige, und offentliche Urkunden, gehalten seyn: und darauff in Rechten erkannt, auch inner- und ausser Gericht, nach Beschaffenheit der Sachen und Orten gegangen, gesprochen, und geurtheilet werden: Jedoch Uns, dem Rathe, unsern Nachkommen, und gemeiner unserer Stadt, an unsern uralten habenden Kayserl. und Königl. Diensten, Begnadigungen, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten, und Statuten, allerdings unschädlich.

Da

Da entgegen die Verschreibungen, Instrumenta, Contractus und Actus &c. wie sie immer Namen haben könten, oder mögten, so von denjenigen Notarien, welche dieser unserer Ordnung nicht gelebet, noch immatriculirt seynd, in unserer Stadt, und Gebiethe, zwischen Innheimischen, oder Frembden, Christen, oder Juden auffgerichtet, und verfertiget werden wolten, (wann, wie, und welcher Gestalt, und massen, solches immer beschehen solte, die obgesetzte Authorität nicht, auch ferner keinen Glauben haben, und gewinnen, als welchen die Parthenen, so interessirt, denselben für sich selbsten zustellen, halten wollen, und mögen: Noch weniger in der Verhör vor unsern Bürgermeistern, noch vor deß H. Reichs Stadt-Gericht, und Schöffenrath allhie, auf Widerfechtung einer, oder der andern Parthenen, angenommen, noch auch die Parthenen darauff entschieden, oder in Recht etwas gesprochen geurtheilet, decretirt und erkannt: Sondern diese, und dergleichen Verschreibungen, Instrumenta, Contractus, und Actus, &c. als obgemeldet, jetzt alsdann, und dann als jetzt, als unkräftig verworffen, und außgeschlossen werden sollen: Jedoch solches den Notarien, so nicht immatriculirt, an ihren Ehren, und Namen, sonsten in andere Wege unnachtheilig: Allein zu dem Ende angesehen, wie weyland höchstgedachten Römischen Königs Maximiliani I. an. &c. 1512. zu Cölln verabschiedete Ordnung von Notarien, und dero Amt, 2c. den Oberkeiten anbefiehlt, zu Handhabung Friedens, und Rechtens, welche eines guten Theils an aufrichtiger Verwaltung des Tabellionat- oder Notariat-Amts beruhen thut. So viel aber sonsten der Notarien Amt, Beruff, Wesen, und Handel, so in dieser unserer Ordnung, nach der Zeit und Ort gerichtet, nicht begriffen wäre, nach läng belangen thut: Wollen wir dieselbige auff die Kayserliche beschriebene Recht, und erstgedachte Königl. Constitution D. Maximiliani I. auch auf unsere erneuerte Reformation und Statuten gewiesen haben: Deroselbigen aller Innhalt nicht weniger, als dieser unserer Ordnunge, mit allem getreuen Fleiß, und Ernst, und so lieb ihnen seye, unserer Straff und Einsehens zu vermeiden,

meiden, unverweißlich, und unserm gegen ihnen habenden Vertrauen nach, zugeleben. Es sollen auch mit dieser unserer Ordnunge nicht die verloffene Fäll und Handlungen, sondern allein die zukünfftige Fäll, und Sachen gemeynet, und darunter begriffen seyn. Darnach habe sich münniglich zu richten, und vor Schaden zu verhüten: Enderunge und Besserunge dieser Ordnung, Uns dem Rathe in alle Wege vorbehalten.

Decretum in Senatu Martis
23. Decembr. 1589.

Folget obangezogen unser Decret.

Nachdem in den gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten geordnet ist, wann ein Weibsperson sich vor einen andern, es seye ihr Ehemann, oder sonsten jemand, verbürget, oder auch als Principalin, und Hauptschuldnerin verschreibt, oder das Ihrige verpfändet oder innsetzet, daß solches alles ungültig, und unkräftig seyn solle, es seye dann, daß das außgeliehene Geld dem Weib gantz, oder zum Theil zu gut, oder in ihren nutzen kommen, und gewendet seye, Tot. tit. ff. & C. ad SC. Vellejanum. Authent. Si qua mulier. C. dict. tit. Und doch die Weibspersonen sich solcher Rechtlichen Gutthat verzeihen können, und mögen: Wie dasselbe unsere erneuerte Reformation Parte 3. tit. 7. §. 16. auch mit sich bringt: Aber die Rechtsgelehrten dißfalls wollen, daß solche Verziege Weiblicher Freyheiten nicht allein nur schlecht in gemein geschehen, sondern, daß in dergleichen Obligationibus, und Verschreibungen, da die Weiber sich, oder ihr Gut obligiren, außtruckliche Meldung geschehen, solle, das Weib seye deß Beneficii SC. Vellejani, und sonderlich der Authent. Si qua mulier, insonderheit, und specificè erinnert worden, habe sich auch deren wohlbedächtlich, und wissender Dingen also begeben, und darauf verziehen.

Auff daß nun derhalben um so viel weniger Mißverstands, Zancks, und Irrungen künftig entstehen, auch sich nie-

niemand der Unwissenheit zu beklagen oder zu behelffen haben: So ordnet, und wil ein Erbarer Rath, daß wann sich hinführo begibt, daß ein Eheweib neben ihrem Mann, oder ein Weib, oder Wittibin allein, in unserer Cantzeley ein Bekanntnuß, oder Insatzung thut, und sich, oder ihr Gut, oder beydes verschreibet, oder einsetzet, alsdann die Burgermeistere, oder der jenig, so die Bekanntnuß oder Insatz einschreibet, das Weib mit nachfolgenden, oder dergleichen Worten fragen solle: Frau, das Geld, dafür ihr euch, und euer Gut jetzund verschreibet, ist dasselbige auch euch zu guten kommen, und in euern Nutzen gantz, oder zum Theil verwendet worden? So sie spreche, Ja: alsdann solle außtrücklich in die Bekanntnuß, oder Insatz geschrieben werden, ungefährlich die Meynung: Es hat auch die Frau offentlich bekannt, und gestanden, daß solch Geld (gantz oder zum Theil, nachdem sich der Fall zugetragen) in ihren selbst Nutzen gewendet, und ihr zum besten kommen seye: Darum auch der Exception SC. Vellejani, & Authent. Si qua mulier, sich auff vorgehende Erinnerung wissentlich verziehen.

Würde aber das Weib anzeigen, das Geld wäre ihr weder gantz, noch zum Theil zum besten kommen; Doch wolt sie sich, und ihr Gut, oder beydes, für ihren Mann, oder einen andern, als Hauptschuldnerin, oder auch als Bürgin, gutwillig verschreiben: Alsdann soll ihr ungefährlich folgende Meynung fürgehalten werden: Frau, so solt ihr wissen, daß in Rechten versehen ist wann schon ein Weib sich, oder ihr Gut, oder beydes, also Hauptsächlich verschreibet, oder sich verbürget, und aber ihr das Geld, oder ein Theil darvon nicht zu guten, oder zu nutzen kommen ist, daß solche Verschreibung, oder Insatz künfftig angefochten, und umgestossen werden möge: Wolt ihr euch nun solcher Freyheit, und Einreden gutwillig begeben, darauff verzeihen, und desselbigen künfftig gantz und gar wider solche Bekanntnutz, oder Insatz nicht behelffen? Wann sie dann sagt, Ja: So solle darauf ungefährlich folgender Inhalt in die Obligation, oder Insatz geschrieben werden: Es hat auch sie

N.

N. auf gnugsame vorgegangene, verständliche Erinnerung habender Weiblicher Freyheiten, und sonderlich deß SC. Vellejani, & Authent. Si qua mulier, &c. angezeigt, ob wol das Geld weder gantz, noch zum Theil in ihren Nutzen kommen, daß sie doch, dessen unangesehen, sich als Hauptschuldnerin, oder auch als Bürgin, gutwillig, und wohlbedächtlich verschreiben, und derer Freyheiten keiner, so das Senatus consultum Vellejanum, oder die Authent. Si qua mulier, ihr gibt, sich künfftig behelffen, sondern darauf läuterlich, und gäntzlich verzeihen, und sich dessen begeben haben wolle. Darnach sich die Bürgermeistere, und unserer Cantzeley zugethane hinführo zurichten, und dessen in Einschreibung dergleichen Obligationen, oder Insätzen, gute fleissige Achtung zu nehmen.

Decretum in Consilio.
Anno &c. LXXXIII.

Appendix obiger Ordnung.

Demnach in obstehender unserer Ordnung, unter anderm im dritten Articul versehen, daß ein jeder angehender Notarius, ihme ein ordentliches Protocoll machen, und dasselbige nach möglichem Fleiß und Treue jederzeit halten solle: Bey Examination aber und revedirung dero Protocollen sich befunden, daß von dem mehrerm Theil der angehenden, dieselbe nicht, wie sichs gebührt, angeordnet, sondern in vielen Stücken defectuos gewesen; und gleichwohl dem gemeinen Wesen, Handel und Wandel, an deme, daß selbige ordentlich, wohl vornehm- und leßlich gehalten werden mercklich und viel gelegen ist: So werden hiemit sämtliche Notarii angewiesen, daß sie nicht bloß die Concepta, mit ihren Interlineationen, lituris und Correctionen, in ihren Protocollis verfassen, oder auch schlechte Schedulas denselben einlegen; sondern alle Actus gebührender Form, in dazu absonderlich eingebundene Bücher protocolliren, dieselbe mit voransetzung ihres Tauff- und Zunahmens, auch mit vordruckung ihres Notariat-Signets bemercken und legalisi-

ren,

ren, foliiren, die Actus rubriciren, und in Eintragung derselbigen, alles das jenige, was vorgesetzte unsere Ordnung, in Verfassung solcher Protocollen und Imbreviaturen erfordert, fleißig und genau attendiren und in acht nehmen: Damit auf zutragende Fälle, (welche zum Theil in Kayser Maximiliani I. Constitution von Notarii art. 5. angezogen, und in mehr andere Wege sich begeben mögten;) man sich auß dem Protocoll zu erhohlen haben, dieselbe pro authenticis bestehen, und im Rechten darauff gesprochen werden; die Notarii auch der Gefahr, so ihnen laut art. 8. vorgemeldter unserer Ordnung darauf stehet, entübriget und befreyet seyn können.

Als auch in Durchgehung der Protocollen folgender Mangel sich erzeiget, daß in Verfassung der Handschrifften, über geliehene Gelder, und andere Schulden, auch Aufrichtung deren darüber besagenden Instrumenten, die Verordnung obgesetzten articuli 6. & 7. von etlichen gar schlecht, sonderlich, als viel die Renunciationes der Weiblichen Gutthaten, und deroselben certioration, wie auch die Jüdische Obligationes und Verschreibungen und darüber aufgerichte Instrumenta concervirt, in Obacht genommen worden: In deme je zuweilen neben den Ehe-Männern, die Weiber welche doch nicht bey dem Actu gewesen, noch sich mit unterschrieben, in die Obligation mit eingesetzt; ohne Zweiffel auß der irrigen Meynung, ob seyen die jenige Ehe-Weiber, welche das Beneficium Separationis, nach Innhalt unserer Reformation nicht haben, auf zutragende Fälle der Insolvenz, oder Ablebens ihrer Männer, ob sie sich gleich, mit und neben ihnen, nicht obligirt hätten, die Jüdische Schuldforderungen indifferenter vor dieselbe zu zahlen schuldig, da doch das zu Erklärung unserer Reformation in an. 1626. verfaste Senatus Consultum, (welches zu männiglichs und sonderlich der Notarien, wie auch der Juden selbsten dienlicher Nachrichtung, dieser Ordnung hieunten beygedruckt,) ein anders außweiset: Als wird den Notariis, solches alles in gute Obacht zu nehmen, auch in allem übrigen vorangezogenem artic. 6. & 7. treulich nachzu-

leben,

leben, und da einer oder der andere Notarius, der Sachen oder dem Negotio nicht gewachsen, alsdann peritiores zu consuliren, und mit verständiger, erfahrner Advocaten Rath zu handeln, hiemit alles Ernsts injungirt und anbefohlen.

Wann auch endlichen einige Notarii eine Zeit her sich unterstanden, bey Bürgermeisterlicher Audientz, mündliche Requisitiones, und gefährliche Fragen, oder auch Solicitationes vorzubringen, oder aber bey Partheyhandlungen sich unvermerckt einzuschleichen, und ab deme, so vorgehet, eines und anders zu captiren, auch darüber ungleiche Bericht, Relationes, Attestationes und Instrumenta, mit vorbeygehung der wahrhafften und nöthigen Umstände, aufzurichten: Welche hernach an höhern Orthen, zu nicht geringem der Herren Bürgermeister Unglimpff, und Nachtheil der Wahrheit, von den Partheyen producirt werden:

Als wird hiermit allen und jeden Notarien ernstlich injungirt, sich dergleichen Gefährden zu enthalten, und da sie einige Requisition, auch in Appellation-Sachen zu thun hätten, dieselbe Schrifftlich zu überreichen, und Schrifftlichen Bescheids darüber zugewarten; mit dem Anhang, da einer oder der andere, diesem zu wider handeln, und einig Instrumentum über Actus und Handlungen, so bey Bürgermeisterlicher Audientz vorgangen, unvorgezeigt, oder aber ausser Schrifftlicher Requisition, und darauff ertheilten Schrifftlichen Decreti aufrichten würde, daß die also auffgerichtete Instrumenta vor null und ungültig gehalten, er auch, so offt solches geschiehet, in zwölff Reichs-Thaler Straff verfallen seyn, und nach Befindung der Sachen, oder hierunter verübten falsi, mit noch schärfferer Animadversion angesehen werden solle ꝛc.

Decretum in Senatu Jovis
23. Decembr. 1669.

Erläu-

Erläuterung §. 3. tit. 12. part. 2. erneuerter Reformation.

Nachdem die Reformation part. 2. tit. 12. §. 3. klärlich vermag, da einiger hiesieger Bürger, so ein Eheweib hat, hinter, oder ohne Wissen und Bewilligung derselben, Geld bey den Juden aufnehme, ob er gleich, 2c. Und sich dann eine Zeithero befunden, daß die Juden gegen den jenigen Wittiben, so vermög besagter Reformation part. 3. tit. 7. §. 11. 12. und 20. das Beneficium Renunciationis & Separationis nicht haben, diesen Griff gebraucht, daß sie nach Absterben solcher Weiber gehabter Ehemänner sich ex hoc capite & fundamento behelffen, und damit angeregte Reformation durchlöchern wollen, daß sie vorgeben, diese Wittiben, blieben bey aller ihrer verstorbenen Männer Verlassenschafft sitzen, und seyen dahero auch die Schulden zu zahlen schuldig, wormit sie dann etwa bey Burgermeisterlicher Audientz so viel zu wegen gebracht, daß armen Wittiben die Zahlung solcher hinter ihnen gemachten Schulden aufferlegt worden, wordurch aber armen Wittiben das jenig, so von ihren etwa dem Müssiggang mehr als ihrem Handwerck ergebenen verstorbenen Männern bey den Juden, nicht ohne derselben wohlgewohnten Betrug, entlehnet, und unnützlich verthan worden, nicht ohne Seufftzen, zum Allerhöchsten zu zahlen aufgedrungen, und darmit solchen armen Wittiben, und etwa bey sich häuffig habenden unerzogenen Waisen, das Brod auß dem Maul gar leichtlich entzogen werden könte: Hierumb und damit so wohl bey Burgermeisterlicher Audientz, als auch zu Schöffen-Rath, eine Conformität gehalten, und der Reformation allerseits gebührlich nachgegangen, und arme Wittiben und Waisen wieder Gebühr nicht beschweret werden, ist dieses Memorial abzufassen, für eine Nothdurfft erachtet worden, mit der außgedruckten Erklärung, daß fürohin weder zu Schöffen-Rath, noch für Burgermeisterlicher Audientz, keinem eintzigen Juden, wider einige Wittib, so vermög der Reformation das Beneficium Renunciationis und Separationis nicht hat, einige Zahlung, wegen ihres Manns Schulden erkant werden soll, es wäre dann, daß sie sich selbst, oder durch einen

andern

andern von ihr Specialiter erbettenen, die Obligation mit unterschrieben.

Lectum & Confirmatum in Sen.
2. Mart. 1626.

Römischer Königlicher Majestät Ordnung zu Unterrichtung der offen Notarien, wie die ihre Aempter üben sollen, zu Cölln Anno 1512. auffgericht.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Lothringen, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern: Graf zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phirt, zu Kiburg, zu Arthoys, und zu Burgund: Pfaltz-Graf zu Hännigau, zu Holland, zu Seeland, zu Namur, und zu Zutpffen: Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs, und zu Burgau: Landgraf in Elsaß, Herr zu Frießland, auff der Windischen Marck, zu Portenau, zu Salims, und zu Mecheln, rc. Als wir auß göttlicher Schickung unverdient zu der Höhe Römischer Kayserlicher Würde, und derselben Macht, Vollkommenheit erhaben seynd: Bewegen uns die Ehr, Glori und Zierd deß heiligen Römischen Reichs, und gemeiner unser, und desselben Unterthanen Nutz, und Glückseeligkeit, (dann an unser Wohlfarth und Glückseeligkeit viel gelegen ist,) nicht allein zu dem, das zu Mehrung, und Erhebung deß Reichs, sondern auch zu der Reformierung, und Ableinung der Gebrechen, Mängel und Irrungen, sich im Heil. Reich erhebend, dienet, fleißige Auffmerckung zu haben. Deßhalben wir im Anfang unserer Regierung, und angenommener Administration deß Heiligen Reichs, zu Erhaltung Friedens, und Rechts, so etlich Zeit darvor im Abgang und Mängeln gestanden, etlich Ordnung, und Versehung, durch welche die Irrung, Zweytracht, und Spän, zu rechtlichem Außtrag lauffen, auch die Betrüber deß

Frieds

Frieds desto verfänglicher gestrafft werden möchten, auffgericht haben.

I.

Ursach, warumb mit den Notariis Einsehens zu thun, und ein Ordnung zu machen, so hoch von nöthen.

Aber nachdem nicht allein zu solcher Fried, und Rechtthuns Handhabung, sondern auch andern mehr, so dem Heil. Reich, und gemeinem Nutz angelegen, das Amt der offen Notarien, darnach die Handlung, und Willen der Menschen, darmit sie nicht in Vergessen gesetzet, durch Mittel der Schrifft, in ewiger Gedächtnüß gehalten, und durch glaubwürdig offen Urkund befestiget werden, nützlich, und dienstlich, auch noth ist: Und dann der offen Notarien oder deren, so sich in solch Ampt zu üben schlahen, in heiligem Reich viel erfunden werden, die (wie wir auß kündlicher Erfahrung, und mercklicher Klag vernehmen) Stands, Wesens, und Kunst halben gebrechlich, ihr etlich in viel wege unnützlich, etlich mit Leibeigenschafft verpflicht, etlich Fälschheit in ihren Notariat-Aemptern begangen, oder mit andern Mißthaten befleckt, oder offentlich berüchtigt; Ihr etlich saumig, und ihr etlich ungeübt, und unverständig seynd: Auß welcher ihr Unwissenheit, Säumnuß, und Gefährlichkeit, unzahlbahrlich viel Leute ohnzweiffentlich verführt, versaumet, und beschwert werden. Deßhalben wir für noth angesehen, solchen Gebrechen und Mängeln zu begegnen, Einsehung zu thun, und darauf etlichen Gelehrten, derer Dingen geübt, und erfahren, Befelch gethan, die auß unser Kayserl. Macht diese gegenwärtige Ordnung begriffen, welche wir nach ihr Uberantwortung, und unser fleissiger Besichtigung, in Betrachtung, und Ansehung ihr Nutz und Fruchtbarkeit, auch Kayserlicher Macht, mit Rath, unser, und deß Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und andern Ständen, so jetzo auf dem gehaltenen Reichstag zu Cölln versamlet gewesen seynd, hiemit bestättigen, confirmiren, und approbiren: Gebieten, und wöllen auch, daß die allenthalben im Reich geöffnet, und kund gemacht werden soll.

II.

Gebott an die Notarien, die Ordnung bey der Kayserlichen Majestät Ungnad, und Bekehrung der Partheyen Kosten, und Schaden, zu halten.

Demselben nach so sollen die Notarien solch unser so heylsam Reformation, und Ordnung, die ihnen zu Ubung, und Practicken ihrer Notariat Aempter gegeben wird, befleissigen, demütiglich anzunehmen, zu empfahen, zu halten, und nach Innhalt derselben, und andern, so in ihren Eyden, und Pflichten, ihrer Aempter halb gethan, gemeinen Rechten, oder löblichen Gewohnheit, und Gebrauch, eines jeden Orts eingeführet, versehen ist, ihr Aempter, recht, gereulich, und gerichtlich zu üben, als lieb ihnen seye, zu sampt dem, daß sie Bekehrung der Schäden, und Interesse denen, so durch sie versäumet oder verführet werden, zu thun schuldig seyn, unsere schwere Ungnad, Straff und Buß zu vermeiden.

III.

Wie die Notarien Personen qualificirt und beschaffen seyn sollen.

Erstlich ordnen wir, daß unter den Personen, so approbirt, oder von neuem instituirt werden, ihres Stands, und Wesens halben unterschiedlich gehalten, und Auffmerckung gehabt werde, damit nicht die, so darzu von Rechten verbotten, als unglaubig, eygene Leuth, Ehrloß, Infames genannt, oder dieser unser Ordnung, und anders, so zu Ubung dieses Ampts zu wissen noth ist, nicht bericht, oder in geistlichem Bann, oder unser, und deß Reichs Acht wären, und in Summa alle, die in Rechten zu zeugen verworffen werden: Dieweil sie an statt der Zeugen gebraucht werden.

IV.

Was für ein Form in Auffrichtung der Instrumenten durch die Notarien zu halten.

Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Ubung und Gewohnheit, eingeführet ist, daß in Auffrichtung der offen Instrumenten, und ihrer Solennitäten, diese Form gehalten:

Und

Und nemlich im Anfang, nach Anruffung deß Göttlichen Namens, von dem alle Gutthat komt, die Jahrzahl unsers Heyls, Römisch Zinßzahl, Indicto genannt, der Name deß Obristen Fürsten, darnach Monat, Tag, Stunde, Mahlstatt, und an welchem Ort derselben, darnach Innhalt der geschehenen Handlung, darnach die Gezeugen darzu genommen, deren aller Namen, und Zunamen klärlich beschrieben, und zuletzt das Signet, und Unterschrift der Notarien, die dann allweg darzu gebetten, und erfordert werden, und von derselben Bitten, oder Erforderung Anzeig thun soll, gesetzet werden: Darumb so gebieten, und ordnen wir, dieselbe Form fürthin zu halten, nicht desto minder vorbehalten, weß sonst von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre: Doch also, daß auffs wenigst, im Begriff deß Heil. Röm. Reichs, den Namen, und Jahr der Regierung eines Römischen Kaysers, oder Königs, so zu derselbigen Zeit ist, zu setzen in keinen weg, (als bißher von etlichen unbillichen und säumigen geschehen ist:) unterlassen werde.

V.

Ein jeder Notarius soll sein Protocoll haben, und dasselbig, ob es gleich die Parthen begehrten, nicht cancelliren, oder außthun.

Furter so befehlen wir, daß ein jeder Notarius in alle weg geflissen seyn soll zu haben, mit höchstem Fleiß zuverwahren, auch nach ihme zuverlassen ein Protocoll, darinnen alle und jede Handlungen vor ihme ergangen, darvon er gebeten wird, durch ihn selbst, und nicht durch jemand andern, nach ihrer Ordnung beschrieben, und der offen Instrumenten so sie darauß geben würden, von Wort zu Worten gleich lautend Copey registrirt zu behalten, und zu verwahren. Darmit ob die Instrument, so darvor auß solchem Protocoll außgangen wären, verlegt, verlohren; oder wenn, und so offt vor, oder nach eines Notarien Todt, andere Instrumente von neuem außzugehen noth seynd; oder der außgangen Instrumenten halben Argwohn, Verdacht, Irrung, Zwietracht, oder Zweiffel entstehen

hen würden, daß man alsdann Zuflucht zu solchem Protocoll, und Register haben möge. Und soll solches also zuhalten so weit verstanden werden, daß die Protocoll, ob gleich die Partheyen, so darinn gehandelt hätten, das verwilligten, oder solche Handlung vor unangesehen, und nichtig haben, oder außzuthun begehren werden, nicht sollen außgetilgt, vernicht, oder cancelliret werden, anders, denn das solche Schrifft leßlich stehen bleibt; ob vielleicht einem andern, als fisco, oder andern daran etwas gelegen, daß die aufgeschriebene Handlung dermassen geschehen wäre, und auß dem Protocoll bewiesen werden möchte.

VI.

Notarii sollen auß keiner glaubwürdigen Person anzeigen mehr, den vor den Zeugen verhandelt, schreiben.

Die Notarien sollen sich auch hüten, daß ihr keiner, auf jemands, wie glaubwürdig der wäre, ansagen, oder Relation, noch ichts anders mehr, oder weniger denn was vor ihm, und den Zeugen darzu genommen, gehandelt, oder geschehen wird: und darumb er zu Zeiten derselben Handlung, und nicht einer andern Zeit darvor: oder darnach gebetten wird, und das er so mit leiblichen Sinnen vermerckt (dieweiln sich sein Gewalt nicht weiter erstreckt) in seinem Protocoll aufschreibt, oder Instrument darüber macht. Aber in denselben Sinnen ist Unterschied zu machen, denn der Gesicht und Gehör halber ist genug, daß der Notarius in Beywesen der Zeugen, sehe, und höre: Aber der ander Sinnen halb, als mit versuchen, kosten, tasten, riechen oder schmecken, ist nicht noth, daß die Zeugen vor ihm kosten, oder versuchen, tasten, oder riechen. Und weß sie durch solch ihr Sinnen empfahen, vor den Partheyen, Zeugen, und Notarien bezeugen, denn von diesem bezeugen, aber nicht von seinen eigen versuchen, oder kosten, tasten, noch Geruch, mag ein Notarius kräfftiglich bezeugen: doch wo er solcher Bezeugnuß der Zeugen, den Zusatz thäte, daß er dergleichen auch mit versuchen, tasten, oder riechen empfangen hätte, das thät nicht wenig Glaubens.

VII.

VII.

Wie sich ein Notarius, zu einem Stummen erfordert, zu halten.

Es mag auch ein Notarius gebetten, oder erfordert werden, zu einem Handel eines Stummen, und schreiben die Zeichen, oder wincken, und nemlich also: Nach dem N. auß Zufall nicht reden mag, durch mich gefraget, hat mit Zeichen, oder wincken, der Achseln, oder des Haupts verwilliget, und dergleichen.

VIII.

Ein Notarius, so er verhindert, mag durch einen andern das Instrument ingrossiren lassen, doch soll ers nachher selbst unterschreiben.

Und wiewohl von Gewohnheit einem Notarien gestattet, wann er selbst daran verhindert wird, durch einen andern getreuen sein Instrument, so er begriffen, und complirt hat, ingrossiren zu lassen, also daß er solches nachmals selbst unterschreibet: So soll er doch sein Protocoll, oder Außstreckung desselben, durch sich selbst, und nicht durch einen andern, machen und thün: Oder wo er das, einiges Zufalls halb, zu derselbigen Zeit nicht schreiben möcht, desselbenmahls einem andern an seiner statt zu extendiren, von Wort zu Worten angeben, und in seiner Subscription, von solcher Unvermercklichkeit, und eines andern Ingrossation, bezeugen.

IX.

Die Notarien sollen in ihren Protocollen die Hauptclausuln der Substantz der Handlung setzen.

Und wiewol ein Protocoll, so vollkommlich zu extendiren, als ein Instrument darvon gemacht, von unnöthen ist: So sollen doch die Notarien, zum wenigsten mit kurtzen Worten, die Hauptclausuln der Substantz der Handlung, und Contracts, so vor ihnen geschicht, und gleichwohl nach eines jeden Contracts, oder Handels Natur, oder Gewohnheit desselben Orts, anregen, und sonderlich die Clausuln von der Verzeichnussen.

X.

Ein Notarius soll den Partheyen die Pacta vorlesen, sich einem Zeugen gleich halten, und nicht auf Vermuthungen gehen.

Dann nachdem die Verwilligung und Meynung deß, der also vor ihm gehandelt, und contrahirt, ein wesentlich und substantial Stück ist desselben Contracts, oder Handels, und aller andern Dingen, deren sich die Partheyen vereinigen, und überkommen, ob sie gleich von Gewohnheit darbey gesetzet würden: Und dann solcher Consens, und Verwilligung nicht gestreckt werden mögen, auff das jenig, deß einem nit wissend ist: So erfordert die Notthurfft, daß ein Notarius vor ihme, und den Zeugen, zum wenigsten summariè den Partheyen erzehle, und lese die Pacta, Verziege, und jede Clausulen, darauf in Krafft, und Macht der Handlung vor ihm geschehen, gestellet wäre, und den Consens, und Verwilligung, darauff außsprechen lasse. Denn wiewol das Recht vermuthet, und darfür achtet, daß die Partheyen, alles das, so nach Natur des Contracts und Gewohnheit deß Orts gewöhnlich abgeredt wird, verwilligt haben, ob gleich solches aus dem Protocoll nicht erschiene, noch auch von den Partheyen ausgedruckt wird: Auch etliche sind, die da wöllen, daß solches von einem Notarien zu thun nicht noth sey: So ist doch gewisser, und der Billigkeit gemässer, das also, wie obstehet, zu halten, umb vieler Ursachen willen: Dann es gehöret dem Richter, und nit den Notarien zu, auf Vermuthung und Präsumption zu ermessen, sondern allein von dem zu schreiben, so mit leiblichen Sinnen empfangen, wie obstehet, dieweil er der Notarius einem Zeugen gleich schreiben solle.

XI.

In Contracten, so in Schrifften geschehen müssen, ists von nöthen, daß den Partheyen alles fürgelesen werde.

Und am meisten, und insonderheit ist solches zu halten, in den Contracten und Händeln, darinnen zu ihrer substantz Schrifft gehöret: Ja alsdann erfordert die Notthurfft, daß alle

und

und jede Puncten vor den Partheyen und Zeugen, von Wort zu Worten vorgelesen werden. Denn ehemahls die Schrifft vollkommentlich gefertiget, und von den Partheyen für vollkommen, und erfüllt geacht, so wird der Contract nicht für vollkommen, und kräfftig gehalten. So aber die Schrifft vollkommen, und erfüllet ist, so mag alsdann hernach nichts mehr hinzu gesetzet, darvon gethan, oder geändert werden, ob gleich die Partheyen das verwilligten. Doch so möcht der Notarius zu dem, so die Partheyen darnach ändern, darzu, oder darvon thun wolten, von neuem gebetten werden, und alsdann darüber ein ander Instrument machen, doch daß das, so vor gemacht wäre, in dem Protocoll bleibe.

XII.

Die Notarien sollen, dieweil mit einem Wort, oder Sylben leichtlich ein Betrug beschehen mag, fleissig seyn, damit nicht andere, aus ihrem Protocoll, die Instrumenta, dictiren, oder extrahiren.

Und insonderheit sollen die Notarien behutsam seyn vor den Betrügen, und veruntreuen, etlicher, es wären diejenige, so vor ihnen contrahirt hätten, oder andere, die sich annehmen, die Notarien, ihnen zu gut, ihrer Arbeit zu überheben, und durch sich selbst, oder andere darzu bestellt, aus der Notarien Protocollen Instrumenta die man ihnen daraus geben soll, zu dictiren, begreiffen, extendiren und ingrossiren zu lassen, und alsdann den Notarien dieselben wieder fürbringen zu subscribiren, und zu bezeichnen. Dann in denselben Dingen offt gefährlich, und zu Nachtheil derjenigen, die gegen, oder mit contrahirt und gehandelt haben, der Geschicht etwas entzogen, oder zugesetzt wird, das den Sinn, und Substantz ändert: Wie denn leichtlich zu Zeiten mit einem Wort, einer Sylb, ja zu Zeiten mit einem Buchstaben geschehen mag, und so unachtbarlich, unklüglich, daß der Notarius, noch die andern Mitcontrahenten, solches kaum, oder gantz nicht, mercken mögen. Darauß die Notarien verstehen mögen, wie gefährlich und gewagt

es wäre, sein Protocoll und Imbreviatur durch andere, und sonderlich der einen Parthey suspect, oder die den protocollirten Geschichten nicht zugegen gewesen, extendiren zu lassen. Aber ein anders wäre, wo zuvor, und ehe der Contract, oder Handel abgeredt, und vollendet wäre, solche Extensiones wären von beyden Contrahenten, oder ihr einem geschehen, und alsdann vor ihnen den Gezeugen, und Notarien verlesen, und solches den Partheyen, wie verlesen, gefällig wäre, und der Notarius darüber ersucht würde. Und alsdann so möcht der Notarius sie herrlich schreiben, daß die approbirte Form vor ihm, und den verordneten Gezeugen contrahirt, und gehandelt, und solches zu ändern in sein Protocoll schreiben, und Instrument darüber machen.

XIII.

Notarien sollen, in Einsetzung ihrer Protocoll, und Abbreviaturn, nicht eylen.

Und in der gemein zu reden, so sollen die Notarien höchsten Fleiß ankehren, daß sie in Einsetzung, und Auffschreibung ihrer Protocollen, und Abbreviaturen, nicht eylen, oder geschwindlich handlen, sondern mit gutem Fleiß, und Auffmerckung, alle und jede Clausuln, protocolliren: Dieweil die gantze Substantz, und Krafft ihrer Aempter, und Eyden deßhalben geschworen, an dem gelegen ist, daß sie wohl, und fleissig auffsehen haben, und verstehen, was vor ihnen gehandelt, und über das, darüber sie gebetten werden, und sie mit eigenem Gesicht, und Gehör, in der Zeugen, die auch darauf mercken, Gegenwärtigkeit empfangen haben, protocolliren, und publiciren, aufrechtiglich, und getreulich, ohne einige Bergung der Warheit, oder einiges Falschs Einmischung, mit Haltung der Solennitäten, so von Rechts, und Gewonheit der Ort, da sie solche Instrumenten machen, zu halten sind, wie obstehet.

XIV.

Ein jeder Notarius, ist auf Erfodern schuldig, ein Instrument zu machen.

Es ist auch ein Notarius, oder Tabellio, nachdem er Diener

ner ist gemeines Nutzens, seines Ampts halben schuldig, von den Händeln, darüber er gebetten wird, so fern die sonst aufrichtig, ziemblich, und nicht verbotten wären, sonderlich auf ziembliche Belohnung, Instrument zu machen; Es wäre denn Doctor, ein Rathsherr, Münch, oder Clericus: Doch dieselben, so sie sich haben bitten lassen, sind schuldig ihre Imbreviaturen der Protocoll zu öffnen. Und sind solche Instrumenta von Würden, wohl möchten dieselben umb das, darinn sie sich williglich geben hätten, umb Uberfahrung deß Verbots gebüßt werden.

XV.

Notarius soll sein Ampt, oder Signet, nicht für sich selber verändern.

Die Notarien sollen auch wissen, daß ihr keiner sein Notariat-Ampt anderst, dann allein in die Händel deß Obristen Fürsten, von deß Gewalt, er solch Ampt empfangen hätte, und creirt wäre, noch auch sein gewöhnlich Signet, ohne Gewalt deß Richters, und aus redlichen Ursachen, verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen sein Instrument bezeichnen solle.

XVI.

Notarius mag sein, und nicht eines andern Protocoll, extendiren, doch ohne Aenderung der Substantz.

Und wiewohl ein Notarius sein Protocoll, oder Imbreviatur extendiren, und alles darinn setzen mag, was die Gemüth, und Meynung der Contrahenten, oder Testirer, (doch ohne Veränderung und Substantz:) So mag, und soll er doch eines andern Notarien, derselbig sey lebendig oder todt, Protocoll, oder Imbreviatur, ob ihm gleich legirt, oder gesetzet worden wäre, ohne Richterlichen Gewalt nicht extendiren, oder ichts darzu, oder darvon thun, oder anders, dann von wort zu worten, in offene Form bringen: Dieweiln solche Extension, und was unter dem Wörtlein, oder Zeichen, rc. oder andern gebrechhafften, und gekürtztem Worten, vielleicht darinn stehend begriffen, oder verstanden wird, zu deß Richters, und nicht seiner Achtung, stehet.

XVII.

Notarius soll sich, vorm radiren an verdächtigen Orten, hüten, oder aber im Instrument, und Subscription, darvon Meldung thun.

Die Notarien sollen auch Auffsehen haben, wenn sie in Extendierung, und Ingrossirung der Instrumenten radierten, sonderlich mercklich, und an verdächtigen Orten, in einer, oder mehr Zeilen, oder zwischen den Linien, oder auf das Spacium herauß etwas setzen, (darvor sie sich, so viel möglich hüten sollen,) daß sie alsdann im Instrument, oder ihrer Subscription, davon Meldung und Befestigung thun: Und sonderlich wenn solch Interlineatur, oder Schrifft im Spacio, nicht von der Hand, die solch Instrument ingrossiret, geschehe.

XVIII.

Notarien ist verbotten, die Instrumenta, mit kurtzen ungewöhnlichen Worten, oder Ziffern zu machen.

Item, die Notarien sollen sich auch hüten, dann ihnen wird mit dieser Ordnung verbotten, ihr Instrument mit so viel gekürtzten, tunckeln, oder zweiffelhafftigen Worten, die dann ein Instrument zu Unnutz machen, oder auch durch Ziffer, Zeichen oder Notas, sonderlich die nicht gemeiniglich allen bekannt sind, dieweil dieselben gar leichtlich geändert, und gefälscht werden möchten, sondern mit gantzen gemeinen leßlichen, und bekannten Buchstaben, in Pergament, und nicht Papier, in Lateinischer, oder Teutscher Sprach schreiben.

XIX.

Wenn eines Notarii Protocoll verlohren, wie er sich zu halten.

Wo zufällig eines Notarien Protocoll verlegt, oder verlohren, und das kundlich gemacht wird, möcht der Notarius Klag führen, gegen die, denen er Instrumenta vor daraus gemacht, und gegeben hätte, das wieder heraus zugeben: Oder, wo die nicht bekommen werden möchten, die Zeugen, die darbey gewesen wären, examiniren lassen, und darvon ein neu Protocoll machen.

XX.

XX.

Notarii, so sie unfleissig, seynd sie den Partheyen Bekehrung zu thun schuldig.

Es sollen auch die Notarien in fertigung, und öffnung ihrer Instrumenten fleissig, und behutsam seyn, daß sie sich nicht irren: Dieweil die Partheyen daraus in groß Ungemach, Gefährlichkeit, und Kosten offt geführet werden, die sie ohn Zweiffel ihnen zu bekehren schuldig seyn.

XXI.

So aus des Notarii Instrument Irrung vorfiel, soll das durch den Richter corrigirt werden.

Ob aber sich bewahrlich, oder unbewahrlich begebe, daß ein solche Irrung vorfiel, es wäre in Solennitäten, Namen, Städten, Zeit, Substantz, oder sonst, ist das gewisser, daß sonderiich, nachdem das Instrument der Partheyen übergeben wäre, (dieweil alsdann die Notarien ihre Aemter vollnbracht zu haben, angesehen werden, zu vermeiden viel und mancherley Disputation, Zweiffel, und Gezänck, nicht aus eigener, sondern aus deß Richters Gewalt, solche Irrung corrigirt, und geändert werde.

XXII.

Ob die Notarii mehr denn einmahl den Erben, oder so ein Interesse zu haben vermeinen, die Instrumenta zu geben schuldig.

Es mögen auch die Notarien, über die Händel vor ihnen geschehen, so sie von dem, oder denen, von deß, oder deren Verwilligung solch Händel herkämen, zu Zeiten derhalben gebetten worden, ohne Sorg, und jemands andern Gewalt, wie sie auch deß bey Poen, im Rechten bestimmt, schuldig sind, Instrument machen, und denselben, so sie gebeten, oder ihren Anwälden, Erben, oder gemeinen, oder sonderlichen Nachkommen, aufs wenigst einmahl geben. Aber ob sie das auff denselben, oder andern, so deß nachmahls begehrten, oder Interesse zu haben vermeynten, und sonderlich wo Zweiffel, Irrung, oder Zwietracht darüber zutrügen, oder zu besorgen wäre, daß

jemand dz Gefährlichkeit darauß entstünde, geben mögen, oder sollen, ist das gewisser und räthlicher, umb viel Opinion, Disputation, so darumb sind, zu vermeiden, daß sie die Notarien für ihre Richter citiren lassen, von deß Gewalt und Geheiß, ehe solch Instrument von neuen geben, oder zu geben versagen.

XXIII.

Notarien sollen nicht bey Nacht, oder heimlich, Instrumenten machen.

Die Notarien sollen auch des Wissen haben, daß sie nicht bey Nacht, denn allein auß ehehafften Nothsachen, oder auch nicht heimblich sich bitten lassen, Instrument zu machen, dieweil solches nicht ohne Verdächtigkeit geschehe.

XXIV.

Wie sich die Notarii in Auffrichtung der Testament, deren dreyerley, zu halten.

Es sollen auch die Notarien insonderheit Sorg, und Fleiß tragen, in Beschreibung der Testamenten und letzten Willen, in ansehung deß grossen Nachtheils, so andern daraus entstehen mag. Dann nach Kays. Rechten und Gesetzen, sind zweyerley Testament, das ein, das in Schrifften geschicht, oder auch Mittel einer Schrifft, die beschlossen, und zugemacht: Das ander, das gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung, ohne Schrifft, oder ohne schriftliche Solennität, aufzurichten pfleget, und darumb Muncupativum, das ist, ein gesprochen Testament genannt wird, und nach seinem Wesen und Substantz keiner Schrifft bedarff. Item man mag auch noch von einem dritten Geschlecht eines Testaments darzu thun, als das gemacht wird von einem, der Blind ist, Frauen oder Mann, auch durch mündlich außsprechen, aber doch nicht ohne Schrifft, und nemblich die von einem Notarien, und auch von denen Gezeugen, darzu sonderlich genommen, und gebetten, mit ihren allen eygen Händen unterschreiben, auch derselben aller Signet bezeichnet werden.

XXV.

XXV.

Wie die Zeugen zu einem jeden Testament oder Codicill erfordert werden.

Und sollen die Notarien Auffmerckung haben, daß nach Kayserlichen Rechten, zu Auffrichtung aller, oder jeder jetztgemeldter Testamenten, aufs wenigst sieben Zeugen noth sind, in denen der Notarius auch gezelt wird: Aber in Codicillen, nemblich darinn einem ausserhalb ansehung, oder machung anderer Erben, etwas nach eines Todt, von desselben Erben zu reichen und zu empfahen gesetzt, vermacht, verlassen, oder zu treuen Händen befohlen wird: Oder in Ubergaben, so von Tods wegen geschehen: Item, und auff dem Gauw, wo Bauersleuthe Testament machen, und mehr Zeugniß nicht zu bekommen wären, aufs wenigst fünff Zeugen: Aber in Testamenten, so Vater, und Mutter, zwischen ihren Kindern, indem Fall, da kein ander ihr Testament zuvor gemacht, abgethan wird, oder von Rittern, die zu Feld, und doch nicht am Streit wären, da wird solch Anzahl der Zeugen nachgelassen, biß auf zween. Aber die Ritter, die in Ubung deß Streits sind, mögen ihr Testament machen, ohn alle Solennität oder Form, und wie sie wöllen: Aber die jenige Ritter, so nicht in solcher Ubung und Streit, noch auch zu Feld liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

XXVI.

Zeugen sollen zu den Testamenten gebetten, und beruffen werden.

Es ist auch im Testament noth, daß die Gezeugen nicht allein gebetten, sondern insonderheit zu Auffrichtung des Testaments beruffen und genommen, oder auffs wenigst, wo sie ungeschickter Dingen unberufft zugegen wären, darzu ermahnet und besprochen werden.

XXVII.

Welcher nicht schreiben, oder reden kan, wird einem Todten gleich geacht, und kan nicht testiren.

Item es gehöret zu einem jeden Testament, daß der, oder

die,

die, so Testament machen, mit verständlichen Worten reden, oder aber schreiben können. Denn welcher deren keins könte, der wird darinn einem Todten gleich geacht, und mag kein Testament machen.

XXVIII.

In Testamento nuncupativo soll alle Handlung, vor dem Testierer, und den Zeugen, vorgelesen werden.

Weiter, so ist auch in einem jeden Testament, ob es gleich Nuncupativum, als ohne Schrifft gemacht wäre, noth, daß alle Handlung, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen, und aufgeschrieben wären, vor dem Testierer, und Zeugen, ehe denn sie von einander scheiden, vorgelesen werden. Die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen, so weder verständlich reden, noch schreiben können, denn sie kein Testament machen mögen.

XXIX.

Die Notarien, in Auffrichtung der Testamenta, sollen eigentlich sehen, was sie für Zeugen nehmen: Item, wer zeugen mag, und daß es rathsam, und sicherer, über die Anzahl mehr Zeugen zu nehmen.

Die Notarien, so zu Testamenten aufzurichten genommen werden: Deßgleichen auch die, so Testament machen wöllen, sollen eigentlich Auffsehens haben, wen, oder was Leuthe sie zu Zeugen darzu nehmen. Denn viel sind im Rechten zu solchem Zeugnuß verbotten, als gemeiniglich alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testament machen, oder aus Testament etwas empfahen: Auch Frauen oder Hermophroditen, das sind die Männlich und Fräulich Gemächt haben, und in dem Fräulichen Gemächt fürtreffen: Auch die, so in Gewalt deß Testirers: Item, einer der im selben Testament Erb geschrieben, oder der mit denselben in eines andern Gewalt wäre: Demselben nach ist zu rathen, daß zu Zeiten über die nothdürfftige Anzahl der Zeugen, andere mehr darzu für Zeugen genommen, und gebetten werden, damit, ob der andern etliche von Recht,

darzu

darzu verworffen, erfunden, das Testament dadurch nicht zu Unkräfften kommen möge.

XXX.

Form Testamenti in Schrifften.

Nun die Form eines Testaments in Schrifften, welches nunmehr nicht in grosser Ubung ist, und von denen gemacht wird, die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemands wissen lassen wöllen, ist also: Daß der, so sein Testament machen will, in Schrifft bezeichnet, und verbunden, oder allein beschlossen, und eingewickelt seye, von desselben Testierers, oder eines andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen, die darzu sonderlich zusammen beruffen, und gebetten, auch der Leibeigenschafft frey, über vierzehen Jahr alt, so sie alle bey einander versamblet seynd, fürbringt, und legt die dar, durch einen jeden der sieben Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln: Doch also, daß er offentlich ansag, daß solches, so er darlegt, sein Testament seye, und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterschreibe, oder wo er nicht schreiben könt, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern achten Gezeugen Hand, in seinem Namen, und auff sein Begehren, an einem Ort unterschreiben lasse: Alsdann desselben Tags, und Zeit, ohne, daß einige andere außwendige Handlung oder weil, dann allein, die Leibsnoth halben geschehe, und klein wäre, darzwischen falle, durch sieben Zeugen, alle mit ihren eygen Händen unterschrieben, und gewöhnlichen Siegeln bezeichnet werden.

XXXI.

Form Testamenti Nuncupativi.

Aber die Form eines Testaments, das Nucupativum genannt wird, ist also: Daß der, oder die, so das Testament machen wil, deß, oder deren, so er, oder sie zu Erben haben, und deß, oder deren, denen er etwas verschaffen, oder verlassen will, Namen, und was er im Testament begriffen haben wolt, vor sieben Gezeugen, die darzu beruffen, und gebetten

seyn

seyn sollen, offentlich, und klärlich benennt, und ausgetruckt wird.

XXXII.

Form eines Blinden Testaments.

Aber zu eines Blinden Testament gehört, wie hernach folgt: Erstlich, daß der Notarius, und die sieben Zeugen, darzu beruffen, und worzu sie beruffen worden sind, wissend gemacht werden: Zum andern, daß der Testirer nicht allein die Namen, deß, oder der Erben, so er gesetzet; sondern auch weß Würden, Stands oder Wesens, der, oder die wären, dermassen, daß deßhalben, daß sie allein mit Namen genennt sind, ihrer Person halben kein Zweiffel entstehen möge, und darzu andern seinen Willen, es seye mit Beysetzung, Nachsetzung, Geschäfft, und Vermachung vor dem Notarien, und Gezeugen klärlich erzehle, und ausspreche: Zum dritten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achte Gezeuge an seine statt beruffen, und deßgleichen alle, und jede Gezeugen, vom Testierer darzu gebetten, zu einer Zeit, und an einer statt, also, daß kein ander Zeit, denn die klein wäre, und aus Notthurfft der Natur sich begebe, darzwischen falle, sich im Ende, oder dem untersten Spacio deß Instruments unterschreiben, und darzu bezeichnen sollen. Doch so mag der, so das Testament machen will, oben in derselben Handlung seines Testaments, vor den Zeugen, oder wo ihm am besten bedeuchte, davon durch einen andern wen er wölt, seinen Willen und Testament begreiffen, und schreiben lassen, und darnach vor den Gezeugen, und Notarien, die zuvor, worzu sie beruffen worden sind, wissend gemacht werden, denselben: Begriff, und Schrifft, vor ihm, und den Gezeugen eröffenen lassen und so der Innhalt desselben allen geoffenbahret worden ist, derselb Testirer bekennen, daß solches sein Testament, und Will seye, und daß er, was also verlesen wird, nach seinem Sinn, Meynung, und Gemüthe, habe also setzen lassen. Und am Ende sollen darauf folgen, die Unterschreibung und Bezeichnussen,

nussen, aller und jeder Gezeugen, und deß Notarien. Es mögen auch ihr einer, oder mehr, so nicht eigen Signet hätten, eines, oder mehr der andern Signeten, sich hierin gebrauchen. Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern, auch in seinen Codicillen, und andern seinen letzten Willen, noth, solche Form zu halten.

XXXIII.

Testamenta, so wider deß Reichs Ordnung gemacht, sind unkräfftig und sind die Notarien, so sie gemacht, bey Poen der Acht, zu straffen.

Es sollen auch alle Notarien deß Wissens haben, welche obgemeldte Form der Testamenten, als auß Kayserlichen Gesetzen gegeben, mit Fleiß zu halten säumig werden, daß die, zu dem, daß die Testamenta, so anderst gemacht würden, von Kayserl. Rechten nicht beständig seyn, die Pöen deß Rechtens darumb zu leiden, sich nicht enthalten mögen.

XXXIV.

Von Verkündigung der Kayserlichen Brieffen.

In Uberantwortung, und Verkündung Unser, oder unser Nachkommen, Römischer Kayser, oder König, oder unser Cammerrichters Ladungen, oder andern Brieffen, weß Innhalts die wären, soll ein Notarius, der darzu gebetten wird, aufmerckens haben, daß er bey seinem Eyd, und Treue, seines Ampts halben geschworen, solcher Briefen, Original, dem, oder denen, an die sie außgangen wären, mit Behaltnuß einer gleichlautenden Abschrifft, davon, dieselbige nachmahls in ein offen Instrument, ihres gantzen Innhalts einzuverleiben, an sein, oder ihr eygen Person; oder, wo die bequemlich nit möchten betretten werden, in sein, oder ihr gewöhnlich Behausung; oder so das durch den Richter erkannt worden wäre, in offen Edicts weiß überantworte, lese, verkünde, und dem, oder denselben lasse getreulichen.

Ob aber, und so offt sich begebe, daß solche Brieff viel Personen, denen sie, oder ihr jedem zu verkünnigen wären, in sich hielten, die an viel Orten, oder nit in einem Hauß, oder

Stadt, beyeinander ihr Wohnung hätten, sollen die Notarien deß verständig seyn, solche Brief einem jeden derselben, von denen sie deß erfodert würden, solche Uberantwortung und Verkündung in obgemeldter massen, mit Zeigung, und Fürlesung der Original, zu thun, und einem jeden ein collationirte, und gleich lautende Copey, davon zu lassen: Es wäre dann, daß ihr etliche, so in einer Stadt, oder Dorff, doch nicht in einem Hauß wohnend, sich an mindern Copeyen begnügen liessen.

So sollen auch solcher ihrer Uberantwortung, oder Verkündung, und derselben Tag, Monat, Jahr und Mahlstatt, allenthalben, oder auch ob jemand, dem solch Verkündung geschicht, daß er nit gehorsam seyn wolt, oder zu eines Kaysers oder Cammer-Gerichts Verachtung oder Schmach, ichts unwürdiglichs redt, in ihren Instrumenten, die sie denen, auf dero Ansuchen, und auch denen, den solche Verkündung geschehe, darüber geben sollen, mit sampt Einverleibung alles Innhalts der verkündten Brieffen, getreulich referiren, und bezeugen.

XXXV.

Notarii wie sie in Anwäldsetzung die Gewält stellen sollen.

In den Gewalthabungen, und Satzung der Actorn, so von Vormündern, als Tutorn, oder Curatorn der Minderjährigen, vor Befestigung der Kriegen, und mit Gewalt, und Decret eines Richters geschehen, und geschehen sollen; und der Procuratorn zu den Rechtfertigung der Sachen, sollen die Notarien aufmercken, (dieweil an unser Kays. Cammer-Gericht täglich Instrument, die gebrechhafft sind, darüber kommen) daß die Instrument in den Dingen, und Geschäfften, die sonderlichen Gewalt erfodern, und andern gewöhnlichen Clausuln, von denen dann ein gemeine Form ist, wohl extendirt, und außgestreckt werden: Mit klarer, und lauterer Anzeig, wen, oder welche samptlich, oder sonderlich, sie zu Anwälden meynen gesetzt zu haben, also, und mit der Anzeig, daß ihr eines Condition,

tion, als der sich zum ersten in die Ding schlüge, nicht besser, denn deß, oder des andern seye, sondern was einer anheben wird, daß der ander das vollführen, und enden möge, und nemlichen zu klagen und zu vertretten, zu libelliren, den Krieg zu befestigen, für Gefährde, und sonst einen jeden andern zimblichen Eyd in seine Seel zu schweren, zu poniren, und articuliren, auf deß Wiedertheils Position bey dem Eyd zu antworten, Zeugen, und andere Probation fürzustellen, zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren, ꝛc. zu concludiren, Urtheil zu hören, an andere Gerichte zu appelliren, und zu beruffen, Apostel zu bitten, und zu empfahen, der Appellation-Sachen nachzukommen, einen oder mehr andere an seine statt zu substituiren, zu revociren, und wieder zu substituiren, so offt das noth seyn wird, und in der gemein alles, und jedes, ꝛc. zu thun, mit Versprechung der Caution, solches stät, und fest, und die Anwälde schadloß zu halten: bey aller deß constituenden Haab, und Güter Verpflichtung, ꝛc. alles in extendirter, und gemeiner Form.

XXXVI.

Die Capitul deß Eyds für Gefährde, sollen die Notarien in die Instrumenta setzen.

Und nachdem nunmehr viel in Ubung und Practick kommen ist, für Gefährde zu schweren, und derselb Eyd viel Capitul in sich hält, deren gemeiniglich die, so dieselben in ihre Seelen zu schweren Gewalt haben, nicht Wissen haben; erfodert die Notdurfft, daß sie derselben aller bericht, und darnach in den Instrumenten inserirt werden. Nun sind diese Capitul, oder Artickul deß Juraments calumniæ die, nemlich, daß die Parthey, Kläger, oder Antworter, durch sich selber, oder seinen vollmächtigen Anwald schwöre, daß er glaube, eine rechte Sach zu haben, daß er zu Verlierung der Sach kein Zeit begehren, und so offt er gefragt wird, die Warheit nicht verhalten, und daß er niemands, dann dem, so das Recht zuläßt, ichts geben, oder verheissen wölle, damit er die Sach behalte, ohn alle Gefährde.

XXXVII.

Was der schwöre, so seine Position Artickul übergibt: Item der, so darauf antworten solle.

Aber einer, der seine Position, oder Artickul übergiebt, und begehret, daß ihm der Wiedertheil bey dem Eyd darauf antworte, schwöret also: Daß Innhalt derselben Articul, so viel sein eygen Handlung, oder Geschicht betrifft, wahr seyn, und so viel die fremde Handlung berührt, daß er glaube, die nicht wahr, und unbewehrlich sey. Und der, so darauff antworten solle, der schwöret die Warheit darauf, ob er glaub, oder nicht, wahr seyn, das, so ihm fürgehalten wird, zu antworten.

XXXVIII.

Notarien, was sie von den Appellation Instrumenten wissen sollen.

In den Apellationen, und ihren Formalien, darinn viel, und tägliche Gebrechen erscheinen, sollen die Notarien wissen, daß von Kayserl. Rechten, und deß heiligen Reichs Ordnungen, ohne Mittel oder von einer Beyurtheil, oder Beschwerung, die nachmahls, durch Mittel der Appellation von der Endurtheil, widerbracht werden mag, gemeinlich nicht mög appelliert werden: Aber in dem Fall, da das geschehen mag, so einer appellieren will von einer Beyurtheil, der soll das thun in Schrifften, und mit anzeigender Ursach der Beschwerde, dieweil dieselbe Appellation auß andern Ursachen, nit mag gerechtfertiget werden: Aber von einer Endurtheil, davon zu appellieren nicht verbotten, mag ohne Außtruckung der Ursach, auch ohne Schrifft, sondern mündlich appelliert werden, wo daß im Fußstapffen, nach Eröffnung der Urtheil, das ist, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geschicht, und also, daß solche Appellation darnach in Schrifften verfasset werde: Aber wo das nicht alsbald nach Eröffnung der Urtheil geschehe, ist noth, solches in Schrifften zu thun.

XXXIX.

XXXIX.

Die Notarien sollen deren Dingen, so zu dem Ampt eines Notariats gehörig, damit sie die Parthenen derselben Ding wissen zu verständigen, erfahren seyn.

Und in einer Summen, so sollen alle Notarien wissen, und mercken, daß die Rechtens gelehrt seyn sollen, auffs wenigst in denen Dingen, die solch Notariat-Ampt betreffen: Das ist die Summ desselben Notariats, damit sie Wissen haben mögen, die Parthenen, so vor ihnen contrahiren, oder handlen, der Solennitäten, und Clausuln zu den Contracten, und Händeln, und ihrer Beständigkeit gehörig, zu verständigen, und sich vor den Contracten und Händeln, vom Rechten verworffen und verbotten, zu enthalten: Dieweil sie sonst ihrer Unwissenheit halben den Parthenen, so von ihnen versaumet würden, ihr Interesse abzulegen schuldig sind.

XL.

Notarii sollen auch die Gewonheiten der Ort wissen, und in schweren zweiffelichen Sachen ihre Zuflucht zu den Gelehrten haben, dann sie sonst den Parthenen Abtrag zu thun schuldig.

Demnach so sollen die Notarien, mit diesen obgeschriebenen Ordnungen, und Bericht, als für gemein, und wie gleich Anfang gegeben, nicht also gesättiget seyn, dann daß sie von Tag, zu Tagen, lernen, und aufmercken sollen, anderes mehr, so die Recht über diß Notariat-Ampt sagen, auch durch Gewohnheit der Orten, darin die Händel sich begeben, eingeführet worden sind: Und sonderlich, wo in denen Handlungen, so vor ihnen geschehen sollen, etwas schwerlichs, oder zweiffelhafftigs auß mannigfaltiger der Fällen Veränderung fürfiel, ihre Zuflucht umb Rath, zu den Gelehrten und geübten haben, darmit ihr Unwissenheit, und Schuld andern nicht zu Schaden reiche. Denn sie darumb, wie obgemeldt, zu antworten, und Abtrag zu thun verpflicht seyn Geben in unser, und deß Heiligen Reichs Stadt Cölln, am 8. Tag deß Monats Octobris, nach Christi Geburt Funffzehen hundert, und im zwölfften:

Unserer Reich des Römischen im xxvij. und deß Hungarischen im xxiij. Jahrs.

Anhang:

I.

Raths-Conclusum d. 22. Octobr. 1720. daß die Notarii in privat obligationibus liegendes Guth nicht zur Hypothec verschreiben sollen.

Nachdeme man mit Mißfallen vernehmen müssen, daß die Notarii sich eine Zeit lang unterstanden, in privat obligationibus liegendes Guth, als eine Hypothec zu verschreiben, die Procuratores auch sich nicht gescheuet, darauf gerichtlichen zu klagen, und die Nachtung zu bitten, dieses alles aber hiesiger Reformation und deren klaren Verordnung offenbahr zu wieder; Als wird dieses künfftighin ferner zu thun, denen Procuratoribus und Notariis und zwar jedem, so offt er darwider zu handeln sich erkühnen wird, bey zehen Reichs Thaler Straff hiemit verbotten, die Partheyen aber angewiesen, zufoderist ihre Klagen bey Burgermeisterlicher Audienz, oder aber immediate bey Herren Schultheiß und Schöffen anzubringen, allda ihnen, wann der Schuldmann gegen die Obligation nichts zu sagen, nach Verordnung hiesiger Reformation ex mobilibus zu dem ihren verholffen, und wann diese nicht zureichen, hernach uff dero Ansuchung bey Gericht um die Nachtung auf die Immobilia, auch darauf, was Rechtens, erkannt werden solle, wornach sich dann ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
Dienstag den 22. October 1720.

II.

Raths-Conclusum de 20. Jan. 1739. daß die Notarii in Schwängerungs-Sachen keine Schein-Vergleiche und Reverse auffsetzen sollen.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurth am Mayn, thun Krafft gegenwärti-
gen

gen offentlichen Edicts kund und jedermänniglich zu wissen, was gestalten Uns von Unserem Consistorio die beschwehrende Anzeige geschehen, wie vor solchem zu verschiedenen mahlen vorgekommen seye, daß einige hiesige Notarii sich höchst-ärgerlich und sträflicher Weise unterfangen in Schwängerungs-Sachen unter denen Parthenen allerhand Schein-Vergleiche und Absolutoria zu fertigen, wodurch es dann mehrmahlen dahin gediehen, daß die rechte und wahre Vätter verschwiegen, und gemeiniglich nur Mousquetier darvor angegeben, die Justitz illudiret, gedachtem Unserm Consistorio die wahre Beschaffenheit verschwiegen und hinterhalten, mithin das Obrigkeitliche Straff-Ambt an jenen zu vollstrecken, die Gelegenheit abgeschnitten würde.

Nachdeme nun diesem ärgerlichen Unwesen nicht nachzusehen stehet, indem der zum Schein mehrmahlen hierunter angeführte Göttliche Nahmen dardurch entheiliget, und ärgerliche Sincerationes vielmahls mit eingemischet, die Wahrheit aber supprimiret, hergegen ohngründliche Reverse ausgestellet werden, woraus nachmahls Verwirrung und dem Richterlichen Ambt, welches auch bey der anstellenden schärffsten Untersuchung, die Wahrheit an Tag zu bringen, nicht vermag, beschwerliche Weitläufftigkeit gemacht wird.

Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß alle und jede Sachwaltere und Notarii sich hinfüro in Schwängerungs-Sachen dergleichen ärgerlichen Wesens und Auffsetzung solcher Revers und Vergleiche, worbey der Göttliche Nahmen mit Einmischung straffbahrer Betheuerungen profaniret, eine Geschwächte, durch mehrentheils mit unterlauffende gottlose Practiquen intimidirt oder sonst hintergangen, und der Nahme des rechten Vatters supprimiret wird; bey Straff von Funffzig Reichsthaler, oder nach Beschaffenheit schärfferer Obrigkeitlicher Animadversion gäntzlich enthalten, auch die Parthenen, so sich dergestalten vermeyntlich vergleichen, nach Gelegenheit ihres Vermögens und übriger Umstände, nicht minder mit scharffer Straff angesehen werden sollen, und wird Unserm officio Examinatorio zugleich auffgetragen, gegen den, oder diejenige Notarios, so

sich hierunter des criminis falsi entweder bereits verdächtig gemacht, oder sich hinfüro dergestalt verdächtig machen möchten, mit aller rigueur zu inquiriren. Dafern aber auch zu der Schwängerung ein Ehe-Verspruch erweißlich gekommen wäre, so werden die Privat-Vergleiche hierdurch schlechterdings verbotten, und die Entscheidung lediglich vor Unser Consistorium verwiesen. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 20. Januarii 1739.

III.

Raths-Conclusum de 25. Junii 1750. die Immatriculirung derer Notarien betreffend.

Wir Burgermeistere und Raht des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und zuwissen allen und jeden unsern Burgern, Beysassen und Einwohnern, auch denen so Unserer Obrigkeit und Gebieten unterthan sind, deßgleichen allen denen, so in dieser Stadt und deroselben Jurisdiction zu handlen, zu thun auch zu Rechten haben, waßgestalten Wir eine Zeithero ungerne ersehen und wahrnehmen müssen, wie daß die Anzahl derer Notarien sehr angewachsen, und, ohngeachtet die weder durch Unserer Syndicorum Collegium, wie solches von Alters her gebräuchlich und in der im Jahr Christi 1670. erneuerten und zum öffentlichen Druck gebrachter Notariat-Ordnung erfordert wird, rechtlicher Gebühr nach examiniret und in die hiesige Matricul eingeschrieben, noch auch solchemnach von Ihrer Legalitataet, Wissenschafft und Erfahrung genugsame Nachricht eingezogen worden, sich dennoch nicht entsehen, ihr Notariat-Amt in hiesiger Stadt und dero Gebieth inn- und ausserhalb dem Römer zu exerciren und fortzutreiben; und aber hierunter merckliche Defecte und Mängel, auch verschiedene wieder gute Policey, unserer Stadt Statuta und Reformation, die Kayserliche und vorerwehnter Stadt-Notariat-Ordnung lauffende merckliche Mißbräuche sich geäusert, wodurch viele, insonderheit

heit die Handwercksleuthe, welche sich auff ihre Legalitaet und Geschicklichkeit verlassen, in schwehre kostspieltige Processen verwickelt und gantz unverschuldet in mercklichen Schaden gesetzet, dadurch auch Ihro allerglorwürdigst regierende Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigsten Kayser und Herrn, unterm 17. Februarius 1746. allergnädigst an Unß zu rescribiren und Unß anzubefehlen, allergerechtest bewogen worden, obgedachter einschleichenden Unordnung durch genaue Beobachtung der dieserhalb heilsamlich emanirten Reichs- und Stadt-Ordnungen dergestallt vorzukommen, daß alle das Notariat-Amt exercirende Persohnen, oder diejenige, so in dasselbe zu tretten gewilliget sind, und noch nicht examiniret worden, annoch dem Examini, ohngeachtet sie ihre creationes von denen Comitibus Palatinis haben, zu unterwerffen, und, falß sie nicht tüchtig erfunden werden sollten, solche abzuweisen, auch der Numerus derer Notarium in einer gar nicht zu großen und überflüßigen Anzahl zu setzen, sondern hiebey das wahre besten des gemeinen Wesens sorgfältigst zu beobachten, weniger nicht denen sich vor Notarien gerirenden darzu unqualificirten Persohnen die Führung des Notariat-Amts bey Straffe zu untersagen, und denenselben ihre creationes abzufordern, dabenebenst durch öffentliche affigirung ad valvas publicas die Nahmen derer, so in Numerum Notariorum recipirt- und zudeme Ordnungsmäßig immatriculiret worden, bekannt zu machen, ausser diesen aber keine andere so wohl in Gerichtlichen alß ausser Gerichtlichen Handlungen zu admittiren, und darüber je und alle Wege stracklich zu halten seye; Solchem allerhöchsten Kayserlichen Rescripto die schuldigste allerunterthänigste Folge zu leisten, und allem zum Nachtheil des gemeinen Besten besorglich mehr und mehr einreissenden Ubel vorzubeugen, Wir nicht nur, vermittelst eines den 28. Januarii 1749. abgefasten Raths-Schlusses, die Anzahl derer Notariorum vor das künfftige auff 24. dergestallten, daß man die über solchen numerum dermahlen vorhandene Absterben lassen und an deren Stelle keine andere annehmen und immatriculiren solle,

festgesetzet, sondern auch, sogleich nach Einlangung aller-höchstgedachten Kayserlichen Rescripti, unserem Collegio Syndicorum aufgetragen haben, alle und jede sich allhier aufhaltende und unter unserm Schutz wohnende ohnimmatriculirte Notarios, ausser denenjenigen, bey welchen sich dißfalls und puncto ihrer Reception erheblicher Anstand geäussert, oder welche sonsten freywillig auff die Matricul renunciiret, fürzubescheiden, und sie, nach Anleitung Kaysers Maximiliani Primi glorwürdigsten Andenckens in anno 1512. und der hiesigen in anno 1670. errichteten Notariat-Ordnungen behörend zu examiniren, und, welche sie zur Immatriculirung tüchtig befinden, zu unserer weiteren Obrigkeitlichen Verordnungen hinwiederum pflichtmäßig zu referiren. Allermassen nun solches der Gebühr vollzogen, und von Uns, denen fürgebrachten Umständen nach, über die von denen vormahlen immatriculirten noch im Leben seyenden Notarien, auch die Nahmen derer neu angenommenen Notarien, welche zur Immatriculirung und Exercirung ihres Notariat-Amtes inn- und ausserhalb dem Römer, in hiesiger Stadt und deren Gebiet, für Tüchtig und Würdig geachtet worden, sowohl in beyden löblichen Burgermeisterl. Audienzien, alß auch in denen Stadt- und Gerichts-Canzleyen auff offentlich außgehängten Taffelen zu jedermanns guter Nachricht aufschreiben und juxta annos creationis einzeichnen zu lassen würcklich verfüget worden: Alß haben Wir diese Unsere Obrigkeitliche Verordnung zu jedermanns Nachricht in offentlichem Druck publiciren, und alle und jede unter Unserem Schutz gesesse Bürger und Beysassen, wie auch die Juden kraft dieses erinnern und ermahnen, auch ihnen hiermit ernstlich anbefehlen wollen, woferne sie einige Verschreibungen, Testamenta, Instrumenta, Contractus, und was es für Handlungen immer seyn möchten, durch Notarios Caesareos verrichten und verfertigen zu lassen Willens wären, sich keiner andern, als welche in der Notariat-Matricul eingeschrieben sind, zu bedienen; gestallten nach ausweiß obangefürter in

anno

anno 1670. publicirten Notariats-Ordnung, die von andern unimmatriculirten Notarien nach dieser Publication geschehene Handlungen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, weiter nicht gelten und Kraft haben sollen, aus welchen die Partheyen, so dabey interessirt sind, derselben für sich selbsten zustellen und halten wollen und mögen, vor unsern Burgermeisterlichen Audienzien und übrigen Stadt-Aemtern, wie auch des Heil. Reichs Stadtgericht allhier und Schöffen-Rath aber, (wo nur immatriculirte Notarii zugelassen werden sollen) solche weiter nicht angenommen, noch auch die Partheyen darauf entschieden, oder in Rechten etwas gesprochen oder erkannt, sondern jetzt als dann, und dann als jetzt, für unkräfftig verworffen und ausgeschlossen werden sollen; Jedoch daß denen unimmatriculirten Notarien solches an ihren Ehren und guten Nahmen übrigens ohnnachtheilig seyn möge; wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 25ten Junii 1750.

44) Schöffen-Bescheid, die Vollmachten der Procuratoum betreffend. d. 26. Jan. 1663.

Demnach eine Zeithero verspürt worden, daß die Procuratores, gar viel ohne Gewald gehandelt, und darnach sich der Sachen abgethan, oder auch wohl Gewäld producirt, aber nicht præsentiret, und sonsten unordentlich gehandelt und verfahren; Alß werden die Procuratores hiemit alles Ernstes erinnert und verwarnet, die Gewälde alsobald in primo termino zu produciren und præsentiren, und gebührlich zu agnosciren, oder gestracks de rato zu caviren, und doch darauff die Gewäld zeitlich ante Conclusionem ad acta zu bringen, und sonsten sich in allen ihren Handlungen, der Reformation und den Ordnungen gemäß zu verhalten, oder im widrigen Fall ohnfehlbarlich gewärtig zu sein, daß sie mit

denen

denen im gedachten Ordnungen bestimbten und andern Strafen ohnaußbleiblich belegt werden sollen.

XV.

45) Wie es mit den Erbtheilungen auf dem Land zu halten; vom 18. Jan. 1780.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, thun hiermit in offentlichem Druck zu wissen:

Nachdeme Uns Unser Land-Amt vorgetragen, daß die bißher zum Theil ausser gerichtlich oder doch nur durch die Dorf-Schultheißen geschehene Erbschafts-Theilungen auf dem Land mancherley Unbequemlichkeiten verursachet, vornemlich aber, wo Minderjährige oder Abwesende unter den Erben sich befinden, die Berichtigung der Vormunder-Rechnungen, und sonstige Vorsorge vor Pflegbefohlene, äusserst erschweret habe, auch wohl gar die Minderjährigen dabey verkürzet zu werden Gefahr gelauffen, oder doch weitläuftige und den Partheyen höchstschädliche Rechtfertigungen daraus entstanden seyen; zu dessen allen Abwendung die gerichtliche Verfertigung dieser Erbvertheilungen von grosem Nutzen seyn werde; und dann Wir solchen Vorschlag, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, allerdings genehmiget: So ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

1.) nicht nur in allen Fällen, wo Minderjährige, Verschollene und andere einer Vormundschaft benöthigte Erben eintretten, sondern auch ausserdem, so oft es wegen anderer Beweg-Gründe von Unserm Land-Amt nöthig erachtet werden wird, die Erb-Vertheilungen gerichtlich und förmlich vollzogen, und darüber ordentliche Theilungs-Recesse gefertiget werden sollen.

Es wird dahero

2.) bey beträchtlichern Theilungs-Massen die Einleitung

dieses

dieses Geschäftes dem zeitigen Land-Amtmann gegen die gewöhnliche Gebühren aufgetragen, da hingegen in andern Fällen der jedesmalige Amt-Schreiber dabey zu gebrauchen ist, und letzterm für jeden hiermit zugebrachten Tag 2. fl. 30. kr. ohne Verköstigung, oder 2. fl. nebst derselben; für einen halben Tag aber 1 fl. 30. kr. ausser dem Pferde-Lohn, sodann für die Abschriften die gewöhnliche Gebühren angesetzet werden.

3.) Sollen von allen solchen Erbtheilungen die Original-Theilungs-Recesse jedesmalen zu künftiger Nachricht auf dem Land-Amte aufbewahret, denen Interessenten aber, die benöthigte Abschriften davon, um die Tax-Rollmäßige Gebühr ausgefertiget werden.

Damit aber dieses desto genauer beobachtet werden könne, sollen

4.) in denen nach Ablauf jeden Monats den nächstfolgenden Amts-Tag, bey Vermeidung einer im Unterlassungs-Fall zu bezahlenden Strafe von einem Reichsthaler, von denen Dorf-Schultheisen einzusendenden Verzeichnüssen der Verstorbenen, diejenige, welchen deren Nachlaß angefallen, ausdrücklich benannt, und sodann die Theilung selbst binnen längstens drey Monaten vollzogen und beendiget werden.

Wie denn Unser Land-Amt auf die genaue Befolgung dieser Verordnung in allen Puncten zu sehen, bedacht seyn wird.

Conclusum in Senatu,
den 18ten Januarii 1780.

XVI.

Peinliche Rechtspflege.

46) Verordnung und Unterricht für das peinliche Verhör-Amt der Reichs Stadt Frankfurt d. d. 4ten December 1788.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath des Heiligen

Reichs

Reichs Stadt Franckfurt, bey Unserm peinlichen Verhör-Amt, in Ansehung dessen bisheriger Einrichtung, und der dabey zu beobachtenden Proceß-Ordnung, verschiedenes theils abzuändern, theils näher zu bestimmen, Uns bewogen gefunden; als sezen und verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1.

I. Personen des peinlichen Verhör-Amts.

I. Soll das peinliche Verhör-Amt durch Unsern angestellten Criminal-Rath, unter dem Vorsiz des zeitigen regierenden jüngern Herrn Bürgermeisters, besezt und verwaltet, mithin die vor dasselbe gehörige und unten bestimmter angegebene Untersuchungen durch denselben ordentlich, gewissenhaft und fleißig geführt, zu Führung des Protocolls aber demselben ein verpflichteter und fähiger Actuarius beygeordnet, und von diesem die Stelle des jezeitigen Rathschreibers, welchem sonsten dieses Geschäft obgelegen, wegen dessen anderweitiger Beschäftigungen vertreten werden.

§. 2.

II. Zeit der Amts-Sessionen.

II. Die gewöhnlichen Amts-Sessionen sollen alle Werk-Tage Vor- und Nachmittags, von 9 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr, auf dem Römer, in den zum Verhör-Amt bestimmten Zimmern und in dringenden keinen Aufschub leidenden Fällen, auch an Sonn- und Festtägen, gehalten, auch, daferne die Beschaffenheit der obschwebenden Untersuchungen eine grösere Beschleunigung, als in jenen benannten Stunden zu bewirken möglich ist, erfordern solte, früher angefangen und später geendiget, jedoch zugleich auch der Bedacht genommen werden, daß die Untersuchungen schwerer peinlicher Fälle, die auf eine große Leibes- oder gar Lebensstrafe hinaus führen können, ohne Noth, nicht des Nachmittags, sondern Vormittags vorgenommen werden.

§. 3.

III. Abhandlung des jün-

III. Da der jüngere Herr Bürgermeister durch andere Amtsgeschäfte bey den Verhören be-

beständig anwesend zu seyn abgehalten ist; so soll der Examinator und Criminal-Rath, auch in dessen Abwesenheit, mit den Untersuchungen nichts destoweniger fortfahren, und die Gegenwart des jüngern Herrn Bürgermeisters zur Legalitæt und Glaubwürdigkeit des Protocolls, wenn es sonst, wie in § 7. vorgeschrieben, ordentlich geführt und attestirt ist, keineswegs erforderlich oder nothwendig seyn. Jedoch wird der zeitige jüngere Herr Bürgermeister von selbst den Bedacht nehmen, bey wichtigen peinlichen Verhören, welche eine schwere Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich ziehen, der Special-Inquisition entweder selbst mit beyzuwohnen, oder doch bey dem ordnungsmäsigen Wiedervorlesen des Protocolls, und wann solches von dem Inquisitio nochmals bekräftiget werden soll, soviel es dessen anderweite unaufschiebliche Amtsgeschäfte zulassen werden, selbst gegenwärtig zu seyn: zu welchem Ende demselben sowohl von ersterer als lezterem jedesmalen frühzeitig Nachricht gegeben werden soll.

geren Herrn Bürgermeisters, wegen anderer Amtsgeschäfte.

§. 4.

IV. Damit jedoch in Fällen, wenn der Examinator und Criminal-Rath erkranken, oder sonst unvermeidlich verhindert seyn solte, die bezweckte möglichste Beförderung der Criminal-Untersuchungen nicht gehemmt werden möge; so soll alsdann der von Uns aus den Rechtsgelehrten Mitgliedern der zweiten Rathsbank zu dieser Absicht erwählte jedesmalige Raths-Deputatus in dessen Stelle sobalden eintretten und die Geschäfte fortführen, auch gedachtem Unserm Raths-Deputato, um in diesem Fache sich in Zeiten eine hinlängliche Uebung zu verschaffen, verstattet seyn, dem peinlichen Verhör-Amte, so oft es ihm gefällig, und dessen übrige Amtsverrichtungen es zulassen, beyzuwohnen. Ausser diesen Fällen aber hat derselbe dem peinlichen Verhör-Amte nur alsdann, wann daselbst nach dem

IV. Verhinderung des Criminal-Raths und Bestellung eines Raths-Deputati.

§ 34.

§ 34. gegenwärtiger Verordnung in den dem Verhör-Amte zur Entscheid- und Bestrafung überlassenen Sachen, auf vorgängige Relation des Examinatoris und Criminal-Raths, ein Straf-Erkänntniß beschlossen werden soll, beyzuwohnen, und seine Stimme pflichtmäßig und gewissenhaft mit abzulegen, hiebey aber den Plaz unmittelbar nach dem den Vorsiz führenden jüngern Herrn Bürgermeister einzunehmen.

§. 5.

V. Sachen die vor das peinliche Verhör-Amt gehörig.

V. So viel die Sachen selbst belangt, welche vor das peinliche Verhör-Amt gehören sollen; so sind darunter begriffen und dahin zu verweisen: Staats- und andere Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung hiesiger Reichsstadt gestöhret wird, als Aufruhr, thätlicher Widerstand gegen die Obrigkeit, Beleidigungen obrigkeitlicher Personen in und bey Ausrichtung ihres Amts, Verlezzung öffentlicher Anschläge, oder öffentlicher Gebäude, Befreyung der Gefangenen ꝛc. ꝛc. Münzverbrechen wenn sie sich einmal zur Criminal-Inquisition eignen; Mordbrand, Mord, Todtschlag, und andere gefährliche körperliche Verlezzungen; Beleidigungen der Freyheit, als Menschenraub, gewaltsame Entführungen, Schleichwerbung ꝛc. ꝛc. boshafte Beschädigungen des Vermögens anderer, wohin alle Arten von Falsis, wucherliche Contracte, muthwillige Banquerouts, und Diebstähle insonderheit gehören: alle fleischliche nicht vor Löbl. Consistorium gehörige Verbrechen, und Nothzucht insonderheit, auch die mit dieser Gattung von Verbrechen verwandte Hurenwirthschaft; alle Real-Injurien, soferne solche der allgemeinen Sicherheit, und des Exempels wegen eine Untersuchung von Amtswegen erheischen; Verbal-Injurien, welche mit besonders gravirenden Umständen verknüpft, z. B. von Kindern gegen Eltern ausgeübet worden sind, und überhaupt alle und jede Verbrechen oder Vergehungen, welche entweder ihrer Wichtigkeit oder Beschaffenheit wegen einem von demjenigen, welche hier nahmhaft gemacht sind, gleich zu halten, oder aber von Uns, dem Rath, oder von dem

Schöffen-

Schöffenrath, nach diesen Grundsäzzen, vor das peinliche Verhör-Amt besonders verwiesen werden: gleichwie dann auch insbesondere die in dergleichen auswärts anhängigen Sachen, auf Requisition der Obrigkeiten dahier vorzunehmenden Verhöre, Untersuchungen, Communicationen, Correspondenz u. s. w. oftgedachtem Unserm peinlichen Verhör-Amte und dessen Examinatori zur pflichtmäßigen Besorgung obliegen sollen.

§. 6.

VI. Erforschung und Beobachtung verdächtiger Personen.

VI. Soll Unser peinliches Verhör-Amt und dessen Examinator die möglichste Erforschung der sich hier einfindenden verdächtigen Personen theils durch den bey dem Amt angestellten Amtsdiener, theils auf andere sich nach den Umständen darbietende angemessene Art und Weise, ingleichem die Aufsicht auf derselben Thun und Lassen durch dienliche Policey-Anstalten, um auf diesem Weg die Vollbringung der Verbrechen, soviel es möglich, zu verhindern, sich besten Fleisses angelegen seyn lassen.

§. 7.

VII. Führung und Legalitæt der Protocolle.

VII. Soviel die Führung des Protocolls anlangt, soll Unser Criminal-Rath und Examinator sich auf die den Inculpaten vorzulegende Fragen, so viel es ohne des Inquisiten Antwort zu wissen, geschehen kann, fleisig vorbereiten, nicht minder die durch die Antworten etwa veranlaßte weitere Fragen wohl erwägen, und benebst den Antworten, und zwar leztere, soviel möglich, mit der Inquisiten eigenen Ausdrücken, durch den verpflichteten Actuarium vicarium des Amts, genau, deutlich, ohne Haß und ohne Schonung, zum Protocoll aufzeichnen lassen, auch, wo es zumalen bey wichtigern Untersuchungen nöthig oder nüzlich seyn wird, die vorgekommene Fragen und Antworten dem Actuario selbst in die Feder diktiren, hierauf aber das Protocoll, nach jedem geschlossenem Verhör oder Amts-Session, mit seiner Namens Unterschrift bekräftigen. Desgleichen soll auch der Actuarius des Amts, welcher zu dem Ende bey den Verhö-

ren von Anfang bis zu Ende anwesend seyn soll, dasselbige durch seine Mitunterschrift seinen obhabenden Pflichten gemäs, attestiren und contrasigniren.

§. 8.

VIII. Verwahrung der Acten und Malefizbücher.

VIII. Soll sich unser peinlich Verhör-Amt und Criminal-Rath insbesondere die ordentliche Registrirung und Verwahrung der Acten, Protocolle und Malefiz-Bücher solange bis jene geschlossen und auf das Stadt-Archiv der Ordnung gemäs abgegeben worden, als welches auch inskünftige genau befolgt werden soll, zur angelegenen Sorge machen, und über den Actuarium vicarium des Amts desfalls die nöthige Aufsicht führen.

§. 9.

IX. Obsorge für die Verbesserung der Gefängnisse.

IX. Da der Zweck der Gefängnisse eigentlich nicht auf Bestrafung, sondern auf sichere Verwahrung der Inculpaten gerichtet ist; so liegt Uns dem Rath vorzüglich und um so viel mehr daran, daß dieselbige in einem für den Körper und die Gesundheit der Arrestirten unschädlichen Stande immer erhalten, und die etwa nöthigen Vorschläge einer verbesserten Einrichtung derselben unverlängt an Uns gelangen mögen.

Wir verordnen demnach hiemit, daß ein jeweiliger Criminal-Rath die Aufsicht über die Gefängnisse überhaupt künftighin dergestalt selbst führen solle, daß Er dieselben von Zeit zu Zeit und wenigstens quartaliter einmal besuchen, und wofern Er hiebey zu ihrer bessern Einrichtung oder auch zu einer andern Vertheilung der Gefangenen in denselben oder sonst einen Antrag zu machen für nöthig erachten wird, denselben entweder Uns, dem Rath, mittelst eines schriftlichen Berichts, pflichtmäsig vorlegen, oder auch nach Beschaffenheit der Umständen die desfalls erforderliche Amtsverfügung in Gemeinschaft des jüngern Herrn Bürgermeisters sogleich selbst zu bewürken, bedacht seyn möge.

§. 10.

§. 10.

X. Soll das peinlich Verhör-Amt, durch den dabey angestelten Criminal-Rath, über alle und jede anhängige Inquisitionen oder Untersuchungen, und derselben dermalige Lage, von 3 zu 3 Monaten, ausser den in §. 35 dieser Verordnung erfoderten besondern Berichten, einen pflichtmäßigen General-Bericht, mit Vermeldung der Ursachen, welche ihrer Beendigung im Weg stehen, und worauf es dermalen ankomme, auch, wie? und mit welchen Personen die Gefängnisse dermalen besezt seyen? an Uns, den Rath, erstatten.

X. Viertelsjährige Berichts-Erstattung über die Lage aller anhängigen Criminal-Untersuchungen.

§. 11.

XI. Bey den Verhören und Untersuchungen selbst hat sich Unser peinliches Verhör-Amt nach den gemeinen Vorschriften des Processus inquisitorii (immassen Wir hier den Processum accusatorium an seinen Ort gestellt seyn lassen) nach Kaiser Carl des V. peinlichen Gerichts-Ordnung, und vorzüglich nach hiesiger Reichs-Stadt Verfassung und den von Uns gegebenen und theils hier nachfolgenden Verordnungen und Strautis zu verhalten, im übrigen aber nach den Begriffen einer gesunden Philosophie, und demjenigen, was eigenes Nachdenken Erfahrung und Menschen-Kenntniß an Hand geben kann, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

XI. Modus procedendi bey den einzelnen Untersuchungen. Ueberhaupt.

§. 12.

Insbesondere hat oft bemeldtes Unser peinliches Verhör-Amt und dessen Criminal-Rath und Examinator auf der Beobachtung folgender Puncten genau zu halten:

Insbesondere 1. Unverzügliche Vornahme der General Inquisition.

Da 1. ein Verbrechen, so lange es noch neu und auf die Spuren desselben noch jedermann aufmerksam ist, mit viel leichterer Mühe erforscht, oder doch zu solchem Endzweck der Weg gebahnt werden kann, als wenn erst eine geraume Zeit verflossen ist; so soll, sobald entweder

ein Verbrechen denunciirt oder sonst bekandt werden wird, oder auch, wenn dasselbe besonders wichtig und sonst darnach beschaffen ist, auf davon entstandenes Gerücht, sogleich und ohne Verzug die behörige Nachforschung und General-Inquisition, durch vorsichtige Abhör derjenigen Personen, welche wahrscheinlicher Weise von den dahin einschlagenden Umständen Wissenschaft haben mögten, gesezt auch, daß es dermalen noch an näheren Datis mangeln solte, vorgenommen, die Umstände des Verbrechens durch Ocular-Inspection, Abzeichnung des Plazes u. s. w. erkundigt, und hierauf die zur Erforschung mehrerer Anzeigen sonst noch dienlichen Mittel und Wege mit möglichsten Eifer sobalden vorgekehrt und eingeschlagen werden.

§. 13.

2. Eruirung des Corporis delicti. Von Legal-Inspectionen und Legal-Sectionen.

2. Hierunter soll vornehmlich auf alles dasjenige gesehen werden, was zu gewisser Feststellung des Corporis delicti gereichet, mithin zu den etwa vorzunehmenden Legal-Besichtigungen oder Legal-Sectionen, welchen jedesmal der Examinator nebst dem Actuario des Amts in Person anwohnen soll, entweder durch den jüngern Herrn Bürgermeister, als Præsidem des peinlichen Verhör-Amts, oder in zweifelhaften Fällen, und wann die Sache den hiemit verbundenen Verzug zuläßt, auf vorgängige Anfrage in Scabinatu, der unverzügliche Befehl ertheilet werden.

§. 14.

3. Gefängliche Einziehung eines Inculpaten.

3. Wenn hinlänglicher Verdacht vorhanden, und den Umständen nach zu besorgen ist, daß der angegebene Verbrecher sich auf flüchtigen Fuß sezzen mögte, soll zu dessen gefänglicher Einziehung und Verwahrung alsobald geschritten, und dieses in ausserordentlichen, keinen Verzug leidenden Fällen, auch von dem Examinatore, auf vorgängige Befragung und mit Einverständniß des jüngern Herrn Bürgermeisters, sogleich von Hauß aus, der Regel nach aber nur bey gesessenem Amt, und, wenn der Fall besonders zweifelhaft wäre, auf vorgän-

gige

gige Anfrage in Scabinatu, verfügt: auf der andern Seite aber auch der nothwendige Bedacht dahin genommen werden, damit ohne hinlängliche Anzeige niemand durch die verordnete Gefangennehmung oder sonstige öffentliche Beschuldigung und Beymessung eines denunciirten Verbrechens beschimpft und solchergestalt das Amt oder dessen bestelter Examinator einer gegründeten Satisfactions-Klage ausgesetzt werden möge.

§. 15.

4. Sorgfalt für ein dem Vergehen anmessenes Gefängniß.

4. Soll ein jeder Deliquent in das seinem Verbrechen und den Umständen angemessenes Gefängniß gebracht, und von dieser Seite keinen Gefangenen, es sey während oder nach geendigter Untersuchung, sich zu beschweren gegründeter Anlaß gegeben, von Unserm Criminal-Rath und Examinatore aber, bey der ihm besage §. 9. dieser Verordnung, ohnedieß obliegenden Aufsicht und jeweiligen Visitirung der Gefängnisse, hierauf fleissige Rücksicht genommen, und den allenfalsigen Beschwerden der Gefangenen, soweit sie gegründet sind, abgeholfen werden.

§. 16.

5. Haussuchung, und Visitirung der Kleider eines inculpaten.

5. Jene vorerwehnte bey Erkennung des Verhaffts eines Inculpaten nöthige Vorsicht soll eben wohl auch bey andern demselben zur Beschimpfung gereichen könnenden Verfügungen, als z. B. Haußsuchung, Visitirung der Taschen u. d. g. beobachtet werden. Jedoch kann und soll diese leztere in jedem Fall, wo der Inculpat bis zur gefänglichen Einziehung, wegen eines peinlichen Verbrechens, für gravirt befunden worden ist, unbedenklich alsogleich erkannt und vollzogen werden.

§. 17.

6. Verfolgung mit Steckbriefen.

6. Wenn ein Inculpat abwesend ist, oder wegen Denunciation oder Gerüchts von dem ihm beigemessenen Verbrechen sich auf flüchtigen Fuß gesezt hat, so soll das Amt die erfoderliche Requisitionen an die auswärtige Obrigkeiten und die abzulassenden

Steckbriefe zwar erkennen, und, nach dem von dem Examinatore zu verfassenden oder wenigstens zu revidirenden Concept, aus der Stadt-Kanzley unverzüglich ausfertigen lassen können, zugleich aber auch hiebey den höchst nöthigen Bedacht nehmen, damit dergleichen nicht anders als auf hinlängliche rechtliche Indicia und ohne Uebereilung bewerkstelliget werden möge.

§. 18.

7. Von den Freystätten oder Asylis.

7. Wenn insbesondere ein Deliquent sich in eine hiesige angebliche Freystätte geflüchtet haben solte, so ist bey den zu treffenden Masregeln mit Sorgfalt zu überlegen, daß sie den Gerechtsamen des Raths und hiesiger Reichsstadt in Ansehung solcher angeblichen Asylorum nicht præjudicirlich, noch der bisherigen Observanz zuwider seyn mögen.

§. 19.

8. Beschleunigung der Untersuchung. Von derselben Misleitung auf zweckundienliche Nebenumstände.

8. Versehen Wir Uns zu Unserm peinlichen Verhör-Amte und dem Examinator, daß der möglichsten Beschleunigung jeder zumal peinlichen Untersuchung, soviel es nur ohne Verlezung der Genauigkeit geschehen kann, sich werde befleissiget, und zu dem Ende der hauptsächliche Faden und Gesichts-Punct der Untersuchung beständig vor Augen gehalten, dieselbe niemals auf unerhebliche oder zweckundienliche Nebenumstände misleitet, im übrigen aber hiebey demjenigen, was zu Lossprechung oder Entschuldigung eines Deliquenten gereichet, eben so genau und fleissig, als was zu dessen Anklage und Gravirung beitragen kann, werde nachgegangen werden.

§. 20.

9. Verendung der Zeugen. Von wem solche zu erkennen.

9. Der Zeugen förmliche Verendigung soll von Unserm peinlichen Verhör-Amt, ausser in den nach §. 34. dieser Ordnung demselben zur eignen Entscheidung und Bestrafung anheim gegebenen Fällen, nicht anders, als auf vorgängige Anfrage und Genehmigung bey Uns dem Rath, oder in Scabinatu,

tu, beschlossen, und alsdann jedesmal von dem jüngern Herrn Bürgermeister in Gegenwart des Inquisiten und seines ihme etwa zugegebenen Defensoris vollzogen werden.

§. 21.

10. Angelobung an Eydes statt. Wann die Beeydigung vorzunehmen?

10. Damit aber überflüssige Eydschwüre auch hier, soviel thunlich, mögen vermieden werden; so soll nur allein bey besonders wichtigen peinlichen Fällen, und wenn zugleich mit Wahrscheinlichkeit vorher gesehen wird, daß der abzuhörende Zeuge von dem facto etwas erhebliches auszusagen im Stande sey, die Vereydung desselben vor dem Examine vorhergehen; In allen übrigen Fällen aber die Zeugen vor der Hand nur auf vorgängige Angelobung an Eydes statt, oder, wenn es Juden sind gegen Angelobung zu Stabe, welch beydes auch in Abwesenheit des jüngern Herrn Bürgermeisters vor sich gehen kann, vernommen und erst in der Folge, wenn die eydliche Erhärtung ihrer Aussage für nöthig befunden wird, dieselbe nachgeholt, zu solchem Ende dem Zeugen seine vorhin gethane Aussage genau und deutlich aus dem Protocoll vorgelesen, was er etwa dabey zu erinnern, hinzuzusezzen, zurückzunehmen, oder abzuändern findet, getreu zu demselben nachgetragen, und ihm hierauf der gewöhnliche Zeugen-Eyd wirklich abgenommen; übrigens aber in Fällen, wo Unserem peinlichen Verhör-Amt ein längerer Aufschub der Vereydung gefährlich scheinen, wie auch da, wo etwa die abzuhörende Zeugen Auswärtige, und aus dieser oder andern Ursachen nicht ohne Beschwerlichkeit und Kosten zu einer nachherigen eydlichen Bestätigung ihrer Aussagen wiederum zur Stelle zu bringen seyn sollten, von demselben in Scabinatu die Anzeige gemacht und um Verhaltungs-Befehle nachgesucht werden.

§. 22.

Hiebey soll es

11. Beweiskraft eines nachgeholten Zeugen-Ey-

11. in keinem der eben bemerkten Fällen der Glaubwürdigkeit einer eydlichen Aussage irgend einen Abbruch thun, wenn auf solche Weise die

des. Abhör der Zeugen über Artickel.

Beeydigung vor dem Verhör weder hergegangen noch auf förmliche Beweis-Artickel geschehen ist.

§. 23.

12. Verwerfung widerrechtlicher Fragstücke.

12. Die Fragstücke, worüber die Zeugen abzuhören sind, sollen von dem Criminal-Rath und Examinatore selbst und zwar soviel thunlich vor dem Verhör, alle aber genau, deutlich, unverfänglich, und so, daß sie keine Suggestionen enthalten, entworfen, und in dem Fall, wenn von dem Inquisiten selbst oder dessen Obrigkeitlich bestelten Defensore dergleichen Beweis-Artickel oder Fragstücke vorgeschlagen, und daß der Zeuge über selbige vernommen werden möge, gebeten worden, dieselbe nicht anders, als nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung, und mit Verwerfung aller dunklen, verfänglichen, oder sonst bedenklichen, auch überhaupt so, daß dem Examinatori bey dem Verhör selbst Fragstücke von Amtswegen, nach Befinden, einzuschalten, den Zeugen hier oder da die nöthigen Erläuterungen abzufordern, sie über die in ihren Aussagen etwa äussernde Unbestimtheit, oder Widersprüche zu constituiren, und überhaupt alles dasjenige, was die Eigenschaft des Processus inquisitorii desfalls mit sich bringen mag, zu verfügen und zu suppliren frey und unbenommen ist, zugelassen oder angenommen werden.

§. 24.

13. Von testibus suspectis, und inhabilibus.

13. Wenn gleich gegen einen oder den andern Zeugen ein rechtlicher Grund eines Verdachts oder sonst ein Mangel an Glaubwürdigkeit obwalten und deswegen von dem Inquisiten oder dessen Defensore um seine Verwerfung gebetten werden solte; so soll dieses gleichwohl die Vernehmung und Beeydigung des Zeugen selbst nicht hindern, sondern seiner Zeit die Bestimmung des Grads seiner Glaubwürdigkeit, da solcher nicht selten erst aus der Beschaffenheit der Aussagen selbst bestimmt werden kann, der richterlichen Beurtheilung überlassen werden.

Nur

Nur diejenigen Zeugen, welche von den Gesezen für gänzlich unfähig erklärt sind, sollen gar nicht abgehört oder beeydigt, sondern, wenn zuvor der Producent darüber, was er für derselben Zulässigkeit vorbringen zu können vermeynt, genugsam gehört, und solches unerheblich befunden worden ist, sogleich verworfen werden.

§. 25.

14 Von Confrontirung der Zeugen unter sich u. mit dem Inculpaten.

14. Um das Geständniß eines Inquisiten heraus zu bringen, und andern Theils, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen desto näher gegen einander abwägen zu können, sollen dieselben sowohl unter sich, im Fall sie in ihren Aussagen von einander abweichen, als auch mit den Inquisiten confrontirt werden, und die Art, wie sich derselbe sowohl hiebey, als überhaupt beym ganzen Verhör benommen hat, genau und gewissenhaft zum Protocoll bemerkt; ehe aber die Confrontation vorgenommen wird, demselben nachdrücklicher Vorhalt, daß Zeugen wider ihn vorhanden seyen, welche ihm das Gegentheil dessen, was er behaupte, ins Gesicht sagen würden, gemacht, auch befindenden Falls die Unwahrscheinlichkeit seines Läugnens aus den vorliegenden sonstigen Datis und Anzeigen, jedoch mit der erforderlichen Behutsamkeit, damit er nicht, auf was Art er die weitere Untersuchung vereiteln oder irre führen könne, dadurch belehrt werden möge, vor Augen gestellt werden.

§. 26.

15. Von Schlägen, und Zwangsmitteln, zu Behuf einer Untersuchung.

15. Schläge oder andere Zwangsmittel sollen gegen einen Inquisiten zum Behuf der Untersuchung nur erst alsdann, wenn alle gelindere Masregeln fruchtlos gewesen sind, und allein in den Fällen, wann der Inquisit entweder zu antworten sich gänzlich weigern, oder aber geflissentlich und aus Bosheit zweydeutige und unbestimmte Antworten geben, oder endlich sich gegen das Verhör-Amt und dessen Examinatorem in Reden oder Geberden unbescheiden und ungebührlich betragen solte, mit möglichster Mässigung und mit Rücksicht auf des

Inquisiten Charakter, Stand, und Leibesbeschaffenheit angewendet, Schläge aber überdies nicht anders, als bey ganz gesunden Inquisiten, und, nach Umständen, auf vorgängige Berathung des jezeitigen Physici primarii, welche besonders bey schwächlich aussehenden Personen, wie auch bey jungen Knaben oder Mädchen, die im Armenhaus mit Ruthen gezüchtiget werden, niemals umgangen werden solle, gebraucht, und hiernächst, wenn der Versuch fruchtlos ablaufen solte, Uns dem Rath oder auch Scabinatui die Anzeige davon gemacht, und fernere Resolution gewärtiget werden.

§. 27.

16. Von Erforschung der Mitschuldigen

16. Nach diesen Grundsäzzen soll insbesondere auch, soviel die Erforschung der Mitschuldigen betrift, verfahren, nemlich, wenn es nach Beschaffenheit des Verbrechens vollkommen ausgemacht ist, daß solches nicht anders als mit Hülfe mehrerer Personen habe vollbracht werden können, oder, wenn der Inquisit lezteres eingesteht, nichts destoweniger aber die Mitschuldigen anzugeben sich weigert, derselbe durch eine Tracht Schläge, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände durch andere Zwangsmittel, zum Bekänntniß angehalten, in wichtigern Fällen aber, oder wenn diese Mittel fehlschlagen, die Acten zu dem Ende an Uns, den Rath gegeben werden, damit sofort resolvirt werden könne, ob und welcher Grad der peinlichen Frage wider den Inquisiten in solchem Fall zu erkennen seyn dürfte?

§. 28.

17. Von der Folter.

17. Im übrigen soll Unser peinliches Verhör-Amt weder in dem ebenbemerkten, noch in einem andern Falle einen Grad der Folter oder peinlichen Frage selbst zu erkennen befugt seyn: sondern, wofern die Sache dahin qualificirt zu seyn erachtet würde; so sollen Uns vor allen Dingen die Protocolla nebst des Criminal-Raths Bericht, vorgelegt, ein Syndicats-Bedenken erstattet, und die von Uns, dem Rath, hierauf gefaßte Entschliesung dem Inquisiten durch einen Bescheid eröfnet werden.

§. 29.

§. 29.

18. Solte nun derselbe zu Abwendung der peinlichen Frage um die Gestattung einer schriftlichen Defension nachsuchen; so ist von dem Examinatore davon die Anzeige bey Schöffen-Rath zu machen, welcher hierüber die weitere Entschliesung zu fassen haben soll.

18. Defensio pro avertenda tortura.

§. 30.

19. In allen peinlichen, die Todesstrafe oder eine derselben nahe kommende andere Strafe nach sich ziehenden Verbrechen soll, nach geschlossenen Protocollis, dem Inquisiten, ohne Rücksicht, ob er etwas im Vermögen hat, oder nicht, und ob er darum nachsucht oder nicht, einer der hiesigen ordentlichen Advocaten, und zwar künftighin nicht mehr, wie bisher geschehen, mit alleiniger Beobachtung des Turni, sondern vielmehr auf vorgängigen Vorschlag des Syndicats-Collegii bey Schöffen-Rath ein Defensor ausersehen und constituirt, jedoch auch, daferne der Inquisit sich einen bestimmten Mann von den hiesigen ordentlichen Sachwaltern, aus besonderm Vertrauen zu demselben, ausbitten solte, auf dessen Person, wenn sonsten kein Anstand vorwaltet, vorzügliche Rücksicht genommen, in beyden Fällen aber, der solchergestalten ernannte oder Obrigkeitlich bestätigte Defensor, nach dem schon vorgeschriebenen und dem sub Sig. ☉ unten angehängten Raths-Edict de 18. August 1739. beygedruckten Formular, bey dem Verhör-Amt, gewöhnlichermassen in Eydes-Pflichten genommen, oder, wenn dergleichen von ihm schon vorhin in einer andern Sache abgelegt worden, nach Vorschrift der ebengedachten Rathsverordnung de 18. August 1739. ihm die Beobachtung derselbigen auch in der gegenwärtigen Sache anempfohlen, und darüber Angelöbniß an Eydes statt in die Hand des jüngern Herrn Bürgermeisters, als Præsidis des peinlichen Verhör-Amts, von demselben geleistet werden.

19. Bestellung eines Defensoris von Amtswegen, und auf Verlangen des Inquisiten.

§. 31.

20 Erneuerung der Rathsverordnung d. 18. August 1739.

20. Da Wir gegen die Nachlässigkeiten und mancherley andere Misbräuche der jeweils bestellten Defensorum bereits im Jahr 1739. die so eben allegirte Rathsverordnung zu erlassen genöthiget gewesen sind, gleichwohl aber die Erfahrung gelehrt hat, daß besonders die Verfertigung der Defensions-Handlungen von den angeordneten Defensoren, nach wie vor, öfters sehr lange liegen gelassen, und um einen Termin nach dem andern nachgesucht worden; so wollen Wir nicht allein jene mehrermeldte Rathsverordnung vom 18. August 1739. sowohl überhaupt als was insbesondere die Einhaltung des zu den Defensions-Schriften festgesezten Termins von längstens 4 Wochen betrift, ihres ganzen Inhalts hiemit erneuert, und über den darinnen angedroheten Strafen und Nachtheilen in vorkommenden Contraventions-Fällen, deren Wir Uns zu keinem gewissenhaften und menschenliebenden Advocaten versehen, streng und genau gehalten wissen; sondern Wir verordnen hiebey auch weiter, daß der zum Defensore ernannte Advocatus von Unserm peinlichen Verhör-Amte, jedesmal ausdrücklich erinnert werden solle, daß er die ihm übertragene Defensions-Handlung mit Beyseitsezung aller andern Geschäfte, unverzüglich in Arbeit nehmen, und, wenn er dieses nicht gesonnen oder vermögend sey, den Auftrag vielmehr nicht übernehmen solle.

In dem entgegen gesezten Fall aber, und wofern derselbe alsdann seiner in Gemäsheit obgedachter Rathsverordnung hierauf geleisteten Eydes-Pflichten uneingedenk, gleichwohl in Termino nicht einhalten, sondern aus unerheblichen oder selbst verschuldeten Verhinderungs-Ursachen um eine weitere Frist nachsuchen solte; so soll ihme, nebst nachdrücklicher Bestrafung und Condemnation zum Ersaz aller Kosten, die Defension nach Befinden alsbald wieder abgenommen und einem andern fleissigern Subjecto übertragen werden.

Auch soll unser peinliches Verhör-Amt, ohne Unsere, des

Raths,

Raths, Genehmigung, eine längere Prorogation, als nur auf 3 Tage, wie auch mehreremahle hinter einander, zu verwilligen nicht ermächtigt seyn, sondern es sollen dergleichen längere oder wiederholte Prorogations-Gesuche jedesmal an Uns, den Rath, gerichtet, und zwar bey dem peinlichen Verhör-Amte übergeben, von diesem aber bey dem nächstfolgenden Rathssitz, oder, wenn sich dadurch die Sache, nach Beschaffenheit des Gesuchs, zu lange verziehen würde, bey Schöffen-Rath, mit beygefügtem Gutachten zur Entschliesung vorgelegt werden.

§. 32.

21. Eine zweyte Defension werden Wir zwar in Fällen, wo auf die Todesstrafe erkannt worden, wann darum gebetten wird, allezeit verwilligen.

21. Zulassung der zweyten und dritten Defension.

Wenn aber in diesen oder sonst andern Fällen, wo Wir dergleichen ulteriorem Defensionem zuzulassen Uns bewogen finden dürften, beym Ausgang des Processes, sich ergeben wird, daß solche nur um die Sache länger aufzuhalten, ohne scheinbare Hofnung eines gelinderen Urtheils eingelenkt, auch dabey nichts neues, sondern allein die vorigen Gründe und Exculpationes wiederholet worden seyen; so soll es in Gemäsheit mehrangezogener Rathsverordnung d. 18. Aug. 1739. auch künftig gehalten; im übrigen aber eine dritte oder weitere Defensions-Handlung in keinem Fall, als nur, wofern dieselbe auf neue Umstände gegründet werden will, diese alsbalden angezeigt, und auf ein erstattetes Syndicats-Bedenken für erheblich erkannt worden sind, als über welche Präliminär-Frage eine Versendung der Acten ad Exteros Juris Consultos nicht statt finden soll, zugelassen werden.

§. 33.

22) Soviel die geringere und eine peinliche Strafe nicht nach sich ziehende Vergehungen betrift; so soll die Führung einer schriftlichen Defension dem Inculpaten nur alsdann, wann er die Kosten derselben selbst bezahlen oder aufbringen

22 Defensions Führung in denen geringere Verbrechen betreffenden Fällen.

kann,

kann, verwilligt, mithin, wo der Inculpat hiezu nicht vermögend ist, die Acten und Protocolla, nebst des Criminal-Raths Bericht, von dem peinlichen Verhör-Amt zur rechtlichen Erkänntniß an Uns, den Rath, unverweilt übergeben werden.

§. 34.

XII. Fälle, wo das Straf-Erkänntniß dem peinlichen Verhör-Amt zukommt. Berufung an den Rath.

XII. In Fällen, wo gegen einen ohne Wohnort herumirrenden Vagabunden, nach Beschaffenheit des Vergehens eine höchstens nur vierteljährige Gefängniß- oder Schanzen-Strafe, oder blosse Verweisung aus hiesiger Reichs-Stadt und deren Gebiet zu verhängen ist, weniger nicht in den oben §. 5. an das Verhör-Amt verwiesenen Causis delictorum civilium, wenn solche nicht Personen vornehmen Standes, und im Fall sie hiesige Bürger betreffen, wenn darauf eine blosse Geld- oder bürgerliche Gefängniß-Strafe zu erkennen ist, soll die rechtliche Entscheidung und Straf-Ansezzung dem peinlichen Verhör-Amte selbst überlassen, jedoch alsdann nach dem, was oben §. 4. verordnet worden, der zu dem Verhör-Amt ernannte Raths-Deputatus beygezogen, und hierauf von dem Criminal-Rath und Examinatore dem Amt aus den verhandelten Acten und Protocollis pflichtmäsig und getreu referirt, und auf solche Weise der Bescheid nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden, dem Inculpaten aber, wenn er sich durch das gefälte Urtheil beschwert zu seyn erachten solte, frey gestelt seyn, sich an Uns, den Rath, zu wenden, und von dem peinlichen Verhör-Amte, daß die Sache cum Actis & relatione Uns, dem Rath, zu Ertheilung eines weiteren Erkänntnisses vorgelegt werden möge, sich zu erbitten, auch, wenn er den Sachwalter aus eigenen Mitteln bezahlen kann, binnen 14 Tagen eine schriftliche Defension bey Uns einreichen zu lassen; worauf sodann das Weitere rechtlicher Ordnung nach, statuirt und bis dahin mit Vollziehung der erkannten Urthel Anstand genommen werden solle.

§. 35.

§. 35.

XIII. In allen übrigen wichtigeren Straffällen hingegen soll Unser peinliches Verhör-Amt für sich selbst nichts entscheiden, sondern nach geschlossener Sache sollen die Acten und Protocolle, mit Begleitung eines von dem Examinatore und Criminal-Rath aus denselben gezogenen gewissenhaften und vollständigen Berichts, an Uns, den Rath, eingesendet, und hierauf, nach erstattetem Syndicats-Bedenken, das Urtheil oder der Bescheid bey Rath gefaßt, von dem peinlichen Verhör-Amte publicirt und der Ordnung nach vollzogen werden.

XIII. Berichts Erstattung des Examinatoris und Criminal-Raths bey Vorlegung der Acten und Protocollen.

Geschlossen bey Rath
den 4. Decembr. 1788.

Beylage


Obwohlen ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt nicht gemeynet ist, denenjenigen, so wegen begangener Verbrechen allhier in gefängliche Hafft und Inquisition kommen, oder peinlich angeklaget werden, ihre rechtliche Defension abzukürtzen, oder unerlaubter Weiß zu schmählern, noch denen zu peinlichen Anklägern oder Defensoren verordneten Advocatis zu gegründeten Beschwehrden, als ob ihnen zu Verfertigung der nöthigen schrifftlichen Handlungen und wohlbedächtlichen Ueberlegung aller bey denen höchstwichtigen und deren Angeschuldigten zeitliche Wohlfahrt ja öffters deren Leib und Leben betreffenden Criminal-Fällen sich äussernden Umständen nicht hinlängliche Zeit und Raum gelassen werde, einigen Anlaß geben wird: So hat dennoch Derselbe mit größtem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß bey denen Criminal- und Inquisitions-Processen verschiedene unerträgliche Mißbräuche und Unordnungen einzureissen beginnen wollen, da nemlich einige von denen hiesigen Advocatis immatriculatis,

wann

wann sie zu Anklägern oder Defensoren angenommen sind, mit Ausarbeitung ein- oder anderer einzubringen habender schrifftlichen Vorstellung zwey, drey, und mehrere Monathe, ohne daß sie eine erhebliche Verhinderung bescheinigen, zubringen, die Producta mit vielen unrichtigen übel applicirten und trivialischen Allegatis Juris anfüllen, und dadurch nur die Anzahl der Bögen ohne Noth vermehren, weniger nicht die in denen Protocollis Inquisitionalibus befindliche Aussage der Inquisiten oder der peinlich Beklagten und der Zeugen zum vermeyntlichen Behuff ihrer Defendendorum verdrehen, und übel auslegen, und dasjenige, was ihnen selbige bey einer mit ihnen vornehmenden Unterredung erzehlen, vor unwiedersprechliche Wahrheiten angeben, auch sonsten auf vielfältige andere Arth die Criminal- und Inquisitions-Processe zu verzögern und in unnöthige Weitläufftigkeiten zu verwickeln suchen, mithin nicht allein denen öffters darüber sich selbsten beklagenden Defendendis nicht geringes Ungemach und langwührigeres Gefängnus, welches letztere gleichwohl hernach zu Milderung der verdienten Straff angeführet werden will, zuziehen, sondern auch das hiesige Stadt-Ærarium wegen der geraumere Zeit andaurenden Verpflegung der meistentheils unbemittelten Gefangenen in mercklichen Schaden setzen, und die schleunige Administration der GOtt und Menschen wohlgefälligen Justiz ungebührlich aufhalten.

Damit nun diesen ärgerlichen Unwesen und unverantwortlichen Verzögerungen, wodurch wohlerwehntem Magistrat mit der Zeit die höchstbeschwerliche Verunglimpfung zuwachsen könte und dörffte, als ob Er Schuld daran seye, daß ein oder anderer Inquisitions- oder Criminal-Process nicht zeitlicher zu End gebracht, und die Verbrecher zur wohlverdienten Straff condemniret werden, in Zeiten gesteuert werden möge: So hat vorwohlgedachter Rath sich gemüßiget gefunden, hiermit die Obrigkeitliche Verfügung dahin zu thun: daß

(1) diejenige Advocati, so als Anklägere ernennet oder

als

als Defensores von denen Inquisiten oder ex officio angenommen werden, das ersteremal nach angefügtem Formular mit Eydes-Pflichten beleget, und bey denen nachhero ihnen weiters anzuvertrauen stehenden peinlichen Anklagen oder Defensionen auf die allschon geleistete Pflichten vermahnet, und solche behörig zu beobachten von ihnen handtreulich angelobet, und

(2) die nöthige schrifftliche Handlungen jedesmalen höchstens in Zeit von einem Monath eingebracht, oder die Verhinderungen, warum solches etwa nicht geschehen könne, glaubwürdig bescheiniget, auch

(3) alle überflüßige Weitläufftigkeit, und unschickliche oder unnöthige Allegata Juris vermieden, und

(4) von dem Rathschreiber in ein besonderes Buch, wann die Advocati Fisci oder Defensores die Inquisitions-Protocolla oder Criminal-Acten erhalten, und zu welcher Zeit sie die Handlungen eingebracht? und ob sie um Dilation angesuchet? und einges Impedimentum legale bescheiniget haben oder nicht? fleißig annotiret werden solle, allermassen

(5) wohlbelobter Rath die Vorsorge tragen wird, daß diejenige Advocati, so in denen Criminal- oder Inquisitions-Processen sich saumselig finden, oder sonsten etwas sich zu Schulden kommen lassen, zu denen peinlichen Anklagen oder Defensionen nicht weiters werden gebrauchet, und

(6) bey Durchgehung und Moderation ihrer Deserviten Rechnungen nicht die Anzahl der Bögen in Consideration gezogen, sondern allein die nöthig gewesene Bemühung belohnet, und vor die weitere Defensiones, wann sich beym Ausgang des Processes ergeben wird, daß solche nur um die Sach länger aufzuhalten, und ohne erhebliche Ursach gebethen, und allein die vorige Gründe und Exculpationes wiederholet worden, nichts ausgeworffen, auch

(7) befindenden Dingen nach die Saumseelige zu Ersetzung des dem hiesigen Stadt-Ærario ungeziemender Weiß verursachten Schadens angehalten werden, wornach sich die hiesige Advocati immatriculati zu achten, und vor der auf den Uebertretungs-Fall ohnfehlbar zu gewarten habender Obrigkeitlicher Ahndung zu hüten haben, anbey aber versichert seyn können, daß denenjenigen, welche in denen Criminal- sowohl, als in denen Civil-Processen mit behörigem Fleiß, Treue und wohlanständiger Bescheidenheit ihrem Amt ein rechtschaffenes Genüge zu leisten sich beeifferen, die Obrigkeitliche Wohlgewogenheit und thunlichste Beförderung ohnfehlbar angedeyhen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 18. August. 1739.

Des Advocati Fisci Eyd.

Ihr sollet angeloben und sodann ferner einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwören, daß ihr sowohl in der jetzigen den . . . . . betreffenden peinlichen Sach, als auch in denenjenigen, welche euch künfftighin möchten aufgetragen werden, mit möglichstem Fleiß und Aufrichtigkeit und nach eurem besten Verständnüß die rechtlicher Ordnung nach erforderliche Handlungen und Vorstellungen verfertigen, in denenselben keinerley Falsch- oder Unwahrheit wissentlich gebrauchen, auch keinen gefährlichen Auffschub zu Verlängerung der Sachen suchen noch von denen Peinlich-Beklagten oder denen ihrigen einiges Geschenck nehmen, und die Heimlichkeiten, so ihr in diesen Sachen erfahret, dem Fisco zu Schaden niemanden offenbahren, in allem eurem Vortrag euch möglichster Bescheidenheit bedienen, und sonsten in allem euch also bezeugen wollet, als die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. und hiesige Ver-

Verordnungen es erfordern, alles treulich und sonder Gefährde.

Derer Defensoren Eyd.

Ihr sollet angeloben und darauf einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwören, daß ihr so wohl in gegenwärtiger Sach des .... als auch in denenjenigen, welche euch entweder von denen Inquisiten oder Peinlich-Beklagten oder ex officio künfftighin weiters möchten aufgetragen werden, mit gantzem Treu und Fleiß und nach eurem besten Verständnus der peinlich Beklagten oder Inquisiten rechtliche Nothdurfft vorbringen, darinnen wissentlich keinerley Falsch-Unwahrheit oder Gefährlichkeit gebrauchen, noch ohne Bescheinigung eines legalen Impedimenti einige Dilation oder Auffschub zu Verlängerung der Sachen begehren, vielweniger die Peinlich-Beklagte oder Inquisiten solches zu thun unterweisen, auch dieselbe zu Wiederruffung ihrer gethanen Bekäntnus nicht verleiten, noch auf andere unerlaubte und in Rechten verbothene Art sie der wohlverdienten Straff zu entziehen suchen, weniger nicht ihre Heimlichkeiten, so ihr von ihnen erfahret, ihnen zum Nachtheil niemand eröffnen, und in euren münd- oder schrifftlichen Handlungen eines bescheidenen und glimpflichen Vortrags euch befleißigen, so fort alles Schänden, Lästern und Schmähens und Anzüglichkeiten auch überflüßiger Weitläufftigkeiten und ohnschicklichen Allegatorum juris euch enthalten, und sonsten alles das thun und lassen wollet, was die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. und die hiesige Verordnungen von euch hierunter erfordern, auch einem redlichen und getreuen Defensori wohl anstehet und gebühret, alles treulich und sonder Gefährde.

47) Schanzer-Ordnung; vom 4. August. 1789.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Main, durch Unser peinliches Verhör-Amt vorgetragen worden, daß bei den Schanzern in Ansehung der Aufbewahrung, Bewachung, Arbeit, u. s. w. allerlei Misbräuche eingeschlichen, welche theils bei mehrmaligen von Amts wegen vorgenommenen Visitationen entdecket, theils sonst beobachtet worden, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, dergleichen, der Absicht der Strafe ganz entgegenlaufenden Unfug und Unordnungen ein für allemal abzuschaffen: als wird hiermit sowohl dem den Schanzern beizugebenden Commando, Unterofficiren, Gefreiten und Gemeinen, als auch besonders dem über diese Arbeit von Unserm jüngern Herrn Burgermeister, als welchem die Aufsicht über die Gefangenen von jeher zugestanden, bestellten Aufseher, desgleichen dem jeweiligen Profosen, und überhaupt allen denen, welche mit denselben zu thun haben, bei Verlust ihres Dienstes und noch weiters zu gewärtigenden schweren Strafen, der gemessenste Befehl ertheilet:

1) Nicht zu gestatten, daß in das Schanzer-Gefängniß auf der Hauptwache irgend etwas, wie das immer Namen hätte, ausser nur was zur Bedeckung und sonstiger Nothwendigkeit der Gefangenen gehört, und ihnen von Uns oder Unserm peinlichen Verhör-Amt ausdrücklich gestattet worden, unter was für einen Vorwand es immer wäre, eingebracht, noch daselbst aufbewahrt werde. Zu welchem Ende denn

2) der Profos, mit Zuziehung ein oder mehrerer Mann von der Wache, sowohl das Schanzer-Gefängniß, in deren Abwesenheit, als auch sie die Schanzer selbst, an ebendemselben Tag, gleich bei ihrer Rückkehre, öfters und wenigstens wöchentlich einmal, mit Vorwissen der Wache habenden Oberofficieren, genau zu visitiren, auch gedachten Oberofficie-

ficeren von dem Befund jedesmalen Nachricht zu ertheilen hat; und haben sodann dieselbe dafür Sorge zu tragen, daß das jedesmalige Resultat der Visitation den Rapportzetteln, durch die Fouriers, einverleibt werde. Wie denn auch, zu desto größerer Versicherung, das peinliche Verhör-Amt selbst, von Zeit zu Zeit, dergleichen Visitationen unvermuthet, theils durch Unsern Criminalrath selbsten, theils durch den Actuarium Vicarium deren Instruction ein solches schon wirklich enthält, vornehmen lassen, wenn etwas dergleichen vorgefunden werden sollte, dieserwegen sich an den Profos, welcher hierauf besonders Obacht zu haben hat, halten, von ihm Rede und Antwort fodern, und denselben nach Befund der Umständen, ernstlich zu bestrafen, auch allenfalls, bey ihm zu Schulden kommender größerer Nachlässigkeit, oder gar Kollusionen, Uns, dem Rath die weitere Anzeige zu thun wissen wird. Da indessen

3) bei Gelegenheit mehrmalen in dem Schanzer-Gefängniß vorgefundener theils bedenklicher Sachen, von den abgehörten Schanzern größtentheils, obwohl unwahrscheinlich, vorgegeben worden, daß sie dergleichen Dinge bei ihrer Arbeit im Schutt gefunden, und in der Meinung mitgenommen, solche, als etwas geringes an Geld werthes Zeug, aufzubewahren, und dereinst, zu ihrer Ergözlichkeit, zu verkaufen: so mag zwar denselben der Gewinn geringfügiger herrnloser Sachen, die sie etwan finden möchten, in soferne niemand gegründete Ansprüche auf dieselbe macht, doch anders nicht als gemeinschaftlich, ohne daß, wie bisher geschehen zu seyn angegeben wird, der Finder sich ein Privateigenthum dieserwegen zuschreiben könne, gelassen werden, jedoch aber

4) müssen sie das Gefundene, was es auch wäre, bei dem Eintritt auf der Hauptwache alsobalden dem Profos zu Handen stellen, der denn solches, bis soviel vorhanden, daß es verkauft werden kann, in einem Kasten zu verwahren, und alsdenn dem peinlichen Verhör-Amt davon Nachricht zu ertheilen

 hat,

hat, damit solches den Verkauf durch den Actuarium Vicarium besorgen lassen könne. Von denjenigen aber was

5) in ihr Gefängniß eingebracht gefunden, oder auch nachhero von ihnen oder ihrer einem angegeben wird, soll ihnen nie etwas, unter was Vorwand es wäre, gelassen, noch einige Ergözlichkeit gestattet, sondern solches alsobald auf das Amt gebracht, und derjenige, auf welchen die Einschleppung herauskommen möchte, desgleichen die übrige Schanzer, welche solches verheimlichet, und nicht alsobald bei der ersten Bemerkung angegeben, weniger nicht diejenige Soldaten, mit deren Vorwissen dergleichen verbotene Einschleifung geschehen, ernstlich bestraft werden. Da auch

6) der Misbrauch eingeschlichen, daß die Schanzer die etwan vorübergehende Personen um Allmosen angesprochen, wohl gar, wenn sie in der Stadt arbeiten müssen, an die Häuser der Nachbarschaft gegangen, daselbst angeklopft, oder die Schelle gezogen, und gebettelt haben: so wird den Commandirten alles Ernstes anbefohlen, solches nicht zu dulten; wenn aber

7) ein oder der andere Vorübergehende, unangesprochen, von freien Stücken, wie dem Vernehmen nach, bisweilen geschiehet, ihnen etwas schenken sollte; so soll dieses Geschenke nicht einem, der es etwan in die Hand bekommen, oder aufgehoben hätte, allein gehören, sondern ihnen allen, sie mögen an einem Ort zusammen, oder an mehreren vertheilt zur Arbeit angestellt seyn, gemeinschaftlich überlassen werden, und sollen die Schanzer dasjenige, was etwa einer oder der andere von freien Stücken geschenkt erhalten, sogleich dem Aufseher, damit es von diesem in die Büchse gebracht wird, abgeben; auch haben die Unterofficiere, Commandirte und Auffseher darauf Acht zu geben, daß ein solches freiwilliges Geschenke nicht, wie sich auch bisweilen zugetragen, dermaßen misbraucht werde, daß sich die Leute in starkem Getränke übernehmen; vielmehr wenn sie etwas genossen, das weitere und ferneres Zuschleppen in keine Weise zu verstatten. Damit auch

8)

8) die Commandirte und Aufseher hierinn ordentliche Maaße zu halten wissen: so sollen sie, wenn die Schanzer etwas Geld in ihrer gemeinschaftlichen Büchse haben, dem Mann frühe Morgens mehr nicht als jedem für einen Kreuzer Brandwein, und Nachmittags mehr nicht, als ein halb Maas Bier, Rauchtabak aber (dessen sich auch der Aufseher sowohl, als die Commandirte ohnehin zu enthalten haben, ganz und gar nicht, weder auf der Arbeit, noch vielweniger im Gefängniß, verstatten; und das ihnen auf diese Weise nachgesehene Getränke, nicht durch die Schanzer selbst aus dem Brandweinkram oder Bierhaus holen, sondern solches allenfalls durch einen Soldaten besorgen lassen. Ueberhaupt soll

9) den Schanzern verboten seyn, irgend etwas an Geld, oder Sachen von Werth, bei sich zu tragen. Zu dem Ende soll ein jeder, der zur Schanze gebracht wird, vor seinem ersten Eintritt, genau visitirt, und dasjenige, was an Geld oder Geldeswerth bei ihm gefunden wird, auf das Verhör-Amt gebracht, specificirt, und besonders zu dem Ende daselbst verwahrt werden, um ihm solches, soviel nach Abzug des Abzuziehenden überbleibet, nach ausgestandener Strafe, wieder zustellen zu können. Was aber

10) obenbemerktermaßen, aus gefundenen geringfügigen Sachen erlöset, oder ihnen freiwillig geschenkt wird, das alles soll von ihrem Aufseher, in Gegenwart des commandirten Unterofficirs, in eine verschlossene Büchse, wozu der Schlüssel auf der Hauptwache in Verwahrung seyn und gelassen werden soll, geworfen werden. Wenn sich nun etwas in gedachter Büchse befindet, so soll solche von einem die Wache habenden Oberofficier, bei der Ausführung der Schanzer eröfnet, dem zu denselben commandirenten Unterofficier soviel als den halben Tag verzehrt werden darf, das ist Morgens frühe für jeden einen Kreuzer, und Nachmittags für jeden der Werth eines halben Maas Biers, zugestellt, dann die Büchse wieder verschlossen, und dem Aufseher zu Einsammlung weiter etwan freiwillig fallender Allmosen, mitgegeben werden.

11)

11) Da die Schanzer bisher nicht zu rechter Zeit, und, nach Verschiedenheit der Jahrszeiten, früher oder später vorgeschriebenen Stunde zur Arbeit gebracht, länger als die Feierstunde beträgt, geruhet, und vor der Feierabend Glocke wieder zurückgebracht worden; auch selbst die Zeit über, als sie an der Arbeit gewesen, mehr müssig gestanden, als gearbeitet haben: so soll künftig dieses alles abseyn, und werden die Wache habenden Oberofficiers, denen der Abzug und die Wiederkehre ohnehin jedesmal zu melden ist, ein wachsames Auge darauf haben, daß sie zu gebührender Zeit, als: im Sommer frühe um sechs, in den Frühlings- und Herbstmonaten um sieben, und in den Wintermonaten um acht Uhr, zur Arbeit geführt, vor eilf Uhr nicht davon gebracht, und um zwölf Uhr wieder angestellt, auch jedesmal bis die Feierabend Glocke geläutet wird, dabei behalten werden; der Aufseher nebst den commandirten Unterofficieren und Soldaten aber haben darauf zu sehen, daß sie die vorgeschriebene Zeit über auch wirklich, jeder nach seinem Vermögen die ihnen aufgegebene Arbeit mit Fleiß verrichten, und wann ein oder der andere seine Schuldigkeit nicht thäte, noch sich, durch eine mäßige Züchtigung, welche dem Ermessen des Aufsehers und commandirten Unterofficiers überlassen bleibt, indessen über sechs Stockschläge nicht zu extendiren ist, bessern ließe, solches dem Amt anzuzeigen, das denn, nach Beschaffenheit der Umständen, schärfere Maasregeln zu ergreifen wissen wird.

12) Soll der Aufseher sowohl als die Commandirte keinen deren, welche eines schweren Verbrechens wegen zur Schanze gebracht worden, besonders die in Eisen schanzen, zum Wasserholen, oder sonst anderer Herbeitragung benöthigter Sachen, gebrauchen; sondern dergleichen Verrichtungen durch andere die geringere Verbrechen büsen, jedoch allemal unter der nöthigen Bedeckung, thun - auch in keine Weise, noch unter einigem Vorwand geschehen lassen, daß sie mit andern etwan vorbeigehenden Personen sich in Gespräche

ein-

einlassen, dieselbe anrufen, oder selbst unter sich etwas, ausser was zu ihrer Arbeit nöthig ist, sprechen.

13) Da es bisweilen an Arbeit für die Schanzer ermangelt, und sie derowegen manchesmal mehrere Tage ganz müssig gegangen und in ihrem Gefängniß sitzen bleiben müssen; so hat der Aufseher, sobald er gewahr wird, daß eine Arbeit sich ihrem Ende nähert, solches alsobalden dem jedesmaligen jüngern Herrn Burgermeister anzuzeigen, der denn darauf mit den Herrn Deputirten anderer Löbl. Stadt-Aemtern sprechen, und dafür, daß sie anderswo wieder angestellt werden können, Sorge tragen wird. Was nun

14) die Art und Weise, wie gearbeitet werden soll, und deshalb nöthige Vorschrift auch Mitwirkung und Mitarbeit des Aufsehers belanget; so ist dieselbe bei jeder Gattung Arbeit allzuverschieden, als daß in einer allgemeinen Instruction desfalls etwas bestimmt werden könnte. Es wird derowegen der Aufseher angewiesen, sich dieserhalb jederzeit an dasjenige Löbl. Stadt-Amt, welchem die Schanzer von dem jüngern Herrn Burgermeister zugestanden worden, zu Erhaltung näherer Instruction zu wenden; und wie

15) von diesem die Bestimmung der Arbeit abhänget, so hat der Aufseher darauf zu sehen, daß solche ordentlich geschehe, und die Schanzer anzuweisen. Wäre auch unter den Schanzern einer oder der andere, der länger dabei gewesen, oder die Arbeit selbst besser, als seine Mitschanzer verstünde; so soll demselben darum nicht gestattet werden, sich eines Vorzugs vor den übrigen anzumaßen, oder gar leztern bei der Arbeit zu befehlen, und sie an beliebige Plätze anzustellen; sondern solches lediglich dem Aufseher übergeben seyn, welcher dergleichen Unfug nicht zu dulten, vielmehr die Ausschweifende zu bestrafen, oder nöthigenfalls die Anzeige bei dem jedesmaligen jüngern Herrn Burgermeister zu thun hat.

16) Hat der Profos alle Tage diejenige, welche Leibesschwachheit wegen, oder aus sonst Ursachen von der Arbeit blei-

bleiben müssen, den Wache habenden Oberofficieren zu melden, die denn deren Namen, nebst der Ursache, durch den Fourier in die Rapportzettel bringen lassen werden, damit man für deren Versetzung und Verpflegung gebührende Sorge tragen könne, und der jedesmalige Herr Burgermeister wisse, wer? und warum? einer oder der andere von der Arbeit geblieben sey.

17) Da bei angestellter Untersuchung verschiedene Schanzer vorgeschützt, daß sie die bei ihnen vorgehende Unordnungen zu offenbahren, aus Furcht von ihren Mitschanzern geprügelt zu werden, unterlassen hätten; ja sogar ausgesagt und eingestanden, daß wirklich Schlägereien unter ihnen vorgefallen seyen; so hat der Profos solches, sobald er es gewahr wird, dem Wache habenden Oberofficier, der sogleich zu einer Versetzung die nöthige Verfügungen machen wird, und dann dem jüngern Herrn Burgermeister unverzüglich anzuzeigen, damit dergleichen Unfugtreibende zu gebührender Strafe gezogen, und den Händeln, allenfalls durch Anlegung eines Geschmeids, oder auf andere Weise, vorgebogen werden könne.

18) Da es bisher den Schanzern gleichsam in ihrem Willkühr gestanden, wer von ihnen zur Kirche gehen wolle, oder nicht; so soll dieses ins künftige nicht mehr geduldet, sondern alle und jede Schanzer, sie hätten denn gegründete Ursachen sich zu entschuldigen, an den Sonn- und Festtagen dazu mit Ernst angehalten, auf ihr Betragen in der Kirche wohl Acht gegeben, und sie, wenn es unanständig gefunden wird, besonders gestraft werden. Nachdem auch

19) seit einiger Zeit einige dem hiesigen Aerarium nachtheilige Unordnungen mit den Kleidungsstücken der Schanzer vorgefallen, welchen ins künftige vorzukommen die Nothdurft erheischet: so verordnen Wir, daß ein Jeder,

wie

wie er auf die Schanze gebracht wird, es seye auf kurze oder lange Zeit, seine etwan habende eigene Kleidung und Wäsche, alsobald ablegen, und dem Profos, um solche, wenn sie gereiniget worden, auf das Officium Examinatorium zu liefern, zustellen, dagegen aber einen Schanzerkittel mit nur einem Sack, nebst Hosen ohne Säcken, zwei Paar Strümpfe, zwei Hemder und zwei Sacktücher, eine Kamisol ohne Säcke empfangen, auch ihm diese Kleidungsstücke, wenn deren eins oder das andere abgängig worden, doch anders nicht als gegen wirkliche Auslieferung der abgegängenen, sie mögen noch so abgenuzt oder zerrissen seyn, wieder ersezt werden sollen. Alle diese Kleidungsstücke sollen mit einer Nummer oder sonst auf andere Art gezeichnet werden, damit der Tausch und Verkauf, der bisher öfters vorgefallen, und gänzlich verboten bleibet, vermieden werden möge; und wenn es sich begäbe, daß dergleichen Kleidungsstükke vorsäzlich, oder durch sonderbare Nachlässigkeit, vor der Zeit zerrissen würden; so soll derjenige, welchem solche zugetheilet worden, mit empfindlichen Strafen jederzeit ohnfehlbar belegt werden.

Bei der Entlassung von der Schanze aber, soll die ganze Kleidung, in was für einem Zustand sie sich auch befinden möchte, wieder eingeliefert, und dem Loskommenden dagegen seine eingebrachte zurückgegeben werden.

Wie nun durch genaue Beobachtung dieses den bisher bemerkten und zu Unserer Wissenschaft gediehenen Mängeln und Gebrechen abgeholfen werden kann: so befehlen wir hiermit allen denen, welche solches angehet, scharfe Obsicht hierauf zu halten, und sich für den im Entstehungsfall unfehlbar erfolgenden Strafen zu hüten.

Geschlossen bei Rath,
den 4ten August 1789.

XVII.

48) Eydes-Formul dererjenigen gemeinen weltlichen Richtern, welchen die Obsicht über einige Gefängnisse und Transportirung derer Gefangenen aus dem Gefängniß zum Verhör, und wiederum zurück oder anderwärts hin anvertraut wird. Jun. 1771.

Ihr sollet in guten Treuen angeloben und zu GOtt dem Allmächtigen schwöhren, daß Ihr diejenige Personen, so durch Euch gefänglich eingezogen werden sollen, wohl verwahren und verschliessen, deren Kleider (im Fall es nicht schon vorhero geschehen) alsobald besichtigen und visitiren, die Messer und andere schädliche Instrumenta, damit sie durchbrechen oder sich selbst Leyds zufügen können, ihnen abnehmen und ans Amt lieffern; und wann Euch die Gefangene Geld, Kleidung und andere Sachen aufzuheben gegeben, oder zustellen lassen würden, solches sogleich an behörigem Ort anzeigen, unter keinem Vorwand Geld oder andere Sachen von ihnen lehnen, erkauffen oder erpressen, auch Niemand, er seye Burger, Beysaß oder Frembder, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß und ohne Beyseyn des zeitigen Rath-Schreibers oder eines andern verpflichteten Actuarii, zu denen Gefangenen lassen, die Gefängnisse an Schloß, Gitterwerck, Banden und anderen in fleißiger Obsicht halten, alle Tage, oder doch wenigstens über den andern Tag und zu keiner gewissen Stunde, aufs genaueste selbst visitiren und besichtigen, und wann Ihr etwas mangelhaft findet, oder die Gefangene zum Verhör gebracht zu werden verlangen, oder sonsten was vorzubringen haben, dasselbe behörigen Orts alsbald vortragen, anbey fleißige Sorge haben wollet, damit kein Messer, Feylen, Strick oder sonsten etwas denen Gefangenen auf einige Weise beygebracht werden möge, wodurch Schaden

den entstehen, und welches zu deren Flucht und Entfernung aus dem Gefängniß befördérlich seyn könnte; die Gefangene aus dem Gefängniß nicht allein, sondern jedesmal mit Zuziehung ein- oder zweyer Soldaten (wie das befohlen werden wird, und durch welche Ihr die Gefängniß-Schlüssel abzuhohlen und wiederum zu lieffern habt) an das Gericht oder Amt, und von demselben wiederum zurück, oder wo ihr sie sonsten hinzubringen befehliget werdet, wohl verwahrlich lieffern, ingleichen dieselbe, wann sie sich mit Worten oder Wercken vergehen sollten, nicht selbsten mit Schlägen oder anderen üblen Tractement bestrafen noch dergleichen sonsten jemand verstatten, sondern hiervon die Anzeige thun und überhaupt alles verrichten helfen wollet, was Euer Amt erfordert und Euch zu verrichten wird aufgetragen werden, widrigen Falls Ihr Eures Dienstes verlustig erkläret, und noch darzu mit, nach Befinden, verdienter Strafe, in Gemäßheit des Articuli 180. der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, ohnausbleiblich angesehen werden sollet.

Alles getreulich und sonder Gefährde.

1771 Jun.

49) Endes-Formul derer Gefangenen Wärter auf dem Brücken-Thurn, Mehl-Waag, Catharinen-Pfort und Haupt-Wache. Jun. 1771.

Ihr sollet in guten Treuen angeloben und zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß Ihr diejenige Personen, so gefänglich zu Euch gebracht werden, bestermassen und dergestalten, als Euch wird anbefohlen werden, verwahren und verschliessen, deren Kleider (falls es nicht schon vorhero ge-

schehen) so bald visitiren, die Messer und andere schädliche Instrumenta, damit sie durchbrechen oder sich selbsten Leyds zufügen können, abnehmen, und wann Euch die Gefangene Geld, Kleidung und andere Sachen aufzuheben geben würden, solches sogleich an behörigem Ort anzeigen, und unter keinem Vorwand Geld oder andere Sachen von ihnen lehnen, erkauffen oder erpressen, ihre Speiß und Tranck, so sie sich selbsten schaffen, oder aus löblichen Aerario erhalten, so viel möglich, selbsten getreulich, geniesbahr, ohnabgekürzet und ohnverfälschet reichen, auf dergleichen Speiß und Tranck wohl acht haben, und selbige auf das genaueste besehen, anbey hauptsächlich dahin fleißige Sorge tragen wollet, damit kein Messer, Feilen, Strick oder sonsten etwas denen Gefangenen auf einige Weise beygebracht werden möge, wodurch Schaden entstehen, und welches zu deren Flucht und Entfernung aus dem Gefängniß beförderlich seyn könnte.

Sodann, daß Ihr denen Gefangenen an der nöthigen Heitzung der Gefängnissen, worzu Euch das Holz gegeben wird, nach Erforderniß der Jahrs-Zeit, nichts entziehen, und in Euren Nutzen verwenden, noch aus Bosheit, Nachlässigkeit oder Faulheit auf einmal so viel einlegen, daß dieselbe dadurch an ihrer Gesundheit Nachtheil leiden, ingleichen ihnen kein Pettschaft, Feder und Dinten, Bleyweiß, Feuerzeug und Licht, Kohlen und Rauch-Toback, ohne obrigkeitliche Erlaubniß verstatten, am wenigsten aber Jemand, er seye Burger, Beysaß oder Fremder, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß und ohne Beyseyn des zeitigen Raths-Schreibers oder eines andern verpflichteten Actuarii mit denen Gefangenen sprechen lassen, und endlich Sorge tragen wollet, daß die Gefängnisse öfters, und wann es nicht täglich geschehen könnte, wenigstens über den andern Tag, auch zu keiner gewissen Stunde, alles Fleises genau durch

Euch

Euch selbsten visitiret und besichtiget werden, widrigen Falls Ihr Eures Dienstes verlustig erkläret, und noch darzu mit, nach Befinden verdienter Strafe, in Gemäßheit des Articuli 180. der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung ohnausbleiblich angesehen werden sollet.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

1771. Jun.

